

08.02.2010 - letzte Änderung und [Home](#)

Die OMF-BRDvD verfolgt nicht nur mit Hilfe der Finanzbehörden ohne nachvollziehbare Rechtsgrundlagen scheinbare Steuerhinterzieher. Sie benutzt ihre Finanzbehörden auch dazu, zur politischen Verfolgung und Vernichtung ihr unbequemer Mahner oder politisch Aufgeklärter und Andersdenkender durch behauptete Steuerforderungen und Schätzungen so zu beschweren, dass solchen Betroffenen ein weiteres Leben in der Bundesrepublik praktisch unmöglich gemacht wird, weil sie durch die BRDvD-Organen absichtlich und vorsätzlich vollkommen ruiniert werden.

Weil sich die meisten Menschen selbst für nicht verursachtes Unglück schämen und lieber Selbstmord begehen, wenn ihre wirtschaftliche Existenz durch BRDvD-Organen planmäßig vernichtet wurde, war klar, dass man nur unter Aufgabe einer so genannte bürgerlichen Reputation die wirkliche Funktionsweise des BRDvD-Diktatur offen legen und veröffentlichen konnte.

Nur der Verzicht auf einen guten Ruf, auf Bankkonten, auf Kfz-Anmeldungen, auf Versicherungen aller Art und möglichst auch auf einen Wohnsitz im Gebiet der von der Bundesrepublik besetzten Reichsgebiete - also ein lebenswertes Leben! - konnte das Ergebnis nachweisen lassen, welches nun hier zum Nachweis der Mechanismen einer umfassend angelegten Vernichtung des Deutschen Volkes und des Deutschen Reiches aufgezeigt werden kann.

Vorgeschichte:

Mit einer richterlichen Grundbuchfälschung aufgrund falscher eidesstattlicher Versicherungen am 02.09.1992 und zahlreichen solches begünstigende Urteile im Braunschweiger Gerichtsbezirk soll der Firma des Autors ein bebautes Grundstück und damit die gesamte Firmensubstanz entzogen werden. Zwei gegenstehende BGH-Urteile werden einfach ignoriert! Außer Spesen nichts gewesen. Die nachgewiesenen richterlichen Grundbuchfälschungen bestehen weiterhin bis heute und die Originalakten mit den gefälschten richterlichen Beschlüssen "findet" die Braunschweiger Justiz nicht mehr. Der Antrag auf Wiederherstellung der Akten anhand der vorliegenden Kopien wird im Wege einer absoluten Rechtswegsperre auch weiterhin nicht bearbeitet.

Aufgrund der Knebelung des Firmenvermögens wurde niemals ein Geschäftsführereinkommen gezahlt, sondern mangels Liquidität den offenen (dubiosen Forderungen) zugebucht. Aufgrund dieser in den Bilanzen immer weiter anwachsenden Verpflichtungen der Firma überfiel die Steuerfahndung des FA BS am 21.05.2001 die Firma, den Geschäftsführer und seine Ehefrau, weil er angeblich dadurch Steuern in Millionenhöhe hinterzogen hatte, weil er sein Geschäftsführereinkommen - niemals erhalten - nicht versteuert hat.

Die Ehefrau, welche mit dem Ertrag aus einem Hausverkauf die geklemmte Firma mit Darlehen über Wasser hielt, von welchen die Zinszahlungen ebenfalls nur als offene Forderungen - nie zugeflossen - gebucht wurden, wurde zwecks Eindringens in ihre Wohnung ebenfalls der Steuerhinterziehung aus Zinserträgen und damit der Beihilfe an den Steuerhinterziehungen ihres Mannes beschuldigt.

Tatsächlich war niemals Geld geflossen und es war auch mangels Verkaufsmöglichkeit des geknebelten Grundbesitzes keine Mittelgewinnung möglich.

Der hiermit in das Internet gestellte Antrag auf Zulassung der Revision am BFH München zeigt:

1. wie man ohne Chance zu Schuldner der OMF-BRDvD erklärt werden kann;
 2. wie die vorgetäuschte Rechtsstaatlichkeit der OMF-BRDvD tatsächlich geübt wird;
 3. was alle befassten Volljuristen der OMF-BRDvD bis zum BFH vorgetragen erhielten
- und
4. das Ergebnis der Bemühungen um das Recht in der Bundesrepublik, der BFH-Entscheid!

Weil die bundesrepublikanischen Kriminellen in der Justiz und den Behörden mit dem Autor bis heute - noch nicht fertig geworden sind, verfolgen sie mit den gleichen Mitteln der Steuerforderungen ohne Zufluss und Leistungsfähigkeit mit Hilfe der niedersächsischen Landes- und der Bundesjustiz im Wege der Sippenhaft auch die Ehefrau, haben deren Einkommen als pensionierte Beamtin schon für Jahre auf die Pfändungsgrenze gesetzt und versuchen nun, im Gegenzug für die hohen begleitenden Gerichtskosten die eidesstattliche

Versicherung zu erzwingen. Damit wollen die amtlichen Erfüllungsgehilfen der OMF-BRDvD mit ihren Gerichtsvollziehern als abschließende Vollstrecker, sich auf diesem Umweg in den gesamten Besitz der von Ihnen seit 1992 verfolgten Firma und deren Geschäftsführer zu setzen.

Bundesfinanzhof München
- Geschäftsstelle des II Senats -
Ismaninger Straße 109
D - 81 675 München

In der Sache VIII B 188/08 (9 K 651/03 und 9 K 653/03 am NDS FG)

des Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel,
c./o.
Frau Anneliese Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, D - 38 678 Clausthal-Zellerfeld

- Kläger -

gegen

FA Goslar, Wachtelpforte 40, D - 38 644 Goslar - 21/147/03554

- Beklagter -

wegen Einkommensteuer 1995 - 2000 und Gewerbesteuerermessbeträge 1995 - 2000

wird entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung des Urteils vom 03.09.2008

nunmehr die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde

eingereicht!

Vorbemerkung:

Das schon vorgelegte Urteil des NDS FG vom 03.09.2008 wurde in einer Ausfertigung vom 23.09.2008 gemeinsam mit dem HV-Protokoll vom 03.09.2008 am 25.09.2008 durch Einwurf in den Briefkasten zugestellt. Das Protokoll der Hauptverhandlung vom 03.09.2008 ist ebenfalls als Beweismittel für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in das Verfahren eingeführt.

Es wird Nichtzulassungsbeschwerde zwecks Anfechtung des Urteils im ganzen erhoben wegen

1. Verweigerung des rechtlichen Gehörs, des fairen Verfahrens und der Verweigerung des gesetzlichen Richters durch unheilbare schwerste Verfahrensfehler
und
2. wegen ausgreifender Verletzung des sachlich-materiellen Rechts

A. Rechtliche Grundlagen für die Nichtzulassungsbeschwerde zur Revision

Der Kläger hat jetzt in bisher sechs Verfahren vor dem NDS FG, an denen er als gesetzlicher Beistand oder persönlich beteiligt war, erleben dürfen, dass in jedem Fall dort weder der gesetzliche Richter noch das rechtliche Gehör noch faire Verfahren gewährt werden. Insoweit beantragt er die Hinzuziehung der Akten zu den Verfahren VII 40/08, VI B 51/08, VI B 52/08, VII B 117/08 und VII S 31/08, weil er die symptomatische

Bedeutung, die Wiederholungsgefahr und den Nachahmungseffekt bei den vorzustellenden Rechtsanwendungsfehlern in den Verfahren 9 K 651/03 und 653/03 (VIII B 188/08) am NDS FG aufdecken will.

Selbst wenn die - den Wesensinhalt des Grundgesetzes grundsätzlich beseitigenden und gegen EU-Recht verstoßenden Auslegungen der Rechtsnormen durch bundesrepublikanische Juristen als Rechtsfehler auch in Form von Wiederholungsfehlern als hinnehmbar umdeuten, so hat doch noch Bestand, dass permanente oder ansteckungsgefährliche Fehler nicht tolerierbar sind.

Insoweit weist der Kläger auf die Amtsermittlungspflicht der Rechtsmittelinstanz hin, die anhand des vorliegenden Hauptverhandlungsprotokolls zu den angeführten Verfahren selbst auf den ersten Blick feststellen kann, dass am NDS FG die Vorschriften zum Beispiel des § 128 ZPO (Mündliche Verhandlung) zwecks Ausschluss einer öffentlichen Kontrolle der Justiz und durch die Ehrenrichter, des § 138 ZPO (Wahrheitspflicht), des § 139 ZPO (Materielle Prozessleitung), § 286 ZPO (Freie Beweiswürdigung), § 291 ZPO (Offenkundige Tatsachen) und § 244 StPO (Beweisaufnahme-Verfahrensvorschriften) permanent missachtet werden.

Im Gegenteil agieren die Juristen am NDS FG deutlich als Partei für beklagte Finanzämter und deren Hintergrundexekutivbehörden, die selbst nicht einmal zu den Anträgen von Klägern befragt werden oder gar Stellung nehmen müssen und deshalb folgerichtig auch ganz einer HV fernbleiben können, ohne sofort den Prozessverlust befürchten zu müssen. Den Klägern hingegen wird regelmäßig jeder geordnete Vortrag durchkreuzt und unmöglich gemacht.

Der Kläger hat nach eingehender Analyse der unhaltbaren Verfahrensführungen am NDS FG - und vieler anderer bundesrepublikanischen Gerichte - aber eine entsprechende Lösung gefunden, welche in einer zeitaufwendigen Anfertigung schriftliche Belege in Antragsformen für die HV-Protokolle gegen die erkennbaren Absichten der Finanzjuristen fordert.

Sobald die Juristen am NDS FG aber die Gefahr für ihre von vorneherein feststehenden Urteile erkannt haben oder erkennen, behindern sie auch massivst selbst die Abgabe dieser Anträge zu Protokoll und der beabsichtigten Beweisanträge.

Sie beachten regelmäßig weder rechtsstaatskonforme Auslegungsregeln in Zivilprozessverfahren, berücksichtigen auch nicht den fehlenden Widerspruch der beklagten Finanzämter zu den Anträgen, die sonst nach § 138 ZPO des Prozessbetruges angeklagt werden könnten, und verfassen ihre Urteile notfalls ohne Hinweise und/oder ohne Erörterungen überraschend gegen nicht widersprochene Vorträge und Anträge der Kläger mit bis dahin unbekanntem juristischen Rechtsauslegungen oder Urteilen, die sogar nicht unabsichtlich unvollständig rechtsfehlerhaft angewendet werden.

Der Kläger vertritt deshalb grundsätzlich die Ansicht, dass schon ein Blick in das HV-Protokoll die auch zu beachtenden und absoluten Revisionsgründe erkennen lassen, welche sie u. a. nach § 543 (2) 1 und 2, §§ 545 und 547 ZPO und § 338 Abs. 1-4 und 6, 7 mit der vorgelegten Begründung erläutert. So fehlt zum Beispiel der Nachweis in dem HV-Protokoll und dem Urteil, dass das NDS FG überhaupt seine Hinweis- und Erörterungspflichten nach § 139 ZPO beachtet hat oder auch nur wollte.

Zwar wird dort auf Seite 9 Mitte: "Die Sache wurde sodann erörtert" und auf Seite 12: "Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schloss die Vorsitzende die mündliche Verhandlung ...", aber das ist erkennbar nur als unwahre Protokollführung behauptet und vorgetäuscht.

Dem Beschwerdegericht kann gar nicht entgehen, dass aufgrund der vor einem Urteil nicht beschiedenen zahlreichen Beweisanträge mit wesentlichem Inhalt, welche den Urteilsbegründungen auch vielfach direkt widersprechen und daher begründet für eine mögliche Erwidern zwecks möglichem Widerspruch und gegebenenfalls der Vorlage dann notwendig erscheinender weiterer Beweisanträge zu bescheiden waren, bevor eine Erörterung rechtsstaatskonform überhaupt stattfinden könnte, eine Erörterungspflicht nach § 139 ZPO auch in diesem Verfahren unterlassen worden ist, was schon allein die Zulassung zur Revision begründet. Der 9. Senat des NDS FG hat lediglich versucht, die ihm in allen Nichtzulassungsbeschwerden für Revisionen nachgewiesenen schweren Rechtsfehler notdürftig im vorliegenden Verfahren zu kaschieren, ohne dass sich die Volljuristen über die Unmöglichkeit einer Erörterungsvortäuschung ohne vor dem Schluss der Verhandlung beschiedene Beweisanträge mit für die Urteilsfindung erheblichen und sogar unwiderlegbaren Rechtstatsachen

überhaupt zur Kenntnis zunehmen, weil sie grundsätzlich im Widerspruch zum beabsichtigten Urteil standen.

Dazu wird nach § 520 III 2 Nr. 2 bei Widerlegung des Urteils vom 03.09.2008 Näheres erläutert. Da die gemeinsame Erörterung nach einer strittigen Beweisaufnahme und korrekter Bescheidung aller Beweisanträge mangels Teilnahme der Beklagten auch nicht möglich war, hätte das NDS FG wenigstens gegenüber der Klägerin seine Urteilsabsichten erläutern müssen. Eine solche Erörterung hat es laut dem HV-Protokoll und dem Urteil aber nicht gegeben.

Nach § 279 ZPO Absatz 3 gilt als unabdingbare Pflicht des Gerichts, dass es im Anschluss an die Beweisaufnahme erneut den Sach- und Streitgegenstand und soweit möglich bereits das Ergebnis der Beweisaufnahme zu erörtern hat. Das Unterbleiben ist ein erheblicher Verfahrensfehler; der führt bei möglichem Einfluss auf das Urteil zu dessen Aufheben im Rechtsmittelweg, zudem wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, s. Zöller, ZPO 23. Auflage, § 279 Rn 6 bis 8.

Das Rechtsmittelgericht hat grds. vom Fehlen der Erörterung auszugehen, wenn diese im HV-Protokoll nicht vermerkt ist. Das Rechtsmittelgericht hat grds. auch zu erkennen, dass eine bloße Behauptung bezüglich einer Erörterung vorliegt, wenn die wesentlichen Beweisanträge in der Hauptverhandlung gar nicht beschieden wurden und eine Erörterung somit unmöglich sein musste. Die Verletzung der Prozessleitungspflichten ist auch Verfahrensfehler nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 139 Rn 20!

Die Nichtzulassungsbeschwerde kann zwar nicht darauf gestützt werden, dass die Klärung des Begriffs "Rechtssache" in § 543 II Nr. 1 ZPO von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Frage, welcher Inhalt dieser Begriff zukommt, hat das Revisionsgericht aber bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde stets zu prüfen.

Dazu hat das Revisionsgericht ebenso wie das erstinstanzliche Gericht es gehabt hätte, die Feststellung offenkundiger Tatsachen zur fehlenden Steuerpflicht und zur tatsächlichen Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland nach dem GG zu bewirken und zu beachten.

Soweit ein einzelner, offensichtlicher Rechtsfehler und sogar Wiederholungsfehler eine Zulassung zur Revision - nach bundesrepublikanischem Verständnis von einem Rechtsstaat - noch nicht begründen können sollen, reichen die hier vorgestellten, permanenten, schon nachweisbar ansteckungsbewirkenden und auch unheilbaren Verfahrensfehler über den Einzelfall weit hinaus und berühren die Interessen der Allgemeinheit nachhaltig.

Steuern fordert die Bundesrepublik von jedem "Bürger" auf dem von ihr besetzten Reichsgebiet, ohne dazu aufgrund der immer noch nicht widerlegten Klagebegründungen und den nicht nachvollziehbar und nicht begründet abgelehnten oder gar nicht beschiedenen Beweisanträgen nach dem GG nach dem Vortrag des Klägers berechtigt zu sein. Insoweit hat das Urteil vom 28.05.2008 auch keine andersartigen, verständlichen Gesetze benannt.

Nach NJW 2002, Heft 46, "Das neue zivilprozessuale Revisionszulassungsrecht in der Bewährung", Seite 3353 ff., sind im vorliegenden Fall folgende Gesichtspunkte beachtlich:

- a) Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache
- b) Symptomatische Fehlentwicklungen
- c) permanente, ansteckungsgefährliche Rechtsanwendungsfehler
- d) permanente und ansteckungsgefährliche Wiederholungsgefahr und Nachahmung
- e) Mangelnde Rechtssicherheit
- f) Vertrauensverlust in die Rechtsprechung
- g) Fortbildung des Rechts
- h) Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung

- i) Verweigerung des gesetzlichen Richters
- j) Wesentliche Aufstellungsmängel der GVP am NDS FG
- k) Wesentliche Aufstellungsmängel der Ehrenrichterlisten und -Einsätze
- l) Nachträgliches Entstehen von Ablehnungsgründen

- m) Verweigerung des rechtlichen Gehörs
- n) Verletzung von Verfahrensgrundsätzen
- o) Kein Eingehen auf Kern des Sachvortrages
- p) Verfälschung von Vorträgen und darauf aufbauende Auslegungsfehler
- q) Widersprüchliche Beweiswürdigung entsprechend § 546 ZPO

- r) Verweigerung des fairen Verfahrens
- s) Schwerwiegende Verletzung fundamentaler Grundsätze der EU

Unter diesen Gesichtspunkten wird nun das Urteil vom 03.09.2008 anhand der Hauptverhandlungsprotokolle einer gründlichen Prüfung unterzogen, welche die Nichtzulassungsbeschwerde begründet.

B. Unheilbar rechtsfehlerhafte Hauptverhandlungsführung

B. 1. Allgemeine Stellungnahme zum HV-Protokoll vom 03.09.2008

Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll lässt sich grundsätzlich erschließen, dass bis zum Abbruch der Beweisaufnahme ohne tatsächliche Erörterung nach den Vorschriften des Gesetzes mit der Ankündigung, dass am Ende der Sitzung eine Entscheidung verkündet wird, alle eingereichten Schriftsätze zu Protokoll genommen wurden, auch wenn sie nicht im einzelnen vorgetragen werden durften.

Nach dem Hauptverhandlungsprotokoll wurden fast alle eingereichten Anträge jeweils ohne Begründung abgelehnt, so dass der Kläger keinerlei Gewissheit dazu hatte, ob ihm überhaupt rechtliches Gehör gewährt wurde.

Er kann das auch mit gutem Wissen bestreiten und rügen, weil diese unbegründeten Ablehnungen das Fundament dafür gebildet haben, dass im Urteil nun absichtlich den Anträgen entgegen stehende Begründungen zur Klageabweisung gemacht wurden.

Bereits hierdurch ist ein weiterer unheilbarer Rechtsanwendungsfehler ersichtlich. Nach Art. 103 I GG, S. 1056 Schmidt/Bleibtreu/Klein, Komm. GG, 6.Auflage gilt:

Es dürfen einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war (BVerfGE 5,24; 6,14; 57,240,278,341; 8,185;9,267, 304ff.; 10,182,281; 11,220; 13,145; 14,323; 16,285; 17,95,143, 196; 18,150,404; 22,267; 24,61; 25,43; 26,40;29,344; 46,72ff.; 50,284)" ... !

Die unbegründete Ablehnung von Anträgen und die aufgrund früherer Verfahrensführungen laut herangezogenen Akten geänderte Taktik der befassten und auch vielfach wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs abgelehnten Juristen, die Anträge zu sammeln und gar nicht mehr vor einer Urteilsverkündung zu bescheiden, verstößt gegen § 139 ZPO.

Eine Partei hat das Recht, auf die Begründungen zur Ablehnung von Anträgen eine Stellungnahme abgegeben zu dürfen. Nach Zöller, a.a.O., § 286 Rn 23, ist damit auf Beweisangebote, die rechtserheblich sein können, im Urteil überhaupt nicht eingegangen. Es liegen deshalb absolute Revisionsgründe vor (§ 547 Nr. 6, BVerfG NJW 79, 413, BGH NJW 65, 498).

Noch stärker wirkt sich die Verweigerung einer Bescheidung von Beweisanträgen vor der Urteilsverkündung ohne dann vorher mögliche tatsächlich nach dem Gesetz vorgeschriebene Erörterung als Verweigerung des rechtlichen Gehörs und Verstoß gegen § 139 ZPO aus, was gerügt wird. Hierzu kann der Kläger jetzt erst im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde Stellung nehmen.

Grundsätzlich hat sich aber für die Beweiswürdigung ein Gericht auch an § 244 StPO zu halten. Nach Lutz Meyer-Goßner, StPO 50. Auflage 2007, § 244, Rn. 56 gilt immer noch:

Im Urteil darf sich das Gericht mit der Ablehnungsbegründung nicht in Widerspruch setzen (BGH NStZ 88, 38; 94, 195; StV 83, 90; 92, 147 mit Anm. Decken; 93, 622; 97, 338), insbesondere die Urteilsgründe nicht auf

das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen stützen (BGH StV 96, 648; 97, 237; NStZ 00, 267; NStZ-RR 00, 210; 02, 68 [B]).

Um dem Kläger sein Recht auf Beweiserhebung und somit das rechtliche Gehör und das faire Verfahren zu gewährleisten, waren durch die befassten Juristen also insbesondere auch folgende Rechtsnormen zu beachten:

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 11 gilt:

Die Amtsaufklärungspflicht begründet für die Prozessbeteiligten einen unverzichtbaren Anspruch darauf, dass die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und alle erlaubten Beweismittel erstreckt wird, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. In rechtlich unanfechtbarer Weise gewonnene Beweismittel müssen in das Verfahren eingeführt werden, wenn sie zur Sachaufklärung beitragen können (Schleswig NJW 80, 352).

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 12 gilt:

Die Aufklärungspflicht reicht so weit, wie die dem Gericht oder wenigstens dem Vorsitzenden aus den Akten, durch die Anträge oder Anregungen oder sonst durch den Verfahrensablauf bekannt gewordenen Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen oder ihm nahe legen.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 29 gilt:

Das Gericht muss den Antrag entgegennehmen und prozessgemäß entscheiden.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 35 gilt:

Die Fürsorgepflicht des Gerichts (Einl. 155 StPO) hat darauf hin zu wirken, daß die mündliche Wiedergabe schriftlich gestellter Beweisanträge erfolgt und die Vervollständigung unzulänglicher Beweisanträge erfolgt.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 41 a gilt:

Die Ablehnung eines Antrages erfordert einen Beschluss, der mit Gründen versehen werden muss (§ 34).

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 42 gilt:

Unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt muss der Ablehnungsbeschluss den Antrag würdigen.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 44 gilt:

Bekannt gegeben werden muss der Beschluss spätestens vor dem in § 258 I bezeichneten Schluss der Beweisaufnahme.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 56 gilt:

Im Urteil darf sich das Gericht mit der Ablehnungsbegründung nicht in Widerspruch setzen (BGH NStZ 88, 38; 94, 195; StV 83, 90; 92, 147 mit Anm. Decken; 93, 622; 97, 338), insbesondere die Urteilsgründe nicht auf das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen stützen (BGH StV 96, 648; 97, 237; NStZ 00, 267; NStZ-RR 00, 210; 02, 68 [B]).

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 57 gilt:

Wird ein Beweisantrag abgelehnt, weil das Gericht die Beweistatsache als erwiesen ansieht, darf sich die Urteilsfeststellung dazu nicht in Widerspruch setzen.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 83 gilt:

Auch ein Widerspruch zwischen Urteilsbegründung und Ablehnungsbeschluss kann Revisionsgrund sein (BGH

19, 24, 26).

Laut Zöller, a. a. O., 286 Rn. 10 gilt:

Rechtsnormen dulden hinsichtlich ihres Bestehens und Inhalts grundsätzlich keine freie Beweiswürdigung. Der Richter hat sie von Amts wegen festzustellen ohne Rücksicht auf Vortrag, Geständnis, Bestreiten oder Beweisangebot. Reversible ist also die Frage, ob der Tatrichter bei der Ermittlung solcher Normen von Amts wegen alle zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeforscht hat (BGH NJW 61, 411; MDR 57, 33).

Laut Zöller, a. a. O., 286 Rn. 14 gilt:

Das Gericht hatte die Verletzung der Wahrheitspflicht (§ 138 Rn 7) durch die Beklagte zu berücksichtigen und dazu entsprechend Antrag Nr. 37 auf Zeugenladung Lorenz Beweis zu erheben.

Laut Zöller, a. a. O., 138 Rn. 3 gilt:

Verstoß gegen die Wahrheitspflicht ist die bewusste Behauptung unwahrer Tatsachen, ebenso das Verschweigen bekannter Tatsachen, deren Vortrag für die begehrte Entscheidung erforderlich ist (sogenannte Halbwahrheit BGH MDR 59, 589)!

Laut Zöller, a. a. O., 286 Rn. 11 gilt:

Besondere Bedeutung hat die Beweisvereitelung durch den Gegner des Beweisführers (vgl. §§ 444, 427, die auf alle Arten des Beweises entsprechend anzuwenden sind). Eine solche setzt ein missbilligenswertes Verhalten voraus.

Die befassten Juristen und so genannten Ehrenrichter haben sich nachweislich als Partei der Beklagten und Gegner des Beweisführers dem Verdacht der Beweisvereitelung ausgesetzt, indem sie für den Sachverhalt wesentliche Beweisanträge ohne Begründung abgelehnt haben oder gar nicht beschieden haben. Das heißt, sie durften als befangen abgelehnt werden.

Laut Zöller, a. a. O., 286 Rn. 23 gilt:

Die Nachprüfung der Beweiswürdigung in der Revisionsinstanz muss sich wegen der Bindung nach § 559 darauf beschränken, ob der Tatrichter sich mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen so umfassend auseinandergesetzt hat, die Würdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denk-, Natur- und Erfahrungsgrundsätze verstößt. Ist auf die Beweisangebote, die rechtlich erheblich sein können, im Urteil überhaupt nicht eingegangen, legt ein absoluter Revisionsgrund vor (§ 547 Nr. 6; BVerfG NJW 69, 413; BGH NJW 65, 498).

Laut Zöller, a. a. O., 291 Rn. 3 gilt:

Rechtl. Gehör: Soweit eine offenkundige, bzw. gerichtsbekannte Tatsache, obwohl entscheidungserheblich, von den Parteien nicht vorgetragen ist, darf sie das Gericht erst nach Einführung in der mündlichen Verhandlung verwerten (BVerfG JZ 60, 124; BGH NJW-RR 93, 1122) Im Beschluss ist schriftlicher Hinweis des Gerichts geboten. Damit die Parteien die Offenkundigkeit in Frage stellen können.

Laut Zöller, a. a. O., 291 Rn. 4 gilt:

Die Parteien können dazu beitragen, dem Gericht das Bewusstsein der Offenkundigkeit zu verschaffen,!

Laut Zöller, a. a. O., 291 Rn. 5 gilt:

Durch Verfahrensrüge kann geltend gemacht werden, dass das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde oder der Begriff der Offenkundigkeit verkannt wurde (RGZ 143, 184). Das Revisionsgericht kann die Offenkundigkeit - nach Gewähr des rechtlichen Gehörs - selbständig bejahen, es ist nicht verpflichtet, zur Feststellung einer Tatsache zurück zu verweisen, die es selbst für offenkundig hält.

Die vorstehenden Kommentierungen zur ZPO und StPO wurden erforderlich, weil sich daraus sachlich neutralen, unabhängigen Juristen bei der Kenntnisnahme in Verbindung mit dem HV-Protokoll vom 03.09.2008 bereits erschließen muss, dass durch die insgesamt vorliegende Verweigerung unabdingbarer Prozessrechte, eine grundsätzlich breite Beweisvereitelung durch die Befassten des 9. Senats und der so genannten Ehrenrichter erfolgt ist und das rechtliche Gehör sowie ein faires Verfahren nicht statt gefunden haben können.

Der Kläger hat in einer erfolgreichen Sprungrevision gegen die Verurteilung eines Unschuldigen am AG Goslar die folgende Beschlussbegründung erhalten, Zitat Anfang:

1. Das Urteil weist einen materiell-rechtlichen Mangel, nämlich eine Erörterungs- und Feststellungslücke auf und bildet deshalb keine ausreichende Grundlage für die dem Senat obliegende Prüfung der Rechtsanwendung (vgl. hierzu BGHSt 14, 162, 165).

So liegt es auch im Urteil des NDS FG vom 03.09.2008, so dass sich die Nichtzulassungsbeschwerde allein dadurch begründen lassen kann.

Die gesetzwidrigen Verfahrensführungen und Urteilsbegründungen am NDS FG vom 03.09.2008 sind aber nicht zufällig und als einmalige unbeachtliche Rechtsanwendungsfehler hinzunehmen, weil sich eine symptomatische Fehlentwicklung der Rechtsprechung am betrachteten Gericht erkennen lässt, die sich quer durch alle dort ansässigen Senate zieht und vom Präsidenten des NDS FG selbst gesteuert und begleitet wird.

Dass es sich entsprechend der Aussagekraft des Hauptverhandlungsprotokolls zu den angesprochenen Verfahren um permanente, ansteckungsgefährliche Rechtsanwendungsfehler, eine permanente und ansteckungsgefährliche Wiederholungsgefahr und Nachahmung und damit um mangelnde Rechtssicherheit handelt, die ein Vertrauen in die dortige Rechtsprechung ausschließt, ist offenkundig.

Die Juristen am NDS FG haben sich aber nicht unabsichtlich oder unbewusst zu einer solchen, unverständlichen Kette von Verletzungen grundlegender Rechtsnormen entschieden. Sie haben das offenkundig als Partei und in eigener Sache Tätige getan, die einen Exekutivauftrag zur Beitreibung möglichst vieler Steuern als bekanntes Beurteilungskriterium ihrer Arbeit durch die Vorgesetzten zu erfüllen haben. Auch und gerade ihr noch näher zu besprechendes Urteil nach der rechtsstaatswidrigen Verfahrensführung hat gezeigt, dass sie trotz des Versuchs, selbst als nachweislich nicht gesetzliche Richter die gestellten begründeten Befangenheitsanträge zu verwerfen, damit die Abgelehnten als befangen weiterhin Scheinrecht sprechen konnten, nicht aus ihrer tatsächlich vorliegenden Befangenheit entlastet werden konnten.

Aus Sicht eines unbeteiligten vernünftigen Dritten aus dem Kreis der billig und gerecht Denkenden, arg. BGHZ 10, 228, 232; 20, 71, 74; 69, 295, 297; BVerfGE 7, 198, 206, auf die es bei der Befangenheit ankommt, begingen die abgelehnten Juristen des 9. Senats des NDS FG hier vermutlich die Flucht in die Irrationalität, um ihre Befangenheit zu verdecken, denn die Klage ist offenkundig zulässig, da nach den gesetzlichen Bestimmungen frist- und formgerecht gegen die unbegründeten Steuerforderungen der Beklagten schlüssige Klage ohne Klageerweiterung nach § 41 FGO erhoben wurde.

Der angefochtene Entscheid als Nichturteil und Nichtbeschluss - also was eigentlich? - lässt sich von Willkür nicht unterscheiden, ist also Willkür, da er gegen das für alle Rechtsprechung geltende Rationalitätsgebot, BVerfGE 25, 352, 359f.:

„Das irrationale Element muß entfallen, das in einer modernen, demokratischen Gesellschaft keinen Platz haben kann“

und BVerfGE 34, 269, 287:

„Die Entscheidung des Richters muß auf rationaler Argumentation beruhen.“

verstößt, von dem sie sich nicht ausnehmen dürfen, arg. Erasmus von Rotterdam, Adagia: patere legem quam ipse tulisti (beachte das Gesetz, das du selber erließest), und ist rechtswidrig, denn „der Staatsbürger, in dessen Rechte eingegriffen wird, hat einen Anspruch darauf, die Gründe dafür zu erfahren: denn nur dann kann er seine Rechte sachgemäß verteidigen“, Urteil des Bundesfinanzhofs vom 3.2.1981 zu VII R 86/78, BFHE 133, 1, 2, BStBl II 1981, 493, unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.1.1957 zu 1 BvR 253/56, BVerfGE 6, 32, 44.

Ebenso verletzen sie die richterliche Hinweispflicht. Bei rechtzeitigem Hinweis ihrerseits auf die vermeintliche

Unbegründetheit hätte sie, falls sie tatsächlich bestand, innerhalb der Fristen behoben und damit ggf. eine Verfassungswidrigkeit festgestellt und beseitigt werden können.

Dass sie das pflichtwidrig unterließen, bewertet der unbeteiligte vernünftige Dritte aus dem Kreis der billig und gerecht Denkenden als Indiz für ihre Befangenheit, denn es liegt für ihn nahe, zu vermuten, daß Urteilsbegründungen unter Ignorierung von wesentlichen Tatbeständen und Beweisangeboten von ihnen nur vorgeschoben wurden, um die bei rationaler Bearbeitung unvermeidliche Klagestattgabe und damit unumgängliche Reform der Justiz zu einer GG-kompatiblen Staatsgewalt zu vermeiden.

Jedenfalls unterließen sie es trotz angebotener Handlungsmöglichkeit und -pflicht, an der real-existenten Gewalteneinheits-tyrannis (ohne Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung) eine mögliche Korrektur Richtung GG-Rechtsstaat (mit Real-Existenz von Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung) anzubringen.

Der unbeteiligte vernünftige Dritte aus dem Kreis der billig und gerecht Denkenden wird ihre Befangenheit folgerichtig aus ihrer fehlenden Äquidistanz zu den Streitparteien: der NDS Landesregierung und den Finanzbehörden sowie dem Kläger, schließen, denn sie sind, was die gegenseitigen Interessen an der Vermeidung eines unabhängigen souveränen Rechtsstaates Deutschland betrifft, identisch mit den steuereintreibenden Exekutivbehörden, können also gar keinen anderen Standpunkt als die Finanzbehörden und genau wie diese keinen anderen als den gewählten Standpunkt einnehmen, so daß sie sich nach § 19 (3) BVerfGG selbst hätten für befangen erklären müssen.

Die Befangenheit muss der unbeteiligte vernünftige Dritte aus dem Kreis der billig und gerecht Denkenden auch schon deswegen annehmen, weil anders die rechtswidrig unterlassenen Begründungen für Antragsablehnungen und die nun stillschweigende Umdeutung von Mitteln im Beweisverfahren nach § 291 ZPO zwecks Nichtbeachtung in unzulässige Klageerweiterungen nach FGO 41 nicht deliktfrei zu erklären ist.

Dieser Standpunkt kann überdies auch nie GG-kompatibler Ausdruck GG-gemäßer Recht-sprechung sein, da die Exekutive keinem Juristen eine GG-gemäße rechtsprechende Staatsgewalt übertragen konnte, welche sie selbst nicht hatten, arg. Dig. 50, 17, 54 Ulpian: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet (niemand kann mehr Recht, als er selber hat, einem anderen übertragen), s. auch Banzer-Vorfall.

Durch ihre unterlassene Befangenheitserklärung entzogen sie den gesetzlichen Richter, indem sie als gewaltentrennungswidrig nicht volkslegitimierte tatsächlich wahlfälscherabhängige den Richterstuhl besetzten und nicht räumten, der nur für GG-gemäß unter Beachtung der GG-rechtsstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, Legitimierte vorgesehen ist.

Der unbeteiligte vernünftige Dritte aus dem Kreis der billig und gerecht Denkenden wird weiterhin annehmen müssen, daß sie als Parteigenossen oder Sympathisanten einer Partei, s. die Erörterungen zu Dreier u. a., nach Einschätzung ihrer Wähler in der NDS Landesregierung und dem Landtag auf keinen Fall parteiunabhängig richten werden, denn sonst wäre für sie die Parteizugehörigkeit/-sympathie ja unbeachtlich und die Richterstellenbesetzung uninteressant.

Nach Meinung vieler und auch des Klägers gibt es keine gesetzlichen Richter am NDS FG, was er als Teil der Nichtzulassungsbeschwerde noch näher ausführen wird.

B.2. Der Kampf um den gesetzlichen Richter am NDS FG

B.2.1. Unheilbare Aufstellungsmängel zur Geschäftsverteilung am NDS FG

Den Hauptverhandlungstag am 03.09.2008 wollte der Kläger benutzen, um zuerst sein Recht auf Prüfung des Gerichtsstandes und der Gerichtsbesetzung durchzusetzen. Hierzu stellte er die notwendigen Anträge und Beweisanträge laut Protokoll zur Hauptverhandlung. In der Kenntnis, dass am NDS FG regelmäßig und grundsätzlich grundgesetzwidrige Verfahren geführt werden, beantragte er mit Antrag 1 die Beendigung der (Schein)Hauptverhandlung wegen nichtiger Geschäftsverteilungspläne am NDS FG mindestens für 2007 und 2008, Zitat Antrag Nr. 1 Anfang:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen mit der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdVd) gefordert, dass die angesetzte, nicht gesetzlich begründete Hauptverhandlung unverzüglich beendet und ausgesetzt wird,

weil die Geschäftsverteilungspläne des NDS FG, geprüft für 2007 und 2008, ungültig sind.

Sämtliche Juristen am NDS FG haben deshalb als Privatpersonen bis zum Erlass eines rechtsstaatskonformen Geschäftsverteilungsplanes übrigens seit Jahren keine Rechtsgrundlagen für richterliches Handeln gehabt, was allen durch solche Privatpersonen abgewiesenen Rechtbegehrenden mitzuteilen ist und sie schadensersatzpflichtig macht.

Das schließt auch alle bisherigen Handlungen in diesem Verfahren ein und erlaubt grundsätzlich auch keine Bescheidung dieses Antrages durch Privatpersonen mehr.

Es liegt also keine gültige Ladung zum Termin durch gesetzliche Richter vor, so dass keine Hauptverhandlung eröffnet werden kann.

Die Partei wahrt mit dieser Forderung auf Beendigung der (Schein)Hauptverhandlung ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, falls ihre vorgetragenen Argumente und angebotenen Beweismittel nicht zur Kenntnis genommen werden sollten.

Begründung:

Dem 6. Senat des NDS FG liegt ein auf den 19.03.2008 datiertes Schreiben des Zentralrates Europäischer Bürger vor, nach der diesem bekannt ist, dass Geschäftsverteilung nach dem Umlaufverfahren nichtig sind. Das Schreiben lautet:

In Verhandlungen im Verfahren 15 K 128/07 am 15.01.2008 und im Verfahren 9 K 692/03 am 16.04.2008 und 28.05.2008 wurde bereits mündlich vorgetragen, dass der GVP 2008 des NDS FG nichtig ist, dort wurden aber die Vorträge unterbrochen und konnten daher nicht auf den Kern der Begründung vorstoßen.

Wenn auch grundsätzlich der Vorhalt des Zentralrates Europäischer Bürger nicht in allen Details durch die Partei übernommen und geprüft werden soll, so gilt doch, Zitat Anfang:

Kissel, GVG, 3. Auflage, § 21 e, Rn 37

Es ist umstritten, ob die Beschlußfassung des Präsidiums auch im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden könne. Das wurde verneint in Anknüpfung an den Begriff „Sitzung“ im § 21 c Abs. 1 Satz 2 und „Beschlußfähigkeit“ in § 21 i Abs. 1 (Feiber HessJMBI. 1976, 223; Münch Komm ZPO/Wolf Rn. 51; Müller NJW 1978, 899, 900; Thomas/Putzo Rn. 6). Demgegenüber wurde aus Praktikabilitätsgründen angenommen, die Beschlußfassung sei zulässig, jedenfalls im Rahmen des Abs. 3 (BVerwGE 88, 159; Holch Justiz 1976, 216; Kleinknecht/ Meyer-Goßner § 211 Rn. 1; Schäfer in LR, 23. Aufl., Rn. 66; Schmidt DRiZ 1973, 163; Schorn/Stanicki S. 164). Erforderlich sei die Unterschrift aller Präsidiumsmitglieder, die nicht verhindert seien (Kleinknecht/Meyer-Goßner §21 i Rn. 1). Das BVerwG (BVerwGE 88, 159 = NJW 1992, 254) hat einen Mittelweg gefunden: Es geht von der Überlegung aus, § 21 i Abs. 1 über die Beschlußfähigkeit habe nicht allgemein und umfassend die Art und Weise des Entscheidungsverfahrens geregelt. Die Formulierung „anwesend“ erkläre sich daraus, daß das Gesetz beispielhaft den typischen Fall der Beschlußfassung, nämlich auf der Grundlage einer Sitzung des Präsidiums, aufführe, ohne damit gleichzeitig jedes andere Entscheidungsverfahren ausschließen zu wollen; der Vorschrift könne nicht entnommen werden, daß eine umfassende und abschließende Bestimmung über die Verfahrensgestaltung mit der Folge getroffen werden sollte, daß die grundsätzlich bestehende Verfahrensautonomie der Gerichtspräsidien ausnahmslos auf eine einzige Art und Weise der Beschlußfassung reduziert wäre. Deshalb sei es nicht ausgeschlossen, daß in geeigneten Fällen, z.B. bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen, aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung auf eine Sitzung des Präsidiums verzichtet werden könne.

Allerdings werde eine solche Verfahrensweise im allgemeinen voraussetzen, daß alle an dem konkreten Beschluß mitwirkungsberechtigten und nicht durch Krankheit, Urlaub u. ä. verhinderten Mitglieder des Präsidiums mit einem Umlaufverfahren einverstanden sind; wünscht auch nur ein Mitglied die Beratung des Beschlußgegenstandes, so werde dies regelmäßig die Diskussionsbedürftigkeit zeigen mit der Folge, daß eine

Sitzung stattzufinden habe. — Dem hat sich der BGH „zumindest im Bereich des § 21 e Abs. 3 bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen" angeschlossen (BGHSt 44, 161 = NJW 1999, 154; vgl. BGHSt 12, 402 = NJW 1959, 1093).

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 38

Man kann als wohl hM zusammenfassen: Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle nicht verhinderten Präsidiumsmitglieder zustimmen, was auch stillschweigend durch ihre Unterschrift unter den Beschlusssentwurf geschehen kann; wenn ein Präsidiumsmitglied widerspricht, muß eine Verhandlung stattfinden. Voraussetzung ist weiter, daß zu treffende Entscheidungen eilbedürftig und unumstritten sind (BL/Albers Rn. 19; Katholnigg Rn. 12; KK/Diemer § 21 i Rn. 1; Kleinknecht /Meyer-Goßner § 211 Rn. 1; LR/Schäfer Rn. 66; Wiczorek/ Schreiber Rn. 20; Zöller/Gummer § 21 i Rn. 3).

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 39

Mit der Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit (Rn. 60) bedarf die Frage des erneuten Überdenkens: Soweit das Präsidium die Richteröffentlichkeit beschließt, kann naturgemäß kein Umlaufverfahren stattfinden. Aber damit ist dem Präsidium kein Freibrief gegeben, zur Ermöglichung eines Umlaufverfahrens von der Richteröffentlichkeit abzusehen, wenn auch nach dem Gesetzeswortlaut als Grundregel das Nicht-Zugegen-Sein der Richter des Gerichts anzusehen ist (unten Rn. 60) und die Herstellung der Richteröffentlichkeit im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums steht (Rn. 62). Zwischen Richteröffentlichkeit und Umlaufverfahren besteht keine Konnexität. Mit dem Umlaufverfahren ist ein Teil der Tätigkeit des Präsidiums der Richteröffentlichkeit verschlossen. Eilbedürftigkeit steht der Richteröffentlichkeit nicht entgegen, die dazu erforderliche Bekanntgabe des Sitzungstermins (Rn. 66) kann der Eilbedürftigkeit entsprechend gehandhabt werden, etwa durch einen allgemeinen Hinweis, daß in Eilsachen der Sitzungstermin am Zimmer Nr. ... ausgehängt werde.

Die allgemeine Formulierung, das Umlaufverfahren sei bei „nicht umstrittenen Entscheidungen" (BGH aaO.) vom § 21 e nicht untersagt, sagt neben allen Bedenken zur Feststellung darüber allenfalls etwas über die Auffassung der Präsidiumsmitglieder aus, nichts aber über die anderer Richter des Gerichts, sei es auch nur zu der Frage, ob im Präsidium die zu treffende Entscheidung unumstritten sei. Gerade dieses Merkmal des Nicht-Umstritten-Seins verdeutlicht aber weitere Probleme des Umlaufverfahrens: Eine Eilbedürftigkeit der zu treffenden Entscheidung, Gründe „der Vereinfachung und Beschleunigung" (BGH aaO.) sind keine in sich ausreichende Begründung für den Verzicht auf eine Sitzung. Dazu gehört nach der neuen Entscheidung des Gesetzgebers die fakultative Richteröffentlichkeit, und dazu gehört das Verbot der rückwirkenden Bestimmung des gesetzlichen Richters, das aber erfordert die genaue Festlegung des Zeitpunktes des Präsidiumsbeschlusses. Das bedeutet einmal, daß bei der Unterschriftsleistung des letzten Präsidiumsmitglieds dieser Zeitpunkt dokumentiert wird, denn erst dann ist der Beschluß wirksam; es genügt nicht, schon bei einer Mehrheit zustimmender Unterschriftsleistungen innezuhalten, denn nur wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen, ist es zulässig, widerspricht ein Mitglied oder stimmt es gar nicht zu, bedarf es der Sitzung

Auch die Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds bedarf der Klärung: Soweit in der Diskussion auf Krankheit und Urlaub abgestellt wird, ist das wohl unbedenklich, bedarf aber der Dokumentation. Aber wenn ein Beschluß sehr eilig ist, dann tritt ein praktisches Problem hinzu: Wer auch immer als Gerichtsangehöriger sich auf den Weg macht, die Unterschriften einzuholen, trifft nicht jedes Mitglied auf Anhieb in seinem Dienstzimmer an, aus welchen Abwesenheitsgründen auch immer, das wird wohl kaum für die Annahme der Verhinderung ausreichen. - Es bestehen also beim Umlaufverfahren Unsicherheiten und auch Verzögerungen. Die Bedenken gegen das Umlaufverfahren bestehen deshalb unverändert; der Notweg des § 21 i Abs. 2 in wirklich dringenden Fällen mag dogmatisch unbefriedigend sein, aber er ist klar und auch schnell.

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 26

Fehlerhafte Handlungen des Präsidiums können einem davon betroffenen Bürger Schaden zufügen, ihn beispielsweise dadurch mit zusätzlichen Prozeßkosten belasten, daß ein Urteil wegen unrichtiger Besetzung der Richterbank aufgehoben wird (vgl. z.B. OLG Frankfurt FamRZ 1978, 520: Das Präsidium hatte einem Richter aP entgegen § 23 b Abs. 3 Satz 2 die Aufgaben des Familienrichters übertragen). Ebenso kann einem Rechtsuchenden durch einen rechtswidrigen „Streik" des Präsidiums Schaden zugefügt werden (vgl. oben Rn. 6). Da die Pflicht zur sachgerechten Geschäftsverteilung und ordnungsgemäßen Besetzung der Richterbank dem Präsidium auch im Interesse der einzelnen Rechtsuchenden anvertraut ist (vgl. Rn. 6), kommt bei einer Verletzung dieser Pflicht grundsätzlich ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG in Betracht (BGH DRiZ 1978, 183 - DVB1. 1978, 703). In dem vom BGH entschiedenen Fall war entgegen § 21 ein Richter zum Vorsitzenden einer Kammer bestellt worden, der nicht zum VorsRichter ernannt war. Der BGH

hat allerdings die Frage nicht abschließend entschieden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die fehlerhafte Besetzungsregelung die Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht darstellt. Man wird die Frage grundsätzlich bejahen müssen (a. A. GerkanJVBl. 1962, 99, 101).

Zitat Ende!

Die Partei hat zum 6. und vorerst letztem Mal am 01.07.2008 am NDS FG versucht, ohne Zwang und unbeeinflusst die GVP und ER-Listen sowie andere vorzulegende Dokumente für 2008 und die vergangenen Jahre bis 1997 zurück prüfen zu können. Das war nicht möglich, weil weiterhin dazu wesentliche Unterlagen verfälscht neutralisiert oder gar nicht am NDS FG öffentlich ausgelegt waren.

Erst ernstliche Vorstellung haben unvollständige Kopien und Änderungen der GVP 2007 und 2008 hervorgebracht, welche im gesetzwidrigen, verbotenen Umlaufverfahren entstanden sind.

Nach vorstehenden Zitaten aus dem Kommentar von Kissel zum GVG könnte das unter größtem Bedenken ausnahmsweise bei großer Eilbedürftigkeit vielleicht zulässig sein. Dazu müsste aber eine Dokumentation insbesondere zur Eilbedürftigkeit beim GVP liegen.

Das war aber nicht der Fall. Im Übrigen spricht gegen eine Eilbedürftigkeit, dass ja schon Sitzungen zur Beratung zum GVP 2008 am 29.10, 12.11., 19.11. und 07.12.2007 stattgefunden haben sollen, so dass zwischen dem 07.12. und 31.12.2007 noch mehr als 3 Wochen Bearbeitungs- und Beschlusszeit zur Verfügung standen.

Wie die folgende Abbildung der Unterschriftenliste mit Datum vom 07.12.2007 zeigt, ist auch eine gleichzeitige Beratung des gesamten GVP 2008 am 07.12.2007 völlig ausgeschlossen, weil dann kein Umlaufverfahren benötigt worden wäre.

Andererseits kann auch nicht die letzte Unterschrift für ein vorgeblich notwendiges Umlaufverfahren schon am 07.12.2007 denkbar sein und eine Dokumentation dazu ist nicht erfolgt. Insoweit wird eine strafbare Vortäuschung amtlicher Handlungen zur Erstellung eines nichtigen GVP 2008 durch die Präsidiumsmitglieder belegt.

Dadurch wurde dem Gesetz zur Beschließung des GVP 2008 nicht genüge getan, was ihn nichtig macht.

Die zunächst weiter mögliche Prüfung ergab, dass diese ungesetzliche Form der Beschließung von Geschäftsverteilungsplänen am NDS FG bereits eine böse Gewohnheit geworden ist, um bestehende Gesetze durch bewusst provoziertes Gewohnheitsrecht auszuhöhlen und zu umgehen. Das ist in der Bundesrepublik Deutschland die übliche Verfahrensweise der Juristen, um immer weiter die Bürgerrechte zu beschneiden und dann vom Gesetzgeber nach ausbleibendem Widerspruch absegnen zu lassen.

Um diesem Vorgehen einen Denkmittel zu verpassen und einen Riegel vorzuschieben, wird auch der Umlaufbeschluss zum GVP 2007 als nichtig angegriffen und vorgeführt, auf den sich wiederum der GVP 2008 abstützen will, s. nachfolgende Abbildung:

Für diesen auf einen verbotenen Umlaufbeschluss gestützten rechtswidrigen Umlaufbeschluss gilt die Eilbedürftigkeit noch weniger. Begründungen zur Eilbedürftigkeit lagen nicht vor. Es ist aber erkennbar, dass gar keine gemeinsamen Beratungen zur Erstellung des GVP erfolgt sein könnten, was die Verabschiedung in einem einvernehmlich gesetzwidrig handelndem Präsidium noch anrühiger macht.

Insoweit sind nun die Umstände zur Verabschiedung der Geschäftsverteilungspläne am NDS FG bis in das Jahr zurück zu prüfen, in welchem die Unsitte des gesetzwidrigen Umlaufverfahrens eingerissen ist.

Die Partei ficht deshalb in Geschäftsführung ohne Auftrag hiermit für alle so betrogenen Rechtbegehrenden vorsorglich sämtliche gerichtlichen Entscheidungen des NDS FG an, welche auf Richterzuweisungen durch Geschäftsverteilungsplänen im Umlaufverfahren beruhen. Sie fordert das NDS FG auf, unverzüglich alle

diesbezüglichen Klageverfahren wieder in den vorherigen Stand vor der ersten Bearbeitung an diesem Gericht zu versetzen, alle gesetzwidrig eingetriben Gelder zurückzuzahlen und Schadensersatz zu leisten.

Die Betroffenen sind mit einer Frist von höchstens 7 Tagen zu benachrichtigen.

Ein weiteres abschließendes, unglaubliches Beispiel eines verbotenen Umlaufverfahrens am NDS FG, wie es dort die Regel geworden ist, zeigt die folgende Abbildung:

Auch hier wurde erkennbar keine Eilbedürftigkeit begründet und dokumentiert.

In einem Urteil 9 K 692/03 vom 28.04.2008 des NDS FG findet sich dafür unter Punkt I.2. die folgende Begründung zur Antragsabweisung mit gleichem Antragsgrund, Zitat Anfang:

2. Die geschäftsplanmäßige Besetzung des Senats verstößt nicht gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Die Zusammensetzung des erkennenden Senats entspricht der für das Jahr 2008 bestehenden Geschäftsverteilung des Niedersächsischen Finanzgerichts und des senatsinternen Geschäftsverteilungsplans. Die Geschäftsverteilungspläne des Niedersächsischen Finanzgerichts für 2008 und die Vorjahre wurden ordnungsgemäß durch das Präsidium des Niedersächsischen Finanzgerichts beschlossen. Das Präsidium hat stets in Sitzungen des Präsidiums über die Geschäftsverteilungspläne beraten und beschlossen. Lediglich die technisch zutreffende Umsetzung der bereits gefassten Präsidiumsbeschlüsse in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplan wurde ggf. durch einen Umlaufbeschluss des Präsidiums bestätigt. Nach § 5 der Geschäftsordnung des Präsidiums des Niedersächsischen Finanzgerichts können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese Verfahrensweise entspricht höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG-Urteil vom 25.04.1991 7 C 11/90, BVerwGE 88, 159).

Zitat Ende!

Die Gesetzesänderung 1999 prallt also einfach an den befassten Juristen ab. Die Partei führt deshalb noch das folgende an, was dem BFH mit den Verfahren VI B 51/08 und VI B 52/08 sowie VII B 40/08 und VII B 117/08 zusätzlich eingereicht wurde, Zitat Kissel Anfang.

Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 21 e, Rn 60 (Beratung und Abstimmung)

Sie finden unter fakultativer Richteröffentlichkeit statt. Beratung und Abstimmung unterliegen nicht dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip des § 169 GVG, es handelt sich nicht um Verhandlungen des erkennenden Gerichts, Zuhörer sind ausgeschlossen. Die Frage, ob Richter des Gerichts, über dessen Geschäftsverteilung beraten und abgestimmt wird, während der Beratung und Abstimmung des Präsidiums anwesend sein dürfen, hat Abs. 8 i.d.F. der Novelle 1999 (vgl. § 21 a Rn. 6) durch die Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit geregelt.

Sie hat das Gesetzgebungsverfahren erheblich belastet. Denn über lange Zeit war die absolute Nichtöffentlichkeit der Präsidiumssitzungen wohl h. M.⁷² Demgegenüber wurde zunehmend die Auffassung vertreten, die Richter des Gerichts hätten das Recht, bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums anwesend zu sein.⁷³ In letztere Richtung geht wohl die Entscheidung des BGH,⁷⁴ wonach die Entscheidung des Präsidiums, richteröffentlich zu tagen, nicht offensichtlich rechtswidrig sei und keinen dienstaufsichtsrechtlichen Vorhalt rechtfertige.

Der Entwurf der Novelle 1999 der Regierungskoalition⁷⁵ sah die uneingeschränkte Richteröffentlichkeit vor mit der Möglichkeit des zeitweiligen Ausschlusses auf Antrag, soweit der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richter dies geboten erscheinen lässt. Hiergegen rief der Bundesrat den Vermittlungsausschuss an⁷⁶ mit dem Ziel der jetzt Gesetz gewordenen Fassung des Abs. 8, die auch im ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrats⁷⁷ mit diesem Wortlaut enthalten war.

Die parlamentarische Diskussion spiegelt den langjährigen Meinungsgegensatz wider: a) Die volle Richteröffentlichkeit entspreche einem vielfach vorgetragenen Bedürfnis der Richterschaft. Die Möglichkeit des Präsidiums, seine Meinungsbildung in unbefangener Diskussion vorzubereiten, werde dadurch nicht behindert.

Soweit es für die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung von Spruchkörpern und deren Belastung mit Rechtssachen erforderlich ist, auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen, kann das Präsidium, wenn es dies für erforderlich hält, die Richteröffentlichkeit auf Antrag ausschließen.⁷⁸ b) Die Bundesratsvorlage⁷⁹ spricht ebenfalls von dem vielfach vorgetragene Bedürfnis der Richterschaft und sieht auch keine Behinderung der unbefangenen Diskussion des Präsidiums in der Richteröffentlichkeit. Soweit auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen sei, könne dies in angemessener, sachlicher und schonender Weise geschehen. „Die durch Präsidiumsbeschluss hergestellte Öffentlichkeit kann sogar geeignet sein, sofern erforderlich, einen mäßigenden Einfluss auszuüben. Im Übrigen ist es dem Präsidium unbenommen, die Richteröffentlichkeit auf Teile der Sitzung im Einzelfall oder generell zu begrenzen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richterinnen und Richter soll zusätzlich mit der analogen Anwendung des § 171 b GVG abgesichert werden“.

Der Vermittlungsausschuss ist dem Begehren des Bundesrats auf Herstellung der fakultativen Richter-Öffentlichkeit, wie ursprünglich vom Bundesrat gefordert,⁸⁰ gefolgt,⁸¹ Bundestag und Bundesrat schlossen sich dem dann an. Aus der Regelung folgt:

Beratung und Abstimmung des Präsidiums unterliegen nicht dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip des § 169 GVG, es handelt sich nicht um Verhandlungen des erkennenden Gerichts, Zuhörer sind ausgeschlossen. Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts zugegen sein können (Abs. 8). Dieser Beschluss ist ausschließlich eine nicht richteröffentlich zu treffende Mehrheitsentscheidung des Präsidiums (Abs. 7), ein besonderes Antragsrecht ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung fällt unter die richterliche Unabhängigkeit⁸² (§ I Rn. 84); die Herstellung der Richteröffentlichkeit steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums.⁸³

Die Grundregel ist das Nicht-Zugegen-Sein anderer Richter, denn nach dem Gesetzeswortlaut kann das Präsidium das Zugegen-Sein-Können beschließen; ohne einen solchen Beschluss tagt das Präsidium nichtöffentlich. Folglich sind nichtöffentliche Sitzungen des Präsidiums grundsätzlich ordnungsgemäß.⁸⁴ Dem Gedanken der gesetzlichen Regelung entsprechend muss sich das Präsidium aber bewusst sein, dass auch Gründe für die Zulassung der Richteröffentlichkeit sprechen können.

Die Zulassung der Richteröffentlichkeit kann nur für Richter des Gerichts, dessen Geschäftsverteilung durch das Präsidium vorzunehmen ist, beschlossen werden. Maßgebend für die Entscheidung des Präsidiums sind die Überlegungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Richter, die auch in § 171 b Abs. I Satz I GVG angeführt sind.⁸⁵

Die Zulassung braucht nicht notwendigerweise für alle Richter beschlossen zu werden, die Wortwahl „Richter des Gerichts“ beinhaltet im Gegensatz zu der im Entwurf vorgesehenen „die Richter des Gerichts“⁸⁶ eine Entscheidungsfreiheit zum personellen Umfang der Richteröffentlichkeit aus sachlichen Gründen, z.B. hinsichtlich der Richter, die betroffen werden oder angehört (Rn. 43 ff.) worden sind. Auch besteht Entscheidungsfreiheit des Präsidiums hinsichtlich der Dauer der Richteröffentlichkeit („für die gesamte Dauer oder zeitweise“). Da es für die Entscheidung somit auf den konkreten Beratungsgegenstand ankommt, ist es bedenklich, wenn das Präsidium die Richteröffentlichkeit für die Zukunft generell zulässt mit der Möglichkeit einer Beschränkung für die einzelne Sitzung.⁸⁷

Die Anwendbarkeit des § 171 b GVG (Abs. 8 Satz 2) gibt dem Präsidium nach § 171 b Abs. I Satz I GVG einen Bewertungsspielraum.

Dies erfordert, immer auch unter diesem Gesichtspunkt abzuwägen, ob die Richteröffentlichkeit überhaupt oder individuell/zeitlich beschränkt herbeigeführt werden soll, lediglich im Falle des § 171 b Abs. I Satz 2 GVG und dessen Abs. 2 ist die Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Die Kenntnis eines Richters davon, dass solche relevanten persönlichen Umstände Gegenstand der Beratung des Präsidiums werden könnten, ist durch die vorherige notwendige Anhörung nach § 21 e Abs. 2 gewährleistet.

Die Richteröffentlichkeit setzt voraus, dass den Richtern des Gerichts rechtzeitig bekannt wird, wann und wo das Präsidium richteröffentlich tagen wird. Fristen und Formvorschriften bestehen nicht. Die Bekanntgabe kann am Aushang vor einem Raum, der im Voraus allgemein dafür benannt worden ist (z. B. im Anhang des Jahresgeschäftsverteilungsplanes) oder einem ständigen Aushang an dem Tagungszimmer vorgenommen werden. Als Form dürfte der allgemeine Aushang genügen,

Zitat Kissel Ende!

Zum Umlaufverfahren für den GVP für 2008 vom 07.12.2007 gibt es aber eine weitere Ungereimtheit, welche als Warnung dafür dienen kann, eine Aufweichung der gesetzlichen Vorschriften zur Erstellung von GVP mit der Folge, dass nur dadurch gesetzliche Richter ernannt werden können, durch das Beschwerdegericht zu versuchen.

Der Kläger hat nämlich auch noch einen weiteren Beschluss zum GVP 2008 des NDS FG gefunden, der im Zusammenhang mit dem Umlaufverfahren völlig unerklärlich ist.

Nach diesem hat also am 07.12.2007 auch tatsächlich eine Sitzung zum GVP 2008 stattgefunden. Auch an dieser hat die Juristin Dr. Sassenberg-Walter ebenfalls ohne nachvollziehbare Begründung nicht teilgenommen.

Die in dieser Sitzung veränderten Geschäftsverteilungen wurden aber in der Anlage zum Beschluss im Umlaufverfahren vom gleichen Tag schon maschinengeschrieben an der richtigen Stelle eingearbeitet.

Das setzt immerhin voraus, dass der gesamte GVP nach der Sitzung am 07.12.2007 ohne Angabe einer Uhrzeit und der Dauer maschinell erstellt wurde, um ihn dann dem Umlaufbeschluss als Anlage beifügen zu können.

Im Hinblick auf die freie Arbeitszeitgestaltung der bundesrepublikanischen Juristen an Gerichten hat das erhebliche Zweifel hervorgerufen, die zu Lasten der Gültigkeit des GVP 2008 gehen müssen.

Es kann aufgrund der unzulässigen Verschleierung bei der Erstellung des GVP für eine Prüfung in der Geschäftsstelle auch durch juristische Laien nunmehr der folgende Verdacht nicht mehr ausgeräumt werden.

Das Präsidium hat in der Sitzung vom 07.12.2007 beide Unterschriften unter den Sitzungsbeschluss und das Umlaufverfahren geleistet, um den GVP 2008 einfach arbeitssparend zu erledigen. Der als Anlage beigefügte GVP für 2008 wurde aber erst später nach dem Sitzungsbeschluss fertiggestellt und einfach an die vordatierte Umlaufentscheidung angeheftet. Ein anderer Ablauf macht keinen Sinn und kann auch nicht stattgefunden haben.

Das Umlaufverfahren am NDS FG wird damit planmäßig zur Verschleierung benutzt, wann und durch wen tatsächlich gesetzliche Richter an diesem Gericht benannt sind. Die Anlage selbst wird nicht unterzeichnet und kann nach Belieben verändert und später angeheftet werden.

Datumsangaben zu den geleisteten Unterschriften werden damit entwertet und unüberprüfbar. Das NDS FG hat auch zur Zeit keine gesetzlichen Richter, weil es keine unterschriebenen Geschäftsverteilungspläne mindestens für 2007 und 2008 gibt.

GG Art. 101 (Verbot von Ausnahmegerichten) lautet, Zitat Anfang:

- 1. Ausnahmegerichte sind unzulässig.*
- 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*

Zitat Ende!

GVG § 16 lautet, Zitat Anfang:

- 1. Ausnahmegerichte sind unstatthaft.*
- 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*

Zitat Ende!

Laut Hüßtege-Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt:

Urteile gesetzwidriger Ausnahmegerichte sind wegen des Verstoßes gegen GG Art. 101 grundgesetzwidrig und

nichtig.

Auch die offensichtlich willkürliche Bejahung der eigenen unter Verneinung einer anderen Zuständigkeit ist als Entziehungsakt des gesetzlichen Richters zu werten, BVerfG, a. a. O.!. Ein Irrtum ist aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erörterung zum GVP 2008 u. a. nicht mehr möglich.

Die zunächst weitere, bisher nur eingeschränkt und behinderte, mögliche Prüfung ergab bis zu Geschäftsjahren 1999, 1998, 1997 zurück, dass diese ungesetzliche Form der Beschließung von Geschäftsverteilungsplänen am NDS FG bereits eine böse Gewohnheit geworden ist, um bestehende Gesetze durch bewusst provoziertes Gewohnheitsrecht auszuhöhlen und zu umgehen. Das ist in der Bundesrepublik Deutschland die übliche Verfahrensweise der Juristen, um immer weiter die Bürgerrechte von Rechtbegehrenden zu beschneiden und dann vom Gesetzgeber nach ausbleibendem Widerspruch oder durch ihnen zu Hilfe eilen müssenden höheren Gerichten absegnen zu lassen, wenn solche Manipulationen wie hier schließlich doch einmal aufgefallen sind.

Auch die direkte Auswahl von Richtern für bestimmte einzelne Verfahren werden am NDS FG offensichtlich im Umlaufverfahren vorgenommen. Die Überprüfung der GVP am 01.07.2008 zeigt diese gesetzwidrige Variante auch in einem Umlaufbeschluss vom 12.02.2007. Immerhin ist aber der Vermerk diesmal enthalten, weshalb die Juristin Dr. Sassenberg-Walter schon wieder wie so oft nicht unterschreibt. Das hat als Beispiel dafür zu gelten, woran es den Beschlüssen vom 07.12.2007 zum GVP für 2008 auch rechtsfehlerhaft ermangelt und was gerügt wird.

Das Präsidium des NDS FG ist aufgrund der schon vorgestellten Fakten augenscheinlich eine in sich verschworene Gemeinschaft, die sich einvernehmlich zur Erleichterung ihrer Arbeit und zur beliebigen Manipulation des gesetzlichen Richters ohne Richteröffentlichkeit des gesetzwidrigen, mangelhaft dokumentierten, unkontrollierbaren Umlaufverfahrens bedient.

Damit kann das Präsidium des NDS FG nach Belieben mit dem Gesetz spielen und es jederzeit umgehen. Die hier vorgetragenen Fakten und Zweifel reichen völlig aus, den GVP für 2008 wegen der Erstellung im unzulässigen Umlaufverfahren ohne begründete Notwendigkeit als gesetzwidrig und damit nichtig festzustellen.

Nachdem damit nachgewiesen ist, dass die durch gegebene Rechtsnormen und die höchstrichterlichen Rechtsauslegungen stark einschränkenden Bedingungen für einen Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes im Ausnahmefall durch Umlaufbeschluss -

Eilbedürftigkeit

Klarheit des zeitlichen Ablaufes,

Datum und Zeit der letzten Unterschrift

Grund für eine nicht vollzogene Unterschrift

Fakultative Richteröffentlichkeit

u.a.

am NDS FG auch nach einer Gesetzesänderung 1999 einfach ignoriert werden und auf Vorhalt auch nicht davon Abstand genommen wird, ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache entstanden. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht mehr gewährleistet.

Das gilt auch für den zweiten Absatz von Punkt I.2. der Urteilsbegründung vom 28.04.2008, der nach üblicher bundesrepublikanischer Rechtsverwässerung mit einhergehender Beseitigung des Wesensinhaltes des Grundgesetzes folgendes Ungeheuerliche feststellen will, Zitat Anfang:

Von Willkür kann nur die Rede sein, wenn die Entscheidung sich so weit von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt hat, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen ist (vgl. BFH-Beschluss vom 22.12.2004 II B 166/03, BFH/NV 2005, 705 m.w.N.).

Zitat Ende!

Willkür kann aber unter keinen Umständen gerechtfertigt sein, weil Willkür Absicht voraussetzt. Ein absichtlich auch nur leicht willkürlich handelnder Jurist ist kein gesetzlicher Richter, sondern ein Prozessbetrüger,

Rechtsbeuger und Verfassungshochverräter.

Dabei verkennt die vorgelegte Begründung auch noch, dass Verstöße gegen die Geschäftsverteilung nach Zöller, a. a. O. § 547 Rn 2 a nach Satz 1 die Revision begründen können, Zitat Anfang:

Leidet die Geschäftsverteilung (GVP, uU auch §§ 21 f, 21g GVG) an einem wesentlichen Aufstellungsmangel, so begründet dieses die Revision. Fehler bei der Geschäftsverteilung auf den Einzelfall dagegen nur bei Willkür!

Zitat Ende!

Dabei muss allerdings auch noch beachtet werden, dass sich das angezogene Urteil nur auf die falsche Besetzung eines ER bezieht und gerade nicht auf die hauptamtlichen Richter. Eine Entscheidung in dem hier vorgetragenen Sachverhalt liegt erkennbar nach der Urteilsausfertigung gar nicht vor, im Gegenteil lautet es dort auf Seite 7, Zitat Anfang:

Der Senat braucht aus Anlaß des vorliegenden Falles nicht darüber zu entscheiden, ob es in bezug auf den Beschluß Grenzen für die Zulässigkeit des Umlaufverfahrens geben könnte.

Zitat Ende!

Immer wieder stellt die Partei fest, dass im Urteil Begründungen verwendet werden, von denen die befassten Juristen am NDS FG wissen mussten, dass sie für die Klageabweisung ungeeignet sind, wenn man über die gesamten Gesetzestexte verfügt. Sie rechnen also bewusst damit, dass Nichtjuristen ihnen gegenüber in der Regel nicht fachkundig genug sein können. Offensichtlich dient dieser Abschnitt der Urteilsbegründung lediglich der Täuschung und ist im vorgestellten Sachzusammenhang gar nicht anwendbar. Es wird damit die ernsthafte Verletzung der §§ 138 und 139 ZPO gerügt, was die Befangenheitsnachweise schon im Verfahren 9 K 692/03 trefflich bestärkte.

Auch durch diesen Versuch der Flucht in untaugliche Urteilsbegründungen zum Zwecke der Ausweitung notwendiger Begründungen für die Nichtzulassungsbeschwerde wird beweisbar, dass die hier und heute befassten Juristen aufgrund ihrer Verfahrenshandlungen nie und niemals gesetzliche Richter sein konnten.

Am NDS FG gibt es seit Jahren also keine ordentlich unterschriebenen GVP, weil diese immer nur als unabhängige Anlagen unverbindlich und beliebig manipulier- und austauschbar auftauchen. Unterschrift heißt Unterschrift und nicht unterschriebenes Beiblatt, dass ohne den betreffenden und angezogenen Anhang verschickt wird. Alle diese Anhänge sind also ohne Unterschriften unten auf der letzten Seite - s. gesetzliche Unterschriftserfordernis - nichtig! Das gilt auch für alle GVP-Anhänge über den Zeitraum des hier bearbeiteten Verfahrens 9 K 692/03, so dass am NDS FG niemals gesetzliche Richter tätig waren.

Den hier befassten Juristen muss nach der vorgelegten Forderung klar sein, dass eine eilfertige, nur oberflächliche Prüfung dieser Aufforderung für das NDS FG eine Katastrophe bewirken wird, die dann noch größer als schon vorhanden durchschlagen wird. Die Partei wird auf kein mögliches Rechtsmittel, koste es was es wolle, verzichten.

Es ist in Erfüllung der Aufklärungs- und Fürsorgepflicht des Gerichts das Verfahren ohne unzumutbaren Zeitdruck zu führen.

Hierzu gehört auch, dass der Partei und den befassten Juristen ausreichende Zeit dafür gewährt wird, ihre beabsichtigten Anträge/Eingaben/Entscheidungen überlegt, sauber und leserlich erstellen zu können, damit das Protokoll der Hauptverhandlung ausreichend bestimmt geführt werden kann.

Dazu gehört auch, dass ausreichend Zeit zur Beschaffung von Beweismitteln und Erkundigungen zu aufgetretenen wichtigen Rechtstatbeständen gewährt wird.

Dieses gilt schon für gesetzliche Richter, was die befassten Juristen aber offenkundig nicht sein können.

Die Partei musste daher genötigt in mündlicher Verhandlung erneut unter hohen Kosten und Schutz einer mit hohem persönlichen Aufwand angereisten Öffentlichkeit vortragen, dass es am NDS FG keine gesetzlichen Richter gibt. Hierfür verlangt sie Schadensersatz.

Das Verfahren ist sofort zu beenden!

Zitat Antrag Nr. 1 ab Seite 11 Ende!

Der Antrag Nr. 1 durfte nicht durch Verlesen der Zitate aus dem GVG und nur dann für die so genannten Ehrenrichter verständlich vorgetragen werden. Laut HV-Protokoll benötigte das befassende Gericht genau 5 Minuten, um den Antrag ohne jegliche Begründung abzuweisen. Das konnte nur in der Absicht einer Beweisvereitelung ohne ordentliches rechtliches Gehör geschehen, weil in fünf Minuten eine Beratung zum ganzen Umfang des Antrages Nr. 1 unmöglich erfolgt sein konnte. Der erste, absichtliche Verstoß gegen §§ 139, 286 ZPO und § 244 ist nachgewiesen und dient als Beweis für einen ersten permanenten, ansteckungsgefährlichen, wiederholten, mehrfachen Rechtsanwendungsfehler, der das Vertrauen in eine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung bei allen Prozessbeobachtern sofort zerstörte. Es wurde Widerspruch gegen die rechtswidrige Bescheidung eingelegt, s. Protokoll.

In den Verfahren VII B 40/08, VII B 72/08 und VII B 117/08 haben die Juristen am BFH München Dr. Müller-Eiselt, Jäger und Dr. Jatzke die grundsätzliche Nichtigkeit der GVP am NDS FG für mindestens 2007 und 2008 mit einsamen Beschlüssen vom 21.08.2008 schlicht ignoriert, indem sie dem Präsidenten des NDS FG für den nachgewiesenen schwerwiegenden Verstoß gegen das GVG einfach Glaubwürdigkeit attestierten, dass mit dem dort praktizierten gesetzwidrigen Verfahren bei der Aufstellung von Geschäftsverteilungsplänen nur eine technische Umsetzung durch Umlaufbeschluss erfolgt. Treffender kann man gar nicht ausdrücken, dass bundesrepublikanische Juristen gegebenenfalls die Gesetze und bisher geltende höchstrichterliche Rechtsprechung nicht abhalten können, überraschende, bisher nicht erörterte, neue und bisher unbekannte, unerwartete Rechtsauslegungen anzuführen, um Rechtbegehrenden Recht abzuschneiden.

Der Kläger hat deshalb im vorliegenden Verfahren am 03.09.2008 den beteiligten Juristen Intemann ausdrücklich befragt, wann er seine Unterschriften unter den Umlaufbeschluss vom 07.12.2007 von Seite 16 und den anderen Präsidiumsbeschluss auf Seite 22 tatsächlich gesetzt hat. Da dem Kläger dazu erwartungsgemäß die Antwort verweigert wurde, hat er dem Juristen Intemann auf den Kopf zugesagt, dass beide Unterschriftssammlungen schon vor der Erstellung des entgeltigen GVP für 2008 in der Sitzung am 07.12.2008 erstellt wurden. Ihm wurde nicht widersprochen. Es handelt sich somit auch nur um die Vortäuschung eines Umlaufbeschlusses, damit ein wie auch immer reingeschriebener GVP am NDS FG nicht mehr im Umlaufverfahren bestätigt zu werden braucht.

Am NDS FG ist das seit Jahren übliche Praxis und führt eindeutig zu nichtigen Geschäftsverteilungsplänen. Insoweit hat der VII. Senat auch folgerichtig nicht erkennen wollen, dass bereits mit diesem Teil des Vortrages eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache weit über den vorgelegten Fall hinaus besteht. Diese muss nun der VIII. Senat des BFH u. a. auch an den gesetzwidrigen GVP am NDS FG erkennen, wenn er die Gegenvorstellung und die Verfassungsbeschwerde nicht ebenfalls gleich bewirken will.

Das Präsidium des NDS FG hat auch längst erkannt, dass die Erstellung seiner Geschäftsverteilungspläne angreifbar gesetzwidrig sein könnte. Der Kläger hat durch weitere Einsichtnahmen in die Geschäftsverteilungspläne deshalb festgestellt, dass die Präsidiumsbeschlüsse vom 05.05.2008, 09.07.2008 und 28.08.2008 weiterhin keine gültigen Geschäftsverteilungspläne erzeugen. Diese bestätigen keine Beratung zum gesamten GVP und bekräftigen ihn auch nicht ausdrücklich, damit ein eventuell nichtiger GVP 2008 endlich, wenn auch nicht rückwirkend möglich, rechtskräftig werden kann.

Einem solchen Beschluss werden dann beispielsweise komplett erst weit später maschinengeschriebene GVP 2008 ohne Unterschriften angehängt, die in der Fassung der Beschlüsse vom 12. und 19. November 2007, 7. Dezember 2007, 5. Mai 2008, 6. Juni 2008, 9. Juli 2008, 19. August 2008 und 28. August 2008 mit Wirkung ab 29. August 2008 gelten sollen.

Eine damit nicht mehr verständliche und kaum nachvollziehbare Geschäftsverteilung ist danach aber unmittelbar nichtig, wenn auch nur einer der angeführten Beschlüsse nichtig war, weil diese Nichtigkeit mangels Beratung zum ganzen GVP auf den nachfolgenden Sitzungen immer noch bestehen bleibt. Diese absichtliche Verwirrung bei der Erstellung der Geschäftsverteilungspläne am NDS FG kann nicht zum Nachteil von Rechtbegehrenden geheilt werden. Dabei spielt auch die Betrachtung zur Willkür keine besondere Rolle, weil

sich die Geschäftsverteilungsplanerstellung an das Gesetz zu halten hat und nicht an unerlaubte Techniken. Planmäßige Falschbeurkundungen bei der Erstellung der GVP durch Vorschriften statt Unterschriften durch die Mitglieder des Präsidium des NDS FG sind nicht nur ungültig, sondern auch als Straftatbestand zu beachten. Eine überraschende Vernehmung aller Präsidiumsmitglieder, die eine Verabredung verhindern müsste, würde sofort den Vortrag des Klägers bestätigen, weil es gar nicht anders als wie als rechtswidrig geschildert, sein kann.

Natürlich kennt der Kläger auch durch Internetrecherchen einige Verbindungen, welche ihn bei der Durchsetzung seiner Rechte stark beeinträchtigen können und werden. So wird dem Präsidenten des NDS FG Pust ja nicht umsonst Glaubwürdigkeit in seiner Unglaubwürdigkeit durch den BFH attestiert, s. z. B. die nachfolgende Abbildung:

Man könnte von einer systematischen Unterwanderung des BFH durch einträchtige Autorentätigkeit ausgehen, die eine richterliche Unabhängigkeit anzweifeln lassen, weil man als bezahlter Autor ja nichts anderes veröffentlichen kann als man selbst ausurteilen will.

Deshalb sind und bleiben die GVP des NDS FG mindestens für die Jahre 2007 und 2008 dennoch gesetzwidrig und sind als nichtig zu erkennen, was die höchstrichterliche Aufgabe zu sein hat. Es wird prozessökonomisch Vorlage an das BVerfG gefordert, weil der BFH selbst insgesamt befangen reagieren muss und wird, um die seit Jahren eindeutig gesetzwidrige Finanzgerichtsbarkeit in Niedersachsen vor begründeten Rechtsbegehren abzuschirmen.

Es ist aber auch nicht verwunderlich, dass die befassten Juristen am NDS FG jetzt auf volles Risiko setzen, einfach wie bisher weitermachen und erwarten, dass ihre Kollegen auf dem vorgeblichen rechtsstaatskonformen Rechtsweg in der Bundesrepublik einmal wieder den Sinn und Inhalt von Gesetzen lieber auf den Kopf stellen als Rechtssicherheit zu garantieren.

Dennoch wird der verzweifelte Versuch der niedersächsischen Finanzjuristen, sich selbst mit vorgeblich unanfechtbaren Entscheidungen in die Position gesetzlicher Richter zu heben, niemals rechtskräftig wirksam und durch keine Verjährung letztlich unangreifbar werden.

Nicht gesetzliche Richter können keine unanfechtbaren Entscheidungen verkünden. Sie wurden deshalb mit Schreiben an den Präsidenten des NDS FG aufgefordert, selbst die Nichtigkeit ihrer Bescheide festzustellen, Zitat Anfang:

Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. J.-M. Wenzel

10.05.2008

c./o.

Frau Anneliese Wenzel

Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1

D – 38 678 Clausthal-Zellerfeld

Einschreiben/Rückschein

Präsident Pust persönlich am

Niedersächsisches Finanzgericht

Hermann-Guthe-Strasse 3

D - 30 519 Hannover

Betr.: Verfahrenseingaben und Schadensersatzforderungen

Bezug: Nichtige Entscheidungen 15 K 128/07, 15 K 186/07 und 15 K 496/07

Hiermit reiche ich zur Kenntnisnahme und danach Weiterleitung an die entsprechenden Juristen im 15. Senat die erneute Aufforderung ein, dass sie bewusst als nicht gesetzlich bestellte Richter und somit als Privatleute persönlich agierende und gesamtschuldnerisch haftende Juristen aufgrund eines nachgewiesenen ungültigen GVP für 2008 zur Kenntnis nehmen, dass ihre abgesonderten "Urteile" vom 28.04.2008 auch nichtig sind.

Mit Schreiben vom 05.05.2008 wurde Ihnen angekündigt, dass jede neue Beschwerde aus Ihrem

bundesrepublikanischem Institut neue Rechtsmittel erzeugen wird. Insoweit wird Ihnen mitgeteilt, dass nunmehr Klage direkt gegen die Verantwortlichen in der NDS Landesregierung wegen Verweigerung der rechtsstaatskonformen Justizgewährung eingereicht wurde.

Es kann nicht angehen, dass man nicht gesetzliche Richter nach vorgeblich geltendem bundesrepublikanischem Gesetz noch mit Anträgen bitten soll, damit diese ihr gesetzloses Handeln selbst korrigieren. Eben so wenig können nicht gesetzliche Richter ihre dubiosen Absonderungen durch Nichtzulassungsbeschlüsse selbst absichernd flankieren. Wenn Sie und Ihre Mittäter nur noch Glaubensbekenntnisse statt beweisbare Gesetze zur Steuerpflicht für die Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinten und vorgetäuscht souveränen Deutschlands in Urteilsbegründungen schreiben können, müsste Ihnen doch klar sein, dass das auf Dauer unhaltbar sein wird. Nach der Befreiung Deutschlands werden Sie jedenfalls vermutlich nicht mehr in öffentlichen Diensten arbeiten können.

Gleichzeitig fordere ich auch wegen der erneuten Aufwendungen für neue notwendig werdende Rechtsbehelfe, genötigt durch nicht gesetzliche Richter am NDS FG aufgrund ungültiger GVP, Schadensersatz.

Laut Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a):

"Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind."

Vorsorglich stelle ich alle bisher befassten Juristen ohne Verjährungsbeginn persönlich gesamtschuldnerisch haftend. Sollte der angerichtete Schaden nicht bis zum 30.05.2008 ausgeglichen, bzw. mindestens dem Grunde nach anerkannt sein, werde ich ohne weitere Ankündigung den Rechtsweg über das zuständige LG Hannover beschreiten.

Zitat Ende!

Der Präsident des NDS FG beantwortete bereits mit Schreiben vom 07.05.2008 eine ähnliche Aufforderung auf Feststellung nichtiger Bescheide des Gerichts mit auf Seite 31 abgebildeter Antwort. Offensichtlich glaubt man am NDS FG immer noch, dass man mit dem BVerwG-Urteil vom 25.04.1991 - 7 C 11/90), welches in Kissel GVG 3. Auflage 2003 und 5. Auflage 2008 allerdings schon berücksichtigt war und durch die Fortentwicklung des Rechts nach Kissel GVG 5. Auflage der Richteröffentlichkeit widerspricht, dass das Verbot des Umlaufverfahrens zur Erstellung von GVG einfach mit einem Präsidiumsbeschluss unbekanntem früheren Datums, verbotenerweise ohne rechtliches Gehör überraschend angeführt, umgangen werden kann und darf.

Dabei muss allerdings noch beachtet werden, dass sich das angezogene Urteil nur auf die falsche Besetzung eines ER bezieht und gerade nicht auf die hauptamtlichen Richter. Eine Entscheidung in dem hier vorgetragenen Sachverhalt liegt erkennbar nach der Urteilsausfertigung gar nicht vor, im Gegenteil lautet es dort auf Seite 7, Zitat Anfang:

Der Senat braucht aus Anlaß des vorliegenden Falles nicht darüber zu entscheiden, ob es in bezug auf den Beschluß Grenzen für die Zulässigkeit des Umlaufverfahrens geben könnte.

Zitat Ende!

Es steht somit genau und gerade eine verlässliche Entscheidung für den Fall aus, dass mit einem gewählten Umlaufverfahren durch Unterschriftslisten unbekanntem Datums und undatierte später mögliche Anhänge die Geschäftsverteilung unüberprüfbar die Bestimmung des gesetzlichen Richters nach Belieben manipuliert werden kann.

Die Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit im Jahre 1999 (vgl. Kissel GVG § 21 a Rn 6) steht zusätzlich zum früheren Urteil von 1991 nunmehr selbst gegen ein ordentlich dokumentiertes Umlaufverfahren

für GVP-Erstellungen, von dem im vorliegenden Beschwerdefall aber überhaupt nicht die Rede sein kann. Weil also die Verweigerung der Kenntnisnahme der nichtigen GVP mindestens für 2007 und 2008 am NDS FG nicht zu erreichen ist, droht auch fortwährend von dort weitere, nach Ansicht und Begründung des Klägers anhand der Rechtsliteratur ständige Wiederholungsgefahr für unbegründete Handlungen, Ladungen und sonstige Beschwer durch die Mitarbeiter der Behörde "Finanzgericht". Insoweit ist die hier neu vorgelegte Nichtzulassungsbeschwerde lediglich eine aufgezwungene neue Beschwer durch Juristen am NDS FG, durch welche in verbotener Überbeschleunigung der Kläger ohne Rücksicht auf Verluste in sittenwidriger Schädigungsabsicht in ständig neue, aufgesplitterte statt vereinigte unnütze Rechtsbehelfsverfahren verstrickt werden soll.

Das soll mit der Nichtzulassungsbeschwerde beendet werden.

Nachdem damit noch einmal nachgewiesen ist, dass die durch gegebenen Rechtsnormen und die höchstrichterlichen Rechtsauslegungen stark einschränkenden Bedingungen für einen Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes im Ausnahmefall durch Umlaufbeschluss -

Eilbedürftigkeit

Klarheit des zeitlichen Ablaufes,

Datum und Zeit der letzten Unterschrift

Grund für eine nicht vollzogene Unterschrift

Fakultative Richteröffentlichkeit

u.a.

am NDS FG auch nach einer Gesetzesänderung 1999 einfach ignoriert werden und auf Vorhalt auch nicht davon Abstand genommen wird, ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache entstanden. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht mehr gewährleistet.

Das gilt auch für den zweiten Absatz von Punkt I.2. der Urteilsbegründung, der nach üblicher bundesrepublikanischer Rechtsverwässerung mit einhergehender Beseitigung des Wesensinhaltes des Grundgesetzes folgendes Ungeheuerliche feststellen will:

Von Willkür kann nur die Rede sein, wenn die Entscheidung sich so weit von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt hat, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen ist (vgl. BFH-Beschluss vom 22.12.2004 II B 166/03, BFH/NV 2005,705 m.w.N.).

Willkür kann aber unter keinen Umständen gerechtfertigt sein, weil Willkür Absicht voraussetzt. Ein absichtlich auch nur leicht willkürlich handelnder Jurist ist kein gesetzlicher Richter, sondern ein Prozessbetrüger, Rechtsbeuger und Verfassungshochverräter.

Dabei verkennt die vorgelegte Begründung auch noch, dass Verstöße gegen die Geschäftsverteilung nach Zöller, a. a. O. § 547 Rn 2 a nach Satz 1 die Revision begründen können, Zitat Anfang:

Leidet die Geschäftsverteilung (GVP, uU auch §§ 21 f, 21g GVG) an einem wesentlichen Aufstellungsmangel, so begründet dieses die Revision. Fehler bei der Geschäftsverteilung auf den Einzelfall dagegen nur bei Willkür!

Zitat Ende!

Immer wieder stellt der Kläger fest dass im Urteil Begründungen verwendet werden, von denen die befassten Juristen wissen mussten, dass sie für die Klageabweisung ungeeignet sind, wenn man über die gesamten Gesetzestexte verfügt. Sie rechnen also bewusst damit, dass Nichtjuristen ihnen gegenüber in der Regel nicht fachkundig genug sein können. Offensichtlich dient dieser Abschnitt der Urteilsbegründung lediglich der Täuschung und ist im vorgestellten Sachzusammenhang gar nicht anwendbar. Es wird damit die ernsthafte Verletzung der §§ 138 und 139 ZPO gerügt, was die Befangenheitsnachweise trefflich bestärkt. Auch durch diesen Versuch der Flucht in untaugliche Urteilsbegründungen zum Zwecke der Ausweitung notwendiger Begründungen für die Nichtzulassungsbeschwerde wird beweisbar, dass die befassten Juristen aufgrund ihrer Verfahrenshandlungen nie und niemals gesetzliche Richter sein konnten.

Am NDS FG gibt es seit Jahren also keine ordentlich unterschriebenen GVP, weil diese immer nur als

unabhängige Anlagen unverbindlich und beliebig manipulier- und austauschbar auftauchen. Unterschrift heißt Unterschrift und nicht unterschriebenes Beiblatt, dass ohne den betreffenden und angezogenen Anhang verschickt wird. Alle diese Anhänge sind also ohne Unterschriften unten auf der letzten Seite - s. gesetzliche Unterschriftserfordernis - wichtig! Das gilt auch für alle GVP-Anhänge über den Zeitraum des hier bearbeiteten Verfahrens 9 K 692/03, so dass niemals gesetzliche Richter tätig waren.

B.2.2. Das NDS FG ist kein gesetzlicher Gerichtsstand

Zur Vorbereitung der Feststellung, dass am NDS FG keine gesetzlichen und nur befangene Richter existieren, weil das Gericht selbst kein gesetzlicher Gerichtsstand für Deutsche ist und sein kann, hat der Kläger Antrag Nr. 3 zur Zulassung von in den Akten befindlichen 37 Punkten als Völkerrechtsgutachten zur tatsächlichen rechtlichen Lage im derzeitigen Deutschland beantragt, Zitat Antrag Nr. 3 Anfang:

Der zu Unrecht und rechtsgrundlagenlos durch die Beklagte Beschwerde beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdVd), dass die 37 Punkte zum menschen- und völkerrechtlichen Legitimationsdebakel als unwiderlegbares Gutachten und Beweismittel zur tatsächlichen Rechtslage in Deutschland zugelassen wird.

Er wird sich in den folgenden Beweisanträgen auf dieses bisher unwidersprochene und unwiderlegbare Gutachten zur Völkerrechtslage im derzeitigen Deutschland bezogen, was es aus prozessökonomischen erfordert, die dortigen Texte ohne schriftliche Wiederholungen zur Verfahrensgrundlage zu machen.

Ergänzende Begründung

Gegen den Entscheid des Deutschen Bundestages vom 05.07.2007 zur Wahlanfechtung der Wahlen im September 2005 wurde Beschwerde durch über 300 Wahlberechtigte beim Bundesverfassungsgericht als Instanzengericht eingereicht. Diese Beschwerde enthält u. a. die Ausarbeitungen zur Staatsangehörigkeit (Punkte 9, 21), zur Wahlfälschung mit nichtiger Gesetzgebung in der BRdVd (Punkt 26), Wahlbehinderung mit Benutzungssperre für Reichswappen (Punkt 25), nichtigem Grundgesetz durch Wegfall von Art. 23 a. F. (Punkt 17) sowie den nichtigen Einigungsverträgen (Punkte 13, 14, 15).

Im Nachfolgenden wird der Bescheid des Bundestages wiedergegeben, aus dem unschwer abzuleiten ist, was dort jedenfalls nachweisbar bekannt ist. Insbesondere wird auf die irreführenden, widersprüchlichen und wieder nicht konkret auf die vorgetragenen Fakten zum Wahlbetrug, zur Fälschung der Wahlunterlagen, zur Wählertäuschung und zum fehlenden territorial-räumlichen Geltungsbereich des GG eingehenden Ausweichungen hingewiesen. In der abgebildeten Bundestagsdrucksache wird auf Seite 61, 2. Spalte, letzter Absatz, und Seite 62, 1. Spalte oben, deutlich, dass den Bundestagsabgeordneten und gleichzeitigen BRdVd-Juristen nur noch Glaubensbekenntnisse zur Beschwerdeabwehr helfen sollen, weil ihnen die rechtlichen Argumente längst fehlen. Die Juristen des NDS FG bilden da keine Ausnahme, s. u.a. 9 K 692/03, 15 K 128/07!

Für das vorliegende Verfahren wird auch auf die Seite 61, 2. Spalte unten und Seite 63, 1. Spalte oben, Punkt B I, verwiesen, nach welcher der Bundestag jedenfalls die Rechtsbeständigkeit des GG nur noch begründungslos behaupten kann. Den Vorwurf ungültiger BRdVd-Gesetzgebung wegen permanentem Wahlbetrug kann es nicht mehr entkräften.

Es ist also völlig abwegig, die Zulassung der unwiderlegbaren und unwiderlegten 37 Punkte als Beweismittel zu verweigern, um einer Klärung der tatsächlichen Rechtsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland auszuweichen und Pflichten für tatsächliche Deutsche aus dem Grundgesetz abzuleiten. Im Übrigen wird vorsorglich auf Lutz Meyer-Goßner, a.a.O., § 244, Rn 56, verwiesen, nach der ein Beweismittel nicht abgelehnt werden darf, um danach mit dazu widersprechenden Behauptungen ein Urteil begründen zu wollen.

Konnex:

Zwischen dem beantragten Beweismittel und den zu beweisenden Tatsachen steht nach Lutz Meyer-Goßner,

Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass das Beweismittel das Beweisziel wirtschaftlich beweisen helfen kann, dass am NDS FG durch Juristen und ohne Rechtsgrundlagen agierende ER als nicht gesetzliche Richter eine grundgesetzwidrige, verbotene, uneinheitliche Scheinrechtsprechung auf politische Anweisung hin betrieben wird und deshalb nicht fortgesetzt werden darf.

Zitat Antrag Nr. 3 Ende!

Der Antrag Nr. 3 wurde trotz Antrag auf sofortigen Entscheid aber nicht beschieden, weshalb zur Wahrung der Rechtsmittel vorsorglich mündlich Widerspruch eingelegt wurde.

B.3. Staatsangehörige des Deutschen Reiches haben sich nicht der BRdvd unterworfen

Aufgrund der nun deutlich erkennbaren Strategie des befassten Gerichts, jeglicher Fürsorge-, Aufklärungs-, Hinweis- und Erörterungspflicht einfach durch schweigendes Entgegennehmen von verfahrensbedeutsamen Anträgen auszuweichen, um das ordentliche rechtliche Gehör einfach auszuhebeln, stellte der Kläger nun Antrag Nr. 4 zum Nachweis, dass er als Staatsangehöriger des Deutschen Reiches nicht Staatsangehöriger des Besatzungskonstruktes einer Bundesrepublik Deutschland und auch dieser gegenüber damit nicht steuerpflichtig ist, Zitat Antrag Nr. 4 Anfang:

Antrag Nr.4 zur Feststellung der Staatsangehörigkeit

Der zu Unrecht und rechtsgrundlagenlos durch die Beklagte Beschwerde beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd)

zum Beweis für den Nachweis seiner Identität bezüglich seiner Staatsangehörigkeit die Feststellung, dass er Staatsangehöriger des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach § 5 EGBGB ist und auf die Forderung zur Vorlage des so genannten Bundespersonalausweises zu verzichten, weil es sich bei diesem Dokument von der Bundesrepublik des so genannten vereinten Deutschlands (BRdvd) um eine Falschbeurkundung als Absichtsurkunde zur massiven Täuschung im internationalen Rechtsverkehr und zur Fälschung aller Wahlen in dieser mit rechtserheblichen Folgen handelt.

Die inhaltlich verwendete Bezeichnung der Staatsangehörigkeit des zu Unrecht Angeklagten mit "Deutsch" ist eine unklare, unvollständige und absichtlich täuschende Angabe.

Mit der Forderung eines BRdvd-Juristen oder sonstigen scheinbar zur Vorlageaufforderung Berechtigten zur Vorlage der unechten Urkunde in Form des Bundes"personal"ausweises wird der zu Unrecht Angeklagte vorsätzlich in einen Gesetzeskonflikt manövriert. Es ist den so bezeichneten Amtspersonen der BRdvd nämlich bekannt, dass OWiG § 111 (1) mit Bußgeld belegt, wer zu seiner Staatsangehörigkeit falsche oder irreführende Angaben macht.

Nach LEMKE/MOSBACHER, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2. Auflage 2005, § 111, Rn 6, ist die falsche Beurkundung der eigenen Personalien durch einen Amtsträger unter den Voraussetzungen des StGB § 271 strafbare mittelbare Falschbeurkundung (RRH).

Der Kläger hat sich aufgrund der Weigerung aller angefragten BRdvd-Organen, den alleinigen Deutschen mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit die schon nach BRdvd-EGBGB § 5 und RuStAG von 1913 richtige Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" in ein Identitätspapier einzutragen, in Notwehr RStGB § 53 (BRdvd-StGB § 32), rechtfertigendem Notstand RStGB § 54 (BRdvd-StGB § 34) und nach GG Art 20 (4) - wenn es denn überhaupt noch Rechtskraft entfalten können sollte - ein echtes Ausweisdokument besorgt.

Er beantragt die Vorlage dieses Ausweisdokumentes zum Beweis seiner Staatsangehörigkeit, weil bereits diese Feststellung dem vorliegenden Verfahren die Rechtsgrundlagen durch regelmäßig gefälschte Wahlen mit dadurch bewirkter nichtiger Gesetzgebungsverfahren in der BRdvd entziehen wird.

Beweistatsache:

Die BRD versucht seit Beginn ihrer Existenz, schrittweise und zunehmend vorzutäuschen, dass sie identisch mit

dem Deutschen Reich – allerdings ohne Rechtsnachfolgerschaft - ist, obwohl ihre gesamte Gründungsgeschichte diese Camouflage nicht zulässt. Dazu verändert sie mit dem kraft Besatzungsrecht geschaffenen Grundgesetz und dem Bundestag auch zusätzlich fortwährend das von ihr zunächst selbst anerkannte Fortbestehen und Fortgelten des Reichs- und Staatsangehörigengesetz (RuStAG), um den Anschein einer eigenständigen Staatsangehörigkeit zur BRD vorzutäuschen. Bis in die jüngste Zeit hinein unterliefen ihr dabei aber juristische Nachlässigkeiten, die aus dem Bundeskanzler einen Reichskanzler oder aus den Bundesministern Reichsminister werden lassen sollten. Obwohl inzwischen diese gravierenden Unstimmigkeiten mit einer völkerrechtlich illegalen Gesetzgebung beseitigt werden sollten, ist das Gedächtnis eines Volkes aber so nicht auszulöschen. Es wird hier für die zukünftigen Rechtsbehelfe und Befreiungsaktionen festgehalten:

Reichs- und Staatsangehörigengesetz (RuStAG)
So noch im Bundesgesetzblatt von 1997!

Staatsangehörigengesetz (StAG)
vom 22.7.1913, RGBl. I S. 583, BGBl. III 102-1

Zuletzt geändert durch Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) vom 3.12.2001, BGBl. I S. 3306, 3308.

Änderungen seit dem 1.10.2000:

geändert durch Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266). Betroffene Artikel/Paragrafen: 9

geändert durch Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (Sechstes Euro-Einführungsgesetz) vom 3.12.2001 (BGBl. I S. 3306). Betroffene Artikel/Paragrafen: 38

§ 15 [Einbürgerung durch Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst]

- (1) ¹Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaat hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.
- (2) ¹Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienstehinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienstehinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

Die BRdV besitzt kein eigenes Staatsvolk, sie verwaltet lediglich einen Teil des Staatsvolkes des Deutschen Reiches.

Sie hat auch vorsätzlich kein eigenes Staatsangehörigengesetz geschaffen. Das Grundgesetz spricht in allen Passagen der Art. 16, 23, 116 und 146 von Deutschen, dem Deutschen Volk oder den deutschen Staatsangehörigen, und nicht etwa von einem Volk oder von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland!

Immer dann aber, wenn vom Volk die Rede ist, bedarf es einer genauen Analyse, welcher Sinn diesem Begriff gerade zur Täuschung im Rechtsverkehr beigelegt wird.

Das Reichs- und Staatsangehörigengesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG), welches am 1. Januar 1914 in Kraft trat und bis zu einer Scheinreform in der BRD im Jahre 1999 jedenfalls sicher galt, bildete die Hauptquelle des Staatsangehörigkeitsrechts in der BRdV und deshalb nicht der BRdV!

Dabei wurde über das besatzerdiktirte Grundgesetz im Artikel 116 die 1934 erstmalig eindeutige Feststellung der Staatsangehörigkeit wieder absichtlich auflösend mehrdeutig umgedeutet. So hieß es in der Verordnung vom 05.02.1934, § 1 Abs. 2:

"Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)"

So musste bis 1999 z.B. jeder, der in Hannover Schöffe werden wollte, eine Erklärung unterschreiben, in der es gleich unter Punkt 1 heißt:

"Ich bin Deutscher im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes."

GG Artikel 116 [Staatsangehörigkeit] lautet unter Bezug auf die Deutschen Reichsgrenzen folgerichtig ohne eine zunächst westdeutsche oder BRD-Staatsangehörigkeit zu definieren:

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Der Grundgesetz Art. 116 erklärt deshalb völlig widersinnig lediglich, dass Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit schon hat, vermeidet aber jede Bezeichnung, zu welchem Staat der Deutsche nun eigentlich gehört, weil die OMF-BRDvD nicht die alleinige Zugehörigkeit zum Deutschen Reich einräumen wollte. Warum?

Die Aufzeichnungen über die Gespräche zwischen Präsident F. D. Roosevelt und Marschall Stalin anlässlich der Teheraner Konferenz vom 28. November bis zum 01. Dezember 1943 enthalten folgende Eintragung für das Thema zur zukünftigen Behandlung Deutschlands:

"Der Präsident sagte, nach seiner Meinung sei es sehr wichtig, dass das Konzept des Reiches nicht im Bewusstsein der Deutschen gelassen werde und dieses Wort aus der Sprache gestrichen werden sollte."

Es handelt sich also auch bei der Nichtbeantwortung der Frage, welche Staatsangehörigkeit nicht von der BRdVd schein eingebürgerte Deutsche haben, bis heute um die Fortsetzung der Geschichtsfälschung und Umerziehung durch die Besatzungsmächte, die dafür zahlreiche Un- und Halbgebildete, bzw. eiskalte Volksverräter zum Mittun bewogen.

Und damit wurde ein Knackpunkt aufgebaut und stetig vergrößert, der das Wahngelbilde eines völkerrechtlich legitimierten, souveränen Staates namens BRdVd letztlich zum Untergang zwingen wird, weil eine freiwillige Wiedervereinigung nur durch die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches im Deutschen Reich bewirkt werden könnte - und nicht durch Besatzermanipulationen mit Marionetten und deutschen Quislingen.

Das Grundgesetz stützte sich auch in zahlreichen Aspekten auf die Fortgeltung von Reichsgesetzen vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes. Besonders makaber ist dabei folgendes, s. DER SPIEGEL, 41/2003, S. 44 und 45:

"Denn in seiner allerersten Verordnung hatte der Alliierte Kontrollrat im September 1945 zwar neben 24 anderen Bestimmungen auch jenes Gesetz aufgehoben, das Hitlers Machtfülle erst garantiert hatte - das so genannte Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, das eigentlich "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" hieß.

Mit dem Ermächtigungsgesetz im Rücken konnte Hitler schalten und walten, wie er wollte - und als Gesetzgeber und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt nach Gutdünken Erlasse herausgeben. Beispielsweise den Führererlass über die Staatsangehörigkeit.

Offenbar aber formulierten die Alliierten nicht präzise genug, um auch die auf dem Ermächtigungsgesetz

füßenden Sonderverordnungen wie Hitlers Erlass zu kassieren.

Der Bundesgerichtshof sinnierte 1953 wohlwollend über den Tyrannen als Gesetzgeber: Nach einem staatsrechtlichen Grundsatz ist die Gültigkeit von Gesetzen nach dem zum Zeitpunkt ihrer Verkündung geltenden Verfassungsrecht zu beurteilen. Bedeutungslos ist, ob die Staatsgewalt, auf der es beruht, rechtlich gewaltsam durch Umsturz begründet wurde. Entscheidend ist nur, ob es sich durchgesetzt hat. Daran kann für die Diktatur Hitlers nicht gezweifelt werden."

Nach diesen Ausführungen und dem höchstrichterlichen Entscheid des BGH wären zunächst alle Sonderverordnungen Adolf Hitlers weiterhin Bestandteil der Rechtsordnung der so genannten Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz, auch wenn sie als diktatorische Verordnungen prinzipiell im Widerspruch zu einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Völkerrecht stehen. Das darf so zwar keinen Bestand haben, ist aber in der OMF-BRD nicht mehr zu beseitigen.

In NJW 1973 Heft 35, Entscheidungen - Bundesverfassungsgericht, S. 1540, heißt es in Spalte 1 und 2:

"Die BRD ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich" (!?), - in Bezug auf seine räumliche Identität allerdings "teilidentisch", so dass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die BRD umfasst also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das gesamte Deutschland, unbeschadet dessen, dass sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjektes "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt."

Diesen Quatsch kann man nur dann verstehen, wenn man das so genannte Bundes"verfassungs"gericht der BRdvd als Teil des landes- und hochverräterischen Systems begreift, in welchem ausschließlich politisch bestimmte Richter, die dadurch keine gesetzlichen sein können, eine rechtsstaatliche Kontrolle der Legislative und Exekutive vortäuschen - und manchmal auch dazu nachvollziehbares gerechtes (Schein)Recht verkünden.

Da das Deutsche Reich nach diesem Urteil aber handlungsunfähig sein sollte, konnte die BRD aufgrund völkerrechtswidriger Besatzungsorganisation als selbst damit handlungsfähig nicht gleichzeitig das handlungsunfähige Deutsche Reich sein.

Die Haager Landkriegsordnung ist Teil des internationalen Völkerrechts und geht dem Grundgesetz nach Art. 25 als höherrangig voraus.

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Nach der Haager Landkriegsordnung gilt aber ein Verbot zur Unterwerfung unter einen Treueid für eine feindliche Macht.

Art. 45 (Verbot des Zwanges zum Treueid)

Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Die Bundesrepublik Deutschland konnte und kann niemals als Organisationsform der Modalität der Fremdherrschaft Reichsbürger zu einem eigenen Staatsvolk erklären. Selbst der Besatzungsvorbehalt schafft hierfür erkennbar keinerlei völkerrechtliche Legitimation!

In diesem Rahmen besteht auch die deutsche Reichsangehörigkeit fort, die rein staatsrechtlich nicht die der Bundesrepublik Deutschland ist, für die es kein eigenes Gesetz gibt. Wohl aber gibt es die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913: Jeder Deutsche ist also nach dem öffentlichen Recht im Staats- und Völkerrecht Reichsdeutscher und nicht etwa Bundesdeutscher. Selbst im Bundesgesetzblatt von 1997 findet sich das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG). Hier ist unter §1: Begriffsbestimmung Deutscher zu lesen:

Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.

Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch 2006, § 7, Rn 2a, Zitat Anfang:

"Deutscher im Sinne von Art. 116 I GG ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 1 StAG)!"

Zitat Ende!

Er muss also nach § 1 StAG immer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzen, welche die BRdV niemals verleihen konnte!

Die BRdV-Regierenden und ihr juristischer Schutzschirm aus Politikern, Anwälten und Staatsrechtlern hatten für immer ein Problem, dass sie vor dem Volk verbergen wollten.

Entsprechend der obigen Ausführungen gibt es also keine Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland. Solche Vereinnahmungen für ein Besatzungskonstrukt widersprachen grundsätzlich dem Völkerrecht und der Haager Landkriegsordnung.

Weder die BRD noch die DDR konnten Reichsbürger für eine beabsichtigte Staatengründung von deutschen Staaten aus Besatzerwillkür unterwerfen und einvernehmen.

Sowohl die DDR als auch die BRD waren nur Organisationsformen der Modalität einer Fremdherrschaft und niemals Staaten, da es ihnen am eigenen Staatsvolk und eigenem Staatsgebiet mangelte. Selbst eine angemäÙte, treuhänderische Verwaltung für das Deutsche Reich scheiterte rechtlich an der feindseligen Stellung zu demselben, weil beide Besatzungskonstrukte die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches absichtlich und vorsätzlich verhinderten. Und es ausraubten.

Die Besatzungskonstrukte BRD und DDR konnten daher auch nicht völkerrechtlich korrekt Einbürgerungen von Ausländern als Deutsche Reichsstaatsangehörige vornehmen, um die Absicht der Siegermächte zur Auslöschung des Deutschen Volkes durch gezielte Überfremdung durchzusetzen.

Die BRD hatte deshalb nicht einmal ein eigenes Staatsangehörigengesetz, weil ihr diese juristische Problematik bekannt war und ist – und weil sie das DDR-Einbürgerungsgesetz nicht anerkennen wollte. Hätte die BRD also selbst ein Staatsangehörigengesetz erlassen, so wäre der durch die westlichen Siegermächte unterstützte Alleinvertretungsanspruch für das besetzte Deutsche Reich dadurch aufgefliegen, dass die Völkerrechtswidrigkeit solcher Versuche zur Schaffung neuer Staatsangehörigen für die Besiegten durch Besatzungsvorbehalt im Streit aufgedeckt wäre.

Gleichwohl hielten die Siegermächte aber natürlich an ihrer Absicht der Überfremdung des Deutschen Volkes fest. Dazu brauchten sie die willfährigen deutschen Kollaborateure, die sich in der BRD die scheinbare Einbürgerung zu "deutschen Staatsangehörigen" von Ausländern ganz einfach machten.

In der BRD kann man scheinbar durch einfache Übergabe einer so genannten Einbürgerungsurkunde Bürger der Bundesrepublik Deutschland und "deutscher Staatsangehöriger" werden. Hierzu bedarf es lediglich der einfachen Erfüllungshelfen von Kreis- und Stadtdirektoren oder der Empfehlung des BND für einen Anstifter zum Irakkrieg.

In der Urkunde wird dann schlicht behauptet, dass der Ausländer mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die "Deutsche Staatsangehörigkeit" durch Einbürgerung erworben hat. Es fehlt dabei jeglicher Hinweis auf ein diesbezügliches BRdV-Einbürgerungsgesetz, weil die OMF-BRdV als reines Besatzungskonstrukt selbstverständlich keine Staatsangehörigen für das nicht untergegangene Deutsche Reich ernennen kann und darf. Und die deutsche Staatsangehörigkeit existiert auch nicht, weil "deutsch" keinen Staat kennzeichnet. Die BRdV ist auch kein Staat, wie schon bei der Erzwingung des Grundgesetzes festgestellt wurde.

Die Abbildung einer solchen dubiosen BRdV-Einbürgerungsurkunde wird auf der folgenden Seite vorgestellt, weil sich kein aufrechter Deutscher solche üblen Machenschaften von Deutschen gegen deutsche Interessen sonst vorstellen kann.

Die DDR hat sich in Überspitzung der Entfremdung des Deutschen Volkes sogar ein Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. Februar 1967 gegeben. Hier muss man genauer hinsehen, weil ein Bürgerschaftsgesetz keine Ersatzbezeichnung für eine Staatsangehörigkeit ist.

Ein EU-Bürger wird z. B. auch nicht durch diese Bezeichnung einem bestimmten Staat als Angehöriger zugeschrieben!

Urkundsbeweis: Verleihungsurkunde für eine Scheinstaatsangehörigkeit "Deutsch"

In der "Einbürgerungsurkunde" der BRdVd fehlt aber der im Deutschen Reich übliche und notwendige Zusatz "Reichsangehörigkeit" hinter dem Begriff "deutsche Staatsangehörigkeit", weil sich die BRD bei ihrer Gründung bewusst nicht als Deutsches Reich ausgegeben hat und auch nicht konnte.

Beweis: Einbürgerungsurkunde für die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)

Urkundsbeweis: Einbürgerungsurkunde statt Staatsangehörigenaufnahme zur DDR

Damit erheben sich eine Reihe von weiteren Fragestellungen, die jeglichen Anspruch der BRdVd, ein Staat zu sein, als planmäßige Irreführung und Täuschung von Privatpersonen erkennen lassen, die sich damit selbst als Diktatoren über die Deutschen erhoben haben. Zunächst wird deshalb die Geburtsurkunde vorgestellt, wie sie Staatsangehörige des Deutschen Reiches vor der Gründung der BRD erhielten.

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme: Geburtsurkunde aus dem Deutschen Reich

Personen mit diesen Geburtsurkunden haben ihre Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich niemals durch eine Unterwerfungserklärung abgelegt und sind deshalb auch nicht als Staatsangehörige der BRdVd zu bezeichnen. Die BRdVd hat gar keine Staatsangehörigen, sondern verwaltet allenfalls nur Personal eines Besatzungskonstruktes, welches aber jetzt vermutlich auch noch aufgelöst ist.

Diese Überlegungen haben weitere gravierende Konsequenzen: Weder in der DDR noch in der BRD noch in der BRdVd sind jemals Ausländer durch irgendwelche Äußerungen oder Bescheinigungen der Besatzungskonstrukte zu Staatsangehörigen des Deutschen Reiches geworden.

Diese Personen haben daher völkerrechtlich als Staatenlose zu gelten, sofern ihnen nicht aufgrund ihres Abstammungsrechtes eine andere Staatsangehörigkeit nach dem Völkerrecht zusteht.

Derartige Staatenlose haben illegal in der BRdVd an Wahlen und Gesetzgebungen auch gegen die Interessen des Deutschen Volkes teilgenommen, wodurch es keinerlei nach dem Völkerrecht rechtskräftige Wahlen und Gesetze in der BRdVd gab und gibt. Planmäßig begangenes Unrecht mit Unterstützung der juristischen Fachleute und Verfassungshochverräter nach dem GG in der BRdVd kann nicht durch die Behauptung einer normativen Kraft des Faktischen rechtskräftig werden.

Nur die reine Gewalt- und Willkürherrschaft von Teilen der BRdVd-Bevölkerung, vorrangig von Politikern, Juristen und öffentlich Bediensteten mit von ihnen selbst wiederum illegal geschaffenen Privilegien für sich gegenüber den übrigen Deutschen ist Fakt.

Nur Personen, die vor der Gründung der DDR und der BRD schon die deutsche Staatsangehörigkeit durch Ämter des Deutschen Reiches in freier Entscheidung ohne Besatzungsdruck nach der Weimarer Verfassung erhielten und die im 1945 beschlagnahmten Gebiet von Deutschland geboren sind, sind also ausschließlich Staatsangehörige des Deutschen Reiches.

Deutschland umfasst nach Völkerrecht nach wie vor das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs in den Reichsgrenzen vom 31.12.1937, wie sie im SHAEF-Gesetz Nr. 52 (Artikel VII Nr. 9, Abschnitt e in Verbindung mit dem 1. Londoner Protokoll vom 12.9.1944) festgelegt wurden.

Alle innerhalb dieser Grenzen geborenen Personen sind gemäß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.7.1913 – und sogar nach Artikel 116 des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ – Angehörige des Staates "Deutsches Reich".

Die Berliner in Ost und West sind und waren durchgehend seit dem 11.08.1919 immer Staatsangehörige des Staates Deutsches Reich, auch aufgrund des Vier-Mächte-Sonderstatus der Reichs-Hauptstadt Berlin.

Da mindestens alle in den Grenzen des Staates „Deutsches Reich“ im Gebietsstand vom 31.12.1937 geborenen Personen Staatsbürger des Staates Deutsches Reich sind, sind sie somit auch berechtigt,

Personalpapiere des Staates „Deutsches Reich“ ohne irgendwelche Schwierigkeiten, rechtliche Konsequenzen oder Repressalien von Seiten der Behörden und Institutionen der nachweislich völkerrechtlich erloschenen "Bundesrepublik Deutschland" befürchten zu müssen, zu besitzen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass immer mehr Deutsche als Staatsangehörige des Deutschen Reiches bisher vergeblich versuchen, von BRdV-Verwaltungsstellen, bzw. Kommunalbehörden, die Bescheinigung ihrer korrekten Staatsangehörigkeit in den Personenausweispapieren zu erhalten.

Ein BRdV-Jurist und angeblich gesetzliche Richter Heimgärtner am Amtsgericht Osterode hat jetzt sogar in einem Beschlagnahmungsbeschluss 3c Gs 339/05 vom 01.11.2005 wegen eines von der Polizei konfiszierten Reichspersonenausweises "Staatsangehörigkeit: nicht bekannt" eingesetzt, was ihm u. a. einen Ablehnungsantrag wegen des Verdachts der Befangenheit durch ausgeprägte politische Gegnerschaft nach KISSEL, ZPO 23. Auflage, § 42, Rn 31, eingebracht hat.

Wie die Staatsangehörigkeit für jeden aus dem Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches korrekt zu bescheinigen ist, zeigt ein Reisepass des Deutschen Reiches. Solange sich also BRdV-Handlanger weigern, solche korrekten Reisepässe auszustellen, ist jeder Staatsangehörige des Deutschen Reiches geradezu gezwungen, sich selbst solche Reisepapiere auszustellen oder sich an erste dafür errichtete Strukturen des Deutschen Reiches in Geschäftsführung ohne Auftrag zu wenden.

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme: Korrekte Bescheinigung der Staatsangehörigkeit

Die Zusammenführung der beiden Besatzungskonstrukte BRD und DDR in ein scheinsoveränes neues Besatzungskonstrukt BRdV ohne Friedensvertrag mit sogar verstärktem Besatzungsrecht (Rensmann, Besatzungsrecht im wiedervereinten Deutschland, a. a. 0) mittels grundgesetz- und völkerrechtswidriger, nichtiger Scheinverträge erfolgte in Selbstkontrahierung der Siegermächte durch willfähige deutsche Kollaborateure in den BRD-Regierungsstrukturen.

Und deshalb enthalten die so genannten Einigungsverträge vom 31.08./23.09.1990 zur "freiwilligen" Wiedervereinigung keinerlei Vereinbarungen zur tatsächlichen Staatsangehörigkeit ab dem 03.10.1990 in der BRdV. Es gab auch keine - von den tatsächlich nur teilweise wiedervereinigenden Staatsangehörigen des Deutschen Reiches - genehmigte Aufgabe von großen Teilen des Staatsgebietes des Deutschen Reich.

Die zahlreichen juristischen Mängel und Fehlentwicklungen bei dem Versuch der Ausdehnung des Grundgesetzes auf das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone in Mitteldeutschland wurden dem Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, das es ja immer noch mit Mehrheit der Bürger auf seinem von der BRD okkupierten Teilgebiet des Deutschen Reiches gab, mit Bedacht durch die kriminelle Struktur der Juristen einfach verschwiegen.

Nach dem demokratischen Grundverständnis von Luxemburgs Premierminister Junckers beobachtete man, ob es großes Geschrei oder Aufruhr gäbe oder ob man mit dem laufenden Vorhaben der Vernichtung des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ungestört fortfahren konnte.

Dazu gehört nun erkennbar, und hier in seiner schlimmen Wirkung verständlich dargelegt, die Reform des Deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1999. Die folgenden Sachverhalte wurden aus der Dissertation von Dr. Karsten Mertens, Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz - eine verfassungsrechtliche Untersuchung -, komprimiert, auf die wesentlichen Aussagen reduziert und notwendigerweise korrigiert!

Die vorliegende Ausarbeitung von Dr. Mertens mit Stand vom Februar 2004 wurde durch Prof. Dr. Josef Isensee, Universität Bonn, wissenschaftlich betreut, der seine juristischen Ideale anscheinend mit der Professur an den Nagel gehängt hat, s. im Vergleich "Das legalisierte Widerstandsrecht aus dem Jahr 1964". Die Doktorarbeit fällt durch die gleichen immanenten Fehler einer zusammengelogenen BRD-Staatsrechtslehre auf, die alle juristischen Doktorarbeiten im derzeitigen Deutschland seit 1990 auszeichnen, z. B.:

1. Der Unterschied zwischen oktroyiertem GG und selbstgewählter Verfassung wird ignoriert,
2. die vorzeitige Aufhebung von GG Art. 23 a. F. wird als unerheblich verschwiegen,
3. die Annexion von Reichsgebieten ohne Zustimmung des Volkes bleibt unbeachtlich,
4. der Begriff der nichtigen Selbstkontrahierung bei völkerrechtswidrigen Verträgen fehlt,

5. das "deutsche" Volk habe die Einheit Deutschlands frei selbstbestimmt und vollendet und
6. die Arbeit gaukelt ebenfalls eine undefinierte deutsche Staatsangehörigkeit vor.

Wenn man einmal alle diese und viele weitere Fakten vernachlässigt, nach denen die BRdV keinerlei gesetzliche, menschen-, bzw. völkerrechtliche Legitimation mehr haben kann, dann hilft diese Dissertation nunmehr doch, mit den daraus zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen ein weiteres Mal nachzuweisen, dass die BRdV nicht nur von Anfang an keine eigenen Staatsangehörigen hatte, sondern auch lediglich Scheineinbürgerungen in der Absicht durchgeführt hat, **sich sogar grundgesetzwidrig ein neues Wahlvolk zu schaffen!**

Doch nun der Reihe nach das Vorhaben zur Beseitigung der verfassungsgemäßen Ordnung auch durch die ständigen Manipulationen am StAG in der BRdV nach Mertens.

Seite 113:

"Am Ende ging alles ganz schnell: Zwischen dem ersten Arbeitsentwurf des Bundesinnenministers vom 13. Januar 1999 und der Zustimmung des Bundesrates zum Staatsangehörigenreformgesetz (StARG) am 21. Mai 1999 lagen kaum mehr als vier Monate."

"Mit der verfassungsrechtlichen gebotenen Wahrung der staatlichen Einheit wäre ein neues Staatsangehörigkeitsrecht Westdeutschlands nicht zu vereinbaren gewesen."

Seite 140:

"Wer am 1. August 1999 bereits Statusdeutscher war, hat die deutsche Staatsangehörigkeit an diesem Tag gemäß § 40a Satz 1 StAG automatisch erworben; für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 BVFG galt diese allerdings nur, wenn sie zu diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG vorweisen konnten (§ 40 Satz 2 StAG)."

"Alle übrigen Statusdeutschen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 7 Satz 1 StAG mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BVFG, ..."

Mit dem so genannten und in Deutschland schon durch den verwendeten Begriff "Reform" verdächtigen Staatsangehörigenreformgesetz hat der dafür selbst niemals durch das Grundgesetz legitimierte Bundestag die vollständige Auflösung des Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches begonnen, zu der auch die Statusdeutschen nach GG Art. 116 Satz 1 2. Halbsatz gehörten. Für diese wurde einfach eine zeitliche Zäsur und ein notwendiger Formularbesitz eingeführt, um vielen die Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich wegzudiskutieren.

Gleichzeitig wurde im StAG von 1999 nach außen für das Volk der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bekräftigt und behauptet, indem ein Optionsmodell dieses verhindern helfen sollte.

Seite 147:

"Das Optionsmodell ist eine Scheinlösung zur Beruhigung des Volkes, das gegen die unverhohlene Hinnahme von Mehrstaatigkeit seinerzeit aufgebehrte."

Auf Seite 158 behauptet der Autor Mertens, dass die planmäßige Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Das liegt aber allenfalls an seiner für Juristen eher typischen linearen Gedankenwelt, dem systemtechnische Betrachtungen regelmäßig fremd sind. Im Hinblick auf die von der BRdV weiterhin als Gesetz akzeptierten Besatzungsrechte und -Maßnahmen ist es ein riesiger Unterschied, ob man nur Staatsangehöriger des Deutschen Reiches, "Deutscher" Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger mehrerer Staaten (USA, Great Britain, Republique Francaise) und "Deutsch" ist.

Mit der Einführung der Mehrstaatigkeit in das StAG der BRD von 1999, die als Ausnahme die Regel weit überschreibt, haben sich BRdV-Erfüllungsgehilfen und Kapitalisten das Vehikel geschaffen, sich den von ihnen als Machtusurpatoren akzeptierten unendlichen Forderungen der Siegermächte gegen Deutsche elegant zu entziehen.

Das Grundgesetz bestätigt unmittelbar, dass ohne eine Staatsangehörigkeit die Grundrechte weitgehend leer

laufen würden, zumal der Status der Deutschen ohne Staatsangehörigkeit nicht auf Dauer angelegt ist.

Seite 159:

"Nach alle dem käme eine Abschaffung der Staatsangehörigkeit der Abschaffung des grundgesetzlichen Gemeinwesens gleich."

Der GG Art. 16 Abs. 1 enthält nach der Kommentarliteratur eine "institutionelle Garantie" der deutschen Staatsangehörigkeit, Mertens, a.a.O., ebenfalls S. 159.

"Über ein bloßes Abschaffungsverbot geht der Terminus technicus "institutionelle Garantie" weit hinaus. Die Rechtsfigur, die sich dahinter verbirgt, ist in der Weimarer Zeit entwickelt worden, um zu verhindern, dass der einfache Gesetzgeber unter Ausnutzung seiner Gesetzeszuständigkeit von einer Institution nur noch den Namen respektiert, ihren Wesensgehalt aber - gleichsam unter der Hand - beseitigt."

GG Art. 19 Abs. 2 :

"(2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden."

Würde in der BRdV überhaupt verlässliches, rechtsstaatskonformes Recht existieren, könnten in dieser keinem Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Identitätspapiere und Pässe mit der Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" verweigert werden. Es ist jedoch bis heute trotz zahlreicher Anfragen bei Behörden und Gerichtsverfahren zur Feststellung der tatsächlichen Staatsangehörigkeit von Deutschen noch kein BRD-Jurist überhaupt nur rational auf die hier verstärkt vorgetragene Aufklärungsbemühungen eingegangen. Statt dessen werden mit hohen Streitwertfestsetzungen von € 5.000 und mehr für die Fragestellung Rechtbegehrende sofort dem Anwaltszwang unterworfen und damit mundtot gemacht - grundgesetzwidrig!

Oder es wird der Entzug des Führerscheins durch angeordnete medizinische Zwangstest durch Amtsärzte vorbereitet, weil man angeblich die Verkehrsordnung dann auch nicht akzeptiert - und z. B. in Kurven geradeaus und freiwillig bei Rot über die Ampel fährt!

Seite 175:

"Wenn der Gesetzgeber das Staatsangehörigkeitsrecht grundlegend umgestaltet, disponiert er also über seine eigene Legitimitätsgrundlage. Den "Gesetzgeber" aber bildet die zeitweilige parlamentarische Mehrheitskonstellation. Die für die Gegenwart Gewählten definieren die zukünftigen Wähler. **Dadurch wird die Legitimationskette, auf welche sich jede Ausübung von Staatsgewalt nach dem Grundgesetz zurückführen lassen muss, gleichsam auf den Kopf gestellt."**

Seite 176:

"Es liegt auf der Hand, dass die Legislative über ihre eigene Legitimationsgrundlage nicht frei verfügen und sich ein Volk nach eigenem politischen Gusto und Bedürfnis herbei definieren kann"

Dass Grundgesetz lässt nach GG Art. 20 Abs. 2 Satz 1 die Durchbrechung der Volkssouveränität nicht zu. Das StAG der BRD ist damit durch die Negierung der Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches für ihr alleiniges Ausgangsvolk sogar hiermit durch BRdV-Juristen schon als grundgesetzwidrig erkannt.

Mertens zieht ein Fazit zum Staatsangehörigenreformgesetz, welches immerhin aus linearer Betrachtungsweise bereits vernichtend ausfällt, Seite 226:

"Die Untersuchung hat ergeben:

- 1.) Die planmäßige Hinnahme von Mehrstaatigkeit durch den neuen „lus-soli-Tatbestand“ (§ 4 Abs. 3 StAG), den Einbürgerungsanspruch in Altfällen (§ 40b StAG), die Regelung der Beibehaltungsgenehmigung im Rahmen des Optionsmodells (§ 29 Abs. 4 StAG), die Neuregelung des allgemeinen Einbürgerungsanspruchs (insbesondere § 87 AuslG 1999) und den Verweis auf diese Regelung bei der Ehegatteneinbürgerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StAG) verstößt gegen die institutionelle Garantie des Staatsvolks nach dem Grundgesetz.
- 2.) Die Einführung des „lus-soli-Tatbestandes“ (§ 4 Abs. 3 StAG) verstößt gegen die institutionelle Garantie des Staatsvolks auch unabhängig von dessen Verhältnis zur Mehrstaatigkeit.

- 3.) Die Anordnung des Verlusts der Staatsangehörigkeit ohne den Willen des Betroffenen auf Grund des Optionsmodells (§ 29 StAG) stellt eine unzulässige Entziehung im Sinne des Art. 16 Abs. I Satz I GG dar.
- 4.) Ebenfalls mit dem Entziehungsverbot des Art. 16 Abs. I Satz I GG unvereinbar ist die Zwangsausbürgerung eines Mehrstaaters, der in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband seines anderen Heimatstaates eintritt (§ 28 StAG)."

Bedenkt man nun, dass Mertens in seiner gesamten Arbeit das Besatzungsrecht, das Siegerregime und die Staatsangehörigkeit zum Deutschen Reich überhaupt nicht zu kennen scheint und deshalb auch nicht berücksichtigt, so ist unschwer festzustellen, dass sich die BRD-Juristen auch mit dieser Dissertation lediglich einen weiteren Baustein für ihre Scheinwelt geschaffen haben, um die Kontrolle über die aufbegehrenden Staatsangehörigen des Deutschen Reiches - noch - zu erhalten.

Was die Staatsangehörigkeit "Deutsch" nun eigentlich ist, verschweigt auch er - weil BRdVd-Jurist!

Was für ein Schindluder BRdVd-Organ mit der Staatsangehörigkeit "Deutsch" mittlerweile treiben, lässt sich auch aus GEWERKSCHAFT, VER.DI.PUBLIK 12.01 | Dezember 2005 – Januar 2006, S. 8, entnehmen. Dort heißt es, Zitat Anfang:

"Fast all seine Leute stammen nämlich aus Polen und können deutsche Vorfahren nachweisen. Nach deutschem Recht haben sie deshalb Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutschstämmige dürfen ohne Erlaubnis in Deutschland arbeiten!

Das Bundesverwaltungsamt in Köln stellt ihnen auf einem DIN-A4-Blatt einen Staatsangehörigenausweis aus. Gültigkeitsdauer in der Regel 10 Jahre. Damit können sie in Deutschland ohne Genehmigung arbeiten, obwohl die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt in der EU für Männer und Frauen aus den Beitrittsländern erst von 2011 an gilt...."

Zitat Ende!

Jetzt gibt es in der BRdVd anscheinend schon eine auf 10 Jahre begrenzte Staatsangehörigkeitswirkung! Der Grund liegt vermutlich darin begründet, dass man den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bis dahin vorlügen kann, dass sie EU-Bürger im Range einer Staatsangehörigkeit sein werden, weil man ihnen bis dahin noch eine "Verfassung" aufgezwungen haben wird.

Weil sämtliche BRdVd-Organ und Gerichte die Fragen zur Staatsangehörigkeit in Deutschland so weit als möglich unbeachtet lassen oder ausweichend beantworten, haben sich zahlreiche Deutsche an die Behörden mit der Bitte um die Verleihung der Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland gewendet.

Auf der nächsten Seite wird dazu die erste Seite eines Antwortschreibens vom Landkreis Demmin veröffentlicht, welches immerhin das erste bekannte Mal bestätigt,

"dass es eine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland, deren Erwerb Sie anstreben, nicht gibt."

Dabei ist allerdings der Hinweis auf den ordre public völlig daneben. Weil die BRdVd letztlich aber versuchen wird, sich auf diesen Rechtsstandpunkt zurückzuziehen, wenn sie den totalen Wegfall jeglicher Rechtsgrundlagen für ihre vorgebliche völkerrechtliche Existenz endlich anerkennen muss, ist folgendes wichtig zu wissen und gegebenenfalls vorsorglich vorzutragen.

Eben so wenig, wie eine Berufung auf Gewohnheitsrecht oder die normative Kraft des Faktischen eine sachgemäße, völkerrechtskonforme Erklärung des allumfassenden Legitimationsdebakel der BRdVd zulässt, ist nämlich der Bezug auf die ordre public denkbar.

EGBGB § 6 (Öffentliche Ordnung (ordre public))

"Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, dass mit wesentlichen Grundsätzen des Deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist."

Weil die BRdVd mit dem Grundgesetz behauptet, Deutsches Recht zu führen, kann sich also der § 6 des EGBGB nicht gegen Deutsches Reichsrecht anwenden lassen.

Wenn die BRdVd sich deshalb heimlich als Deutsches Reich aufführen will, ohne sich dazu zwecks einzulegenden Rechtsmitteln rechtsmittelfähig zu erklären, sind die Rechtsnormen des Deutschen Reiches gegen Kriegsverbrechen und Hochverrat auch die eigenen Rechtsnormen.

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme: BRdVd hat keine eigene Staatsangehörigkeit

Würde man das Deutsche Reich also gegenüber der BRdVd aber als anderen Staat anerkennen, dann entbehrt die BRdVd selbst aber mangels eigener Staatsangehörigen auch zusätzlich der Eigenschaften als Staat.

Da in der BRdVd aber auch die "verfassungs"gemäße Ordnung durch einen heimlichen "Staats"streich von oben schon mindestens seit dem 29.09.1990 aufgehoben wurde, kann mit dem EGBGB eine solche Ordnung überhaupt nicht bewahrt werden.

In den Organen und Strukturen der Bundesrepublik Deutschland ist das Vorgetragene natürlich umfassend bekannt.

Zur planmäßig angelegten Täuschung der im II. Weltkrieg besiegten Deutschen, fälscht das Besatzungskonstrukt Bundesrepublik des wiedervereinten Deutschlands (BRdVd) im Auftrag der Siegermächte die im internationalen Reiseverkehr notwendigen Identitätspapiere. Sie gab "Personal"-Papiere heraus, die bezüglich der Begriffe Staatsangehörigkeit, Nationalité und Nationality uneinheitlich mehrdeutig sein sollten und sind. Deutsch ist eben eine Nationalität und keine Staatsangehörigkeit. Eine Staatsangehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland gibt es auch nicht, was durch diese bewusst unrichtig gehaltenen Personenausweise vertuscht werden sollte.

Das der BRdVd fehlende eigene Staatsvolk versucht sie sich sukzessive damit durch die völkermordende Einwanderung und Scheineinbürgerung von Millionen Ausländern zu schaffen.

Hierdurch sollen die Stimmrechte der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches einfach ausgehebelt werden, indem dann Staatenlose und nichtdeutsche Ethnien über die wirklichen und einzigen Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reiches hinweg entgegenstehende Interesse durchsetzen können.

Im Zusammenhang mit einem hürdenreichen, sogar grundgesetzwidrigen Wahlrecht ohne Mindestklauseln für die Wahlbeteiligung haben so illegal Gewählte längst dafür gesorgt, dass das besiegte deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches kein wirksames Wahlrecht hat und sein Selbstbestimmungsrecht seit über 60 Jahren nicht mehr ausüben kann.

Die Volks- und Hochverräter am Deutschen Reich und den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit in allen BRdVd-Strukturen versuchen unter allen Umständen, ihre beruflichen Vorteile mit Arbeitsplatzsicherheit und hohen Altersversorgungen aus öffentlichen Mitteln durch immer frechere Täuschungen aufrecht zu erhalten. Und so wird in der nächsten Abbildung gezeigt, wie man nun endlich gerne die grundsätzlich nicht heilbare Staatsangehörigkeitswunde im BRdVd-System in den Griff bekommen will.

Weil i. A. Spiekermann mit der eingerahmten Behauptung wegen des § 1 im RuStAG von 1913 und im StAG von 1999 selbst das GG verlassen hat, unterschreibt er auch, wie üblich bei den Handlangern der Siegermächte, lieber nicht selbst.

Ein weiterer Versuch der BRdVd zur Erledigung der Staatsangehörigkeitsfrage mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit wird neuerdings aufgrund von internen Weisungen in öffentlichen Körperschaften dadurch unternommen, dass die Staatsangehörigkeit der echten und falschen Deutschen nun einfach mit "Deutschland" angegeben wird, s. den folgenden, durch eine Behörde als Rentenversicherungsträger ausgefüllten

Rentenantrag:

Bereits etwa 1995 hat die Bundespost ihre Bezeichnung auf den Briefmarken von Bundesrepublik Deutschland in Deutschland abgekürzt, ohne dass den Deutschen allgemein bewusst gemacht wurde, dass der Begriff Deutschland nur für das Deutsche Reich mindestens in den Grenzen vom 31.12.1937 ein Synonym sein könnte.

Es ist jetzt also zu erwarten, dass nach einer Übergangszeit auch in den Personalpapieren des angeblich vereinten Deutschlands als OMF-BRDvD ab dem 03.10.1990 die Staatsangehörigkeit mit Deutschland angegeben wird, um die Argumente unseres Befreiungskampfes zur Staatsangehörigkeitsfrage gegenüber der dumm gehaltenen Masse zu entschärfen.

Allerdings wären auch solche Urkunden weiterhin unechte Urkunden zur Täuschung im nationalen und internationalen Rechtsverkehr, weil man auch dann die echten Deutschen als Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit an den BRD-Wahlurnen nicht von den falschen Deutschen, Scheindeutschen und Staatenlosen ohne mögliche Reichsangehörigkeit, welche die OMF-BRDvD niemals verliehen hat und verleihen konnte, unterscheiden kann.

Der geplante Versuch ist daher wiederum untauglich als Bollwerk gegen die erforderliche Abwicklung der OMF-BRDvD und schon durch diese Erörterung vorsorglich abgewehrt.

Konnex:

Zwischen dem beantragten Beweismittel "Personenidentitätsausweis" zum Nachweis der einzig richtigen Staatsangehörigkeit des Klägers und der zu beweisenden Tatsache fehlender Rechtsgrundlagen für das NDS FG als "staatliches Gericht" mangels staatlicher Existenz der BRDvD ohne eigene Staatsangehörige und Staatsangehörigkeit in Folge täuschender Staatsangehörigkeitsgesetze und Einbürgerungsregeln steht nach Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass das Beweismittel das Beweisziel wirtschaftlich beweisen helfen kann, dass die BRDvD keine rechtlichen Grundlagen mehr besitzt und abgewickelt werden muss.

Insbesondere hat die Unmöglichkeit der Verleihung einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit durch die BRDvD an die von ihr scheineingebürgerten Staatenlosen und Ausländern bewirkt, dass in dieser alle Wahlen gefälscht wurden und der Gesetzgeber sich ausschließlich aus Wahlbetrügern zusammengesetzt hat.

Das macht aber alle Wahlen ohne Berücksichtigung etwaiger Ausschlussfristen für Wahlanfechtungen nichtig und alle Gesetzgebungen seit mindestens dem 29.09.1990 ungültig, unbeachtlich und aufgehoben.

Zitat Antrag Nr. 4 Ende!

Nachdem die Vorsitzende laut HV-Protokoll Seite 5 oben auch für den Antrag Nr. 4 nur wieder gesetzwidrig Ausführungen in der Endentscheidung ankündigte, welche erwartungsgemäß dann aber nicht gemacht wurden, wurde vorsorglich mündlich Widerspruch eingelegt, s. HV-Protokoll vom 03.09.2008, Seite 4 Mitte. Dieser hat nunmehr die Rechte auf einen Vortrag in der Revision zur Überprüfung der fehlenden Berechtigung der Bundesrepublik zur Steuerhebung von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches gewahrt, weil die Bundesrepublik Besatzungsrecht zum Schaden für diese gezielt anwendet und damit auch das Widerstandsrecht nach § 20 (4) GG, bzw. allgemeines Völkerrecht greift.

Zur weiteren Vorbereitung der Gerichtsstandsfrage nach § 39 ZPO stellte der Kläger dann den Antrag Nr. 5 auf die Feststellung offenkundiger Tatsachen und einen sofortigen gerichtlichen Entscheid dazu, der ihm wiederum einfach gesetzwidrig durch die Vorsitzende allein verweigert wurde, was ebenfalls die Revision unmittelbar begründet, weil ein Beschluss des gesamten Gerichts beantragt war.

Zitat Antrag 5 Anfang:

Antrag Nr. 5 auf Feststellung der offenkundigen Tatsachen

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdVd) die Feststellung der offenkundigen Tatsachen zur Vorbereitung der Untersuchung zum Gerichtsstand und zur Legitimität von Juristen der Bundesrepublik Deutschland als gesetzliche Richter nach den Grundgesetzartikeln 25, 101 und 103 für die folgenden Tatsachen:

Insoweit wird beantragt, durch die befassten bundesrepublikanischen Juristen festzustellen, dass es eine offenkundige Tatsache ist, dass

1. die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 mit ihren Ergänzungen bis zum 9. Mai 1945 fortbesteht und die alleinige Verfassung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit ist;
2. nach EGBGB § 5 der Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sich in erster Linie nach dem RuStAG vom 22.07.1913 richtet, welches in § 1 besagt: "Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt";
3. das StAG der BRdVd trotz vielfacher Änderung auch noch durch die Tautologie: "Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt" ebenso wie GG Art. 116 (1) immer noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit bedingt, welche die BRdVd niemals bei Scheineindeutschungen durch "Einbürgerung" verliehen hat;
4. die Inhaber von bundesdeutschen Personenausweisen mit der Bezeichnung der sprachlich unkorrekten und zum millionenfachen Wahlbetrug verwendeten Staatsangehörigkeitsbezeichnung "deutsch" Nichtdeutsche sein können und somit Bundespersonalausweise (Personalausweise!) nicht als Nachweis der Deutschen Staatsangehörigkeit gebraucht werden können;
5. ein Gesetz ohne unabdingbar notwendigem territorial-räumlichen Geltungsbereich entsprechend höchstrichterlicher Rechtssprechung nichtig ist;
6. der GG Art. 23 a. F. laut BGBL Jahrgang 1990 II, Nr. 35, ausgegeben am 28.09.1990, am 29.09.1990 vor dem 03.10.1990 aufgehoben war und dass die neue Präambel des GG für den 03.10.1990 zu diesem Zeitpunkt am 29.09.1990 unter keinem Gesichtspunkt eine rechtserhebliche Wirkung entfalten konnte, so dass das Grundgesetz mangels unabdingbar notwendigem territorial-räumlichen Geltungsbereich durch Streichung des GG Art. 23 a. F. am 29.09.1990 unheilbar nichtig wurde;
7. die Präambel des Grundgesetzes vom 03.10.1990 eine mindestens siebenfach zusammengelogene, nicht schlüssige Spruchblase ist, dem das unabdingbar notwendige plebiszitäre Element durch Volksabstimmung nur der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit für eine rechtskrafftfähige deutsche Verfassung laut Kanzleramtsprotokoll vom 18.07.1990 absichtlich und vorsätzlich fehlt;
8. der Geltungsbereich des GVG für das Deutsche Reich nach EGGVG § 1 "im gesamten Umfang des Reiches" und der Geltungsbereich des EGZPO § 1 "im ganzen Umfang des Reiches" für die Bundesrepublik Deutschland am 19.04.2006 gestrichen wurde, so dass auch diese Gesetze nunmehr ohne zugehörigen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich nichtig sind, weil u. a. ein Verstoß gegen Klarheit der Gesetzgebung besteht und für Änderungen an den Gesetzen solche Geltungsbereiche nicht mehr zu erkennen sind;
9. der EGZPO § 13 noch heute im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozessordnung nicht berührt" und der EGStPO § 5 noch heute im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozessordnung nicht berührt", so dass also Deutsches Reichsrecht in Deutschland offenkundig fortbesteht;

- 10 nach auch in der BRdVd geltendem GVerfRIV nur der Reichsjustizminister im deutschen Reich die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten ausüben kann (§ 14) sowie allgemeine Anordnungen für die Geschäftsstellen der Gerichte, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher erlassen kann;
11. es in der Bundesrepublik Deutschland keinen Reichsjustizminister gibt (Urteil OLG Stuttgart 4 Ws 98/06 vom 25.04.2006) und diese auch aus diesem Grund nicht das Deutsche Reich ist;
12. GVG § 15, Satz 1 : "Die Gerichte sind Staatsgerichte", in der Bundesrepublik Deutschland nicht gilt, weil aufgehoben;
13. Gerichte der Bundesrepublik Deutschland auch deshalb keine staatlichen Gerichte sind und nach Kissel, 3. Auflage GVG, § 16, Rn 72 und Einl. 209 keine rechtskräftigen Strafentscheidungen gegen Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit erlassen können!

Es wird die Feststellung der offenkundigen Tatsachen, bzw. dafür eventuell begründeter bestehender nachvollziehbarer Hindernisse für jeden Punkt 1-13 einzeln beantragt!

Begründung:

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 1, ist offenkundig eine Tatsache, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde - auch durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2. bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises. Gegenteiliges Klagevorbringen darf das Gericht nicht verwerten. Soweit eine offenkundige bzw. gerichtsbekannte Tatsache, obwohl entscheidungserheblich, von den Parteien nicht vorgetragen ist, darf sie das Gericht erst nach Einführung in der mündliche Verhandlung verwerten, Rn 3.

Insoweit soll mit dem Antrag erreicht werden, dass das Gericht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht ignorieren kann oder laut Gesetz ignorieren muss.

Konnex:

Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass in der BRdVd ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz und auch nach anderen rechtsstaatskonformen Rechtsgrundlagen gesetzlichen Richter geben kann.

Mit dem Antrag auf Feststellung der Offenkundigkeit soll die Klärung der Legitimität des Gerichtspersonal im vorliegenden Verfahren als gesetzliche Richter vorbereitet und gegebenenfalls ein danach notwendig werdender Befangenheitsantrag vorgelegt werden.

Die festgestellte Offenkundigkeit schließt ein versuchtes Ignorieren von bestehenden, unwiderlegbaren Tatsachen nach ZPO § 291 aus.

Aufgrund von ZPO § 295 (Verfahrensrügen) wird mit dem vorgelegten Antrag auch beabsichtigt, keinesfalls unbeabsichtigt oder durch etwaige behauptete vorgebliches konkludentes Handeln auf die Rüge irgend einer Verfahrensverletzung oder Prozesshandlung zu verzichten.

Insbesondere wird angekündigt, dass im Verfahren noch vor der mündlichen Verhandlung in der Hauptsache Gerichtsstandsrüge nach ZPO § 39 folgen wird, wenn als Ergebnis der Gerichtsbesetzungsprüfung von einer nicht gesetzlichen, unheilbar fehlerhaften Gerichtsbesetzung auszugehen ist.

Zitat Antrag Nr. 5 Ende!

Die laut HV-Protokoll beigefügten Dokumente zur Gesetzbereinigung beinhalteten die Streichung der

Einführungsgesetze zur ZPO, StPO und GVG als Nachweis, dass diesen bundesrepublikanischen Gesetzen nunmehr der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich vollständig fehlt, was die ZPO, die StPO und das GVG nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung unmittelbar nichtig gemacht hat. Das kann auch nicht nachträglich durch eine neuartige und nicht vorher erörterte Gesetzesauslegung rückgängig gemacht werden.

Mit den in das Verfahren eingeführten offenkundigen Tatsachen nach Antrag Nr. 5 hat der Kläger damit vorbereitend aufgezeigt, dass das NDS FG kein gesetzlicher Gerichtsstand für ihn ist. Die Verweigerung eines gerichtlichen Entscheids ist folgerichtig lediglich der absichtliche Versuch nicht gesetzlicher Richter, kein rechtsstaatskonformes Recht, kein rechtsstaatskonformes Verfahren und kein rechtliches Gehör zu gewähren. Der einsamen Entscheidung der Vorsitzenden allein wurde vorsorglich schriftlich mit Antrag Nr. 6 widersprochen.

Damit war der Weg zur Gerichtsstandsfrage vorbereitet, Zitat Antrag Nr. 7 Anfang:

Antrag Nr. 7 Gerichtsstandsfrage nach ZPO § 39

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdVd) unter Verweis auf ZPO § 39 und den vorgetragenen offenkundigen Tatsachen beantragt, festzustellen,

dass das befassende Gericht über keine rechtsstaatskonformen Rechtsgrundlagen verfügt,

welche es zu einem staatlichen Gericht oder zum örtlich zuständigen Gericht nach ZPO § 12 ff. machen könnten und deshalb sogar eine stringente Vorlagepflicht nach GG Art. 100 beim BRdVd-Grundgesetzgericht ("Verfassungs"gericht?) hat! Insoweit entziehen die befassenden Juristen der Partei den gesetzlichen Richter, wenn sie die Vorlagepflicht nicht beachten.

Beweistatsache:

Die OMF-BRDvD hat

1. keine eigene Staatsangehörigkeit, kein Staatsvolk und nie einen Staat gebildet. Hierzu bezieht sich die Partei auf ein den Finanzbehörden vorgelegtes Völkerrechtsgutachten zur tatsächlichen Rechtslage in Deutschland und hier auf die Punkte 05, 21 und 22, die sie hiermit in der Hauptverhandlung entsprechend ZPO § 284 rechtzeitig nach ZPO § 39 nach Nennung des Namens, des Geburtsdatums und - eventuell - der Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" vorlesen muss, um rechtliches Gehör zu erlangen. Sie legt aus diesem Beweismittel die abgebildeten Dokumente im Vortrag an zugehöriger Stelle zum Nachweis der Beweistatsache als Urkundsbeweis zur Inaugenscheinnahme durch das befassende, nach ihrer Ansicht ohne Rechtsgrundlagen handelnde Gericht vor.
2. durch Löschung des GG Art. 23 a. F. am 18.07.1990 (gerichtsanerkannt in der BRdVd seit dem 29.09.1990!) dem Grundgesetz den unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich gestrichen, weshalb das GG seit spätestens dem 30.09.1990 nichtig ist. Hierzu verweist die Partei auf die Punkte 17, 19 und 20 des angeführten Völkerrechtsgutachtens, die sie hiermit in der Hauptverhandlung entsprechend ZPO § 284 rechtzeitig nach ZPO § 39 nach Nennung des Namens, des Geburtsdatums und - eventuell - der Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" vorlesen muss, um rechtliches Gehör zu erlangen. Sie legt aus diesem Beweismittel die abgebildeten Dokumente im Vortrag an zugehöriger Stelle zum Nachweis der Beweistatsache als Urkundsbeweis zur Inaugenscheinnahme durch das befassende, nach ihrer Ansicht ohne Rechtsgrundlagen handelnde Gericht vor.

Der schon in BRdVd-Gerichtsverfahren zum Zwecke des vielfachen Prozessbetruges benutzte Vorhalt nach von Jarass - Pierrot, GG, Kommentar 6. Auflage, Rn 8 zur Präambel, geht danach schon deshalb ins Leere, weil diese zusammengelogene Darstellung zu einem Zeitpunkt am 03.10.1990 durch den gemeinsamen Bundestag durchgesetzt werden sollte, obwohl das GG bereits spätestens ab dem 29.09.1990 nichtig war.

3. versucht, sich mit unechten Urkunden zur Täuschung im Rechtsverkehr mit einer unmöglichen, verkürzten Angabe Staatsangehörigkeit "Deutsch" ein eigenes Staatsvolk zu schaffen und dabei die tatsächlichen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit bei gefälschten Wahlen immer weiter in ihren Stimmgewichten zu reduzieren, wodurch die gesamte Gesetzgebung der BRdV völkerrechtswidrig, rechtsstaatswidrig und unbeachtlich geworden ist. Hierzu bezieht sich die Partei auf das vorgelegte Völkerrechtsgutachten zur tatsächlichen Rechtslage im derzeitigen Deutschland und hier auf Punkt 26, den sie hiermit in der Hauptverhandlung entsprechend ZPO § 284 rechtzeitig nach ZPO § 39 nach Nennung des Namens, des Geburtsdatums und - eventuell - der Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" vorlesen muss, um rechtliches Gehör zu erlangen. Sie legt aus diesem Beweismittel die abgebildeten Dokumente im Vortrag an zugehöriger Stelle zum Nachweis der Beweistatsache als Urkundsbeweis zur Inaugenscheinnahme dem befassten, nach ihrer Ansicht ohne Rechtsgrundlagen handelnden Gericht vor.
4. nicht die Spur einer Souveränität, wie sie dieses den Deutschen vorlügt, sondern sogar neben den Bürgern des Besatzungskonstruktes BRdV die Bürger des Besatzungskonstruktes DDR schon vor dem scheinbaren Beitritt zum Grundgesetz am 03.10.1990, das aber zu diesem Zeitpunkt schon aufgehoben war, am 29.09.1990 unbefristet und auf unabsehbare Zeit an die 3 westlichen Siegermächte verkauft, weshalb die Geschäftsgrundlage für eine Anerkennung von BRdV-Scheinrecht auch dadurch nicht gefordert werden kann. Hierzu bezieht sich die Partei auf das vorgelegte Völkerrechtsgutachten zur tatsächlichen Rechtslage im derzeitigen Deutschland und hier auf Punkt 18, den sie hiermit in der Hauptverhandlung entsprechend ZPO § 284 rechtzeitig nach ZPO § 39 nach Nennung des Namens, des Geburtsdatums und - eventuell - der Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" vorlesen muss, um rechtliches Gehör zu erlangen. Sie legt aus diesem Beweismittel die abgebildeten Dokumente im Vortrag an zugehöriger Stelle zum Nachweis der Beweistatsache als Urkundsbeweis zur Inaugenscheinnahme dem befassten, nach ihrer Ansicht ohne Rechtsgrundlagen handelnden Gericht vor.
5. keine verfasste demokratische Grundordnung mehr, sondern betreibt bereits flächendeckende Justizwillkür in der Erkenntnis, dass es anscheinend keine nachvollziehbaren Rechtsgrundlagen mehr gibt, nach der juristische Straftäter durch BRdV-Organen verfolgt werden können. Dabei sind aber selbst bei Fortfall des GG weiterhin die Weimarer Verfassung und die Reichsgesetze anzuwenden.

Hierzu bezieht sich die Partei auf vorgelegte Völkerrechtsgutachten zur tatsächlichen Rechtslage im derzeitigen Deutschland und hier auf die Punkte 27, 28, 29, 30, 31 und 32, die sie hiermit in der Hauptverhandlung entsprechend StPO § 244 rechtzeitig nach StPO § 16 nach Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Staatsangehörigkeit "Deutsches Reich" vorlesen muss, um rechtliches Gehör zu erlangen. Sie legt aus diesem Beweismittel die abgebildeten Dokumente im Vortrag an zugehöriger Stelle zum Nachweis der Beweistatsache als Urkundsbeweis zur Inaugenscheinnahme dem befassten, nach ihrer Ansicht ohne Rechtsgrundlagen handelnden Gericht vor.

Zusätzlich hat die BRdV auch GVG § 15 für sich gestrichen. Satz 1 dieses Paragraphen lautete für das Deutsche Reich aber:

Die Gerichte sind Staatsgerichte!

BRdV-GVG § 16 spricht dann allerdings von "Staatliche Gerichte, Ausnahmen", die es wegen Wegfallens von GVG § 15 nicht geben kann. In der Einleitung zum GVG nach Kissel, 3. Auflage, Rn 209, wird aber festgestellt, dass nur staatliche Gerichte das Gewaltmonopol eines Staates ausüben dürfen.

Die BRD hat damit bereits bei ihrer Gründung zu erkennen gegeben, dass sie selbst nicht als Staat auftreten konnte und wegen der Siegermächte durfte!

Die BRdV hat also auch deshalb keine staatlichen Gerichte und das befasste Gericht ist ebenso wenig eines, dass berechtigt wäre, gegenüber Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ein Recht sprechen zu dürfen, was es für diese gar nicht als anzuerkennen gibt.

Da die BRdV auch zusätzlich aufgrund der Beantragung zur Feststellung offenkundiger Tatsachen selbst insgesamt keine Rechtsgrundlagen mehr hat, ist die Vorlage zum BVerfG zwingend vorgeschrieben und zu beachten.

Die Vorlagepflicht muss aufgrund der bisherigen begründeten Anträge direkt nach GG Art. 100 zum BVerfG führen, weil die Rechtsgrundlagen für Gerichte in der BRdV allgemein nicht mehr erkennbar sind.

Konnex:

Zwischen der Rüge des Gerichtsstandes und den unwiderlegbaren Ausführungen zur fehlenden Rechtsgrundlage für einen solchen besteht nach Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass die dazu beantragte Feststellung unmittelbar und unwiderlegbar ergeben soll, dass das befassende Gericht nicht nur örtlich unzuständig ist und eine Vorlagepflicht an das Bundes"verfassungs"gericht nach GG Art. 100 besteht, sondern auch keine gesetzlichen Richter hat.

Zitat Antrag Nr. 7 Ende!

Der Kläger hat mit diesem Antrag den Gerichtsstand begründet und unwiderlegbar und nicht die Gerichtsbesetzung in Frage gestellt. Es wundert daher auch nicht, dass das Gericht den Antrag auch im Endentscheid nicht sachgerecht berücksichtigt hat. Ausführungen sind dazu unterblieben, was das Revisionsbegehren ebenfalls unabweisbar macht. Zur Fortbildung des Rechts ist zu klären, wodurch bundesrepublikanische Gerichte "staatliche Gerichte" geworden sein sollen, die nach § 16 GVG ff. Recht sprechen können.

B.4. Am NDS FG gibt es keine gesetzlichen Richter

Die ständigen Verweigerungen des rechtlichen Gehörs und Verletzungen von § 139 ZPO führten nun zum vorbereiteten Antrag zur Prüfung der Gerichtsbesetzung, welche am NDS FG in noch allen Verfahren planmäßig verhindert wurde, Zitat Antrag Nr. 8 Anfang:

Antrag Nr. 8 auf Feststellung der Gerichtsbesetzung nach ZPO 309

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdV) zur Wahrung des Verfahrensgrundsatzes bezüglich des rechtlichen Gehörs die vollständige Auskunft über alle dem Gericht zugeordneten Personen, welche zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsbesetzung und zur Prüfung, ob es sich um gesetzliche Richter handelt, notwendig sind.

Sie verlangt daher zunächst von den befassten Volljuristen

die folgenden Auskünfte:

1. Haben Sie der Vertretung einer Körperschaft angehört oder gehören Sie ihr noch an, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird?
2. Treten Sie in der Öffentlichkeit und in Publikationen mit Rechtsmeinungen auf, welche sich bereits im Widerspruch zu dem Klagevortrag gesetzt haben?
3. Sind Sie einer Beurteilungsliste bezüglich Ihrer Tätigkeit am NDS FG unterworfen, welche eine Rangordnung nach ausgeurteilten Steuerforderungen vorsieht, so genannte Rennliste?
4. In welchem Rang stehen Sie, bzw. die von Ihnen besetzten Senate?
5. Haben Sie durch politisch übertragene Zusatzämter eine besondere berufliche Position, die Sie automatisch zu günstigem Verhalten gegenüber Körperschaften des Landes Niedersachsen verleiten

könnte oder verleitet?

6. Sind Sie in einer Partei, durch deren Möglichkeiten der Stellenbesetzung Sie eine berufliche Stellung oder das Amt am NDS FG eher erreicht haben als nicht einer Partei zugehörige Juristen?
7. Haben Sie mit Duldung Ihres Dienstherrn im Zusammenhang mit Rechtsauslegungen Nebentätigkeiten, durch die Sie Nebeneinkünfte erzielen dürfen?

Der Antrag dient der Vorbereitung einer Besetzungsrüge nach und der Verhinderung der Anwendung von ZPO § 295 (Verfahrensrügen) und versperrt die spätere Unterstellung eines stillschweigenden Rügeverzichtes.

Begründung:

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 41 (1), Rn 6,7, etc. sind absolute Ausschließungsgründe zu prüfen, welche sich nur durch Mitwirkung der Auskunftspflichtigen abschließend beurteilen lassen.

Nach Kissel, GVG, 3. Auflage 2001, § 16, u. a. Rn 31, 52, 64, 69, 72 gilt:

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen berufen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranker niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Rn 72: Gesetzlicher Richter kann nur der Richter der staatlichen Gerichtsbarkeit sein! Deshalb kann keine Bestrafung durch eine andere Einrichtung als ein staatliches Gericht verhängt werden.

Die Partei verlangt Auskunft darüber, ob sich unter den befassten Juristen jemand befindet, welcher sich dem juristischen Standesrecht verschworen hat und sich dadurch verpflichtet hat, juristische Standeskollegen unter allen Umständen vor der Aufdeckung von durch diese begangenen Straftaten und damit einer drohenden Strafverfolgung zu schützen.

Die Partei verlangt Auskunft darüber, ob sich unter den befassten Juristen jemand befindet, der die bisher vorgetragene offenkundigen Tatsachen und die schon vorgelegten Anträge aufgrund unzureichender Erkenntnisfähigkeit nicht versteht.

Konnex:

Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass in der BRdV ein Stillstand der Rechtspflege entsprechend ZPO § 245 eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz gesetzlichen Richter geben kann.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

Zitat Nr. 8 Ende!

Die befassten Juristen am NDS FG haben diese Auskünfte absichtlich nicht gegeben, s. HV-Protokoll Seite 5 unten, wogegen der Kläger vorsorglich Widerspruch Nr. 9 einlegte.

Die Verweigerung der Auskunft steht in direktem Zusammenhang mit dem Bewußtsein der befassten Juristen, dass sie sich selbst als befangen hätten erkennen müssen, wenn sie den Antrag Nr. 8 ordnungsgemäß beschieden hätten. Die bewiesene Absicht, die Beantwortung des Antrages Nr. 8 zu verweigern, um sich selbst als nur vorgeblich gesetzliche Richter selbst zu bestärken, ist grundgesetzwidrig und begründet wegen der Verweigerung des rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters unmittelbar die Revision, bzw. die Nichtzulassungsbeschwerde.

Durch das Ausweichen der befassten Juristen wurde der Antrag Nr. 10 zum Nachweis einer Legitimation als gesetzlicher Richter in einem neuen Anlauf notwendig, Zitat Antrag Nr. 10 Anfang:

Antrag Nr. 10 auf Feststellung der Legitimation als Richter

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd) die Vorlage der Urkunden zur Bestellung als Richter am befassten Gericht mit Angabe des Bestellers, Einsicht in die Dienstaussweise und den dazu gehörenden Bundespersonalausweisen von allen dem Gericht in diesem Verfahren als Richter zugeordneten Personen, welche zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsbesetzung und zur Prüfung, ob es sich um gesetzliche Richter handelt, notwendig sind.

Begründung:

Es besteht unwiderlegbare Klarheit, daß die Justizminister(in) in der BRdvd nur zur zweiten (vollziehenden) und nicht zur dritten (rechtsprechenden) Gewalt gehören können. Sie sind also nicht im Besitz rechtsprechender Staatsgewalt und sie können daher auch niemandem übertragen.

Justizminister sind auch nur auf Zeit gewählt und können keine rechtskräftigen Bevollmächtigungen aussprechen, die länger als ihre eigene Bevollmächtigung gelten können.

Insoweit wird weiterhin auf die verfassungswidrige Lebenszeitbestellung von Richtern/Beamten verwiesen. Demokratie ist Herrschaft nur auf Zeit, und kein auf vier Jahre gewählter Minister kann über seine eigene Legitimationszeit hinaus andere GG-gemäß legitimieren, eben so wenig wie ein Inhaber vollziehender Staatsgewalt anderen rechtsprechende GG-gemäß übertragen kann, arg. Dig-Ulpian 50, 17, 54: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet (niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat).

Richter sind also z.Z. nur Inhaber vollziehender Gewalt, und gesetzliche gibt es in der BRdvd nicht = Dauerentzug = Dauerverletzung des Art. 101(1)2 GG.

Die nachfolgende Internetrecherche beweist, dass den Juristen der BRdvd dieser Rechtsgrundsatz bekannt ist, was am Nds. FG zur Zeit aber noch ignoriert wird.

Der entsprechende Fachaufsatz von Stephanie Kluge kann jederzeit im Selbstleseverfahren zur Kenntnis genommen werden, so dass die 38 Seiten dazu hier zur Beschleunigung des Verfahrens im zu protokollierenden Einverständnis mit dem Gericht nicht zu verlesen werden brauchen.

Auch der folgende angeführte Internetauszug belegt erschreckend, dass selbst in der juristischen Grundausbildung bekannt ist, dass es in der BRdvd keine gesetzlichen Richter geben kann und die Justiz längst zu einem Spielball der politischen Interessen verkommen ist und keine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung von dieser erwartet werden konnte und kann. Insoweit ist es auch müßig, noch Entscheidungen aus dem befassten Gericht als rechtsstaatskonforme Rechtsprechung anzusehen.

Ruhr-Universität Bochum

Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte,
Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Seminar WS 2005/06: Lateinische Rechtsregeln -
Handwerkszeug oder Bildungsballast?-

1.	falsa demonstratio non nocet	Wiersig, Christina	PDF
2.	pacta sunt servanda	Antunes de Oliveira Kriese, Teresa Sofia	PDF
3.	protestatio facto contraria non valet	Behling, Thorsten	PDF
4.	impossibilium nulla est obligatio	Metzler, Martin	PDF
5.	periculum est emptoris	Süllow, Alina	PDF
6.	dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est	Neumann, Saskia	PDF
7.	fur semper in mora	Kaya, Nevin	PDF
8.	nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet	Kluge, Stephanie	PDF
9.	mater semper certa est; pater est, quem nuptiae demonstrant	Heinemann, Robert	PDF
10.	in praeteritum non vivitur	Maeßen, Charlotte	PDF
11.	semel heres semper heres	Mansouri, Scharareh	PDF
12.	paterna paternis, materna maternis	Gantenbrink, Matthias	PDF
13.	iudex non calculat	Karim, Melanie	PDF
14.	iura novit curia	Beuvers, Hester	PDF
15.	nicht vergeben	nicht vergeben	
16.	conceptus pro iam natus habetur (§§ 1923 II, 84 BGB)	Ko, Sang Hyun	PDF

In o.g. Sache vermutet die Partei also eine fehlende Legitimation aller befassten Juristen, um entsprechend der dann falschen Rechtsbelehrung in der Ladung in dieser Sache überhaupt tätig werden zu dürfen, auch unter weiteren Gesichtspunkten.

Sie beantragt daher den Nachweis:

- 1.) dass der Reichsminister der Justiz gemäß Artikel 9, § 14 Abs. 1 Nr.1 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte und damit auch über das befasste hat.
- 2.) dass der Reichsminister der Justiz gemäß Artikel 8, § 12 GVerfRegIV, die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftstellen der Gerichte erlässt.
- 3.) dass für das Gericht und für alle angeblich bediensteten gesetzlichen Richter, in diesem Fall für die befassten, von dem Reichsminister der Justiz eine Anordnung gemäß Artikel 9, § 13 GVerfRegIV vorliegt, welche die Zuweisung dieses Geschäftes bzw. dieser hier angeblich anhängigen Sache, belegt und gesetzlich legitimiert.
- 4.) dass die befassten BRdV-Juristen am Gericht die gesetzlichen Legitimationen des für sie zuständigen Reichsministers der Justiz haben und oder ihnen selbige nie erteilt wurden, um als Richter am Nds. FG überhaupt tätig werden zu dürfen.

Sie beantragt daher unverzichtbar, dass die mit der Sache sich befassen Wollenden am Gerichtsstand aus triftigem Grund ihre vorgebliche „Bestellungsurkunde zum Richter“ des für sie zuständigen Reichsministers der Justiz bzw. Reichsministerium der Justiz, unverzüglich vorlegen und unwiderlegbar nachweisen.

Danach wird sie getrennt von diesem Schreiben nochmals Stellung nehmen und insoweit beantragt sie gesetzmäßiges rechtliches Gehör.

Unabhängig davon, wird gerügt, dass die - Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung - vermutlich unwiderlegbar, bis mindestens heute für die Gerichtsbesetzung unverändert fortgilt und gesetzwidrig missachtet wurde.

Daher werden ausdrücklich folgende Auskünfte beantragt:

- 1.) Welcher Reichsminister der Justiz, gemäß Artikel 9, § 14 Abs. 1 Nr.1 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte und damit auch über das befasste hat?
- 2.) Welcher Reichsminister der Justiz, gemäß Artikel 8, § 12 GVerfRegIV, die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftstellen der Gerichte, insbesondere für das befasste Gericht erlässt?
- 3.) Von welchem Reichsminister der Justiz das befasste Gericht und die angeblich bediensteten gesetzlichen Richter, eine Anordnung gemäß Artikel 9, § 13 GVerfRegIV erhalten haben, um das ihnen, in diesem Fall (angeblich) zugewiesene Geschäft, zu erledigen?
- 4.) Über welche gesetzliche Legitimation des für ihn zuständigen Reichsministers der Justiz verfügen die Richter am befassten Gericht, um überhaupt als gesetzliche Richter tätig werden zu dürfen ?
- 5.) Welcher Oberreichsanwalt, hat gemäß § 14 Abs. 1 Nr.5 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über die Reichsanwaltschaft ?

Rein vorsorglich wird hiermit auch ein „richterlicher“ Hinweis beantragt, insofern die Richter am befassten Gericht, den unwiderlegbaren Nachweis glauben erbringen können, dass sie legitimierte und gesetzliche Richter trotz der GVerfRegIV sind.

Justizminister sind wie alle übrigen, scheinbar demokratisch rechtsstaatlich Gewählten in der BRdV auch nur durch Wahlunterlagenfälschung, Wählertäuschung und Wahlbetrug in das Amt gelangt, weil Hunderttausende von Nichtdeutschen und Staatenlosen mit ihren zur Täuschung im Rechtsverkehr irreführend ausgestellten Bundespersonalausweisen eine nicht sprachkorrekte Staatsangehörigkeit "deutsch" an den Wahlurnen ausgeben, obwohl sie nach GG Art. 116 in Verbindung mit EGBGB § 5, RuStAG von 1913, § 1, und StAG von 1999, § 1, die unmittelbare Reichsangehörigkeit nicht besitzen. Die deutsche Staatsangehörigkeit heißt klar, deutlich und nicht absichtlich irreführend nur: "Deutsches Reich"!

Wählen dürften zur Erhaltung des völkerrechtlich verbrieften Selbstbestimmungsrechtes nur tatsächliche Deutsche selbst nach GG Art. 116 (1) in einem souveränen Deutschland, damit Völkermord verhindert werden kann.

Aus obig genannten Gründen können die Justizminister in der BRdV niemals gesetzliche Richter ernennen oder ernannt haben.

Die gegenteilige Praxis führt zur Ernennung von Richtern, die höchstens vollziehende Staatsgewalt, das einzige, was der Justizminister hat und übertragen kann, haben, was damit zum massenhaften, flächendeckenden Entzug des gesetzlichen Richters im gesamten Bereich der Rechtspflege in der BRdV geführt hat.

"Unter den in der Bundesrepublik obwaltenden Verhältnissen von den Gerichten Gerechtigkeit zu fordern, ist illusionär" (Willi Geiger, ehemaliger Bundesverfassungsrichter 1982)

Keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung, Justiz im Würgegriff der Politik (Deutscher Richterbund e.V. in Allgäuer Zeitung vom 31.1.2002), richterliche Unabhängigkeit = verlogene Angelegenheit und von unabhängigen Gerichten zu sprechen = Verletzung der Wahrheit (VerfGHPräs NW Dr. Paulus van Husen in „Die Entfesselung der Dritten Gewalt“, 1951, AöR 78 = 1953, S. 49, 55, 57).

Zum Aufbau einer rechtsstaatkonformen Justizgewährleistung mit der Schaffung gesetzlicher Richter sind in

Deutschland zuerst die Bedingungen für eine GG-gemäße Rechtspflege durch Verwirklichung der GG-rechtsstaats-konstitutiven, arg. Art. 79(3), 20(2) GG, Verfassungsgrundsätze - Volkshoheit und Gewaltentrennung - mittels StA- und Richterwahl auf Zeit durchs Volk wie in der Schweiz und den USA herzustellen, sonst besteht lediglich die Gewalteneinheitstyrannis (Montesquieu), und allein schon ohne Rationalität ist die Rechtspflege von einer Gewalt- und Willkürherrschaft, vgl. § 92(2) Nr. 6 StGB, nicht zu unterscheiden, ist also eine.

„Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Menschenrechte nicht gesichert und die Gewaltentrennung nicht geregelt ist, hat keine Verfassung“, Art. 16 der französischen Erklärung der Menschenrechte 1789.

Der gegenwärtige Zustand ist wegen Verstoßes gegen die GG-rechtsstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, grundgesetzwidrig und verunmöglicht GG-gemäße Rechtsprechung, denn es ist ausgeschlossen, daß Richter, ohne daß die Voraussetzungen des GG-Rechtsstaats gegeben sind, dennoch GG-gemäße recht-sprechende Staatsgewalt ausüben, weil niemand eine Sache ohne ihre Voraussetzungen betreiben kann.

Immer wenn man dieses Fehlen GG-gemäßer Rechtsstaatlichkeit rügt, verweigern so genannte BRdVd-Richter eine rationale Auseinandersetzung, die, wie sie alle wissen, nur das Eingeständnis ihres grundgesetzwidrigen Status sein kann, und geben für die Ablehnung von Anträgen auf Verfahrensaussetzung, bis diese Richter-/Staatsanwalts-Wahl auf Zeit durchs Volk erfolgt ist, nur irrationale, also wiederum verfassungswidrige Scheinbegründungen an, etwa i.d.S., Richterwahl durchs Volk sei gesetzlich nicht vorgesehen o. Ä., obwohl die Aussetzungsvoraussetzungen nach § 245 ZPO, ggf. analog, mit der unwiderlegbaren Tatsache des Stillstands GG-gemäßer Rechtspflege vorliegen.

Strafanzeigen der von der grundgesetzwidrigen Rechtspflege Geschädigten wegen Verdachts auf Rechtsbeugung und Verfassungshochverrat im Amt werden nie rechtsstaatskonform bearbeitet.

Vielleicht billigen die BRdVd-Juristen auch am Nds. FG gar die entsprechenden Absichts- und Endberichte der StA, solche Ermittlungsverfahren einzustellen oder gar nicht erst einzuleiten. Die Verfassungswidrigkeit der real existierenden BRdVd ohne Rechtsgrundlagen ist in der Bevölkerung weit bekannt und wird in den Medien auch jedermann zugänglich gemacht.

„Hohe Richterämter in Deutschland werden zunehmend als Beute der Parteien verteilt. Nicht die fachliche Eignung der Besten, sondern die Parteiloyalität der Treuesten soll im Konfliktfall den Ausschlag geben.“ (Bernd Rütters, Focus 44/2001).

Es ist der Stillstand der Rechtspflege, welcher die Staatsanwälte nicht wegen politischer Ämterkorruption einschreiten lässt und welche selbst die so genannten gesetzlichen Richter daran hindert, sich gegen solche politischen Begünstigungen mit allen Mitteln des Remonstrationsrechts und der Remonstrationspflicht zur Wehr zu setzen.

Und die oben bewiesene Ämterkorruption innerhalb der BRdVd-Justiz zieht sich auch noch durchgängig bis zum BVerfG durch, wie "Der SPIEGEL" schon in seiner Ausgabe 17 im Jahr 2007 veröffentlichte, ohne dass ein Aufschrei durch das weiterhin besetzte und nicht souveräne Deutschland ging.

Der unten angeführte Artikel belegt insbesondere im letzten Absatz der zweiten Seite erschreckend, dass selbst das so genannte Bundesverfassungsgericht längst zu einem Spielball der politischen Interessen verkommen ist und keine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung von diesem erwartet werden konnte und kann.

Insoweit ist es auch eigentlich müßig, noch Entscheidungen aus diesem Haus als Rechtsprechung anzusehen, weil es nur noch durch Selbstauflösung mit dem Auftrag zur Abwicklung der BRdVd in den oben angeführten anhängigen Verfahren korrekt handeln kann.

Da kann doch kein beruflich zugelassener Jurist der BRdVd darüber im Zweifel sein, dass er nicht und niemals durch Rechtskundige als gesetzlicher Richter anerkannt werden wird.

In "DER SPIEGEL" Nr. 48 vom 26.11.2007 wird auf Seite 16 folgendes veröffentlicht:

Aufgrund der unwiderlegbar gültigen - Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung - GVerfRegIV , sowie den weiteren o.g. Rechtsausführungen, weist die Partei ausdrücklich darauf hin, dass alle Richter am befassten Gericht bis zur endgültigen Legitimationsklärung definitiv keine gesetzlichen Richter im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind, da sie immer in eigener Sache handeln!

Und das befasste Gericht kann auch kein gesetzlicher Gerichtsstand sein, weil an ihm keine gesetzlichen Richter existieren.

Gemäß Kiesel GVG § 16 Rn.: 61 ff, muss der Richter unbeteiligter Dritter sein, was alle Juristen am Nds. FG zwecks Aufrechterhaltung ihres Lebenserwerbs bei Kenntnis ihrer fehlenden Rechtsgrundlagen folglich bis u. a. zur endgültigen Legitimations- und Geschäftszuweisungsklärung definitiv nicht sind!

Soweit sich BRdvd-Personal mit Bundespersonalausweisen ausweist, wovon die Partei auch für die Gerichtsbesetzung im derzeitigen Verfahren ausgeht, machen sich diese vermutlich nach OWiG § 111 mindestens einer Ordnungswidrigkeit schuldig, weil sie ihre Staatsangehörigkeit irreführend täuschend ausgeben und insoweit die Möglichkeit des regelmäßigen flächendeckenden Wahlbetruges bei Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland unterstützen, indem Nichtdeutsche als vorgebliche Deutsche wählen.

Konnex:

Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass in der BRdvd ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz gesetzlichen Finanzgerichtsrichter geben kann.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

Zitat Antrag Nr. 10 Ende!

Laut HV-Protokoll hat die Vorsitzende selbstherrlich entschieden, dass kein förmlicher Beschluss erlassen werde und die begehrten Auskünfte nicht erteilt würden. Das war nur dann möglich, wenn die befassten Juristen solche Auskünfte fürchten mussten, weshalb der Kläger zu Recht von einer ihn absichtlich treffenden Benachteiligung zugunsten der bis dahin und weiterhin stummen Beklagten ausgehen darf. Die Beklagte wurde zu keiner Stellungnahme bezüglich der gestellten Anträge aufgefordert, um die Beurteilung von § 138 ZPO zu deren Lasten tunlichst zu vermeiden.

Der Kläger widersprach also schriftlich mit Antrag Nr. 11 dieser reversiblen Missachtung seiner Verfahrensrechte.

Danach wollte er die Unterbrechung der Verhandlung mit Antrag Nr. 12 erreichen, weil er bis zur Verhandlung die Besetzung des Gerichts nicht mit der Ladung mitgeteilt erhalten hatte, Zitat Anfang:

Antrag Nr. 12 auf Unterbrechung der Hauptverhandlung

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd) zur Wahrung des Verfahrensgrundsatzes bezüglich des rechtlichen Gehörs die Unterbrechung der Hauptverhandlung, weil sie zur Durchsetzung ihres rechtlichen Gehörs einen notwendigen Antrag/eine notwendige Gegenvorstellung zum Beschluss zum Antrag Nr. _____ an das Gericht stellen will, der jetzt gestellt werden muss und aufgrund der Verfahrensführung nicht aufschiebbar ist.

Sie beansprucht nach ZPO § 139 die uneingeschränkte Fürsorge- und Amtsermittlungspflicht und weist auch auf ZPO § 138 hin, nach der Halbwahrheiten und Unwahrheiten gesetzwidrig und als versuchter oder vollendeter Prozessbetrug strafbar sind.

Dazu benötigt sie die Einsicht in die Geschäftsverteilungspläne 2003, 2004, 2005, 2006, 2007 und 2008 des befassten Gerichts, in die Liste der ehrenamtlichen Richter von 2007 und 2008 sowie die kammerinternen Geschäftsverteilungen für 2007 und 2008, weil sie überprüfen muss, ob der/die antragsbescheidende(n) Jurist(en) gesetzliche® Richter jedenfalls nach GG Art 101 und GVG § 16 ist/sind, oder überhaupt sein kann/können.

Sie benötigt dazu nach Erhalt der Geschäftsverteilungspläne und Listen der ehrenamtlichen Richter, die vermutlich am befassten Gericht nicht rechtsstaatskonform zur freien, unbehinderten, unbeobachteten Einsicht entsprechend GVG ausliegen, eine Unterbrechung von ca. 60 Minuten!

Sie wahrt mit diesem Antrag auf unbehindertem Vortrag vor Gericht ihre Rechte für die nachfolgenden,

möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, falls ihre Verteidigungsargumente und angebotenen Beweise nicht zur Kenntnis genommen werden sollten.

Begründung:

Das Gericht hat bis zur Hauptverhandlung nicht zu erkennen gegeben, in welcher Besetzung die Hauptverhandlung stattfinden wird. Deshalb war eine Vorprüfung der Gerichtsbesetzung auch nicht möglich.

Zitat Antrag Nr. 12 Ende!

Nachdem die Vorsitzende die schon vorbereiteten, wiederum manipulierten Listen der ER übergeben hat, wies sie der Kläger darauf hin, dass sie ihn schon einmal mit extra für ihn so falschen, manipulierten Listen betrogen hätte. Gleichwohl beschloss die befassete Gerichtsbesetzung durch Kopfnicken, die Verhandlung nicht zu unterbrechen, wodurch das rechtliche Gehör für den Kläger ausgeschlossen wurde. Nach Überreichung des Widerspruchs Nr. 13 bemerkte die befassete Gerichtsbesetzung zwar ihren Verfahrensfehler noch rechtzeitig, unterbrach die Sitzung doch und setzte die Verhandlung um 12.04 Uhr fort.

Der Kläger wies nun das befassete Gericht darauf hin, dass ihm die nach Gesetz zustehenden Unterlagen zu den ER nicht vorgelegt wurden und legte Antrag Nr. 14 vor, Zitat Anfang:

Forderung Nr. 14 auf Vorlage einer aussagefähigen ER-Liste

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen mit der rechtswidrigen Behandlung von Rechtsbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdVd) gefordert, dass die angesetzte, nicht gesetzlich begründete Hauptverhandlung unverzüglich unterbrochen wird,

damit die Partei eine rechtsstaatskonforme, prüffähige Liste der ER übergeben werden und sie Einsicht in die Unterlagen der ER-Wahlen nehmen kann,

die sie benötigt, um die gesetzliche Gerichtsbesetzung nach § 309 ZPO überprüfen zu können.

Im Verfahren 9 K 692/03 überreichte die Vorsitzende Hausmann-Lucke laut HV-Protokoll vom 16.04.2008, Seite 4, dem Kläger als Vertreter der Klägerin die Liste a) und b) der ehrenamtlichen Richter (ER) des 9. Senats in Kopie s. Abbildungen:

Diese Listen waren zur Übergabe an die dortige Klägerin vorbereitet, weil diese in ihren, dem am BFH mit Nichtzulassungsbeschwerden angegriffenen Verfahren vor dem 15. Senat des Finanzgerichts wohl erstmalig seit langer Zeit in der Geschichte dieses Gerichts die Gerichtsbesetzung auch zu den ER überprüfen wollte.

Die überprüften Listen hatten am 15.01.2008 aber z. B. noch die folgende Form:

Laut Überschrift galten diese Listen nur für das Jahr 2006. Sie wurde aber einfach weiter in eigenmächtiger Handlungsweise - vermutlich (!) - der Justizverwaltung für die darauf folgenden Jahre fortgeschrieben, ohne dass hierzu aus den Akten die entsprechend notwendigen, nach GVG rechtsstaatskonformen Beschlüsse zu entnehmen waren.

Nach der Zustellung des Urteils vom 28.05.2008 am 28.06.2008 im Verfahren 9 K 692/03 hat der Kläger am 01.07.2008 deshalb erneut die Prüfung der Geschäftsverteilung und der ER-Besetzung am NDS FG versucht.

Nach Kissel-Mayer, GVG, 5. Auflage 2008, § 45, Rn. 8, gehört die Schöffenliste zu den für die Besetzung des Gerichts maßgeblichen Unterlagen, in die nach § 222 a StPO Einsicht genommen werden kann. Auf die Einsicht besteht ein Rechtsanspruch, er richtet sich ausschließlich gegen die Justizverwaltung. Es gilt das zu § 21 e Abs. 9 Gesagte entsprechend (dort Rn 75, 76). Der Rechtsweg nach §§ 23 ff EGGVG ist eröffnet. Das gleiche gilt für die Einsicht in die Schöffenakten.

Nach § 21 e Abs. 9 haben die Unterlagen zur möglichen Überprüfung auch der Besetzung des Gerichts mit Ehrenrichter zur Einsichtnahme so auszuliegen, dass eine unbeeinflussbare Durchsicht auch ohne Angabe eines Rechtsschutzinteresses möglich ist. Bezüglich der Liste der ehrenamtlichen Richter und Schöffen bleibt es beim Recht der Betroffenen, sich in zumutbarer Weise Kenntnis von der Zusammensetzung des erkennenden Spruchkörpers zu verschaffen.

Allerdings bestimmt § 222 a StPO eine besondere Mitteilungspflicht über die Gerichtsbesetzung im konkreten Fall!

Es ist aber nach Meyer-Goßner, a.a.O., § 222 a, Rn 23 nicht Aufgabe der Vorsitzenden, Unterlagen der JV zu beschaffen und bereit zu stellen. Und schon gar nicht, mit manipulierten Listen absichtlich eine Partei ihrer Prozessrechte zu berauben.

Nach Kissel-Mayer, GVG, a.a.O., § 44, Rn 2 müssen die Mindestangaben für die Führung von Schöffnenlisten nach § 36 Abs. 2 beachtet werden.

Nach Kissel-Mayer, GVG, a.a.O., § 36 Abs. 2 müssen diese Schöffnenlisten und damit auch die ER-Listen die folgenden Angaben enthalten:

Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf.

In dieser Form liegen die Listen auch eine Woche öffentlich vor einer Schöffnenwahl aus. Einspruch gegen eine Wahl ist aber nicht Ortsansässigen bei der Bestimmung von ER für das NDS FG dadurch mangels Kenntniserhalt unmöglich und so überhaupt verwehrt. Deshalb ist es zur Gewährung des rechtlichen Gehörs natürlich im konkreten Fall notwendig, vollständige Einsicht in die ER-Listen und Wahlunterlagen zu erhalten.

Unter direkter Anweisung des Präsidenten des NDS FG Pust hat die Vorsitzende Juristin im Verfahren 9 K 692/03 extra dafür vorbereitete, unvollständige und gesetzwidrig "neutralisierte" ER-Listen übergeben. Auch nur solche Listen wurden bei dem Versuch der Überprüfung der Gerichtsbesetzung am NDS FG am 01.07.2008 unter neuem hohem Kostenaufwand ausgelegt in der Geschäftsstelle gefunden. Auf der Rückseite der der Klägerin übergebenen ER-Listen des 9. Senats war der nachfolgend abgebildete Vermerk zu finden:

Der Kläger wird also planmäßig vorsätzlich mit Wissen der Juristen des 9. Senats am NDS FG durch n e u t r a l i s i e r t e ER-Listen um seine Prozessrechte betrogen!

Die weitere Überprüfung am 01.07.2008 zeigte dann auch noch zahlreiche weitere Verstöße gegen die Auslage vollständiger, prüfbarer ER-Listen, von denen noch nachfolgend zwei weitere abgebildet werden:

Unter billiger Duldung der NDS Landesregierung und des NDS Justizministeriums werden Rechtbegehrende ohne juristische Fachkenntnisse am NDS FG planmäßig um ihre Prozessrechte gebracht, weil sich die Juristen am Gericht in Verletzung ihrer Aufklärungs-, Fürsorge-, Ermittlungs- und Hinweispflicht nach § 139 ZPO darauf stützen, dass nach den Kommentaren in Meyer-Goßner, StPO, § 222 a, Rn 7 das Gesetz keine Belehrungspflicht vorsieht!

Das steht aber im Widerspruch zu § 139 ZPO!

Konnex:

Es besteht der begründete Verdacht zur Vermutung, dass in der BRdV ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz gesetzlichen Richter am NDS FG geben kann. Dazu ist die Überprüfung der ER notwendig und durch das Gesetz zugesichert.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

Zitat Antrag Nr. 14 Ende!

Laut HV-Protokoll vom 03.09.2008 hat sogar der Vizepräsident des NDS FG selbst die Einsicht in die vollständigen Unterlagen zu den ER-Richtern nach GVG § 36 (2) verweigert, weshalb auch nicht mehr verwundert, dass sich auch die mit der Verhandlung befassten Juristen und sonstigen Personen dazu entschieden, die Rechte des Klägers erneut mit Füßen zu treten, s. HV-Protokoll Seite 7 Mitte. Mit der selbstherrlichen Entscheidung der Vorsitzenden, über den Antrag Nr. 14 jetzt und hier nicht zu entscheiden,

wurde einer rechtsstaatskonformen Verhandlung erneut der Boden entzogen, weil eine Fortsetzung den Antrag selbst überholen musste. Das wird gerügt und als unheilbarer Verfahrensfehler zur gezielten Verweigerung des rechtlichen Gehörs bezeichnet.

Mit der Abgabe eines schriftlichen Widerspruchs Nr. 15 gegen diese rechtswidrige Verfahrensführung wahrte der Kläger sein Beschwerderecht.

Und dann unternahm er einen neuen Versuch, entweder seine Prozessrechte durchzusetzen oder dem befassten Gericht schwerste Verfahrensmanipulationen zu seinem Nachteil nachweisen zu können. Der Kläger stellte also Antrag Nr. 16, Zitat Anfang:

Antrag Nr. 16 auf Unterbrechung zur Prüfung der ER-Liste:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen mit der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdvd) gefordert, dass die angesetzte, nicht gesetzlich begründete Hauptverhandlung entsprechend StPO § 222 a für 7 Tage unterbrochen wird,

damit der Partei eine Überprüfung des gesetzlichen Richters nach ZPO § 309 anhand aussagefähiger ER-Listen und den Ergebnissen aus der Auswertung der ER-Wahlunterlagen ermöglicht wird.

Begründung:

In der mündlichen Verhandlung am 16.04.2008 hat die Juristin Hausmann-Lucke der Partei unter Ablehnung einer Unterbrechung der Hauptverhandlung durch den gesamten Senat laut dortigem Antrag 13 - neutralisierte - ER-Listen des 9. Senats überreicht.

Aufgrund der Verweigerung der Unterbrechung war eine sofortige Prüfung nicht möglich. Diese ist zwischenzeitlich so weit als möglich erfolgt. Dabei wurde festgestellt, dass der Partei

unvollständige, nicht aussage- und prüffähige Gerichtsbesetzungsunterlagen

vorgelegt wurden, die vorsätzlich mit billigender Duldung der beisitzenden Juristen des 9. Senats absichtlich rechts- und grundgesetzwidrig das rechtliche Gehör beschränken sollten.

Beweis: Inaugenscheinnahme der bisher übergebenen unvollständigen ER-Liste

Insbesondere im Hinblick auf die abschlägige Bescheidung des Antrages zwecks versuchter Prüfung der Gerichtsbesetzung nach ZPO § 309 wurde der Partei damit erneut absichtlich die Möglichkeit genommen, sich vorher über die Personen und die persönlichen Verhältnisse der hier auftretenden Gerichtsbesetzung als vorgeblich gesetzliche Richter zu erkundigen, was ihr Recht entsprechend StPO § 222 a ist.

Nach Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 45, Rn. 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Einsicht in die ER-Listen, die nach § 21 e, Abs. 9 zur unbeeinflussbaren Kenntnisnahme in einer am befassten Gericht bestimmten Geschäftsstelle auszuliegen haben.

Es ist offenkundige Tatsache, dass das Gerichtspersonal in der Bundesrepublik Deutschland auf das - wahrscheinlich zusätzlich nichtige - GG als Besatzungsrecht ohne Zustimmung des tatsächlich alleinigen Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit eingeschworen werden, obwohl sie mangels ausreichender Belehrung nicht in der Lage sind, zu erkennen, dass sie missbräuchlich als Alibirichter gegen das Deutsche Volk eingesetzt werden. So sollen sie u. a. Gesetze durchsetzen, die durch Wahlfälscher im Deutschen Bundestag gegen die Deutsche Nation erlassen werden. Sie wissen auch nicht, dass ihnen durch die beruflich zugelassenen Juristen in der Bundesrepublik Deutschland wichtige Rechtstatsachen verschwiegen werden, nach deren Kenntnis sie sich vermutlich nicht zu einer Tätigkeit als ER verpflichten lassen würden.

So kennt zum Beispiel das GG gar keine Beschäftigung von ER oder Schöffen, die damit lediglich kettenbestellt von der regierenden Exekutive durch eine vorgenommene Vereidigung über exekutiv bestimmte Scheinrichter keine judikative Gewalt erhalten können. Niemand kann bekanntlich Gewalt verleihen, die er selbst nicht hat.

ER oder Schöffen können daher nach dem Grundgesetz Art. 101 überhaupt keine gesetzlichen Richter sein.

Im Falle des Nds. FG ist darüber hinaus auch gerügt, dass alle Vereidigungen von ER durch nicht gesetzliche Richter wegen fehlender gültiger GVP seit mindestens 2006 ebenfalls ungültig sind.

Aufgrund der unvollständigen, unüberprüfbaren ER-Listen konnten auch nicht die gesetzlichen Bestellungsbedingungen nach GVG umfassend, vollständig und erschöpfend mit ausreichender Zeitgewährung geprüft werden. Insoweit wird der Partei bis jetzt absichtlich und vorsätzlich das rechtliche Gehör, das faire Verfahren und der gesetzliche Richter entzogen, was gerügt wird.

Es ist ihr im Übrigen aufgrund ihrer Rechtskundigkeit völlig unbegreiflich, aus welchen Motiven sich tatsächliche Deutsche ohne ausreichende Rechtskunde und Qualifikation zu einer Alibifunktion verpflichten lassen, welche weder nach dem Grundgesetz geregelt ist noch im Interesse ihres Volkes sein kann. Die Gründe dafür hat und darf eine Partei genau so versuchen zu ergründen, wie es nach StPO § 222 a das Recht ist. Rechtsnormen dürfen nicht widersprüchlich zueinander stehen.

So ist es für die Partei von großem Interesse, wie die betreffenden ER in ihrem sozialen Umfeld beurteilt werden, ob sie sich sogar selbst als ER beworben haben oder ob sie wegen besonderer politischer Betätigung und guter Handhabbarkeit durch noch unbekannte Förderer extra vorgeschlagen wurden. Es ist auch zu prüfen, ob sie durch die Tätigkeit als ER persönliche Vorteile haben oder politische oder eigene Interessen verfolgen können. Woher kam z. B. der hervorgezauberte und neu vereidigte ER "Richter" in Verfahren her, der am 02.05.2008 noch nicht auf der ER-Liste des 9. Senats ist? Und wer ist der ER Sielaff, der ebenfalls gar nicht in der ER-Liste der 9. Kammer aufgeführt wird.

Insoweit wird schon jetzt vorsorglich gerügt, dass die bisherigen Verfahrenshandlungen nicht durch die gesetzlichen Richter geführt wurden, was als absoluter Revisionsbegründungsgrund entsprechend § 338 (1) StPO angeführt werden wird.

Nach GVG § 31 darf ein Schöffe oder ER nur ein Deutscher sein. Wer dieses auf Nachfrage einer Partei nicht beweisen will, hat dafür sicherlich seine Gründe, die ihn ablehnen lassen.

Die Verweigerung der Einsicht in die kompletten Unterlagen zur Auswahl der ER und der daraus resultierenden ER-Listen erlaubt die Beantragung der gerichtlichen Entscheidung nach EGGVG § 23 ff. beim zuständigen Verwaltungsgericht, s. KISSEL a. a. O.!

Die Partei beabsichtigt, diese vorgreifliche gerichtliche Entscheidung unverzüglich zu beantragen, wenn ihr auch in der heutigen Verhandlung erneut die Einsichtnahme in die vollständigen ER-Listen durch die Juristen des befassten Senats und die Justizverwaltung am Nds. FG verwehrt werden sollte.

Sie benötigt nach der Einsichtnahme und dem Erhalt der angeforderten Ablichtungen auch entsprechend Lutz Meyer-Goßner, StPO, 50. Auflage 2007, § 222 a, Rn. 22 die im Gesetz vorgesehene Unterbrechung von mindestens 7 Tagen zur Klageeinreichung, weil sie erst auf dem zeitlich unkalkulierbarem Rechtsweg die Unterlagen zur Überprüfung der Gerichtsbesetzung im vorliegenden Verfahren durchsetzen muss.

Die Unterbrechung hat deshalb zu erfolgen, weil nur dadurch die Prüfung der Gerichtsbesetzung nach ZPO § 309 und entsprechend StPO § 222 a ist und Besetzungsrüge nach StPO § 222 b möglich ist.

Konnex:

Zwischen der Forderung nach Unterbrechung zwecks Einsicht in tatsächlich überprüfbare ER-Listen für den 9. Senat und die Wahlunterlagen zur Überprüfung der rechtsstaatskonformen Besetzung des Gerichts und den vorgetragenen Gründen steht der Konnex, dass die bisher vorgetragenen Antragsgründe den/die ER unter rechtsstaatskonformen Gesichtspunkten unverzüglich aus dem Verfahren ausschließen müssten, was wiederum zur Feststellung der Nichtigkeit aller bisherigen Verfahrenshandlungen zu führen hat..

Der Antrag auf Verfahrensausschluss kann nur durch eine Bearbeitung überprüfbarer Wahlunterlagen und ER-Listen mit ausreichendem rechtlichen Gehör begründet werden. Im Falle der Ablehnung des Antrages durch jedenfalls in der BRdV am befassten Gericht zur Zeit nicht mehr vorhandenen gesetzlichen Richter, müssen die Gründe für eine abschlägigen Bescheidung - die nach Ansicht der Partei und den Erfahrungen an BRdV-

Gerichten nicht auszuschließen ist - für dann beabsichtigte Rechtsmittel so nachvollziehbar erklärt werden, dass eine uneingeschränkte Prüfung anhand des Beschlusses, der Aktenlage und des HV-Protokolls möglich ist.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

Die Verwerfung des Antrages kommt einem absichtlichen Entzug des gesetzlichen Richters gleich und wird unverzüglich mit allen möglichen Rechtsbehelfen beantwortet.

Zitat Antrag 16 Ende!

Auch dieser Antrag wurde ohne jegliche Begründung abgelehnt, weshalb ein Widerspruch Nr. 17 schriftlich abgegeben wurde.

Nun stellte der Kläger den Antrag auf Vorlagebeschluss an das BVerfG, weil offensichtlich am NDS FG kein rechtsstaatskonformes Verfahren beabsichtigt war und geführt wurde, Zitat Anfang:

Antrag Nr. 18 auf Aussetzung und Vorlage nach GG Art. 100:

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdVd) schriftlich die Aussetzung der Hauptverhandlung und die Vorlage des Verfahrens beim BVerfG nach GG Art. 100.

Das NDS FG ist u. a. wegen des ungültigen, nichtigen GVP mindestens zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ein nach GG Art. 101 grundgesetzwidriges, verbotenes Ausnahmegericht ohne gesetzliche Richter.

Es kann auch das Volk nicht eindeutig und unwiderlegbar klar bezeichnen, in dessen Namen es Recht sprechen will.

Es kann auch seine Rechtsgrundlagen für eine Rechtsprechung nicht nachweisen.

Die Vorlagepflicht ist deshalb zwingend gesetzlich festgeschrieben.

Begründung

Es wird grundsätzlich begründet entsprechend der bisherigen Eingaben und mündlichen Vorstellungen in der Hauptverhandlung behauptet, dass in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche Rechtsgrundlagen zur Bestimmung gesetzlicher Gerichtsstände und zur Besetzung von gesetzlichen Gerichten mit gesetzlichen Richtern fehlen. Diese Rechtsansicht wurde bisher unwiderlegbar in vielfachen Facetten vorgelegt und erörtert.

Als rechtliche Konsequenz kann nur das deutsche Reichsrecht in seit dem 09. Mai 1945 unveränderter Form gelten, was das BVerfG nach GG Art. 100 festzustellen hat.

Es ist einem unterhalb des BVerfG angesiedelten BRdVd-Gericht daher nach GG Art. 100 sowie Zöller, ZPO a. a. O., § 286 Rn 10, untersagt, dazu selbst Beweise zu erheben. Es hat von Amts wegen die unwiderlegbare Rechtslage bezüglich eines nichtigen Grundgesetzes nach den juristischen Lehrensätzen und Fallbearbeitungsregeln in der BRdVd festzustellen -> und die Vorlage an das BVerfG vorzunehmen.

Das ist auch aus prozessökonomischen Gründen geboten, da das BVerfG zu diesem Rechtsfall bisher nicht entschieden hat und in jedem Fall sonst auf einem unnötigen und kostspieligen Rechtsweg unter Verschwendung von Steuergeldern letztendlich doch angerufen werden müsste und würde.

Zitat Antrag Nr. 18 Ende!

Wiederum wurde der beantragte sofortige gerichtliche Bescheid nicht bearbeitet. Der eingereichte Widerspruch Nr. 19 gegen die Verweigerung des rechtlichen Gehörs wahrte die Beschwerderechte.

Die ständige Verweigerung der rechtsstaatskonformen Bearbeitung der gestellten Verfahrensanträge, welche

den Kläger ohne richterliche Hinweise und Aufklärung völlig im Ungewissen über die Aufnahme seiner Vorstellungen gelassen hat, ohne das die Beklagte bis hierher auch nur eine einzige Stellungnahme abzugeben brauchte, hat nun den zu stellenden Ablehnungsantrag Nr. 20 provoziert, Zitat Anfang:

Ablehnungsantrag Nr. 20 nach GVG, FGO und ZPO

Die Partei lehnt nach GVG § 16, FGO §§ 32, 51 und ZPO § 41 zum geeigneten Zeitpunkt die BRdvd-Juristen und nur vorgeblich als gesetzlich legitimierte(r) Richter

Hausmann-Lucke, Wilczynski, Intemann, Spies und Louven

mit den folgenden Begründungen wegen seiner/ihrer bisherigen und im Vorverfahren fragwürdigen und gesetzwidrigen Verfahrensführung als befangen und nicht gesetzliche(r) Richter entsprechend u. a. Kissel, GVG, 3. Auflage 2001, § 16, u. a. Rn 31, 42, 52, 63, 64, 69, 72 ab.

Rn 31: Gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Der gesetzliche Richter muss unbeteiligter Dritter sein, auch Rn 63.

Rn 42: Soweit ein Gericht verpflichtet ist, die Sache einem anderen Gericht vorzulegen, ist dieses andere Gericht der "gesetzliche" Richter. Ein Gericht kann jemandem seinen gesetzlichen Richter auch dadurch entziehen, dass es seine Verpflichtung zur Vorlage an ein anderes Gericht außer acht lässt (BVerfG 87, 282 = NJW 1993 etc.)

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen berufen.

Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird → Grobe Fehlerhaftigkeit!

Rn 64: Gesetzlicher Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Deshalb ist ein (auch nicht erkennbar) Geisteskranke niemals gesetzlicher Richter.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dazu, dass der Verstoßende kein gesetzlicher Richter sein kann.

Rn 72: Gesetzlicher Richter kann nur der Richter der staatlichen Gerichtsbarkeit sein! Deshalb kann keine Bestrafung durch eine andere Einrichtung als ein staatliches Gericht verhängt werden.

Nach FGO § 32 dürfen dem Gericht keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden. Insoweit ist eine - auch nicht unmittelbar ersichtliche, aber aufgegebene, freiwillig oder aus der Verfahrensführung offensichtlich übernommene - Interessenvertretung für die Beklagte unzulässig.

Nach FGO § 51 (3) wäre die Besorgnis der Befangenheit nach ZPO § 42 stets dann begründet, wenn der Richter oder der ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört oder angehört hat, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 41 (1), Rn 6,7, etc. sind absolute Ausschließungsgründe zu prüfen, welche sich nur durch Mitwirkung der Auskunftspflichtigen abschließend beurteilen lassen.

Unter Hinweis auf die Kommentare in Zöller, ZPO, a.a.O., § 42 ist es völlig klar, dass die befassten Juristen und ER zu Recht als befangen abgelehnt werden, weil insbesondere nach Rn 9 eine parteiische Verfahrensführung bewiesen ist, nach Rn. 12, 12 a ein Kollegialitätsverhältnis zur Beklagten besteht, nach Rn. 14 deren Interessenswahrnehmung stattfinden sollte, nach Rn. 15 eine Vorbefassung zur Steuerbeitreibung vorliegt, nach Rn. 21 ein Verstoß gegen die prozessuale Gleichbehandlung festgestellt wurde, nach Rn. 23 eine Behinderung

in Ausübung der Parteirechte vorliegt, nach Rn. 24 grobe Verfahrensverstöße und unsachgemäße Verfahrensleitung festgestellt wurde.

Begründung:

Zur besseren Übersicht wird die Begründung nach der folgenden Gliederung bearbeitet:

1. Versendung einer Ladung ohne namentlich identifizierbare Richterunterschrift
2. Umkehr der Beweislast
3. Verweigerung eines rechtsstaatskonformen Legitimationsnachweises
4. Juristisches Standesrecht im Widerspruch zum gesetzlichen Richter
5. Verweigerung der Vorlagepflicht
6. Ständige Verweigerung von weiteren grundlegenden Prozessrechten
7. Zusammenfassung

Somit beginnt die Begründung zur Ablehnung der/des befassten BRdV-D-Juristen als nach zahlreichen Rechtsnormen befangene(r), nicht gesetzliche(r) Richter mit ihren eigenen fehlerhaften Verfahrensleitungen durch anonyme Androhung von Zwangsmittel.

Die Ablehnungsbegründung beginnt also mit Punkt 1 der Gliederung.

1. Versendung einer rechtswidrigen Ladung

Die Partei wurde zum Erscheinen zur Hauptverhandlung im Verfahren 9 K 651/03 durch einen sich anonym gebenden Anordnenden genötigt, um angedrohten Übeln mit erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen zu entgehen. Insoweit wird auf die Ladung vom 11.08.2008 in den Akten verwiesen.

Die Ladung läßt auch erkennen, dass die befassten Juristen wiederum absichtlich die Verfahrensrechte des Klägers missachten wollten.

Es werden erkennbar keine der im schriftlichen Vorverfahren beantragten Zeugen des Klägers geladen, was drauf schließen läßt, dass die befassten Juristen wie im Verfahren 9 K 692/03 keine sachlich neutrale Beweisermittlung beabsichtigten.

Die Ladung ist auch rechtsfehlerhaft, weil sie die vorgesehene Gerichtsbesetzung nicht erkennen läßt. Die ER sind nicht genannt, was im Zusammenhang mit der verweigerten Einsicht in komplette ER-Listen und den dazu gehörigen Wahlunterlagen durch die befassten Juristen schon im Verfahren 9 k 692/03 erkennen läßt, dass dem Kläger seine Verfahrensrechte nach StPO § 222 vorsätzlich vorenthalten werden sollen.

Die Ladung läßt auch nicht zum Verfahren 9 K 653/03, zu welchem die abgelehnten Juristen dennoch verhandeln wollten und haben, obwohl zwecks rechtlichem Gehör Aussetzungsantrag gestellt wurde. Die vorsätzliche Verweigerung des rechtlichen Gehörs begründet die Befangenheit aufgrund parteiischer Verfahrensführung gegen den Kläger.

2. Umkehr der Beweislast

Die befassten Juristen haben in billiger Duldung mehrfach versucht, den Kläger durch Umkehr der Beweislast in eine nachteilige Verfahrensposition zu Gunsten der Beklagten zu manövrieren, für deren Interesse sie nachweislich eingesetzt sind und arbeiten, s. abgebildete Schreiben:

Dieses Schreiben wurde zur Verstärkung des Drucks am 16.02.2008 förmlich zugestellt, aber mit Schreiben vom 14.03.2008 beantwortet, welches u. a. auf die offenkundige Tatsachen hinwies, das die Umkehr der Beweislast keinem rechtsstaatskonformen Verfahren vor dem NDS FG entspricht.

Dass die Rücknahme der Verfügung schwebend nicht erfolgte, beweist das verweigerte rechtliche Gehör durch Frau Hausmann-Lucke mit billiger Duldung ihrer Standeskollegen, die auch aus diesem Grund insgesamt als befangen abgelehnt werden.

3. Verweigerung eines rechtsstaatskonformen Legitimationsnachweises

Aus der Behandlung der Anträge zur Prüfung der Gerichtsbesetzung und zur Erlangung der Legitimationsnachweise, deren Inhalt hiermit vollumfänglich zur Begründung der Ablehnungsgesuche als Beweis dafür angeführt werden, dass es in der Bundesrepublik Deutschland selbst nach dem Grundgesetz keine gesetzlichen Richter geben kann, leitet der Ablehnungsantrag ab, dass der/die befasste(n) Richter im Bewusstsein der Richtigkeit dieser Darlegungen die vorgeblich für sie geltenden Rechtsnormen nicht anwenden wollen.

Zur Erinnerung:

Die Ernennung der Richter ist nichtig, weil die Justizminister als bloße Inhaber vollziehender Gewalt sachlich unzuständig sind, Richter zu ernennen, arg. § 18 (1) 1 DRiG. Es wird gefordert, dies gemäß § 18(3) DRiG als offenkundig festzustellen.

1. Minister haben nur vollziehende Gewalt.
2. Niemand kann mehr geben als er hat.
3. Von Ministern Ernante haben keine rechtsprechende Gewalt.
4. Richter sind "verfassungs"treuepflichtig, arg. Art. 73 LVerf NW (Richteranklage) nach dem Grundgesetz, auf das sie geschworen haben.
5. Richterliche Tätigkeit von Nichtrichtern ist verfassungswidrig und strafbar.
6. Opfer solcher Straftaten können Wiederaufnahme beantragen, § 359 Nr. 3 StPO.

Die grundsätzliche Verweigerung zur vollständigen Beantwortung aller zur Prüfung der Gerichtsbesetzung und der Bestellung als Richter notwendigen Fragen entsprechend einem vorgelegten und nicht sachgerecht bearbeitetem Antrag hat zur Folge, dass damit die befassten Juristen selbst zu erkennen geben, dass sie ihre Aufklärungspflichten nach § 139 ZPO nicht ernst nehmen, bzw. einhalten wollen.

Soweit der Kläger überhaupt aufgrund eigener Ermittlungen in der Lage ist, zur Sachaufklärung beizutragen, verweist er auf ein Rechercheergebnis aus dem Internet bezüglich des Juristen Jens Intemann.

Auf der Internetseite des Instituts für Finanz- und Steuerrecht in Osnabrück ist sein knapper Lebenslauf verzeichnet, der beweist, dass er in der Finanzverwaltung tätig war und absprachegemäß eine Ausbildung zur Übernahme von Aufgaben für seinen Dienstherrn genossen hat, die ihn als befangen nach § 51 (3) FGO kennzeichnen.

Jens Intemann, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht

geb. 1964, zunächst Ausbildung für den gehobenen Dienst in der Finanzverwaltung von 1985 bis 1988, anschließend Studium der Rechtswissenschaften in Hannover von 1989 bis 1993. Nach dem zweiten jur. Staatsexamen von 1996 bis 1999 als Rechtsanwalt in einer Steuerberatungsgesellschaft tätig; seit 1. November 1999 Richter am Niedersächsischen Finanzgericht. Vorträge und Publikationen zum Ertragsteuer- und Verfahrensrecht, u. a. Mitautor des EStG/KStG-Kommentar Herrmann/Heuer/Raupach und des AO-Kommentars Pahlke/Koenig. Seit Sommersemester Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück für das Fach Körperschaftsteuer.

Eine weitere Auskunft aus der Verwaltung des NDS FG hat unter Zeugen ergeben, dass wohl alle Juristen an diesem Gericht aus der Finanzverwaltung gekommen sind. Solange also die befassten Juristen eine konkrete Auskunft dazu verweigern, besteht der begründete Verdacht der Befangenheit. Sie sind keine gesetzlichen Richter.

Beweis: Lothar Beck, Heimfriedstrasse 26, D - 13 125 Berlin

Das begründet ebenfalls die Ablehnung wegen Befangenheit, fehlender Legitimation und rechtsstaatskonformer Richterbestellung nach GG Art. 101.

Die Partei hingegen kann daher die Prüfung der Gerichtsbesetzung und der Legitimation nicht abschließend durchführen und widerspricht deshalb grundsätzlich mit Bezug auf unverschuldetes Nichtwissen der Vortäuschung einer rechtsstaatskonformen Gerichtsbesetzung, weshalb der/die befasste(n) Juristen abgelehnt werden.

4. Juristisches Standesrecht im Widerspruch zum gesetzlichen Richter

Der/die befasste(n) Juristen sind auch in jedem Fall Richter in eigener Sache, weil sie aufgrund des juristischen Standesrechtes nicht nur Partei sind, sondern wegen ihrer Beteiligung an der Verschwörung gegen das Recht durch die Unterwerfung unter das juristische Standesrecht im Wege des Meineides bezüglich ihres Richtereides niemals gesetzliche Richter sein können.

Den deutschen Justiz-Opfer-Bürgerinitiativen ist seit vielen Jahren bekannt, dass in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bestimmten, aber zahlreichen Rechtsuchenden von allen befassten Richtern das Recht verweigert wird.

Es ist sogar in vielen Fällen bekannt geworden, dass an den Gerichten verbreitet wird, dass dieser oder jener Rechtsuchende in seinem Leben nie wieder Recht erhält!

Diese Ungeheuerlichkeit würde in jedem wirklichen Rechtsstaat eine Lawine gegen die rechtsverweigernden Richter und Juristen - auch Staatsanwälte und Rechtsanwälte betreiben diese Rechtsbeugung systematisch mit - auslösen:

Verdeckte Ermittlungen, Einsatz von Undercover-Agenten, Beschlagnahme von Beweisen, Abhören der juristischen Verschwörer gegen Staat und Verfassung, Aburteilung, Entfernung aus öffentlichen Ämtern und persönliche Schadensersatzverpflichtung!

Im lediglich fiktiven Rechtsstaat Deutschland und einer wirklichen Diktatur der BRdvd-Richter dagegen haben sich die Juristen sogar verfassungswidrig ein Standes"recht" genommen, indem sie sich für ihre Verbrechen auch noch eine besonders sensible Ehre anheften, die zur Verfolgung jeglicher Kritik an ihrem beruflichem Handeln die systematische Vernichtung von Hab und Gut, Leib und Leben von Nichtjuristen dient. Wiederum sollen bestimmte dafür geschaffene verfassungswidrige Gesetze und eine begleitende grundgesetzwidrige höchstrichterliche Rechtsprechung dem Schutz der Verfassungshochverräter, z. B. §§ 130, 190 StGB, dienen.

Das Standes"recht" für Juristen ist die Quelle aller Justizwillkür in Deutschland. Es ist eine spezifische Ordnung ausschließlich für Juristen, die sich dazu gezwungener Maßen verpflichten müssen, wenn sie Richter-, Staatsanwalt- oder sonstige Juristenberufe ausüben wollen. Das Standes"recht" wirkt als Kitt für eine kriminelle Organisation, die sich immer dann nicht um Recht und Gesetz schert, wenn es gilt, Kollegen Vorteile zuzuschustern und sie vor der Strafverfolgung zu schützen.

Dem Europäischen Ombudsman wurde am 05.12.2003 eine Eingabe überreicht, die hier leicht gekürzt vorgestellt wird. Der Verfasser wird unter dem Schutz des Presserechts nicht öffentlich genannt, um ihn vor den Juristen in Deutschland so lange als notwendig zu schützen.

Schreiben vom 30.11.2003, Zitat Anfang:

Sowohl parlamentarische nationale als auch das Europäische Recht sind auf die höchstmögliche Sicherung der Bürgerrechte und der Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Union insgesamt ausgerichtet.

Diese hohe Zielsetzung wird jedoch durch das außerparlamentarische vorkonstitutionelle Gewohnheitsrecht des Standes aller Juristen in der BRD (Advokaten/Richter/Staatsanwälte/Anklagevertreter) teilweise oder ganz in freier Beliebigkeit eliminiert.

Bei diesem Standesgewohnheits"recht" handelt es sich im wesentlichen um ungeschriebenes, geheimes Recht, dass sich aus Standessitte, Standesbrauch als "communis opinio" in vorgesezlicher Zeit der Feudalherrschaft mit dem dominierenden Oberziel der Sicherung der Ehre und Würde des Standes entwickelte.

Verstöße gegen das Standes"recht" werden systematisch durch einen besonderen standeseigenen Ordnungs- und Kontrollmechanismus geahndet. Unter diesem psychischen Druck kann kein Standesangehöriger

Kollisionen mit dem Standesgewohnheits"recht" wagen, da er anderenfalls riskiert, auch ohne medizinisches Testat psychologisch pathologisiert und derart persönlich, sozial und schließlich beruflich eliminiert zu werden. Selbst die elementaren internationalen Menschenrechte sind dieser Beliebigkeit ausgesetzt. Das nationale (deutsche) "Bundesverfassungsgericht" akzeptiert die Geltung dieses vorkonstitutionellen Gewohnheits"rechtes" in seiner Entscheidung vom 14.07.1987, wie offenbar ebenso der Europäische Gerichtshof.

Da ein derartiges rechtsvernichtendes Geheim"recht" mit den Prinzipien eines modernen Rechtsstaates und Staatenbundes unvereinbar ist, bitte ich

- a) aus eigener Betroffenheit,
- b) als auch im Interesse des übergeordneten Gemeinwohls aller Bürger der Europäischen Union

um persönliche Anhörung und alsdann Intervention.

Zitat Ende!

Dem anonym belassenen Hilfesuchenden wurde von allen europäischen Institutionen, die er angesprochen hat, bedeutet, dass kein Handlungsbedarf besteht und er keine persönliche Anhörung erhält.

Im Extra Tip, Kassel, vom 15.12.2002, steht im Kommentar "Ade Rechtsstaat" von Klaus Becker, was den deutschen Justiz-Opfer-Initiativen bereits aus ganz Deutschland zugetragen wird:

"Dürfen wir Richter schelten? Wir müssen. Im vollen Bewusstsein dessen, dass Richter wohl die kritikempfindlichste Berufsgruppe in diesem Land überhaupt ist. Sie haben sich in allen Epochen der deutschen Geschichte selbst frei gesprochen. Kein Richter ist wegen mörderischer Unrechtsurteile während der Zeit der braunen Diktatur belangt worden. Andere Richter haben sie regelmäßig und beharrlich von allen Vorwürfen freigesprochen. Das Gleiche haben wir noch einmal erlebt, als es um die geradezu hanebüchenen Unrechtsurteile der roten Diktatur ging. Dieser Stand hat seine Unfähigkeit hinlänglich bewiesen, selbstkritisch und nachdrücklich die eigenen Vergehen, ja Verbrechen aufzudecken und abzuurteilen. Auch heute muss jeder, der die Justiz kritisiert, mit harten Folgen rechnen. Reden wir nicht drum herum. Wer Richter kritisiert, Staatsanwälte, den Justizapparat, der macht sich selber rechtlos. Wir zum Beispiel brauchen vor Gerichten gar nicht erst anzutreten. Haben schon vorher verloren. Unsere Anwälte - sicher nicht die schlechtesten in dieser Republik - schütteln nur immer vollkommen fassungslos den Kopf. Wir leben in einem rechtlosen Zustand, für uns gibt es keinen Schutz des Rechtsstaates. Nur weil wir es wagen, hin und wieder die Justiz zu kritisieren."

Dem Bürgerrechtler Dr. Wenzel aus Clausthal-Zellerfeld, Vorstand der JOle Justiz-Opfer-Bürgerinitiative Clausthal, selbst wurde von und vor Rechtsanwälten im Braunschweiger Gerichtsbezirk mitgeteilt, dass an Braunschweiger Gerichten verbreitet wird, dass er niemals Recht in seinen Angelegenheiten erhalten wird.

Der Grund: Dr. Wenzel weist Braunschweiger Richtern unwiderlegbar nach, dass sich unter ihnen eine kriminelle Organisation zur Verteidigung von richterlichen Urkunden-, Beschluss- und Grundbuchfälschungen gebildet hat, die lieber den Rechtsuchenden aus dem gesellschaftlichen Leben expedieren will, als die notwendige Selbstreinigung zu beginnen. Insoweit wird Bezug auf den Schriftsatz vom 12.03.2007 in den Akten verwiesen, der die richterliche Grundbuchfälschung zu erkennen gibt.

Die im Internet unter der Adresse www.teredo.cl aufgelisteten Methoden des vorgeblichen Rechtsstaates BRdvd gegen Anspruchsteller von Schadensersatz nach Art. 34 GG und § 839 BGB wegen Amtspflichtverletzungen zeigen, dass zwar der Justiz die Rädelführerschaft bei der Unterdrückung des Volkes zukommt, aber auch sämtliche weiteren Staatsorgane an der Vernichtung missliebiger Rechtsuchender beteiligt werden. Und so hat der Jurist StAR RÖMER aus Hannover ebenfalls öffentlich unter zahlreichen Zeugen wie auch dem Anwalt des Bürgerrechtlers Dr. Wenzel anlässlich einer Hausdurchsuchung durch die Steuerfahndung (!) mit sehr ausgefallenen Begründungen am 21.05.2001 geäußert:

"Sie werden in diesem Leben nicht mehr Recht erhalten!"

Kein Recht mehr zu erhalten heißt aber nicht, dass nicht zwischendurch scheinbare Teilerfolge vor Gericht möglich sind. Der Bürgerrechtler Dr. Wenzel hat die ihn belastenden Grundbuchfälschungen zweimal beim BGH vorgetragen und dort zweimal dergestalt obsiegt, dass schon mangels wirksamer förmlicher Zustellung einer einstweiligen Verfügung keine Vollstreckung wirksam werden kann. Die Fälschungen selbst hat der BGH mit keinem Wort erwähnt, um die richterlichen und amtlichen Fälscher weiterhin abzuschirmen.

Die Rückverweisung an Braunschweiger Gerichte brachte dann jedes Mal - ohne die Fälschungen zur Kenntnis zu nehmen - das Ergebnis, dass nichts zu beanstanden sei. Außer hohen Spesen also kein Recht am Ende ist die wirkliche Systematik der deutschen Justiz, um den missliebigen Rechtsuchenden auch wirtschaftlich zu ruinieren und weitere Rechtsbehelfe damit unmöglich zu machen.

Was soll damit gezeigt werden?

Im Mittelalter wurden durch die Feudalherren der Reichsbann, die Reichsacht verkündet. Einem so für vogelfrei Erklärten durfte niemand helfen, jeder konnte ihn um Hab und Gut berauben und sogar ungestraft körperlich schädigen oder töten.

Die deutschen Juristen haben sich über das Grundgesetz erhoben und die Methoden der Feudalherrschaft in unauffälliger Form wieder eingeführt. Wenn ein Rechtsuchender also kein Recht mehr erhalten soll, weil er vielleicht gar die strikte Anwendung von Recht und Gesetz gegen rechtsbeugende Richter verlangt, so wird dieses Vorhaben allen an der Verfolgung beteiligten Juristen über mündliche Weiterverbreitung mitgeteilt, um schriftliche Beweise zu verhindern.

Der Grund für diese unbarmherzige Verfolgung und Vernichtung von Justizkritikern liegt im Standes"recht" der Juristen begründet, dessen Funktionsabsichten und -weisen ausführlich unter der teredo-Internetseite vorgestellt wurden.

Die schärfsten und dafür geplanten Waffen der Richter zur Verhinderung der Aufdeckung ihrer Verbrechen wie u. a. Betrug, Vorteilsgewährung, Prozessbetrug, Rechtsbeugung, Beschlussfälschungen, Fälschung öffentlicher Urkunden, planmäßige Scheinrechtsprechung ohne rechtskrafftfähige Geschäftsverteilungen, Amtseidbruch und "Verfassungs"hochverrat sind:

- a) **Anzeige wegen angeblicher Beleidigung von Richtern/Juristen,**
- b) Wirtschaftlicher Ruin durch hohe Kostenbelastungen nach Rechtsbeugung,
- c) Schaffung der Voraussetzung zur eidesstattlichen Versicherung,
- d) Strafrechtliche Verfolgung angeblich falscher eidesstattlicher Versicherung,
- e) Freiheitsentzug nach strafrechtlicher Verurteilung

oder

- f) Absprache der Geschäfts- und Prozessfähigkeit,
- g) Entmündigung und Enteignung durch gerichtlich bestellten Betreuer,
- h) Zuführung zur Zwangsmedikamentation mit Psychopharmaka

und

- i) Wegsperrung in psychiatrische Klinik.

Der früher Vogelfreie ist also heute folgerichtig der durch das Justizsystem und die übrigen staatlichen Erfüllungsgehilfen Ausgeraubte, Entmündigte und Weggesperrte. Der Tod tritt dann dort als Folge der Medikamentengabe, der vernachlässigten Betreuung oder durch "freiwilligen Selbstmord" genügend häufig ein, vor allem, wenn das Vermögen des Betroffenen weggeschafft worden ist. Dieses Thema wird unter dem Begriff des durch deutsche Richter betriebenen Psychoterrors mit Gefälligkeitsgutachten abhängiger Psychiater mit Dr.-Titel in einer weiteren Untersuchung ausführlich behandelt!

Den deutschen Richtern und Juristen gefällt natürlich nicht, dass ihr umfassend vorbereiteter und exerzierter "Verfassungs"hochverrat inzwischen durchgängig schlüssig vorgestellt wird. Jede hierzu gefährliche Kritik wird von ihnen sofort mit einer Beleidigungsanzeige gekontert. Der Bürgerrechtler Dr. Wenzel hat alle gegen ihn gerichteten Strafanzeigen zum Nachweis des gesamten Systems der deutschen Willkürjustiz ebenfalls in das Internet gestellt. Weder der Überfall der Steuerfahndung am 21.05.2001, eine Hausdurchsuchung am 13.10.2004 noch ein weiterer Überfall unter Beteiligung des Juristen Jordan am 21.06.2007 hatten einen rechtsstaatskonformen Grund, sondern basierten auf gerichtlich gefälschte Urkunden oder vorgetäuschten

Straftatvorwürfen.

Sowohl das gesamte BRdV-Konstrukt als auch das europäische Staats- oder Staatensystem basieren und vertrauen – scheinbar - auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit durch Funktion der mit der Wahrung/Sicherung des Rechts betrauten, vorgeblich unabhängigen Organe der Rechtspflege

- a) der Gerichtsbarkeiten,
- b) der Staatsanwaltschaften/Anklagevertreter,
- c) der Rechtsanwälte.

Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass für die Organe der Rechtspflege neben den formalen Rechtssätzen, den Gesetzen, der nationalen "Verfassung", den anerkannten und nicht immer beachteten europäischen/internationalen Konventionen, in der BRD ein autonomes, nichtnormatives geheimes Standesrecht existiert, das ausnahmslos alle Organe der Rechtspflege einschließt - Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte - und außergesetzlich bindet.

Das geheime Standesrecht schafft über das "Krähenprinzip" für alle Standesangehörigen neben dem normativen Recht einen rechtsfreien Raum mit absoluter Immunität auf Basis der Gegenseitigkeit.

Wer sich diesem auf das Gegenseitigkeitsprinzip ausgerichteten rechtsfreien Raum – dem "Krähen-Prinzip" – aus Gewissensgründen entzieht, muss sowohl standesrechtliche als auch sonstige Sanktionen fürchten.

Dieses vorkonstitutionelle Standes"gewohnheitsrecht" erstreckt sich auf die "Gleichstellung dieser drei Säulen der Rechtspflege" (Kalsbach, Standesrecht des Rechtsanwalts, O. Schmidt-Verlag, Köln, S. 149, Abs. 2, letzter Satz). "Das Gebot der *W a f f e n g l e i c h h e i t*" erfordert als Kollegialitätsverpflichtung, "dass der eine den anderen achtet" (Kalsbach, a.a.O. S. 198). Daraus spiegelt sich die gegenseitige Privilegierung durch das geheime Standesrecht wider.

"Die Rechtsquelle ist immer das allgemeine Standesbewusstsein und die allgemeine Standesanschauung, die *communis opinio*" (Kalsbach, a.a.O., S.17 Abs.1), "die Überlieferung der Standesanschauungen und der Standessitte...!"

Dabei wird das von der "oligarchischen Oberschicht" der "angesehenen und erfahrenen Standesgenossen" im pathetischen Mythos der Parthenogenese des Ethos der Standesehre/Standeswürde konstruierte Standes"gewohnheitsrecht" selbst von den autoritär "Gewaltunterworfenen eher als Gewohnheitsunrecht denn als Gewohnheitsrecht empfunden" (Moller, Die kodifizierte Anwaltsehre, Libertas-Verlag, Würzburg, S. 31-33). Allen Standesangehörigen ist bewusst, dass es sich um ein "-in verfassungswidriger Weise- gesetztes Recht", "ein Geheimrecht" (Moller, a.a.O. S. 29/31) handelt.

Dieses Geheimrecht birgt die besondere Gefahr, dass es

- a) geheim ist und geheim praktiziert wird,
- b) nur den Standesangehörigen bekannt ist, jedenfalls als bekannt unterstellt wird,
- c) selbst die Standesangehörigen keinen festen Rahmen kennen,
- d) dem Allgemeinbürger als Souverän des Volkes verborgen bleibt,
- e) beliebig und in jeder Willkür eingesetzt werden kann,
- f) jeder Justitiabilität entzogen ist,
- g) Disziplinierungen und Verstöße nach einem standeseigenen Verfahren

und

- h) durch eine gesonderte Gerichtsbarkeit entgegen Art. 103 GG (1) in kollegialer Besetzung ahndet – bis hin zur Entziehung der Zulassung als berufliche Basis.

Derart wird bei "bedenklicher" Involvierung von Standesangehörigen in anrühige, rechtswidrige, insbesondere menschenrechtswidrige Handlungen der gesamte Rechtsschutz willkürlich über die "Beliebigkeit rückständiger Krähwinkelei" (Zuck, Die notwendige Reform des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts, NJW 1988,

S.175(177)Abs. 3) eingeschränkt oder vollständig ausgeschlossen.

Das Recht/die Konvention versagt vollständig, soweit selbst die angeblich unabhängigen BRdVd-Richter über das Standes"recht" einbezogen sind.

Eine Vorausedexculpation für die Richter schafft der Leitsatz in Literatur und Rechtsprechung: "Die Verfassung schützt das Gesetz durch den Richter, nicht aber gegen den Richter." (Schmidt-Bleibtreu-Klein, Grundgesetz, 9.Aufl. S. 506 mit Bezug auf BVerfG). Wo jedoch das Gesetz, das Grundgesetz/die Verfassung durch den Richter allein zu Gunsten des Standes(un)"rechts" nicht beachtet werden kann/darf, wirkt das Gesetz/die Verfassung gegen den Richter. Der Richter ist als Organ der "Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden" (Art. 20, Abs. 3 GG).

Weder Gesetz noch Verfassung/Grundgesetz oder die internationalen Konventionen stellen Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte von der Bindung an Gesetz und Recht frei, immunisieren sie nicht. Folglich schützt die Verfassung das Gesetz durch den Richter, niemals aber gegen das Gesetz und die Verfassung. Allein das Standes- "recht" kehrt Recht, Gesetz und Verfassung um, stellt es auf den Kopf.

Je gravierender die "bedenkliche" kollegiale Rechtsverletzung, je stärker wirkt die Verpflichtung aus dem Standes"recht", die Rechtsverletzung nicht justitiabel werden zu lassen.

Das Standes"recht", wenngleich ungeschrieben, nötigt allen Standesangehörigen als oberste Berufspflicht "unbedingten Gehorsam" ab (Hanna, Anwaltliches Standesrecht im Konflikt mit zivilrechtlichen Ansprüchen, Heymanns-Verlag, Köln 1988, S. V-Vorwort-) Die Abweichung vom "unbedingten Gehorsam" bewirkt "Bruch des Ehrenwortes" mit der Folge standesrechtlicher Sanktionen bis hin zum "Ausschließungsgrund" (Kalsbach, a.a.O., S. 302).

Zwar gibt es dem entgegenstehende, allgemeine Rechte, Verfassungsrecht, Europäische und internationale/weltweite Menschenrechtskonventionen, jedoch werden diejenigen, deren privilegierte Aufgabe darin besteht, über die Einhaltung dieser Rechte zu wachen, durch außer-/überrechtliche, selbst gesetzte, geheime Normen, nämlich dem Standes"recht", dazu gezwungen, das normative Recht aus Gesetz und Verfassung nicht anzuwenden, um dem Ethos der Standesehre Vorrang zu verschaffen. Die Berufsordnung erzwingt zudem ein engmaschiges gegenseitiges Kontrollsystem. Es trägt dafür Sorge, dass jeder Anwalt seinen Kollegen vertraulich kontaktiert, wenn er bei ihm eine Verletzung des Standes"rechts" erkennt. Damit wird "jeder Anwalt zum Hilfspolizisten des Kammervorstandes ernannt mit dem Auftrag, seine Kollegen auf die Beachtung des Standes"rechts" zu überwachen – ein Auftrag, den manche angesehenen und erfahrenen Anwälte nur zu gern erfüllen" (Moller, a.a.O. S. 22). Zusätzlich ist der Kammervorstand zu kontaktieren. Der interne gegenseitige Kontroll- und Disziplinierungsmechanismus verhindert, dass Einzelne sich dem entziehen, da sie anderenfalls riskieren, den "kollegialen" Schutz aus der Gegenseitigkeit zu verlieren und über Disziplinierungen bis hin zum Berufsverbot die Existenz zu riskieren.

Jeder Anwalt ist real gleichwohl durch das Standes"recht", das insoweit zum Standesunrecht mutiert/entartet, gehindert, ein wirksames Mandat zu übernehmen und konsequent im Interesse des Rechtsuchenden - seines Mandanten - zu führen. Unter den Zwängen dieses Standes"rechts" muss jeder Anwalt entweder aus Gewissensgründen bei Erkennen der "bedenklichen" kollegialen Involvierung und der Kollision mit dem geheimen Standes"recht"

- a) die Übernahme des Mandats im Voraus abweisen, oder aber
- b) versuchen, durch bewusst falsche Beratung den Rechtsuchenden von seinem Rechtsschutzbegehren "abzubringen", oder als förmlich letzte Notbremse, wenn der Rechtsuchende die Falschberatung erkennt,
- c) das Mandat zur Verhinderung einer Postulationsmöglichkeit so spät als möglich niederlegen. (Lingenberg/Hummel, Kommentar zu den Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts, Verlag Dr. O. Schmidt, Köln, S. 82 Mitte).

zu a) Die Verweigerung/"Abweisung" der Übernahme des Mandats bewirkt Verweigerung der Gewährung von Rechtsschutz entgegen dem Gewissen und den beruflichen Pflichten und schließlich dem

berufsspezifischen und rechtsstaatlichen Auftrag. (Der angeblich wahrhaft gewissenhafte, ehrenvolle Anwalt muss verzichten - auf Mandat und Honorar - zu Gunsten des jedenfalls unehrenhaften, skrupellosen "Kollegen")

zu b) Die Verpflichtung zum "Abbringen" durch vorsätzlich falsche Beratung erweist sich als arglistige/hinterhältige Pflicht entgegen den berufsrechtlichen und vom Rechtsstaatsgedanken getragenen und unter Eidesleistung beschworenen Zielsetzungen, entgegen der fachlichen Überzeugung und durch Vergewaltigung des eigenen Gewissens, einzig zur Deckung von Unrecht durch Standesangehörige.

zu c) Die Verpflichtung zur Niederlegung bewirkt absolute Entrechtlichung – insbesondere im Bewusstsein der gleichartigen Verpflichtung aller Anwälte, welcher der Rechtsuchende durch die über die Berufsordnung gesicherten gegenseitigen Kontaktpflicht und dem Gebot der "gradlinigen" Fortführung im Sinne des vorausgegangen Mandats nicht entgehen kann.

Dem Bürgerrechtler Dr. Wenzel selbst sind alle diese Verfahrensweisen durch Anwälte im Braunschweiger Gerichtsbezirk vorgeführt worden, die in einer weiteren Ausarbeitung mit ihren Handlungen namentlich vorgestellt werden.

Gleichartig ausgerichtet sind die Ausführungen in "Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, Beck-Verlag, München, 1997, S. 615 ff, Rdnr. 12 ff." Hier wird in aller Deutlichkeit das Recht pervertiert. "Nach der Überzeugung der Anwaltschaft hat die Vertragspflicht hinter der Standespflicht zurückzutreten. Es gibt also hier keine Rechtsgüter- und -pflichtenabwägung." (Lingenberg/ Hummel a.a.O, S. 83, Abs. 1).

Am Standes"recht" z e r b r i c h t jedes Mandantenrecht. (Lingenberg/Hummel a.a.O. S. 84, Abs. 1, letzter Satz). Der abzudeckende Rahmen erweist sich offenbar als schier unbegrenzt (Hartung/Holl, a.a.O. S, 616, Ziff. 16: "Die Bandbreite möglicher Verstöße reicht von unsachlichen Formulierungen in Wort oder Schrift,... bis hin zum Vorwurf der Vertretung widerstreitender Interessen, der nicht nur eine Berufspflichtverletzung nach § 43 a Abs. 4 BRAO, § 2 BerufsO, sondern auch einen Straftatbestand nach § 356 StGB begründen kann." In aller Deutlichkeit ist damit selbst der Straftatbestand des P a r t e i v e r r a t s mit erfasst. Selbst er ist durch Standes"recht" gedeckt, selbst Gesetzesrecht wird bewusst außer Kraft gesetzt.

Das Standes"recht" kennt keine graduierte Bewertung von Leistungen der Standesangehörigen, sei es Schlechterfüllung eines Anwaltsvertrages oder richterliche Fehlerurteile. "Der Anwaltsvertrag, den der Rechtsanwalt mit dem Mandanten schließt, begründet berufsrechtliche Pflichten nicht. Seine Verletzung durch unzulängliche rechtliche Aufklärung, falsche Beratung oder unsachgemäße Vertretung, kurzum die Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages, indiziert deshalb grundsätzlich keinen sanktionsfähigen Verstoß gegen Berufspflichten.

Eine berufsrechtliche Ahndung solcher Pflichtwidrigkeiten wäre, wie der Vergleich mit dem Beruf des Richters zeigt, systemwidrig. Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages kann nicht anders beurteilt werden als ein Fehlerurteil.

Der Rechtsanwalt ist bei der Beratung und Vertretung seiner Mandanten frei und trägt dafür allein die Verantwortung ohne jegliche repressive Aufsicht durch den Staat. Ob der Rechtsanwalt einen Mandanten gut oder schlecht berät, ob seine Anträge nützlich, sinnvoll, zweckmäßig oder nachteilig sind, ist anwaltsgerichtlich nicht justitiabel. (Hartung/Holl, a.a.O. Auflage 2001, S. 9/10).

Die Gleichstellung zwischen anwaltlichen Fehlleistungen und richterlichen Fehlerurteilen erweist sich damit geschlossen. Beide Fehlleistungen bewirken Rechtsverletzungen. Beide werden nach dem Standes"recht" als "nicht justitiabel", nicht der rechtlichen Bewertung zuführbar erklärt. Die Anwendung des Rechts sowohl für richterliche Fehlerurteile als auch anwaltliche Fehlleistungen wird verhindert, im Ergebnis also:

bei Fehlerurteilen = Rechtsbeugung

bei verweigerter Strafverfolgung = Strafvereitelung

bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Anwaltsfehlern = Parteiverrat.

Alle Fehlleistungen sind strafrechtlich bewehrt (§§ 339, 356, 258 StGB). Allein das Standes"recht" verhindert die Anwendung des Rechts, schafft grundgesetzwidrige Immunität für Juristen.

Der Rechtsschutzsuchende hat zwar die Möglichkeit, einen neuen oder weiteren Anwalt zu suchen, jedoch bleibt ihm die nach der Berufsordnung (§ 25 BO) vorgesehene geheime Kontaktierungspflicht verborgen. "Zwar verbietet das Gesetz dem Rechtsanwalt, seine Schweigepflicht zu verletzen. Es dient jedoch dem Ansehen des Berufs, wenn bei Pflichtenkonflikten das anwaltliche Standesrecht auch hier den Vorrang vor Weisungen des Auftraggebers hat." (Lingenberg/Hummel, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, Dr. O. Schmidt Verlag, Köln, S. 83 Abs. 3). Ebenso bleibt dem Rechtssuchenden verborgen - und es muss ihm aus der Perspektive eines "billig und gerecht Denkenden" unbegreiflich sein und bleiben -, dass das Standesrecht durch den Grundsatz der "Gradlinigkeit des anwaltlichen Weges" das "praevaricari", das "Krummpflügen" zur Wahrung "der Linie der einmal getroffenen Einstellung des Rechtsanwalt" vorsieht (Kalsbach, Über Fragen des rechtsanwaltlichen Standesrechts, Verlag C.F. Müller Karlsruhe, S. 51). "Die Notwendigkeit der Einhaltung der geraden Linie des einmal gewählten Weges ist eine bloße Auswirkung aus der standesrechtlichen Stellung des Rechtsanwaltes. Ihre Verletzung ist daher ein Standesvergehen."(Kalsbach, a.a.O., S. 406).

Die "Zustimmung" bzw. "Abstimmung" des vorberatenden gegenüber dem nach- oder mitberatenden Anwalt wird als "logische Konsequenz" der Kollegialitätspflicht mit dem Ziel, "keine Abweichungen von den Positionen des Erstrechtsanwaltes" herbeizuführen, um "das Vertrauen des Mandanten in seinen Erstrechtsanwalt" zu stärken (Hartung/Holl, a.a.O., S. 303,304).

Allein das Standes"recht" zwingt ihn zum „praevaricari“, dem Grunde nach strafrechtlich bewehrten Parteiverrat (§ 356 StGB) – und damit zum Rechtsbruch. Die Einhaltung der fragwürdigen "Geradlinigkeit" wird an gleicher Stelle u.a. damit gestützt, dass "in jedem Fall die Entscheidung eines Falles bei dem Richter liegt" (Kalsbach, a.a.O., S. 406/407). Wo aber dem Richter Nichts, Falsches, nichts Fristgemäßes, kein Antrag, keine Klage, kein Beweis oder kein wahrhaftiger Sachverhalt in sonstiger Weise vorgetragen wird, erzwingt dies, dass der Richter nicht oder nicht richtig entscheiden kann.

Er hat zwar nach § 139 ZPO Aufklärungs-, Hinweis- und Fürsorgepflichten, übt diese aber regelmäßig absichtlich nicht aus. Das Recht und die Rechtsstaatlichkeit sind trotz Verfassungsgarantie, Europäischer Menschenrechtskonventionen und der Charta der Vereinten Nationen nicht zu verwirklichen.

Mit welcher Überheblichkeit der Missbrauch der Glaubwürdigkeit und des Vertrauens vollzogen wird, verdeutlicht folgende Wiedergabe:

"Glaubwürdigkeit ist aber auch Voraussetzung für Vertrauen. Dies wiederum ist die Grundlage jedes Mandatsverhältnisses. Ohne Vertrauen zwischen Mandant und Anwalt gibt es kein den Sachverhalt klärendes Gespräch, ohne klaren Sachverhalt keinen zutreffenden Rechtsrat. Kaum ein Mandant wird dem Rat des Anwalts folgen, von der Durchsetzung vermeintlicher Ansprüche abzusehen, geltend gemachte anzuerkennen oder sich zu vergleichen, wenn er nicht davon überzeugt ist, dass der Rat nicht durch das Interesse des Anwalts beeinflusst, sondern nach bestem Wissen und unabhängig von Einflüssen Dritter gegeben wird. Und wenn er, weil schlichten Geistes, nicht begreift, sondern "nur" glaubt: Ohne Vertrauen fällt auch das Glauben schwer." (Quack, NJW 1975, S. 1342).

"Die Autorität beweist, dass sie, um Recht zu schaffen, nicht Recht zu haben braucht". (Ingo Müller, Furchtbare Juristen, Kindler-Verlag, 87, S. 54). Die Autorität des Standes, des Standes"rechts“, bestimmt, was Wahrheit, was Recht ist.

Jedem außerhalb des Standes wird "schlichter Geist" (Unwissenheit, Naivität, Dummheit) unterstellt. Jeder Nichtstandesangehörige hat grundsätzlich keinerlei Zugang zum Standes"recht“.

Bei dem extensiven, das gesamte allgemeine Recht, einschließlich die - nationalen Grundrechte und die internationalen Menschenrechte eliminierenden Standes"recht" handelt es sich um geheimes, streng "vertraulich" zu wahrendes und praktizierendes Recht (Hartung/Holl, Anwaltliche Berufsordnung, Beck-Verlag, München 1997, § 25 Rdz. 16/19/20), das nur den Angehörigen des Standes aller Juristen als Organe der Rechtspflege bekannt, zugänglich und allein durch sie zu beherrschen ist. Es handelt sich bei diesem Standesrecht um ein "seinem Ursprung nach fast ausschließliches Gewohnheitsrecht", das sich "weitgehend

der Normgebung entzieht" (Kalsbach, Standesrecht des Rechtsanwalts, O. Schmidt -Verlag, Köln, Vorwort "Zum Geleit" durch Dr. Sauer, Präsident des Deutschen Anwaltsvereins e.V.).

Die extensive Verpflichtung zum Bruch des allgemeinen Rechts bis hin zum Verfassungsrecht zugunsten des Ethos der Ehre des Standes"rechts" stellt eine tradierte Pflicht aus der vorverfassungsrechtlichen Zeit des Feudalismus dar, die einer funktionierenden Rechtspflege eines Rechtsstaates der Gegenwart entgegen steht, im Ergebnis strafrechtlich bewehrten Rechtsbruch in der Form von Parteiverrat (§ 356 StGB) einerseits und Rechtsbeugung (§ 339 StGB) andererseits bewirkt.

Die tradierten Berufspflichten einzig im Interesse des Ethos der Standesehre liegen nicht im Interesse der Allgemeinheit. Sie laufen diesem vielmehr diametral zuwider. Im Interesse der Allgemeinheit liegt einzig, das durch den Souverän des Volkes rechtsstaatlich und verfassungskonform begründete Recht zu wahren, jedoch keinesfalls Unrecht zu schützen.

Das Standes"recht" jedoch verpflichtet nicht nur zum Rechtsbruch, sondern wird unter berufsständischer Sanktionsbewehrung in autoritärer Weise unter Missbrauch gegenseitiger Kontroll-/Überwachungsverpflichtungen zur Durchsetzung erzwungen. Die Dominanz des Standes"rechts" unter Rechtsbruch des Allgemein- und Verfassungsrechts ist mit den Grundsätzen eines modernen Rechtsstaates unvereinbar, "weil sie der Aufgabe des Rechtsanwalts im Kern widerspricht" (Jähnke NJW 1988, S.1890).

Ein namhafter Autor zum Standesrecht überschreibt einen Aufsatz mit der eindeutigen Feststellung: "Verfassungswidriges Standesrecht" (Dr. Kleine-Cosack, NJW 1988, S. 164ff). An anderem Ort stellt er ohne Umschweife die Verfassungswidrigkeit des Standesethos heraus: "Es läuft auf einen – wie die zahlreichen Entscheidungen zeigen - zusätzlichen, gesetzlich nicht legitimierten, mit Art. 5 Abs. 2 GG unvereinbaren Schutz der Ehre (von Gerichten, Justizbehörden oder Anwälten) hinaus und verletzt zudem Art. 10 EMRK. (Kleine-Cosack, Anw.Bl. 12/86, S. 508, Abs. 3).

Damit ist unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass das Standes"recht" Parteiverrat einerseits bzw. Rechtsbeugung andererseits fordert und bewirkt und schließlich selbst die durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa gesetzten Rechte außer Kraft setzt.

Insoweit wird sowohl das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) verletzt, als auch hinsichtlich der Gedanken und Gewissensfreiheit (Art. 9 EMRK) und schließlich der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK).

Er äußert an anderer Stelle, dass die Anwälte sich samt und sonders bewusst sind, bei "bedenklicher" Involvierung eines Standesangehörigen kein Mandat übernehmen zu können, "weil der Einzelne in der Regel die Sanktionen gar nicht riskieren wird, um dann eventuell einen "Gegenbeweis" zu versuchen (Kleine-Cosack, AnwBl.12/86, S. 508) da es als Basis für eine "berufgerichtliche Bestrafung" allein auf die Überzeugung der "erfahrenen und angesehenen Standesgenossen" als richterliche Vertreter in den Anwaltskammern ankommt, und die Maßnahmen "bis zur Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Berufsstand" reichen. Ähnlich äußert sich Moller, a.a.O., wonach kein Anwalt dem allgemeinen Recht zu Lasten des Standes"rechts" den Vorzug geben kann, ohne nicht zumindest ein Disziplinarverfahren zu riskieren!

Ein "Gegenbeweis" aber ist nach dem standesordnungsrechtlichen Disziplinarrecht nicht möglich, denn es "wird hier ein möglicher Rechtfertigungsgrund bei Standesverstößen ausgeschlossen", (Lingenberg/Hummel, a.a.O., S. 83 Abs. 1), "während jedoch das Strafgesetzbuch einzelne Rechtfertigungsgründe aufzählt".

Es ist dies Ausfluss "der privilegierten, von der Geltung des Verfassungsrechts weitgehend befreiten Sonderstellung" des Standes"rechts" (Prof. Benda a.a.O). Jeder Standesangehörige muss das Standes"recht" fürchten, nicht das allgemeine Recht (StGB, BGB, GG etc.).

Dabei wird das von der "oligarchischen Oberschicht" der "angesehenen und erfahrenen Standesgenossen" im pathetischen Mythos der Parthenogenese des Ethos der Standesehre/Standeswürde konstruierte Standes"gewöhnheitsrecht" selbst von den autoritär "Gewaltunterworfenen eher als Gewohnheitsunrecht denn als Gewohnheitsrecht empfunden" (Moller, Die kodifizierte Anwaltsehre, Libertas-Verlag, Würzburg, S. 31-33). Allen Standesangehörigen ist bewusst, dass es sich um ein "-in verfassungswidriger Weise- gesetztes Recht",

"ein Geheimrecht" (Moller, a.a.O. S. 29/31) handelt.

"Jeder weiß, dass hinter der von den Kammervorständen und Ehrengerichten praktizierten Gesetzlosigkeit die geballte Macht des Staates steht, der Übergriffe der Standesorgane deckt und gewillt ist, eine der wichtigsten Bastionen autoritärer Menschenbeherrschung mit aller Energie zu verteidigen."(Moller, a.a.O., S. 27).

Da selbst die Richter/Innen des Bundesverfassungsgerichts das extensive, das gesamte allgemeine und Verfassungsrecht brechende **S t a n d e s r e c h t**, als fortwirkendes "v o r k o n s t i t u t i o n e l l e s Gewohnheitsrecht" anerkennen (BVerfG, Beschluss vom 14.07.1987 zu 1 BvR 537/81, NJW 1988, S. 192), werden durch Standesangehörige erfolgte und weiterhin erfolgende Rechtsverletzungen über alle Gerichtsbarkeiten und Instanzen hinweg dem gesamten rechtsstaatlichen Rechtsschutz entzogen. Das Bundesverfassungsgericht bricht damit in demselben Beschluss im unmittelbar vorhergehenden Absatz mit seinen selbst erstellten Grundsätzen zu Gunsten des "vorkonstitutionellen Gewohnheitsrechtes", wonach „in einem demokratischen Gemeinwesenbloße Standesauffassungen jedenfalls dann nicht ausreichen können, um eine Grundrechtsbeschränkung zu legitimieren, wenn der Gesetzgeber bei seiner Normierung der Berufspflichten selbst nicht darauf Bezug nimmt. Eingriffe in die Berufsfreiheit setzen "Regelungen" voraus, die durch demokratische Entscheidungen zustande gekommen sind und die auch materiellrechtlich den Anforderungen an Einschränkungen dieses Grundrechts genügen.

Ein kurzer Blick in die einschlägige Literatur zum Standes"recht" lässt die Besorgnis der Standesangehörigen, gleich welcher Säule der Standesvertreter sie angehören, willkürlich psychiatrisch pathologisiert zu werden, nachvollziehen.

Zwar wird grundsätzlich/"regelmäßig die Einholung eines ärztlichen Gutachtens“ erfolgen, (Feuerich/Braun, Bundesrechtsanwaltsordnung, Vahlen-Verlag 1999, S.112, Rdz. 85) jedoch reicht es bereits zur Feststellung der Schwäche der geistigen Kräfte i. S. des Standes"rechts" aus, wenn bei einem Standesangehörigen ein "starres Festhalten an eigenen Standpunkten und ihre Verteidigung um jeden Preis“ als abnorm bewertet werden, "da sie den Gang der Rechtspflege in nicht hinnehmbarem Maße gefährden“ (Feuerich/Braun, a.a.O. § 7, Rdz. 85, S. 113). Ein Anwalt, der sich dem Standesrecht als der communis opinio, der Auffassung der "erfahrenen und angesehenen Standesgenossen" widersetzt, riskiert damit, auch ohne ärztliche Begutachtung pathologisiert, und durch Entzug der Zulassung sanktioniert zu werden.

Dem Anwalt wird abgefordert, der Auffassung der erfahrenen und angesehenen Standesgenossen mehr zu vertrauen als dem Recht, auf dessen Sicherungsauftrag er den Eid leistete.

Gelegentlich von Verhandlungen und schließlich über das Internet erhält man Kenntnis, dass derartige Verfahren bereits zuvor mit entsprechenden Ergebnissen gegenüber Richtern und Anwälten, z. B. BRACHT, MAHLER, SCHMITT, PLANTIKO, BORNSTEIN etc., betrieben wurden und werden, um das Standes"recht" durchzusetzen.

Alle dem Standes"recht" unterliegenden Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte unterwerfen sich daher freiwillig dem Prinzip der Rechtsbeugung und des Parteiverrates bei "bedenklichen" Handlungen von Kollegen.

Durch diesen dargestellten Sachverhalt begibt sich jeder Rechtssuchende in eine existenzvernichtende Gefahr, wenn er seine Rechtsangelegenheit durch einen Rechtsanwalt bearbeitet sehen will. In dem Moment, wo der befasste Erst- und Tatrichter das Recht erstmalig erkennbar beugt, muss der Rechtsanwalt zum Nachteil seines betroffenen Mandanten die Augen schließen, um nicht selbst nach dem juristischen Standesrecht letztlich auch das Berufsverbot zu riskieren.

Dadurch ist in der BRdvd auf dem Rechtsweg für die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auch kaum jemals das Recht zu erlangen. Die BRdvd-Justiz ist deshalb nur die Fortsetzung der Siegerjustiz aus den Nürnberger Prozessen - und verdient keinerlei Vertrauen oder Unterstützung.

Im vorliegenden Verfahren haben die befassten Richter aber auch über die Aufrechnungsforderungen aufgrund unwiderlegbarer richterlicher Grundbuchfälschungen zu befinden. Dazu müssten sie zunächst die Grundbuchfälschungen durch Gebrauch von Falschurkunden als solche zur Kenntnis nehmen und bestätigen.

Nach Zöller, a.a. O., ZPO § 415 Rn 6 wäre damit automatisch der obj. Tatbestand des § 348 I StGB der Urkundenfälschung im Amt gerichtlich festgestellt und ein juristischer Standeskollege überführt. Das aber dürfen die befassten Richter unter Beachtung des juristischen Standesrechtes nicht, weshalb sie nachweislich und überführt parteiisch zum Nutzen betroffener Dritter, Kollegen, sind und ihre Ablehnung ebenfalls begründet

Die Einschwörung auf das juristische Standesrecht bedingt, dass solche Verschwörer gegen das Grundgesetz keinesfalls gesetzliche Richter sein können und dürfen - egal was die Standeskollegen am BVerfG gegenteiliges Unsinniges absondern. Solange die befassten BRdvd-Juristen nicht erklären, dass sie dem juristischen Standesrecht nicht mehr unterworfen sind, müssen sie sich für rechtsbeugende Juristen in die Bresche werfen. Und aus diesem Grund muss und wird ihnen die Eignung als gesetzlicher Richter nach allen oben angeführten Rechtsnormen dagegen abgesprochen.

5. Verweigerung der Vorlagepflicht

Die BRdvd-Juristen haben auch entweder nicht das notwendige Wahrnehmungsvermögen für gesetzliche Richter oder sie agieren absichtlich pflichtvergessend gegenüber ihrem Richtereid.

Die vorgelegten Anträge zur Feststellung der Offenkundigkeit haben ihnen ausführlich erläutert, dass dem Grundgesetz mit Streichung des GG Art. 23 alter Fassung der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich vor dem 03.10.1990 weggenommen wurde und er ohne Rechtsgrundlagen dasteht. Nun muss aber das BVerfG dazu zuerst so Stellung nehmen, dass man nicht wieder von juristischen Lügen wie in der Präambel zum Grundgesetz vom 03.10.1990 nach bereits vorliegender unheilbarer Nichtigkeit sprechen muss.

Insoweit wird unter bezug auf die vorgelegten Schriftsätze noch einmal vertieft, dass nur das Bundesverfassungsgericht nach Zöller, ZPO, a. a . O., § 286 Rn 10, aufgrund einer Vorlagepflicht, die vAW in jeder Verfahrenslage festzustellen ist, eine Entscheidung treffen kann zur behaupteten und schlüssig begründeten Rechtstatsache:

"Die BRdvd ist und bleibt ohne gesetzliche Grundlagen!"

Der Artikel 23 des Grundgesetzes ist mit großer Wahrscheinlichkeit aus völkerrechtlicher Sicht bereits vor dem Beitritt am 17.07.1990 durch die Macht des Besatzungsvorbehaltes durch die Siegermächte aufgehoben worden.

Nicht das Deutsche Volk und auch nicht der Deutsche Bundestag, sondern die Bundesregierung Deutschland hat im Auftrage und als Erfüllungsgehilfe der Siegermächte nach dem Besatzungsvorbehalt dabei über das Grundgesetz verfügt – und damit die Besatzungsmächte in Selbstkontrahierung!

Dieses ist ein einmaliger Vorgang in der Geschichte einer nur fälschlich so bezeichneten "Verfassung", die sich in den Gesetzbüchern zum Grundgesetz wie folgt liest, Grundgesetz, Beck-Texte, 35. Auflage 1998:

Einigungsvertragsgesetz in Verbindung mit Kapitel II Art. 4 Einigungsvertrag, Datum 23.9.1990/31.08.1990, wobei Präambel, Art. 51, Abs. 2, Art. 146 geändert, Art. 143 eingefügt und Art. 23 aufgehoben wurde.

Und zwar ohne Zustimmung des Volkes aufgrund durch Besatzungsvorbehalt gegebener Regierungsbevollmächtigung.

Dieser Ablauf hat ungeachtet anderer Formulierungen zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 nach der Zustimmung des Bundestages vom 23.09.1990 den Artikel 23 des Grundgesetzes schon beseitigt, weil damit definitiv die Zustimmung der Siegermächte aufgrund ihres Vorbehaltsrechtes benutzt wurde.

Wir erinnern uns:

Im Art. 23 GG stand, für welches Gebiet das Grundgesetz — die Scheinverfassung und in Wirklichkeit Besatzerrecht der Alliierten — galt und das waren nur die so genannten westlichen Bundesländer.

Alle Gesetze und Verordnungen der Volkskammer und der Bundesregierung ab der Aufhebungserklärung vom 17.07.1990 sind deshalb nach dem Völkerrecht anscheinend rechtsungültig, weil die Rechtsvoraussetzungen fehlten.

Es gab rechtlich gesehen die beiden künstlichen Verwaltungsgebiete BRD und DDR nach dem 17.07.1990 nicht mehr. Die Besatzungsmächte haben dies klar beschlossen.

Einige der vorbereiteten Einzelregelungen, wie zum Beispiel das Ländereinführungsgesetz der Volkskammer der DDR, erlangten nach deren eigener Festlegung erst nach dem Einigungsvertrag Wirkungskraft, also zu einem Zeitpunkt, als es die DDR gar nicht mehr gab.

Es hat mit großer Wahrscheinlichkeit de facto deshalb eine nach dem Völkerrecht gesetzlich verbindliche "Wiedervereinigung" für das im Weltkrieg unterlegene Deutsche Reich noch nicht stattgefunden.

Diese ist auch nur durch absichtliche Täuschung und Irreführung behauptet worden.

Auch der Einigungsvertrag zwischen der „Bundesrepublik Deutschland“ und der „DDR“ vom 31. August 1990 hat in Art. 4, Ziff. 2 den Art. 23 des Grundgesetzes aufgehoben. Daher gilt nach gegenwärtigem bundesdeutschen, so genannten Staatsrecht nicht mehr:

"Das Grundgesetz ist nach dem Beitritt anderer Teile Deutschlands in diesen Teilen in Kraft zu setzen."

Diese Aufhebung war staatsrechtlich rechtswidrig, da nicht alle Teile Deutschlands (Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße etwa) dem Grundgesetz beitreten konnten. Seit dem 18.07.1990 ist das Grundgesetz erloschen, spätestens jedoch am 28.09.1990, als die Aufhebung des Art. 23 und der Präambel zum Grundgesetz veröffentlicht wurden, so dass die erst für den 03.10.1990 vorgesehene Angliederung der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht stattfinden konnte, da dieses bereits mindestens 5 Tage zuvor erloschen war.

Mit der Aufhebung des Art. 23 GG a. F. ist zudem auch das Ende der BRD gekommen, denn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1973 stellte fest:

Sie (die BRD) beschränkt ihre staatsrechtliche Hoheit auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes, fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland.

Diese Rechtsansicht ist inzwischen durch mehrere gerichtliche Entscheidungen akzeptiert, bzw. sogar bestätigt worden!

In einem angeblich unanfechtbaren Beschluss 140 Js 9651/05 12 OWi des AG Gera vom 13.06.2005 gegen einen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches heißt es also, wie vorstehend auf Seite 17 dargelegt, dass das GG Art. 23 a. F. am 29.09.1990 aufgehoben war.

Wie sich aus dem gesamten Text der vorgerichtlichen Schriftsätze, Eingaben und den bekannten 37 Punkten zum menschen- und völkerrechtlichen Legitimationsdebakel der OMF-BRDvD an das FA GS ergibt, gibt es aber auch ganz entscheidende weitere juristische Konstruktionsfehler bei der so genannten Wiedervereinigung mit Datum vom 03.10.1990.

Zur Vertuschung des gesamten Ausmaßes beim Verlust jeglicher nachvollziehbarer gesetzlicher Grundlagen für das Fortbestehen der OMF-BRD als ein nicht durch ein direkt befragtes Staatsvolk des Deutschen Reiches mittels Verfassungsabstimmung zusammengefügt, erzwungenes Besatzungskonstrukt wird diese Sprachregelung offensichtlich jetzt durchgängig in Deutschland benutzt, ohne aber dabei dessen desaströse juristische Folgen zu bedenken.

In einem angeblich unanfechtbaren Beschluss (568) 61 Js 3860/04 Ns (135/05) des Landgerichts Berlin vom 12.08.2005 gegen einen Staatsangehörigen des Deutschen Reiches heißt es danach ebenso:

Die befassten Richter haben dennoch die Beschwerden, Einwände und Berufung von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches verworfen, weil sie mit der im BRDvD-Rechtssystem entworfenen Verteidigung operierten, dass die Wiedervereinigung des Art. 23 GG a. F. nicht bedurfte - und somit völkerrechtskonform sei.

Hierbei haben sie und sämtliche aus Eigennutz an dem korrupten und illegalen BRDvD-Konstrukt Interessierten weiteres Entscheidendes übersehen - wollen:

Die fälschlich vorgetäuschte, und auch wegen der Bedingungen nicht freiwillige Wiedervereinigung der Deutschen war in Wirklichkeit die Zusammenfassung zweier Besatzungskonstrukte BRD und DDR durch Siegerwillkür in ein einziges neues, nicht souveränes Besatzungskonstrukt BRDvD unter Ausnutzung des Besatzungsvorbehaltes - s. Art. 139 GG.

Die völkerrechtswidrige Annexion durch Verzicht auf über einem Drittel des Staatsgebietes des Deutschen Reiches wurde allein in Selbstkontrahierung der Besatzungsmächte beschlossen und von deutschen

Kollaborateuren als Hochverräter am Deutschen Volk bis heute gedeckt.

Gleichwohl wird dieses Vorgehen niemals völkerrechtlich Bestand erhalten, solange noch deutsche Patrioten aufstehen können.

Und die Streichung des GG Art. 23 schon vor dem 03.10.2005, tatsächlich schon am 18.07.1990, hat eine fatale Unstimmigkeit in BRdV-Lügengebilde bewirkt - GG Art. 144 verlor seine Basis:

GG Art 144

- (1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es gelten soll.
- (2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Art. 23 aufgeführten Länder oder in einem Teil eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Art. 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Die im Abschnitt 2 genannten Länder im GG Art. 23 a. F. sind aber auch sonst nirgendwo mehr im GG genannt! GG Art. 144 hängt damit also ohne Bezug in der Luft, wodurch das ganze Grundgesetz ausgehebelt wurde.

Es gab nach dem 29.09.1990 und schon vor dem 03.10.1990 bis heute also im derzeitigen Grundgesetz weder so bezeichnete dazugehörige Länder noch danach zu Recht in den Bundestag entsandte Abgeordnete, die ordentlich legitimiert waren oder sind. Dem Grundgesetz ist damit vermutlich schon am 18.07.1990, spätestens aber am 29.09.1990 der räumlich-territoriale Erstreckungsbereich entzogen worden, es gilt mit allen nachfolgenden Änderungen daher seit spätestens dem 29.09.1990 nicht mehr auf dem Gebiet der Bundesländer in der BRdV. Und damit haben auch alle auf das Grundgesetz gestützten sonstigen BRdV-Gesetze ab 1990 keine Rechtsgrundlage mehr.

Merkt so etwas eigentlich kein Staatsrechtler, Bundestagsabgeordneter oder uneingeschränkt zur Berufsausübung zugelassener Jurist in der BRdV?

BRdV-Handlanger wollen wegen der oben angeführten fehlenden Definitionen zur Erstreckung des Grundgesetzes diese nunmehr im Wege der bekannten juristischen Rabulistik einfach aus der – unrichtig nach einer behaupteten freien Selbstbestimmung des ganzen Deutschen Volkes entstandenen und vielfach zusammengelogenen - Präambel des Grundgesetzes ableiten.

Präambel:

"Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk."

Diese unhaltbare Linie vertritt auch das Nds. FG bis heute in allen Entscheidungen.

Abgesehen davon, dass in der BRdV unter dem Begriff des Deutschen Volkes weiterhin nicht allein das Deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit verstanden wird, welche allein eine Wiedervereinigung hätten betreiben können, sondern zwecks beabsichtigtem und schon weit fortgeschrittenem Völkermord durch die Siegermächte ein "deutsches" Mischvolk mit Millionen illegal schein eingebürgerter Staatenloser und Ausländer ohne deutsche Wurzeln, hat die Präambel des GG auch sonst keine unmittelbare Rechtserheblichkeit, s. Definitionen:

- Duden von 1924
„Präambel – Vorrede“
- Meyer Taschenlexikon 1966
„Präambel - Vorspruch, Eingangsformel, Gesetzen oder Verträgen vorangehende Einführung in Zweck, Sinn und Ziel des nachfolgenden Textes“
- Creifeld's Rechtswörterbuch 17. Auflage Verlag C. H. Beck München 2002
„Präambel – Vorspruch, den eigentlichen Vertrags- und Gesetzestext vorangestellt, unmittelbare

Rechtserheblichkeit wird der Präambel nicht beigemessen“!

Auch die Behauptung, dass das Grundgesetz ja für das ganze Deutsche Volk gilt, ist also keine ausreichende, bestimmende Beschreibung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Erstens gibt es das so genannte Deutsche Volk in der BRdvd nicht, weil die völkerrechtswidrigen Scheineinbürgerungen durch die BRD niemals ein Deutsches Volk, wie sie es sieht, entstehen lassen haben.

Zweitens kann die OMF-BRdvd als Besatzungsstruktur die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches nicht verleihen.

Und drittens hat der kollaborierende BRdvd-Gesetzgeber unter Druck der Siegermächte die Reichsstaatsangehörigen im Ausland auch nicht unter das Grundgesetz zwingen können.

Die juristische Rabulistik der BRdvd-Juristen verstieg sich also sofort zu der Ansicht, dass die BRD prinzipiell ohne den Grundgesetzartikel 23 a. F. Gebietserweiterungen auf friedlicher Basis durchsetzen konnte.

Auch das ist falsch!

Denn nicht die BRD, bzw. deren Bewohner haben eine solche, friedliche Gebietserweiterung bewirkt. Es waren die Siegermächte, die in einem feindlichen Akt in Verhandlungen mit sich selbst durch die von ihnen geschaffenen Besatzungsstrukturen BRD und DDR ein neues Besatzungsstruktur mit dem alten, irreführenden Namen BRD errichteten – und damit die Völkerrechte des nicht untergegangenen Deutschen Reiches auf Unversehrtheit seines Reichsgebietes ein weiteres Mal schwerwiegend verletzt.

Dabei wurde übersehen, dass mit Wegfall des GG Art. 23 a. F. vor dem 03.10.1990 die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsgrundlagen mehr hatte und alle darauf und danach basierenden Entwicklungen, Grundgesetzänderungen und Gesetze in einer BRD jeglicher rechtstaatlich korrekter Legitimation entbehren müssen.

Und damit ist im Folgenden nachzuweisen, dass es im Interesse der bisherigen Erfüllungsgehilfen der BRdvd liegt, schnellstens ihren Kurs zu ändern, wenn sie nicht zwischen Mühlsteine geraten wollen.

ie werden nämlich weder über ihre Dienstvorgesetzten noch die mit den Siegermächten kollaborierenden BRdvd-Politiker und hohen Amtsträgern darüber aufgeklärt, dass sie und ihre Kinder einer jederzeitig möglichen wirtschaftlichen Vernichtung entgegen gehen. Erst sind sie nützliche Idioten für Verbrechen am Deutschen Volk und dann werden sie nacheinander selbst beiseite geschoben (gebracht!).

Auch die Verweigerung der Akzeptanz des vorgelegten Beweismaterials und der angeführten Offenkundigkeit sind unzumutbare Behinderungen einer ordnungsgemäßen Verfahrensführung. Das Mündlichkeitsprinzip der Hauptverhandlung macht grundsätzlich alle im Vorverfahren verwendeten Schriftsätze, Anträge und Beweismittel zunächst wertlos, sofern sie nicht in der Hauptverhandlung erneut mündlich eingeführt werden.

Dem Antragsteller werden durch die ständigen Ablehnungen von Beweismittelanträgen mit entweder das rechtliche Gehör ausschaltenden, unhaltbaren oder absichtlich rechtsmissbräuchlichen Begründungen Verfahrensrechte unzumutbar beschränkt

Das Rechtsmittelgericht muss die beanstandete Rechtsanwendung allein auf Grund der Begründungen zu den Antragsablehnung prüfen können.

Die vorgelegten und abgelehnten Anträge haben aber auch immer die Absicht, zu verhindern, dass die Urteilsbegründung nicht anschließend das Gegenteil der in den Anträgen aufgezeigten Rechtstatsachen enthalten können, wie es die BRdvd-Juristen mittlerweile regelmäßig vorführen, Lutz Meyer-Goßner, StPO, a. a. O., Rn 56!

Dabei müssten sie erkennen können, dass sie nicht einmal im Namen eines Volkes sprechen kann, weil sie kein eigenes haben.

Sie berufen sich auch nur noch auf Gesetze, welche durch Wählertäuscher, Wahlbetrüger und Fälscher von Wahlunterlagen festgelegt sein sollen und dabei ebenfalls nichtig sind.

Die BRdvd-Juristen wollen auch aus eigenem Interesse keine Erörterung der unwiderlegbaren Rechtsgründe, die gegen ihre Behauptung stehen, dass sie gesetzliche Richter sein wollen, weil sie sich dann als angemessene Amtsträger erkennen müssten und kein Einkommen aus einer Richtertätigkeit erzielen könnten. Befangen ist

aber auch ein Richter, der in eigener Sache tätig ist und unmittelbar Vorteile aus seinen Entscheidungen erzielen kann.

Das ist auch durch diese Erläuterungen der Fall.

6. Ständige Verweigerung von weiteren grundlegenden Prozessrechten

Diese Einfügung dient der eventuellen ergänzenden Begründung aus Verletzungen der Verfahrensrechte im laufenden Hauptverfahren und den daraus folgenden Erkenntnissen.

7. Zusammenfassung

Es treffen sämtliche auf Seite 1 und 2 dieses Antrages angeführten Rechtsnormen zu, die zu einer Ablehnung der/des befasste(n) Richter(s)

Hausmann-Lucke, Wilczynski, Intemann, Spies und Louven

als befangene(r) und als nicht gesetzliche(r) führen müssen/muss.

Die oben angeführten Ablehnungsgründe müssen im Wege der dienstlichen Stellungnahme durch die BRdVd-Juristen so begründet erörtert werden, dass für ein Rechtsmittelgericht die Ablehnung vollumfänglich rechtlich überprüfbar ist.

Es ist die dienstliche Stellungnahme dem Kläger zur Erwiderng mit ausreichendem Zeitrahmen vorzulegen. Bis dahin sind bekanntlich nur noch unaufschiebbare Handlungen gestattet.

Der Ablehnungsantrag im Verfahren 9 K 652/03 wurde durch ebenfalls als nicht gesetzliche Richter abgelehnte Juristen wie folgt rechtswidrig im Widerspruch zu dem vorgetragenen Kommentar nach Zöller auf Seite 2, letzter Absatz abgewehrt, Zitat Anfang:

"Die Verfügung ist keine Beweislastumkehr"

"Über Beweisanträge wird generell nicht gesondert entschieden. Sollte ein solcher zu Unrecht übergegangen sein, stellt dies einen Verfahrensmangel dar."

"Die Auswahl (der ER) entspricht den vorgesehenen rechtsstaatlichen Vorgaben."

"Hierin kann allenfalls ein Verfahrensfehler liegen."

"Ein gegenüber der gesamten Richterschaft ... entgegengebrachtes Misstrauen kann sich aus Gründen der Logik nicht als Voreingenommenheit gerade der Person der Klägerin sein."

Die gerügte Nichtvorlage vermag deshalb keine Indiz für eine Unvoreingenommenheit gegenüber der Person der Klägerin sein." (So tatsächlich im Beschluss vom 14.05.2008 zu lesen!)

"Der gesamte Vortrag der Klägerin erschöpft sich letztlich darin, dass sie nach Ablauf des bisherigen Verfahrens meint, die Richter verletzen Verfahrensrecht. In diesem Vorbringen liegen keine tragfähigen Ablehnungsgründe."

Zitat Ende!

Obwohl also eine durchgängige Verweigerung der Verfahrensrechte zum Zwecke der parteiischen Vereitelung der Beweisangebote und Verhinderung der Beachtung von § 139 ZPO nachgewiesen wurde, welche unmittelbar nach den oben angeführten Gesetzeszitaten die Befangenheit beweisen, wurde der Befangenheitsantrag wider besseren Wissens im Wege eines weiteren Prozessbetruges verworfen.

Die diesen Befangenheitsantrag bearbeitenden Juristen werden deshalb schon vorsorglich gewarnt, das erneut mit bewusst falschen Begründungen zu versuchen, weil eine Beschwerde nicht statthaft sein soll.

In "Der Niedergang des Rechtsstaates" von Dr. Egon Schneider, Eberhard Kempf/Gabriele Jansen/Egon Müller (Hrsg.) Nomos - Verlag, hat dieser in seiner Festschrift für Christian Richter II folgendes vorgetragen, was dem Kläger ebenso wie zahlreichen Bürgerrechtlern in der Bundesrepublik Deutschland bereits bekannt ist und gegen das sie mit allen Mitteln ankämpfen werden, Zitat Anfang:

3. Befangenheitsablehnung

Richter werden nicht nur haftungsrechtlich von ihren rechtsprechenden Kollegen geschirmt, sondern sie werden auch vor dem Einstehen für Persönlichkeitsausfälle geschützt. Das geschieht durch richterrechtliche Ausgestaltung des Ablehnungsverfahrens.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Es geht dabei ausschließlich um die subjektive Wertung der ablehnenden Partei. Diese eindeutig psychologischen Ausgangslage wird von der Rechtsprechung auf den Kopf gestellt, und der Gesetzgeber hilft nach. Die Gerichte haben die subjektive Lage des Ablehnenden kurzerhand objektiviert und an Stelle der konkreten Partei eine Kunstfigur gesetzt, eine besonnene, objektive und einsichtige Idealperson. Auf diese Weise sollen rein subjektive Wertungen und persönliche Überempfindlichkeiten ausgeschaltet werden. Der vorsitzende Richter am OLG Chlosta (SchlHA 1994,140) hat eingeräumt, dass es sich dabei in Wahrheit um einen semantischen Trick handelt, mit dem Unvereinbares auf einen Nenner gebracht werden soll. So schaffen sich Richter die Möglichkeit einer Projektion. Was der fiktive Ablehnende denken und empfinden muss, bestimmen sie auf Grund ihrer eigenen Wertung und übertragen diese auf die ablehnende Partei. Die Anforderungen an deren Besorgnis lassen sich dann so formulieren, dass die Partei vielleicht "subjektiv" besorgt, diese Besorgnis aber "objektiv" grundlos sei. Voreingenommenheit, Parteilichkeit, Neutralitätsverstöße, verbale Entgleisungen und dergleichen können so als "objektiv" harmlos behandelt werden.

Das kann so weit gehen, dass sogar Gesetzesverstöße in Kauf genommen werden, um abgelehnte Kollegen zu schützen. Nach der Wiedervereinigung hatten Drückerkolonnen Hunderttausende von Anlegern Schrottimmobilien angedreht, die von Banken ohne Bewertungskontrolle voll finanziert worden waren. Als sich die Wertlosigkeit der Immobilien herausstellte, blieben die betrogenen Anleger mit den hohen Darlehen belastet. Bei den Drückern war nichts zu holen. Die Anleger nahmen deshalb die Banken in Anspruch, die die wertlosen Objekte beliehen hatten. Der Bankensenat des Bundesgerichtshofes - XI. Zivilkammer trieb mit seiner bankenfreundlichen und verbraucherfeindlichen echtsprechung (siehe Staudinger/Kessal-Wulf, BGB, 2004, § 358 Rn.49) Hunderttausende Anleger in den finanziellen Ruin, einige sogar in den Selbstmord. Zugleich hielten die Richter dieses Senats gegen Honorar in Bankseminaren Referate über ihre bankenfreundliche Rechtsprechung. Dabei kam es unter anderem dazu, dass einer von ihnen zu der abweichenden obergerichtlichen Rechtsprechung erklärte, drei noch nicht rechtskräftige Urteile von Oberlandesgerichten müssten aufgehoben werden, (und sind auch aufgehoben worden!), dem Spuk dieser verbraucherfreundlichen Rechtsprechung müsste ein Ende gemacht werden. Deshalb lehnte ihn ein Anleger - Kläger wegen Besorgnis der Befangenheit ab und machte diese Äußerung durch seriös eidesstattliche und anwaltliche Versicherung glaubhaft. Die Gegenseite bestritt mit Nichtwissen ("nicht gehört").

Die Rechtslage war damit eindeutig. Weicht die Darstellung des Ablehnenden von derjenigen des Abgelehnten ab, dann ist das Vorbringen des Ablehnenden nach ganz überwiegender Meinung Entscheidungsgrundlage (Nachw. Bei Schneider, Befangenheitsablehnung des Richters im Zivilprozess, 2. Aufl. 2001, § 3 Rn.80ff.; Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., 2005, § 42 Rn. 10; Musielak/Heinrich, ZPO, 4. Aufl. 2005, § 44 Rn.7). Dem Ablehnungsantrag hätte stattgegeben werden müssen.

Er ist aber mit der Begründung zurückgewiesen worden, die Äußerung des abgelehnten Richters sei nicht glaubhaft gemacht (BGH WPM 2003,848). Die offensichtliche Unrichtigkeit kann nur darauf beruhen, dass die fünf beschließenden Senatsmitglieder entweder die Rechtslage nicht kannten und sich nicht sachkundig gemacht hatten, oder dass sie sich bewusst darüber hinweggesetzt haben, um ihren Kollegen zu schützen. Eine dritte Erklärung scheidet aus. So oder so handelt es sich um grobe Pflichtwidrigkeiten. Der Kontrollsenat (§ 45 Abs.1 ZPO) hat falsch entschieden, (Schneider, ZAP- Kolumne Heft 16, 2003; Vollkommer, WuB VII A. § 42 ZPO 1.04.s.88: Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl., 2005, §44 Rn.4), um die abgelehnten Richter zu schützen.

Nicht genug damit, diese schützten sich selbst zusätzlich durch "Dienstliche Äußerungen" (§ 44 Abs. 3 ZPO), die völlig nichtssagend sind und auf die Ablehnungsrüge nicht eingehen.

Die dienstliche Äußerung des ablehnenden Richters ist dessen Dienstpflicht (Zöller/Vollkommer, ZPO, § 44 Rn.4). Ihr ist durch eine zusammenhängende Stellungnahme zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu entsprechen (Baumbach /Hartmann, ZPO, 64. Aufl., 2006, § 44 Rn.6). Dem Inhalt nach handelt es sich um eine Gegendarstellung (Schneider, Befangenheitsablehnung, § 3 Rn.162) "eine Art Zeugenaussage"

(Baumbach/Hartmann, a.a. O.) Die findet sich aber nur selten. Üblich ist statt dessen die nichtssagende Floskel "Ich fühle mich nicht befangen" oder gar "Ich bin nicht befangen", obwohl im Ablehnungsrecht nichts belangloser ist als das "Gefühl" des abgelehnten Richters. Manchmal wird auch noch die Empörung darüber verlautbart, als befangen angesehen zu werden. So schrieb beispielsweise ein Amtsrichter in seiner dienstlichen Äußerung: "Das Gericht bittet jedoch bei Entscheidungen über den Befangenheitsantrag mit auszuführen, dass erneute derartige prozessuale Anträge nicht mehr zu berücksichtigen sind." (ZAP-Report:Justizspiegel Heft 10/2003, 499)

Die Kontroll- und Beschwerdegerichte akzeptieren dergleichen contra legem grundsätzlich als hinreichende dienstliche Äußerung. Doch immer noch nicht genug. Ein Ablehnungsgesuch kann von dem abgelehnten Richter selbst als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen werden (BGH NJW 1992,984; weitere Nachw. bei Pentz NJW 1999,2000; § 26a StPO). Sicherlich gibt es solche missbräuchlichen Gesuche. Doch ebenso sicher gibt es rechtsmissbräuchliche Beschlüsse dieser Art. Die Rechtslage wird dann unerträglich, wenn die Selbstentscheidung des abgelehnten Richters zugleich als Kontrollentscheidung nach § 45 ZPO behandelt wird (so z.B. OLG Braunschweig MDR 2000, 846; OLG Bremen MDR 1242; LG Frankfurt NJW - RR 2000,1088) Dadurch wird der gesetzlich vorgesehene Rechtszug verkürzt. Es gibt nur noch die sofortige Beschwerde. Ist diese ausgeschlossen, wie durch § 49 ZPO Abs. 3 ArbGG, dann entscheidet der abgelehnte Richter selbst über das Ablehnungsgesuch und bestätigt zugleich seinen Beschluss ohne Fremdkontrolle endgültig als Kontrollrichter (so LAG Rheinland-Pfalz EzA ArbGG 1979 § 49 Nr.2; zustimmend Germelmann/Matthes/Müller-Glöge/Prütting, ArbGG, 5.Aufl., 2004, § 49 Rn. 47). Die gegenteilige Rechtsprechung (z.B. OLG Nürnberg MDR 1973, 176; OLG Bremen OLGZ, 1992, 485; OLG Frankfurt FamRZ 1993, 1467) und das ablehnende Schrifttum (Wieczorek/Schütze/Niemann; ZPO, 3. Aufl., 1994, § 46 Rn. 4; Zöller/Vollkommer, ZPO, § 46 Rn. 22; Baumbach/Hartmann, ZPO, § 46 Rn. 12; Musielak/ Heinrich, ZPO, 4. Aufl., 2005, § 46 Rn. 4a.E.), die auf die verfassungswidrige Entziehung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 2 S. 2 GG) hinweisen, werden ignoriert.

Von solchen Richtern erwartet der Gesetzgeber, sie würden auf Gehörsrüge nach § 321 a ZPO ihre Fehler einräumen und berichtigen! Nach bisherigen Erfahrungen sind Anhörungsrügen fast aussichtslos. Das wird auch durch eine Aktenauswertung Vollkommers bestätigt (FS - Musielak, 2004, S 619 ff).

Bezeichnend für diese Situation ist eine Entscheidung des Kammergerichts.Nach Zurückweisung eines Antrags auf Terminverlegung wurde der Kammervorsitzende abgelehnt. Er machte es sich einfach und wies das Ablehnungsgesuch gleich selbst zurück, weil es wegen Rechtsmissbrauch unzulässig sei. Das KG (KGReport 2005, 110) entschied als Beschwerdegericht: "Die Besorgnis der Befangenheit wird auch nicht dadurch begründet, dass der abgelehnte Richter das Befangenheitsgesuch selbst als unzulässig, weil rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen hat."

Die Begründung dafür hat allerdings einen Haken. Das KG erklärte nämlich zugleich, die Selbstentscheidung sei unzulässig. Damit stand fest, dass die Partei Grund für ihre Besorgnis hatte, der Richter sei nicht unbefangen. Um darum herumzukommen und die Ablehnung gleichwohl als unbegründet bewerten zu können, führte das KG weiter aus, die fehlende Selbstentscheidung " ist vor dem Hintergrund, dass nach § 227 Abs. 4 S.3 ZPO die Entscheidung über eine Terminverlegung nicht anfechtbar ist, noch vertretbar."

Damit war ein neuer Auslegungsgrundsatz erfunden: Rechtsverletzungen eines abgelehnten Richters reichen dann nicht zur Befangenheitsablehnung aus, wenn sie unanfechtbar sind. Offenbar hatte das KG aber gespürt, welchen hermeneutischen Unsinn es von sich gegeben hatte. In den Beschlussgründen hieß es nämlich: "In Zukunft wird das LG in vergleichbaren Fällen jedoch die Wartepflicht des § 47 ZPO zu beachten haben."

Es ist schon erstaunlich, zu welchen geistigen Verrenkungen Gerichte in der Lage sind, um Fehlentscheidungen zu decken!

Die "Modernisierungsgesetzgebung " trägt leider das ihre dazu bei, erfolgreiche Ablehnungsgesuche zu verhindern. Nach altem Recht (§ 45 Abs. 2 ZPO) war die Ablehnung eines Richters so geregelt, dass darüber erst einmal das Landgericht, bei Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandgericht zu entscheiden hatte. Damit war ein Mindestmaß an Objektivität sichergestellt, weil Richter eines anderen Gerichts über die Berechtigung der Ablehnung zu entscheiden hatten, so dass der Einfluss beruflicher oder persönlicher Kontakte ausgeschaltet schien. Das ist durch die ZPO-Reform 2002 geändert worden. Kontrollrichter ist nunmehr ein

"anderer Richter des Amtsgerichts" (§ 45 Abs.2 S.1 ZPO). Es wird also einem Richter angesonnen, das Verhalten seines Kollegen kritisch zu überprüfen und vielleicht dadurch abzuwerten, dass die Befangenheitsablehnung für begründet erklärt wird. Welche psychischen Hemmschwellen müssen dazu überwunden werden! Das ist etwa so, wie wenn ein Sozius bestätigen sollte, sein Kollege habe eine Widereinsetzung in den vorigen Stand verpatzt.

Doch nicht einmal das war genug. Durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 30.8.2004 (JuMoG) ist auch noch die in § 47 ZPO a.F. vorgeschriebene Wartepflicht ausgehebelt worden. Bis dahin durfte ein abgelehnter Richter bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Ablehnungsverfahrens nicht mehr tätig werden, ausgenommen Handlungen, die keinen Aufschub gestatten. Nunmehr ist es so, dass er bei Ablehnung in der mündlichen Verhandlung weiter tätig sein darf, um eine Vertagung zu verhindern (§ 47 Abs. 2 S. 1 ZPO). Erlaubt sind danach sogar die Vernehmung erschienenen Zeugen und verfahrensabschließende Urteile.

Der abgelehnte Richter wird somit als "gesetzlicher Richter auf Probe" zugelassen. Erweist sich die Ablehnung später als begründet, ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen (§ 47 Abs. 2 S. 2 ZPO). Es wird also tatsächlich dem Kollegen eines Amtsrichters, dem "anderen Richter" zugemutet, durch einen dem Ablehnungsgesuch stattgebenden Beschluss seinem Kollegen ein vorwerfbares Verhalten zu bescheinigen und den geschäftsplanmäßigen Vertreter dieses Kollegen anzuweisen, das Verfahren zu wiederholen.

Anwälte und Parteien müssen dann einen neuen Termin wahrnehmen. Bereits vernommene Zeugen sind erneut zu vernehmen, wobei aussagepsychologisch zu beachten ist, dass die erste Vernehmung Fakten schafft, die bei Wiederholung des Verfahrens fortwirken.

Befangenheitsablehnungen haben im Zivilprozess jetzt noch geringere Erfolgsaussichten als vorher. Das ist mit diesen Abschwächungen der Rechtsstellung der Parteien auch bezweckt. Bezeichnend dafür ist die statistische Entwicklung des Ablehnungsrechts. Das NJW - Fundheft weist für die acht Jahre von 1945 bis 1952 nur drei einschlägige Gerichtsentscheidungen nach. Für 1980 waren es schon zwölf, für das Jahr 2003 fünfzehn. Diese Zahlen indizieren einen erheblichen Anstieg der Ablehnungsverfahren, deren Ergebnisse ganz überwiegend nie veröffentlicht werden. Man kann also ohne weiteres davon ausgehen, dass sich die Zahl der Ablehnungsverfahren mindestens verzehnfacht hat. Jedenfalls ist es auffällig, dass mit dem Anstieg der Ablehnungsverfahren eine gegenläufige Gesetzgebung einher geht.

Zitat Ende!

Dazu muss man auch beachten, was ein Richter im Ruhestand gesteht, Zitat Anfang:

....tiefer Ekel

"Ich war von 1973 bis 2004 Richter am Landgericht Stuttgart und habe in dieser Zeit ebenso unglaubliche wie unzählige, vom System organisierte Rechtsbrüche und Rechtsbeugungen erlebt, gegen die nicht anzukommen war/ist, weil sie systemkonform sind. Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht "kriminell" nennen kann. Sie waren/sind aber sakrosankt, weil sie per Ordre de Mufti gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation willen.....In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst - durch konsequente Manipulation. Wenn ich an meinen Beruf zurückdenke (ich bin im Ruhestand), dann überkommt mich ein tiefer Ekel vor 'meinesgleichen'."

Frank Fahsel, Fellbach, in der "Süddeutschen Zeitung", 9.4.2008

Quelle: Nation & Europa 5/2008

Zitat Ende!

Wenn der Kläger nun diese Feststellungen mit seinen bisherigen Erfahrungen in mehreren Hauptverhandlungen am NDS FG und hier insbesondere im 9. Senat verknüpft, dann ist jedenfalls klar, dass ein Rechtsmissbrauch allein und ausschließlich durch die befangenen und abgelehnten (Schein)Richter beim Kampf um den gesetzlichen Richter vorliegt. Sie sind

- a) parteiisch bis über die Halskrause,
- b) entziehen den gesetzlichen Richter durch Vorlageverweigerung,
- c) handeln völlig willkürlich durch vielfache Verfahrensrechteverweigerung,
- d) beachten keine einschlägigen Rechtsnormen,
- e) haben nicht das erforderliche Wahrnehmungsvermögen und verstehen offenkundig Gesetze überhaupt nicht, falls sie solche als Straftat nicht absichtlich ignorieren,
- f) gewähren das rechtliche Gehör nicht,
- g) sind keine Richter an einem staatlichen Gericht, da die BRdV kein Staat ist!

Konnex:

Zwischen der Ablehnung der/des befassten BRdV-Juristen und den vorgetragenen Gründen steht entsprechend Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass die vorgetragenen Ablehnungsgründe die Abgelehnten unter rechtsstaatskonformen Gesichtspunkten aus dem Verfahren ausschließen müssten.

Im Falle der Ablehnung des Antrages durch andere, jedenfalls in der BRdV am befassten Gericht zur Zeit nicht mehr vorhandenen gesetzlichen Richter, müssen die Gründe für eine abschlägigen Bescheidung - die nach Ansicht der Partei und den Erfahrungen an BRdV-Gerichten nicht auszuschließen ist - für dann beabsichtigte Rechtsmittel so nachvollziehbar erklärt werden, dass eine uneingeschränkte Prüfung anhand der Aktenlage und des HV-Protokolls möglich ist.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf den gesetzlichen Richter durchgesetzt werden.

Ein Verstoß dagegen löst Rechtsmittel und parallele Gehörsrüge mit anschließender Verfassungsbeschwerde aus.

Zitat Antrag Nr. 20 Ende!

Der Ablehnungsantrag wurde zur Abwehr einfach durch das befasste Gericht selbst als offensichtlich unzulässig bezeichnet, damit die Abgelehnten selbst entscheiden konnten und sich einfach in die Rolle von vorgeblich gesetzlichen Richtern zwingen konnten, s. Seite 112 bis 115 dieses Vortrages. Genau diese rechtsstaatswidrige Behandlung eines begründeten Ablehnungsantrages wird in der Bundesrepublik insbesondere am NDS FG zunehmend vorgenommen, ohne dass sich aus den Einlassungen des Gerichts überhaupt eine Begründung nach ordentlichem rechtlichen Gehör erkennen lässt. Natürlich wird auch nicht zu den einzelnen Ablehnungsgründen Stellung genommen oder eine dienstliche Stellungnahme abgegeben, weil ihnen nämlich gar nicht widersprochen werden könnte.

Bereits die aufgrund von Internetrecherchen aufgeführte einkommenserzielende Beschäftigung z. B. des Juristen Intemann für die Interessen der Beklagten und die Verweigerung der Auskünfte nach Stellung der Anträge Nr. 8 und Nr. 10 hat die Juristen des befassten Gerichts ausreichend des Verdachtes der Befangenheit nach § 32 und 51 FGO ausgesetzt. Dieser Verdacht wird noch durch die Verweigerung der Feststellung offenkundiger Tatsachen nach Antrag Nr. 5 in der Verhandlung so ausgeprägt, dass sich ab dieser Verhandlungsphase keine gesetzlichen Richter mehr mit dem Verfahren beschäftigen konnten. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird deshalb auch darauf gestützt, dass eine gravierende Verweigerung des rechtlichen Gehörs, des fairen Verfahrens und des gesetzlichen Richters festzustellen ist, weil die Ablehnungsbegründungen bewusst nicht ausgeräumt wurden. Insoweit weicht auch die Urteilbegründung allen wesentlichen und in schriftlichen Anträgen eingereichten Vorstellungen gegen einen gesetzlichen Gerichtsstand am NDS FG und gegen gesetzliche Richter am NDS FG und an allen anderen bundesrepublikanischen Gerichten nur noch unbegründet aus, um Recht zu verweigern.

Eine Überprüfung ihrer Legitimität anhand der GVP, ER-Listen und Wahlunterlagen haben sie bewusst verhindert, weshalb auch bezüglich ihrer selbst in der Sache fehlerhaften Verwerfung des Ablehnungsgesuchs wegen angeblicher Unzulässigkeit in der HV vom 03.09.2008 die absoluten Revisionsgründe nach StPO § 338 Abs. 1 a), b) und c) zu gelten haben.

Man kann aber auch in Wiederholung einfacher statuieren:

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZJP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.;

OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Insoweit sind die abgelehnten Juristen und ER Hausmann-Lucke, Wilczynski, Intemann, Spies und Louven immer noch abgelehnt. Über das Ablehnungsgesuch ist noch nicht durch gesetzliche Richter entschieden. Daraus folgt, dass abgelehnte und nicht gesetzliche Richter am Urteil vom 03.09.2008 beteiligt sind, was nach § 338 Abs. 2, 3 und 6 absolute Revisionsgründe sind.

Insoweit fehlen auch noch die dienstlichen Stellungnahmen, welche zu einer indirekten Beantwortung der Anträge Nr. 8 und 10 führen müssten und damit die begründete Ablehnung erweisen würde. Dabei ist es bekanntlich überflüssig und unzureichend, zu erklären, sich nicht befangen zu fühlen, Zöller, ZPO, a.a.O. § 44 Rn 4, wie es den Juristen Hausmann-Lucke, Wilczynski, und Intemann so zur Stiftung von Verwirrung geläufig ist.

Unter Hinweis auf die Kommentare in Zöller, ZPO, a.a.O., § 42 ist es aber völlig unbegreiflich, wieso das befasste Gerichtspersonal ihre Befangenheit verkennen können will, wenn insbesondere nach Rn 9 eine parteiische Verfahrensführung bewiesen ist, nach Rn. 12, 12 a ein Kollegialitätsverhältnis zur Beklagten besteht, nach Rn. 14 deren Interessenswahrnehmung stattfinden sollte, nach Rn. 15 eine Vorbefassung zur Steuerbeitreibung vorliegt, nach Rn. 21 ein Verstoß gegen die prozessuale Gleichbehandlung festgestellt wurde, nach Rn. 23 eine Behinderung in Ausübung der Parteirechte vorlag, nach Rn. 24 grobe Verfahrensverstöße und unsachgemäße Verfahrensleitung vorlag.

Die juristische Rabulistik der Verwerfungsbegründung im Urteil vom 03.09.2008 kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Ablehnungsgesuch absichtlich rechtsfehlerhaft verworfen wurde, indem die bekannte, selbst gesteuerte, partielle Erkenntnistrübung bei nicht für eine Ablehnungsbegründung zu einem Befangenheitsantrag brauchbaren Rechtstatsachen diese verdunkeln und ausblenden hilft.

Zur Wahrung der Ablehnungsrechte für die Revision hat der Kläger schriftlich Widerspruch Nr. 21 gegen die Verwerfung seines Ablehnungsantrages eingelegt. Da ihm auch längst bewusst war, dass er vor dem NDS FG auch im 6. von ihm geführten Verfahren kein Recht, kein rechtliches Gehör, kein faires Verfahren und keine gesetzlichen Richter bekommen würde, hat er diese Rechtssituation für den Aktenbestand und eine spätere Wiederaufnahme in einem tatsächlichen Rechtsstaat in Deutschland in einem Antrag zu Protokoll festgehalten, weil er natürlich auch vom BFH München keine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung erwartet und erwarten kann. Es ist offenkundig, dass das bundesrepublikanische Recht nur gespiegeltes deutsches Recht da ist, wo es die Siegermächte des II. Weltkrieges in ihrem Vorhaben der Zerstörung Deutschlands durch völkerrechtswidrige Annexionen von Reichsgebieten, unbegrenzte Reparationsforderungen und Fremdbestimmung durch Übervölkerung mit Nichtdeutschen ist. Gegenüber dem Kläger wird somit nicht deutsches Recht, sondern Besatzungsrecht entsprechend der in Selbstkontrahierung geschlossenen Einigungsverträge und des Grundgesetzes u. a. nach Art. 139 angewendet. Dieser wehrt sich deshalb auch zu Recht gegen jegliche Täuschung und Aburteilung durch nur vorgeblich gesetzliche Richter, am NDS FG und am BFH München, die lediglich rechtsgrundlagenlos erhobene Steuerforderungen durch bundesrepublikanische Finanzämter im Interesse ihrer eigenen Existenz bekräftigen werden.

Besser kann für einen neutralen, unbefangenen Dritten ein Ablehnungsgesuch gegen Finanzrichter gar nicht begründet werden, nur leider wollen das erkenntnisunfähige bundesrepublikanische Erfüllungsgehilfen einfach nicht verstehen.

Der Widerspruch lautet deshalb noch einmal sehr verständlich, Zitat Antrag 21 Anfang:

Widerspruch Nr. 21 zur Verweigerung der Richterablehnung:

Die Partei rügt die Ablehnung eines Antrages zur Durchsetzung ihres Rechtsanspruchs auf gesetzliche Richter für weitere Rechtsbehelfe.

Der Partei wird weiterhin bewusst das rechtliche Gehör und damit der gesetzliche Richter und das faire Verfahren trotz begründeter Vorstellungen entsprechend ihrer gesamten, die Hauptverhandlung vorbereitenden Eingaben verweigert.

Sie wahrt mit dem Widerspruch ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, weil sie weiterhin das rechtliche Gehör, den gesetzlichen Richter und ein faires Verfahren einfordern wird.

Begründung:

Die strickte Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu den Begründungen des abgelehnten Antrages drängt den Verdacht auf, dass die befassten BRdvd-Juristen aus sachfremden Erwägungen ein rechtsstaatswidriges Verfahren führen. Das wird hiermit gerügt.

Es gilt nämlich zum Anspruch auf rechtliches Gehör laut VerfG 2 BvR 1012/02 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 5. Mai 2004 (LG Augsburg; AG Augsburg)

2. Das durch Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör ist nicht nur ein "prozessuales Urrecht" des Menschen, sondern auch ein objektiv-rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 55, 1, 6).

Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 9, 89, 95). Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können.

Dabei ist das rechtliche Gehör nach einem Beschluss des BVerfG vom 19. Oktober 2004 - 2 BvR 779/04 - Related link: Pressemitteilung des BVG als pdf-File - wie folgt zu gewähren:

In der Entscheidung heißt es u. a.:

"1. Die Bf ist in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt. Dem Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs entspricht die Pflicht des Gerichts, Anträge und Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

"Der angegriffene Beschluss des LG lässt nicht erkennen, dass es den Vortrag der Bf überhaupt einer konkreten Bewertung unterzogen hat. Das LG hat sich mit den Einzelheiten des Vertrags der Bf und den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht auseinandergesetzt."

Die kurze, abfertigende Ablehnung des Antrages zur Befangenheitsablehnung schon nach dem Grundgesetz Art. 25, 101 und 103 entspricht einer höchstrichterlichen bundesrepublikanischen Rechtsprechung nicht und veruneinlicht damit die Rechtsprechung absichtlich, weil BRdvd-Juristen die erforderlichen Bedingungen für rechtliches Gehör schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung kennen müssen.

Der Partei wurden weder die dienstlichen Stellungnahmen schriftlich vorgelegt noch wurde ihr zu den unvollständigen, gesetzwidrigen Bemerkungen ausreichend Zeit gegeben, darauf noch einmal ausführlich zu antworten, wie das Gesetz es vorsieht. Die Partei wurde schlicht und einfach überrumpelt, was gerügt wird.

Die hier widersprechende Partei verzichtet deshalb nicht auf die rechtsstaatskonforme Beantwortung ihres Antrages auf Ablehnung der/des befassten Juristen als befangen und nicht gesetzliche(r) Richter und wird ihren Rechtsstandpunkt und Anspruch mit allen möglichen Rechtsbehelfen verteidigen.

Zitat Widerspruch Antrag Nr. 21 Ende!

Mit der Eingabe zu Protokoll nach Antrag Nr. 22 hat der Kläger noch einmal ausdrücklich erklärt, dass er nicht akzeptiert, dass nicht gesetzliche Richter in nachweislicher Vertretung für die Beklagte handelten, die sich selbst nicht im Verfahren zu äußern brauchte, obwohl ihren gesamten vorprozessualen Eingaben mit Gegenbeweisen durch die in der Hauptverhandlung vorgelegten Anträgen widersprochen wurde, Zitat Antrag Nr. 22 Anfang:

Antrag Nr. 22 zwecks Eingaben zu Protokoll:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtsbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen

Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdvd) schriftlich beantragt, die folgende Erklärung einschließlich aller mit ihr eingereichten Eingaben zu Protokoll zu nehmen:

Es wird erklärt, dass der Partei aufgrund der bisherigen perfiden Verfahrensführung ohne tatsächliches ordentliches rechtliches Gehör in unfairem Verfahren durch nicht gesetzliche Richter eine Nutzung ihrer vorgeblich grundgesetzlich garantierten Verfahrensrechte nicht möglich ist.

Es wird daher ausdrücklich erklärt, dass sich die Partei nicht freiwillig und nicht heilend in eine Sachauseinandersetzung mit den befassten Senatsmitgliedern einlassen wird und sie dieses nur zu Wahrung ihrer gesamten Rechtsposition als durch nicht gesetzliche Richter genötigt tun wird.

Nach diesem durch die gesetzwidrige Verfahrensführung erzwungenen Schritt wenigsten die Aufnahme der schriftlichen Anträge zu Protokoll zu erlangen, um die sonst nicht beweisbare Verweigerung des rechtlichen Gehörs, des fairen Verfahrens und des gesetzlichen Richters zu verhindern,

mag das befasste Gericht nun den Klagevortrag zur Kenntnisnahme der ER und der Öffentlichkeit vortragen

Es werden aber weiterhin alle möglichen Rechtsmittel gegen einen durch solche Verfahrensverletzungen begleiteten gerichtlichen Entscheid angekündigt, weil die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensabschnitte im vorliegenden Verfahren nicht eingehalten, übersprungen oder ignoriert wurden oder ab sofort weiterhin werden.

Die Partei erklärt, dass sie derartiges nicht schweigend oder konkludent duldet und rügt vorsorglich ausdrücklich noch einmal alle bisher begangenen und möglicherweise geplanten heilbaren und unheilbaren Verfahrensfehler.

Zitat Antrag 22 Ende!

Das HV-Protokoll weist auf Seite 2 oben aus, dass die Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Akten vorgetragen hat.

Das ist natürlich ebenfalls nur eine unbegründete Floskel bundesrepublikanischer Juristen, die keinerlei Erkenntnis darüber gestattet, was das Gericht eigentlich als wesentlich angesehen hat.

Dagegen hat der Kläger aber auch eine Möglichkeit erkannt, indem er in Verfahren vor bundesrepublikanischen Gerichten vorsorglich schriftlich vorbereitete Berichtigungsanträge zum Tatbestand stellt. Diese werden dadurch wie auch im vorliegenden HV-Protokoll aktenkundig für eine notwendige spätere Rechtsverfolgung in einem tatsächlich souveränen Rechtsstaat in Deutschland, auch falls sie erwartungsgemäß nicht zu einer Berücksichtigung durch bundesrepublikanisches Gerichtspersonal führen.

B.5. Unheilbare rechtsfehlerhafte Sachverhandlung

Der Kläger reichte zum Beginn der Verhandlung zur Sache als nächstes einen eigenen Antrag zum Tatbestand ein, Zitat Antrag Nr. 23 Anfang:

Antrag Nr. 23 auf Tatbestandsberichtigung:

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd) aufgrund einer unvollständigen, irreführenden und insoweit nicht ausreichenden Tatbestandszusammenfassung durch das befasste Gericht schriftlich die verständliche Strukturierung und die Erfassung aller vorgetragenen Tatbestände entsprechend der folgenden Vorlage:

Die Tatbestandsbegründung wird unter zwei Arbeitshypothesen strukturiert vorgetragen.

Nach der Arbeitshypothese I soll zwar das Grundgesetz hypothetisch gelten, aber selbst daraus lässt sich keine Steuerpflicht für die Bundesrepublik Deutschland ableiten. Dazu wird vorgetragen, dass

1. Aus dem Grundgesetz aus Abschnitt X. (Das Finanzwesen) keiner der Artikeln 104 bis 115 einen Steuerpflichtigen bezeichnen, den Begriff "Steuer" erklären oder die Umstände und Größe einer

Steuererhebung festlegen und auch aufgrund eines nicht beachteten Zitiergebotes nach GG Art. 19 (1) keine Steuerpflicht bewirken könnten. Auch sonst ist im Grundgesetz keine Steuerpflicht festgesetzt.

2. die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland mangels unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich und Verstoß gegen das Zitiergebot des GG Art. 19 (1) nichtig ist.
3. alle nachrangigen Steuergesetze keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich aufweisen, das Zitiergebot des GG Art. 19 (1) nicht vollständig beachten, nicht an das Grundgesetz angeschlossen sind und daher nichtig sind.
4. es in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzlichen Richter gibt und geben kann, wodurch Stillstand der Rechtspflege eingetreten ist, die das NDS FG an einer rechtsstaatskonformen Rechtsprechung hindert.
5. durch Fälschungen aller Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland die Gesetzgebung durch Wahlfälscher nichtig ist.
6. die Partei nicht in der Bundesrepublik Deutschland für diese steuerpflichtig ist, weil sie weder Bürger, Staatsbürger noch Staatsangehöriger der Bundesrepublik ist noch einen Wohnsitz in dieser hält.
7. die Partei in rechtfertigendem Notstand, Notwehr und nach GG Art. 20 (4) ein Recht auf Steuerverweigerung für den Fall hätte, dass es in der Bundesrepublik überhaupt eine Steuerpflicht für diese geben würde, weil diese zu ihrem Nachteil seit 1992 Grundbuchfälschungen durchhält und nicht von Amts wegen korrigiert.
8. für die Partei ein unbegrenztes Widerstandsrecht nach GG Art. 20 (4) mit Ausnutzung einer Steuerzahlungsverweigerung gegenüber der Beklagten besteht, weil diese gegenüber dem Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit und ihrem Staat "Deutsches Reich" Völkermord und Hochverrat mit den beanspruchten Geldern betreibt.
9. alle in der Klagebegründung insbesondere in den Schreiben vom 08.04.2008 und 25.07.2008 aufgeführten sogenannten Einigungsverträge ohne Friedensvertrag in Selbstkontrahierung der Besatzungsmächte lediglich eine durch die Beklagte behauptete Freiheit und Souveränität vortäuschen, tatsächlich aber die Partei und ihr Deutsches Volk 62 Jahre nach dem Waffenstillstand durch BRdV-Hochverrat weiterhin auf unbestimmte Zeit wehrlos machen soll und versklavt, aber tatsächlich nichtig sind.
10. aufgrund vorstehender Rechtstatsachen Vorlagepflicht an das BVerfG besteht, welche auch durch vorrangige Verfahren vorliegt.

Nach der Arbeitshypothese II gilt, dass auch das Grundgesetz selbst nichtig ist und deshalb grundsätzlich für die Bundesrepublik Deutschland keine Steuerpflicht bestehen kann. Dazu wird entsprechend dem ersten Antrag vorgetragen, dass

1. die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 mit ihren Ergänzungen bis zum 9. Mai 1945 fortbesteht und die alleinige Verfassung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit ist;

"Das Grundgesetz will keine entgeltige Verfassung sein, es will vielmehr nur die Ordnung für eine Übergangszeit schaffen. Alle Deutschen sollen zu gegebener Zeit in freier Selbstbestimmung eine Gesamtlösung herbeiführen." (Die Gemeinschaft und Du, Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg 1956, Seite 79)
2. nach EGBGB § 5 der Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sich in erster Linie nach dem RuStAG vom 22.07.1913 richtet, welches in § 1 besagt: "Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt";

3. das StAG der BRdV trotz vielfacher Änderung auch noch durch die Tautologie: "Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt" ebenso wie GG Art. 116 (1) immer noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit bedingt, welche die BRdV niemals bei Scheineindeutschungen durch "Einbürgerung" verliehen hat;
4. die Inhaber von bundesdeutschen Personalausweisen mit der Bezeichnung der sprachlich unkorrekten und zum millionenfachen Wahlbetrug verwendeten Staatsangehörigkeitsbezeichnung "deutsch" Nichtdeutsche sein können und somit Bundespersonalausweise (Personalausweise!) nicht als Nachweis der Deutschen Staatsangehörigkeit gebraucht werden können;
5. ein Gesetz ohne unabdingbar notwendigem territorial-räumlichen Geltungsbereich entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung nichtig ist;
6. der GG Art. 23 a. F. laut BGBl Jahrgang 1990 II, Nr. 35, ausgegeben am 28.09.1990, am 29.09.1990 vor dem 03.10.1990 aufgehoben war und dass die neue Präambel des GG für den 03.10.1990 zu diesem Zeitpunkt am 29.09.1990 unter keinem Gesichtspunkt eine rechtserhebliche Wirkung entfalten konnte, so dass das Grundgesetz mangels unabdingbar notwendigem territorial-räumlichen Geltungsbereich durch Streichung des GG Art. 23 a. F. am 29.09.1990 unheilbar nichtig wurde;
7. die Präambel des Grundgesetzes vom 03.10.1990 eine mindestens siebenfach zusammengelogene, nicht schlüssige Spruchblase ist, dem das unabdingbar notwendige plebiszitäre Element durch Volksabstimmung nur der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit für eine rechtskräftige deutsche Verfassung laut Kanzleramtsprotokoll vom 18.07.1990 absichtlich und vorsätzlich fehlt:

1. Lüge Das deutsche Volk wurde gar nicht gefragt! Es waren besatzungsabhängige Wahlbetrüger und Wahlfälscher, die sich ohne Aufklärung durch Millionen Ausländer und Staatenlose wählen ließen, die dem deutschen Volk die Selbstbestimmung verweigerten.
2. Lüge Das von der Bundesrepublik Deutschland behauptete deutsche Volk hat keine verfassungsgebende Gewalt, sondern nur allein die Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, die sich das Grundgesetz gerade nicht gegeben haben.
3. Lüge Dem deutschen Volk, bestehend allein aus den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach GG Art. 116, wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 09.05.1945 bis heute die freie Selbstbestimmung verweigert.
4. Lüge Die Einheit Deutschlands wurde am 03.10.1990 nicht vollendet, weil dazu das gesamte Reichsgebiet in den Grenzen vom 31.12.1937 gehört hätte und auch die Deutschen in den weiterhin annektierten Reichsgebieten erfasst werden, wo das Grundgesetz nicht gilt.
5. Lüge Das neue Grundgesetz zum 03.10.1990 wurde nicht in Freiheit des deutschen Volkes formuliert und beschlossen, sondern in nichtiger Selbstkontrahierung der Siegermächte unter Besatzungsvorbehalt mit von ihnen abhängigen deutschen und nichtdeutschen Kollaborateuren in bundesrepublikanischen Regierungen, Bundestag und der Justiz, die Besatzungsrecht akzeptierten.
6. Lüge Das Grundgesetz gilt gerade nicht, weil es oktroyiert ist. Es kann auch nicht gelten, weil der territorial-räumliche Geltungsbereich des GG vor dem 03.10.1990 schon gestrichen war, was es nichtig gemacht hat. Die zusammengelogene Präambel ist nach korrekter juristischer Lehre rechtsunerheblich und nicht in Teilen gültig.
7. Lüge Das Grundgesetz kann auch nachweislich schon deshalb nicht für das ganze deutsche Volk gelten, weil es nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten könnte. Dort siedelt aber nicht das ganze deutsche Volk.

Aus dieser zusammengelogenen Präambel können auch nicht einzelne Bestandteile willkürlich herausgegriffen werden und mit einer scheinbaren Rechtskraft angewendet werden, um z.B. einen angeblichen territorial-räumlichen Geltungsbereich für das GG zu behaupten;

8. der Geltungsbereich des GVG für das Deutsche Reich nach EGGVG § 1 "im gesamten Umfang des

Reiches" und der Geltungsbereich des EGZPO § 1 "im ganzen Umfang des Reiches" für die Bundesrepublik Deutschland am 19.04.2006 gestrichen wurde, so dass auch diese Gesetze nunmehr ohne zugehörigen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich nichtig sind, weil u. a. ein Verstoß gegen Klarheit der Gesetzgebung besteht und für Änderungen an den Gesetzen solche Geltungsbereiche nicht mehr zu erkennen sind;

9. der EGZPO § 13 noch heute im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozessordnung nicht berührt" und der EGStPO § 5 bis April 2006 im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozessordnung nicht berührt", so dass also Deutsches Reichsrecht in Deutschland offenkundig fortbesteht;
10. der vorsätzliche Verstoß von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit gegen Reichsgesetze Hochverrat ist;
11. kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit selbst nach der Haager Landkriegsordnung verpflichtet werden darf, Hochverrat gegen das Deutsche Reich oder Hochverräter zu unterstützen oder billigend in Kauf nehmen zu müssen, s. gegebenen falls selbst GG Art. 25.
12. die Nichtigkeit der Einigungsverträge laut Vorherstehendem **unmittelbar ebenfalls die Nichtigkeit des GG und der aller nachfolgenden Gesetze wie auch die Steuergesetze bedingt!**

Zu den rechtlichen Ausführungen bezüglich der Arbeitshypothesen I und II, nach denen für beide keine Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland existiert wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Sachverhalt bezüglich der konstruierten Steuerforderung ist tatsächlich aufgrund der Klagevorträge der Folgende:

Aufgrund falscher eidesstattlicher Versicherungen haben Juristen am AG Clausthal-Zellerfeld 1992 die Grundbücher zu Grundstücken der Firma des Klägers mittels Falschbeurkundung für eine selbstbestimmte wirtschaftliche Verwertung gesperrt.

Der Versuch, die Grundbuchfälschungen von Amts wegen zu beseitigen und die verantwortlichen Juristen der angemessenen Strafverfolgung wegen eines Dauerdelikts als Officialdelikt zuzuführen, haben das Land Niedersachsen in billiger Duldung der ihr bekannten Grundbuchfälschungen unter Einsatz aller Möglichkeiten von Polizei, Behörden und Finanzämtern bis heute veranlasst, die Schließung der Firma und damit die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz auch des Klägers zu forcieren.

Dazu überfiel die Steuerfahndung am 21.05.2001 auch den Kläger in seiner Firma mit der Behauptung, dass er Steuern hinterzogen hätte. Sämtliche Erfordernisse einer Steueraußenprüfung nach §§ 193 ff FGO wurden nicht beachtet. Es hat also keine Außenprüfung gegeben!

Gegen die Steuerbescheide für 1995 bis 2000 aus dem Jahr 2001 erhob der Kläger Einsprüche mit nachfolgenden Klagen, weil die dort erhobenen Steuerforderungen aufgrund des Überfalls keine vorhersehbaren Rechtsgrundlagen hatten.

Am 21.11.2006 wurde der Kläger ohne einen einzigen rechtskräftigen Steuerbescheid rechtsmissbräuchlich in die Hauptverhandlung eines Steuerstrafverfahrens gezogen, welches die zeitlichen Versäumnisse des NDS FG zur Abhandlung der Klagen im Wege einer Verfahrensaussetzung nach § 396 AO bezüglich der Gefahr der Verjährung einer Strafverfolgung korrigieren sollte, **obwohl schon bei Beginn der Hauptverhandlung fest stand, dass keine einzige belastbare Zahl für die behauptete Steuerhinterziehung existierte.**

Der vorgelegte Versuch des NDS FG, nunmehr auf jedem denkbaren Weg ohne Rücksicht auf rechtliches Gehör, ein faires Verfahren und ungesetzliche Richter eine möglichst noch verbleibende Steuerpflicht zu konstruieren, liefert damit aber auch den Kläger weiterhin der unbegründeten Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung aus. Die StA BS drängt zu diesem Vorgehen, s. Aktenblatt 212 aus 9 K 653/03.

Die Beklagte in Stellvertretung des Landes Niedersachsen knebelt also sittenwidrig selbst die Gewinnung von Mitteln zur Auszahlung von noch dubiosen Forderungen, deutet erzwungene Verträge zur Sicherung des Firmenbestandes und eingesetzter Gelder so um, dass sie dem Kläger verloren gehen müssen und fordert dann auch noch unbezahlbare Steuern aus geforderten Geschäftsführervergütungen und Zinsen, wo kein Geld geflossen ist und welche der Kläger gar nicht aufbringen kann. Es werden so in der vorliegenden Klage DM 550.000,-- Steuerforderungen und zusätzlich die Nebenforderungen aus aufgelaufenen Zinsen erhoben, ohne das er jemals dazu erforderliches Bargeld aus seinen Forderungen gegen seine Firma erhalten hat, weil er seine dafür herangezogenen Geschäftsführereinkommen für 1995 bis 2000 nicht auszahlen konnte.

Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass die Forderungen des Klägers gegen seine Firma keinerlei Wert haben, so lange der Dienstherr der Beklagten nicht zum Schadensersatz wegen Grundbuchfälschungen verpflichtet werden kann. Die dazu zu betrachtenden Grundbuchsicherungen sind so nachrangig, dass diese Forderungen nicht realisiert werden können.

Soweit die Beklagte darüber hinaus verdeckte Gewinnausschüttungen fabuliert, fehlt dafür jeder Anhaltspunkt und jeder nachvollziehbare Nachweis. Offensichtlich glaubt die Beklagte immer noch, statt dem Kläger die Firmenführung ausüben zu können und mit unerfüllbaren Strafzahlungen in Steuerforderungsgewand durchzusetzen.

Der Kläger ist daher gezwungen, mit allen denkbaren Mitteln und Rechtskenntnissen gegen diese Angriffe auf seine Integrität, Existenz und Ehe vorzugehen. Insoweit hat er keinerlei Hemmungen, nun die gesamten vermeintlichen Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland auf den Prüfstand zu stellen und als rechtswidrig nach deren eigener Gesetzgebung, höchstrichterlicher Rechtsprechung und den von dieser - scheinbar anerkannten und doch nicht respektierten - internationalen Gesetze zu entlarven. Er macht das auch in rechtfertigendem Notstand, Notwehr und nach GG Art. 20 (4) zum Nutzen des Deutschen Volkes und wird seine Rechtsansprüche nicht aufgeben und auf ewig absichern.

Diese Tatbestandskorrektur ergibt sich auch unmittelbar als richtig aus den gesamt zu erfassenden Vorträgen aus den Akten und in diesem Antrag, die Rechtsgeschichte in Deutschland machen könnte, und nun durch das Rechtsmittelgericht beachtet werden sollte.

Begründung

Der vom befassten Gericht vorgetragene Tatbestand ist verkürzt, irreführend und so verfälschend im Widerspruch zu ZPO §§ 138 und 139 formuliert, dass er die strukturierte Tatbestandsbeschreibung der Partei unkenntlich macht und auflöst.

Das wurde in bisher jedem durch den Kläger beobachteten Verfahren vor dem NDS FG so gemacht, um anhand ausschließlich der Tatbestandserfassungen der Gerichte planmäßig Fehlentscheidungen zu erlassen, welche dem vorgetragenen Tatbestand widersprechen.

Dieser Antrag soll die offensichtlich gleiche, erkennbare Absicht auch der hier befassten Juristen des NDS FG bereits zu diesem Zeitpunkt verhindern, um die Eingabe von Rechtsmitteln nach FGO § 108 Tatbestandsberichtigung und nachträgliche Urteilsergänzung nach FGO § 109 unnötig zu machen.

Es wird grundsätzlich begründet entsprechend der bisherigen Eingaben und mündlichen Vorstellungen in der Hauptverhandlung behauptet, dass in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur sämtliche Rechtsgrundlagen zur Bestimmung gesetzlicher Gerichtsstände und zur Besetzung von gesetzlichen Gerichten mit gesetzlichen Richtern fehlen, sondern auch keine Steuerpflicht existiert.

Diese Rechtsansicht wurde bisher unwiderlegbar in vielfachen Facetten vorgelegt und erörtert.

Als rechtliche Konsequenz kann nur das deutsche Reichsrecht in seit dem 09. Mai 1945 unveränderter Form gelten, was das BVerfG nach GG Art. 100 festzustellen hat.

Es ist einem unterhalb des BVerfG angesiedeltem BRdVd-Gericht daher nach GG Art. 100 sowie Zöller, ZPO a.

a. O., § 286 Rn 10, untersagt, dazu selbst Beweise zu erheben. Es hat von Amts wegen die unwiderlegbare Rechtslage bezüglich eines nichtigen Grundgesetzes nach den juristischen Lehrsätzen und Fallbearbeitungsregeln in der BRdvd festzustellen -> und die Vorlage an das BVerfG vorzunehmen.

Konnex

Zwischen dem Antrag auf Tatbestandsergänzung sowie insoweit auch -berichtigung und den vorgetragenen Gründen steht entsprechend Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass der vorgetragene Antrag unter rechtsstaatskonformen Gesichtspunkten keine absichtlich unvollständige oder gar im Widerspruch zum vorgetragenen Tatbestand stehende Entscheidung möglich macht.

Im Falle der Ablehnung des Antrages durch andere, jedenfalls in der BRdvd am befassten Gericht zur Zeit nicht mehr vorhandenen gesetzlichen Richter, müssen die Gründe für eine abschlägigen Bescheidung - die nach Ansicht der Partei und den Erfahrungen an BRdvd-Gerichten nicht auszuschließen ist - für dann beabsichtigte Rechtsmittel so nachvollziehbar erklärt werden, dass eine uneingeschränkte Prüfung anhand der Aktenlage und des HV-Protokolls möglich ist.

Mit dem Antrag soll der Anspruch auf die Darstellung eines richtigen und vollständigen Sachverhaltes durchgesetzt werden.

Das ist auch aus prozessökonomischen Gründen geboten, da das BVerfG zu diesem Rechtsfall bisher nicht entschieden hat und in jedem Fall sonst auf einem unnötigen und kostspieligen Rechtsweg unter Verschwendung von Steuergeldern letztendlich doch angerufen werden würde.

Zitat Antrag Nr. 23 Ende!

Auch dieser Antrag wurde bezüglich seiner wesentlichen Substanz zur Unmöglichkeit einer Auszahlung von Forderungen an den Kläger im Urteil vom 03.09.2008 einfach nicht berücksichtigt. Er wurde auch nicht vor Abschluss der Beweisaufnahme beschieden, so dass diese Rechtstatsachen auch nicht erörtert werden konnten. Die Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt dem Antrag widersprochen.

Das Protokoll vom 03.09.2008 weist auf Seite 9 oben lediglich aus, dass Klageabweisung durch die Beklagte beantragt wurde, was in diesem Verhandlungsabschnitt keiner ordentlichen Verfahrensführung entspricht und gerügt wird, weil das befasste Gericht als natürlich befangen nicht dagegen einschritt.

Die Klageanträge des Klägers lauteten wie folgt, Zitat Anfang:

Klageanträge des Klägers:

1. Der Kläger beantragt zur entgeltigen Klärung einer Rechtsgrundlage für nichtstaatliche bundesrepublikanischen Gerichte (s. GVG § 15!) und Steuererhebungsberechtigung von ihm für die Bundesrepublik Deutschland nach dem verständlichen, anzuwendenden GG Art. 100 die Vorlage beim BVerfG durch das niedersächsische Finanzgericht zur Prüfung, ob es in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Sachvortrag der Partei überhaupt ein noch gültiges, rechtsstaatlich bestandsfähiges Grundgesetz, ob es eine grundgesetzgemäße Besteuerungsmöglichkeit gegen tatsächliche Deutsche als Staatsangehörige des Deutschen Reiches nach Außerkraftsetzung der RAO, ob es gesetzliche Richter, bzw. ob es gesetzliche Gerichte geben kann.

Die befassten Juristen und ER haben sich bewusst und absichtlich geweigert, ihre Legitimation als gesetzliche Richter überprüfbar nachzuweisen, s. dazugehörige Erkundigungsanträge.

2. Der Kläger beantragt die Aufhebung aller rechtsgrundlagenlosen, unrichtig erstellten und angefochtenen Steuerbescheide für die strittigen Steuerjahre.
3. Der Kläger beantragt hilfsweise die Feststellung, dass er gegenüber der Beklagten wegen bewiesener Grundbuchfälschungsfolgen und der strikten Verweigerung verlässlichen Rechts laut vorgetragenem Akteninhalt und den festzustellenden offenkundigen Tatsachen zum Schaden für ihn und seinem Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit ein uneingeschränktes Widerstandsrecht selbst nach GG Art. 20 (4) hat und er deshalb jegliche Steuerzahlungen verweigern darf.

4. Der Kläger beantragt für den Fall eines ihn beschwerenden gerichtlichen Entscheides die Zulassung zur Revision.
5. Der Kläger beantragt Kostenauflegung für die Beklagte und Kostenerstattung für ihn durch die Beklagte.

Zitat Klageanträge Ende!

Keiner dieser Klageanträge wurde auch nur von der Beklagten widersprochen noch von dem befassten Gerichtspersonal erörtert. Insoweit reicht auch eine einfache aber wahrheitswidrige Floskel, dass die Sache erörtert wurde, nicht aus, um damit einen Wahrheitsbeweis zu bewirken. Dagegen spricht auch das Fehlen einer Entscheidung zu einem wesentlichen Klageantragspunkt 3, die das Urteil vom 03.09.2008 auf den Kopf stellen musste und deshalb bewusst nicht in die Urteilsbegründungen eingeflossen ist. Auch hierdurch ist die Zulassung zur Revision zu gewähren, wie die nachfolgenden Zitate aus Gesetzen und Rechtsprechung fordern.

Die rechtliche Situation in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht mehr für den Bürger nachzuvollziehen und verständlich. Die bundesrepublikanischen Juristen betreiben seit 1947 mit einer gezielten Sprachverwirrung eine nicht rechtsstaatskonforme Rechtsprechung im eigenen Interesse, was sie auch wissen. Jegliche Versuche einer deutlichen Sprache zur Umschreibung eindeutiger Rechtstatsachen wie in diesem Vortrag werden dabei bewusst ausgeblendet, weil sonst das Rechtssystem der Bundesrepublik als grundlagenlos erkannt werden müsste.

Der wegen seiner Rechtskenntnisse längst durch die Beklagte politisch verfolgte Kläger beharrt aber in Abwehr der geplanten Vernichtung seiner Existenz durch unbezahlbare Steuerforderungen aus niemals erhaltenen Zuflüssen für praktisch wertlose dubiose Forderungen auf seinem Recht bis zum bitteren Ende anderweitig notwendig werdender Verteidigungsmaßnahmen gegen bundesrepublikanische Juristen.

Deshalb stellte er auch den Antrag Nr. 24 auf Aussetzung des Verfahrens wegen Vorgreiflichkeit beim BFH für bereits laufende Verfahren, in denen ebenfalls grundsätzlich die Frage nichtiger GVP für 2007 und 2008 am NDS FG und die fehlenden Rechtsgrundlagen für eine Steuerpflicht von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit für die Bundesrepublik Deutschland als nicht verlässlicher Rechtsstaat nach dem Grundgesetz zu klären sind.

Zitat Antrag Nr. 24 Anfang:

Antrag Nr. 24 Aussetzung wegen Vorgreiflichkeit am BFH

Der Kläger beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdvd) zur Wahrung des Verfahrensgrundsatzes bezüglich der Vorgreiflichkeit schriftlich die Aussetzung der Verfahren 9 K 651/03 und 9 K 653/03 nach ZPO § 148, weil mehrere am BFH München zu den Verfahren 9 K 692/03, 15 K 186/07 (BFH-Az. VI B 51/08), 15 K 496/07 (BFH-Az. VI B 52/08) und 15 K 128/07 (BFH-Az. VII B 40/08, VII B 117/08) des Nds. FG anhängigen Verfahren im Stadium der begründeten Nichtzulassungsbeschwerden auch zu klären haben, ob die Bundesrepublik Deutschland gültige Steuererhebungsgesetze gegenüber Staatsangehörigen des Deutschen Reichs hat oder überhaupt haben kann und ob die Geschäftsverteilungspläne des Nds FG zunächst für die Jahre 2004 bis mindestens zum 03.09.2008 ungültig sind, wodurch sämtliche bisherigen Handlungen im vorliegenden Verfahren einschließlich der Ladung vom 11.08.2008 wegen der Bearbeitung durch nicht gesetzliche Richter rechtsunerheblich nichtig sind.

Begründung:

Dem Bundesfinanzhof München wurde mit Schreiben vom 10.05.2008 zum Verfahren 15 K 128/07 folgendes mitgeteilt, Zitat Anfang der Eingabe an den BFH München:

In einer Verhandlung im Verfahren 15 K 128/07 am 15.01.2008 wurde bereits mündlich vorgetragen, dass der GVP 2008 des NDS FG nichtig ist, dort wurde aber der Vortrag unterbrochen und konnte daher nicht auf den Kern der Begründung vorstoßen, weil der Klägerin das Wort entzogen wurde und ohne Beweisaufnahme, strittige Erörterung und die Möglichkeit zur Stellung von Klageanträgen die Hauptverhandlung gegen massiven Widerspruch beendet wurde, um ein Urteil gegen den Klagevortrag fällen zu können.

Gegen das Urteil vom 15.01.2008 wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht, welche unter dem Aktenzeichen VII B 40/08 am BFH München schlummert.

Es wird insoweit die Hinzuziehung der Verfahrensakten empfohlen!

Dem 6. Senat des NDS FG liegt ein auf den 19.03.2008 datiertes Schreiben des Zentralrates Europäischer Bürger vor, nach der diesem bekannt ist, dass Geschäftsverteilungspläne nach dem Umlaufverfahren nichtig sind. Das Schreiben lautet, s. nächste Seite:

Wenn auch grundsätzlich der Vorhalt des Zentralrates Europäischer Bürger nicht in allen Details durch die Partei übernommen und geprüft werden soll, so gilt doch, Zitat Kissel Anfang:

Kissel, GVG, 3. Auflage 2003, § 21 e, Rn 37

Es ist umstritten, ob die Beschlussfassung des Präsidiums auch im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden könne. Das wurde verneint in Anknüpfung an den Begriff „Sitzung“ im § 21 c Abs. 1 Satz 2 und „Beschlussfähigkeit“ in § 21 i Abs. 1 (Feiber HessJMBL. 1976, 223; Münch Komm ZPO/Wolf Rn. 51; Müller NJW 1978, 899, 900; Thomas/Putzo Rn. 6). Demgegenüber wurde aus Praktikabilitätsgründen angenommen, die Beschlussfassung sei zulässig, jedenfalls im Rahmen des Abs. 3 (BVerwGE 88, 159; Holch Justiz 1976, 216; Kleinknecht/ Meyer-Goßner § 211 Rn. 1; Schäfer in LR, 23. Aufl., Rn. 66; Schmidt DRiZ 1973, 163; Schorn/Stanicki S. 164). Erforderlich sei die Unterschrift aller Präsidiumsmitglieder, die nicht verhindert seien (Kleinknecht/Meyer-Goßner §21 i Rn. 1). Das BVerwG (BVerwGE 88, 159 = NJW 1992, 254) hat einen Mittelweg gefunden: Es geht von der Überlegung aus, § 21 i Abs. 1 über die Beschlussfähigkeit habe nicht allgemein und umfassend die Art und Weise des Entscheidungsverfahrens geregelt. Die Formulierung „anwesend“ erkläre sich daraus, daß das Gesetz beispielhaft den typischen Fall der Beschlussfassung, nämlich auf der Grundlage einer Sitzung des Präsidiums, aufführe, ohne damit gleichzeitig jedes andere Entscheidungsverfahren ausschließen zu wollen; der Vorschrift könne nicht entnommen werden, daß eine umfassende und abschließende Bestimmung über die Verfahrensgestaltung mit der Folge getroffen werden sollte, daß die grundsätzlich bestehende Verfahrensautonomie der Gerichtspräsidien ausnahmslos auf eine einzige Art und Weise der Beschlussfassung reduziert wäre. Deshalb sei es nicht ausgeschlossen, daß in geeigneten Fällen, z.B. bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen, aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung auf eine Sitzung des Präsidiums verzichtet werden könne.

Allerdings werde eine solche Verfahrensweise im allgemeinen voraussetzen, daß alle an dem konkreten Beschluß mitwirkungsberechtigten und nicht durch Krankheit, Urlaub u. ä. verhinderten Mitglieder des Präsidiums mit einem Umlaufverfahren einverstanden sind; wünscht auch nur ein Mitglied die Beratung des Beschlußgegenstandes, so werde dies regelmäßig die Diskussionsbedürftigkeit zeigen mit der Folge, daß eine Sitzung stattzufinden habe. — Dem hat sich der BGH „zumindest im Bereich des § 21 e Abs. 3 bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen“ angeschlossen (BGHSt 44, 161 = NJW 1999, 154; vgl. BGHSt 12, 402 = NJW 1959, 1093).

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 38

Man kann als wohl hM zusammenfassen: Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle nicht verhinderten Präsidiumsmitglieder zustimmen, was auch stillschweigend durch ihre Unterschrift unter den Beschlußentwurf geschehen kann; wenn ein Präsidiumsmitglied widerspricht, muß eine Verhandlung stattfinden. Voraussetzung ist weiter, daß zu treffende Entscheidungen eilbedürftig und unumstritten sind (BL/Albers Rn. 19; Katholnigg Rn. 12; KK/Diemer § 21 i Rn. 1; Kleinknecht /Meyer-Goßner § 211 Rn. 1; LR/Schäfer Rn. 66; Wiczorek/ Schreiber Rn. 20; Zöller/Gummer § 21 i Rn. 3).

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 39

Mit der Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit (Rn. 60) bedarf die Frage des erneuten Überdenkens: Soweit das Präsidium die Richteröffentlichkeit beschließt, kann naturgemäß kein Umlaufverfahren stattfinden. **Aber damit ist dem Präsidium kein Freibrief gegeben, zur Ermöglichung eines Umlaufverfahrens von der Richteröffentlichkeit abzusehen,** wenn auch nach dem Gesetzeswortlaut als Grundregel das Nicht-Zugegen-Sein der Richter des Gerichts anzusehen ist (unten Rn. 60) und die Herstellung der Richteröffentlichkeit im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums steht (Rn. 62). **Zwischen Richteröffentlichkeit und Umlaufverfahren besteht keine Konnexität.** Mit dem Umlaufverfahren ist ein Teil der Tätigkeit des Präsidiums der Richteröffentlichkeit verschlossen. Eilbedürftigkeit steht der Richteröffentlichkeit nicht entgegen, die dazu erforderliche Bekanntgabe des Sitzungstermins (Rn. 66) kann der Eilbedürftigkeit entsprechend gehandhabt werden, etwa durch einen allgemeinen Hinweis, daß in Eilsachen der Sitzungstermin am Zimmer Nr. ... ausgehängt werde.

Die allgemeine Formulierung, das Umlaufverfahren sei bei „nicht umstrittenen Entscheidungen“ (BGH aaO.) vom § 21 e nicht untersagt, sagt neben allen Bedenken zur Feststellung darüber allenfalls etwas über die Auffassung der Präsidiumsmitglieder aus, nichts aber über die anderer Richter des Gerichts, sei es auch nur zu der Frage, ob im Präsidium die zu treffende Entscheidung unumstritten sei. Gerade dieses Merkmal des Nicht-Umstritten-Seins verdeutlicht aber weitere Probleme des Umlaufverfahrens: **Eine Eilbedürftigkeit der zu treffenden Entscheidung, Gründe „der Vereinfachung und Beschleunigung“ (BGH aaO.) sind keine in sich ausreichende Begründung für den Verzicht auf eine Sitzung.** Dazu gehört nach der neuen Entscheidung des Gesetzgebers die fakultative Richteröffentlichkeit, und dazu gehört das Verbot der rückwirkenden Bestimmung des gesetzlichen Richters, **das aber erfordert die genaue Festlegung des Zeitpunktes des Präsidiumsbeschlusses.** Das bedeutet einmal, daß bei der Unterschriftsleistung des letzten Präsidiumsmitglieds **dieser Zeitpunkt dokumentiert wird, denn erst dann ist der Beschluß wirksam;** es genügt nicht, schon bei einer Mehrheit zustimmender Unterschriftsleistungen innezuhalten, denn nur wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen, ist es zulässig, widerspricht ein Mitglied **oder stimmt es gar nicht zu,** bedarf es der Sitzung.

Auch die Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds bedarf der Klärung: Soweit in der Diskussion auf Krankheit und Urlaub abgestellt wird, ist das wohl unbedenklich, bedarf aber der Dokumentation. Aber wenn ein Beschluß sehr eilig ist, dann tritt ein praktisches Problem hinzu: Wer auch immer als Gerichtsangehöriger sich auf den Weg macht, die Unterschriften einzuholen, trifft nicht jedes Mitglied auf Anhieb in seinem Dienstzimmer an, aus welchen Abwesenheitsgründen auch immer, das wird wohl kaum für die Annahme der Verhinderung ausreichen. - Es bestehen also beim Umlaufverfahren Unsicherheiten und auch Verzögerungen. **Die Bedenken gegen das Umlaufverfahren bestehen deshalb unverändert; der Notweg des § 21 i Abs. 2 in wirklich dringenden Fällen mag dogmatisch unbefriedigend sein, aber er ist klar und auch schnell.**

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 26

Fehlerhafte Handlungen des Präsidiums können einem davon betroffenen Bürger Schaden zufügen, ihn beispielsweise dadurch mit zusätzlichen Prozeßkosten belasten, daß ein Urteil wegen unrichtiger Besetzung der Richterbank aufgehoben wird (vgl. z.B. OLG Frankfurt FamRZ 1978, 520: Das Präsidium hatte einem Richter aP entgegen § 23 b Abs. 3 Satz 2 die Aufgaben des Familienrichters übertragen). Ebenso kann einem Rechtsuchenden durch einen rechtswidrigen „Streik“ des Präsidiums Schaden zugefügt werden (vgl. oben Rn. 6). Da die Pflicht zur sachgerechten Geschäftsverteilung und ordnungsgemäßen Besetzung der Richterbank dem Präsidium auch im Interesse der einzelnen Rechtsuchenden anvertraut ist (vgl. Rn. 6), kommt bei einer Verletzung dieser Pflicht grundsätzlich ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG in Betracht (BGH DRiZ 1978, 183 - DVB1. 1978, 703). In dem vom BGH entschiedenen Fall war entgegen § 21 ein Richter zum Vorsitzenden einer Kammer bestellt worden, der nicht zum VorsRichter ernannt war. Der BGH hat allerdings die Frage nicht abschließend entschieden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die fehlerhafte Besetzungsregelung die Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht darstellt. Man wird die Frage grundsätzlich bejahen müssen (a. A. GerkanJVBl. 1962, 99, 101).

Zitat Kissel Ende!

Die inzwischen erfolgte Überprüfung dieser Rechtstatsachen hat ergeben, dass auch in Kissel, 5. Auflage 2008, § 21 e, Rn 37 bis 39 diese Rechtsauslegung weiterhin gilt.

Nach vorstehenden Zitaten aus dem Kommentar von Kissel zum GVG könnte ein Umlaufverfahren also nur ausnahmsweise unter größtem Bedenken bei großer Eilbedürftigkeit vielleicht zulässig sein. Dazu müsste aber eine Dokumentation insbesondere zur Eilbedürftigkeit beim GVP liegen.

Das war über viele Jahre hinweg am Nds. FG und insbesondere für das zuerst zu betrachtende Jahr 2008 nicht der Fall. Im Übrigen spricht gegen eine Eilbedürftigkeit, dass ja schon Sitzungen zur Beratung zum GVP 2008

am 29.10., 12.11., 19.11. und 07.12.2007 stattgefunden haben sollen, was aber bezweifelt wird, so dass zwischen dem 07.12. und 31.12.2007 noch mehr als 3 Wochen Bearbeitungs- und Beschlusszeit zur Verfügung standen.

Wie die folgende Abbildung der Unterschriftenliste mit Datum vom 07.12.2007 zeigt, ist auch eine gleichzeitige Beratung am 07.12.2007 völlig ausgeschlossen, weil dann kein Umlaufverfahren benötigt worden wäre. Andererseits kann auch nicht die letzte Unterschrift für ein vorgeblich notwendiges Umlaufverfahren schon am 07.12.2007 denkbar sein und eine Dokumentation dazu ist nicht erfolgt.

Insoweit wird eine strafbare Vortäuschung amtlicher Handlungen zur Erstellung eines nichtigen GVP 2008 durch die Präsidiumsmitglieder vermutet.

Im Umlaufverfahren müssen auch alle Präsidiumsmitglieder unterzeichnen, was nachweislich nicht geschehen ist!

Die weiteren Nachforschungen zu den ungültigen Geschäftsverteilungsplänen am Nds. FG haben ein weiteres Belegdokument hervorgebracht.

Danach könnte am 07.12.2008 tatsächlich eine Sitzung lediglich zu einer Geschäftsverteilungsplanergänzung für 2008 stattgefunden haben, niemals aber dadurch eine rechtsstaatskonforme Beschlussfassung zum gesamten GVP 2008 erlangt sein.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen vom Präsidium abgezeichneten Beschluss vom 07.12.2007, bei welchem wiederum die Juristin Dr. Sassenberg-Walter ohne Angabe von Gründen nicht unterzeichnet hat.

Der Text beweist, dass nicht über den gesamten GVP 2008 beraten wurde. Die Anlage zum Beschluss im Umlaufverfahren angeblich vom 07.12.2007 enthält erstaunlicher Weise aber die Änderungen aus dem Beschluss der Sitzung vom 07.12.2007, was zeitlich nicht mehr nach zu vollziehen ist → und deshalb grundsätzlich entsprechend Kissel, a. a. O. verboten ist!

Dadurch wurde dem Gesetz zur Beschließung des GVP 2008 nicht genüge getan, was ihn nichtig macht.

Die zunächst weiter mögliche Prüfung ergab, dass diese ungesetzliche Form der Beschließung von Geschäftsverteilungsplänen am Nds FG bereits eine böse Gewohnheit geworden ist, um bestehende Gesetze durch bewusst provoziertes Gewohnheitsrecht auszuhöhlen und zu umgehen. Das ist in der Bundesrepublik Deutschland die übliche Verfahrensweise der Juristen, um immer weiter die Bürgerrechte zu beschneiden und dann vom Gesetzgeber nach ausbleibendem Widerspruch absegnen zu lassen.

Um diesem Vorgehen einen Denkzettel zu verpassen und einen Riegel vorzuschieben, wird auch der Umlaufbeschluss zum GVP 2007 als nichtig angegriffen und vorgeführt, s nachfolgende Abbildung:

Für diesen Umlaufbeschluss gilt die Eilbedürftigkeit noch weniger. Begründungen zur Eilbedürftigkeit lagen nicht vor. Es ist aber erkennbar, dass gar keine gemeinsamen Beratungen zur Erstellung des gesamten GVP erfolgt sein könnten, was die Verabschiedung in einem einvernehmlich gesetzwidrig handelndem Präsidium noch anrühiger macht.

Insoweit sind nun die Umstände zur Verabschiedung der Geschäftsverteilungspläne am Nds FG bis in das Jahr zurück zu prüfen, in welchem die Unsitte des gesetzwidrigen Umlaufverfahrens eingerissen ist.

Eine von zahlreichen befassten Juristen am Nds FG in Hauptverhandlungen noch verhinderte Prüfung vorhergehender Geschäftsverteilungspläne ergab inzwischen, dass diese seit mindestens 1997 diese im Umlaufverfahren verändert oder gar aufgestellt wurden, ohne dass die dazu fehlende, aber notwendige strenge Dokumentation einen Grund erkennen lässt. Jedenfalls ist damit bewiesen, dass am Nds. FG seit Jahren keine gesetzlichen Richter und keine gesetzlichen ER gearbeitet haben.

Das war von Amts wegen zu prüfen, was niemals geschah. Es gilt, Zitat Anfang:

GG Art. 101 (Verbot von Ausnahmegerichten) lautet, Zitat Anfang:

1. Ausnahmegerichte sind unzulässig.
2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Zitat Ende!

GVG § 16 lautet, Zitat Anfang:

1. Ausnahmegerichte sind unstatthaft.
2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Zitat Ende!

Laut Hüßtege-Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt:

Urteile gesetzwidriger Ausnahmegerichte sind wegen des Verstoßes gegen GG Art. 101 grundgesetzwidrig und nichtig.

Auch die offensichtlich willkürliche Bejahung der eigenen unter Verneinung einer anderen Zuständigkeit ist als vorsätzlicher Entziehungsakt des gesetzlichen Richters zu werten, BVerfG, a. a. O.! Ein Irrtum ist aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erörterung zu den GVP 2008, 2007 u. a. nicht mehr möglich.

Der Kläger hat für seine Firma, für seine Ehefrau und in eigener Sache mit zahlreichen Schreiben z. B. in den Verfahren 15 K 128/07, 15 V 471/07, 9 K 692/03, 9 K 651/03, 1 K 135/07 das NDS FG über dessen Präsidenten Pust aufgefordert, die Nichtigkeit aller sie betreffenden Entscheidungen am NDS FG für die Jahre mit ungültigen GVP festzustellen und alle Beschwer aus solchen unverzüglich zu unterlassen.

Gleichlautende Schreiben gingen ab dem 18.04.2008 bis zum 05.05.2008 an

1. Nds. Petitionsausschuss,
2. Nds. Justizministerium,
3. FA Goslar,
4. StA Hannover wegen Strafanzeigen/Strafanträgen zu Prozessbetrug, Rechtsbeugung u.a.!

In den Verfahren 15 K 128/07, 15 K 186/07 und 15 K 496/07 wurden die Terminladungen mit Hinweis darauf, dass am Nds. FG zur Zeit und seit langem keine gesetzlichen Richter vorhanden sind, abgewiesen und angekündigt, dass den Ladungen nicht gefolgt werde.

Sämtliche Eingaben am Nds. FG entsprechend der Überprüfungen des GVP 2008 noch am 01.07.2008 können zur Zeit deshalb nur an nicht gesetzliche Richter gerichtet werden, welche sich aber weiterhin ohne Rechtserkenntnisfähigkeit als solche aufführen. Diese Tatsache zeigt, dass dem Kläger am Nds. FG der gesetzliche nach dem Grundgesetz zu garantierende Rechtsweg bewusst durch die Landesregierung Niedersachsen versperrt wird. Die Landesregierung verweigert die Justizgewährung, indem sie die Dienstaufsicht nicht ausübt. Die nicht gesetzlichen Richter am Nds. FG berufen sich trotz massivster Vorhaltungen entsprechend obigen Vorträgen weiterhin auf ihre nichtigen Vorentscheidungen und Handlungen, laden weiterhin zu Verhandlungsterminen und fällen Entscheidungen gegen die Klägerin, welche sich mit den wesentlichen Klagevorträgen gar nicht erst befassen, weil schon die Tatbestandsschilderung verfälscht wird.

.....

Zitat Ende der BFH-Eingabe!

Vom Präsidenten des Nds FG wurde mit Datum vom 07.05.2008 folgendes zu den nichtigen GVP geantwortet:

Insbesondere die Einlassungen des letzten Absatzes auf Seite 1 und des ersten Absatzes auf Seite 2 erlauben den Schluss, dass sich das Präsidium des Nds FG grundgesetzwidrig kraft eigener Ermächtigung über die herrschenden Gesetzesauslegungen höchster bundesrepublikanischer Gerichte hinweg setzt, auch wenn die tatsächlichen Beanstandungsbegründungen laut vorgelegter Antrags Erläuterung im Schreiben vom 07.05.2008 nur ausschnittsweise, unvollständig und nicht konkret beantwortet werden.

Im übrigen wird mit Nichtwissen bestritten, dass es eine insoweit beachtliche Geschäftsordnung des Präsidiums des Nds. FG gibt, die in § 5 das Umlaufverfahren zum Erlass von Geschäftsverteilungsplänen rechtskräftig genehmigen kann.

Es wird deshalb insoweit die Herausgabe der nicht öffentlichen Geschäftsordnung beantragt und verlangt.

Die im heutigen angesetzten Verhandlungstermin angetretenen Juristen und so genannten Ehrenrichter wissen aufgrund eines frühen Verfahrensbeendigungsantrages zu den nichtigen GVP, den sie ohne jegliche Begründung angelehnt hatten, dass sie sich jedenfalls mit großer Wahrscheinlichkeit in die vorgebliche Position gesetzlicher Richter erzwingen, wenn ihnen eine für das gesetzliche Richteramt notwendige Erkenntnisfähigkeit nach Kissel, GVG 5. Auflage 2008, § 16 Rn. 64, nicht gegeben ist.

Sie werden dann auch erkennen können, dass die Partei nunmehr jede ihrer weiteren Handlungen als nur vorgeblich gesetzliche Richter ohne gültigen Geschäftsverteilungsplan auf dem gesamten weiteren zur Verfügung stehenden Rechtsweg angreifen wird, wie sie es schon mit der Eingabe von Nichtzulassungsbeschwerden in den Verfahren 15 K 186/07, 15 K 496/07, 15 K 128/07 und 9 K 692/03 aus gleichem Grund veranlasst hat.

Diese am BFH München anhängigen Verfahren sind damit, wenn auch noch teilweise ohne Aktenzeichen versehen, vorgefälscht. Im am BFH mit begründeter Nichtzulassungsbeschwerde anhängigem Verfahren 9 K 692/03 geht es insgesamt um den gleichen ungeheuerlichen Tatbestand, dass die befassten Juristen am NDS FG Steuerzahlungen gegen die Ehefrau des Klägers bezüglich niemals erhaltener Zahlungen aus dubiosen, nicht werthaltigen Forderungen ausgeurteilt haben, obwohl sie die sittenwidrige Knebelung der dazu notwendigen Liquidität durch ihren eigenen Dienstherren ausführlich schriftlich zur Kenntnis erhalten hatten.

Es ist offenkundig, dass die Fortsetzung des vorliegenden Verfahrens nur in der Absicht erfolgen kann, in sittenwidriger Schädigungsabsicht voreilige weitere Rechtsbehelfe zu provozieren, welche grundsätzlich den gleichen Sachverhalt wie im vorliegenden Verfahren zu klären haben.

Schlussbemerkung

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZZZ 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Festzuhalten bleibt als unmittelbar geltendes, für alle anwendbares Recht, das von einem Kollegialgericht, also rechtsfehlerfrei, am 07.08.2008 vom LG Bonn im Verfahren 14 O 41/08 öffentlich gesprochen wurde:

„Jedermann ist verpflichtet, gerichtliche Feststellungen zu ignorieren und ggf. bis in ihr Gegenteil umzudeuten, wenn er sie für abwegig hält.“

Die Fortsetzung des Verfahrens durch Verweigerung der Kenntnisnahme der Aussetzungsgründe sehenden Auges wäre jedenfalls als vorsätzlich zu bewerten. Durch die dabei entstehende, von der Partei nicht gewollten Beeinträchtigung ihrer Selbstbestimmungsrechte und eines finanziellen Schadens, könnte das bedeuten, dass sich die beteiligten Juristen und ihre Volksrichter ohne Ausweis zum gesetzlichen Richter und ohne ausreichende Rechtskundigkeit strafbar und gesamtschuldnerisch persönlich haftbar schadensersatzpflichtig machen könnten.

Laut Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es dort z.B. auf Seite 5 → a):

"Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind."

Die Partei kündigt deshalb an, dass sie sich aufgrund der bundesrepublikanischen Rechtslage, welche die Schadensersatzansprüche gegen ihre Institutionsmitarbeiter gesetzlich besonders erschwert, sich zuerst an die hier befassten ER halten wird.

Diese tragen aufgrund ihrer erkennbaren Unwissenheit über die tatsächliche Rechtslage in Deutschland erheblich dazu bei, dass bundesrepublikanische Juristen ihre vorgebliche Rechtsprechung als vorgeblich gesetzliche Richter überhaupt noch durchführen können.

Zitat Antrag Nr. 24 Ende!

Der Kläger beantragte die sofortige gerichtliche Entscheidung, die ihm wiederum ohne Erörterung seines Antrages im Einzelnen einfach verweigert wurde, s. HV-Protokoll vom 03.09.2008, Seite 9 unten.

Er gab deshalb einen weiteren Widerspruch Nr. 25 ab, der zu Protokoll genommen wurde.

Der Kläger weiß natürlich ebenso wie die bundesrepublikanischen Juristen, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Staat ist und mangels eigener Staatsangehörigen gar kein Staat.

Zum Nachweis, dass die Bundesrepublik deshalb auch grundsätzlich keine Steuererhebungsberechtigung bezüglich Staatsangehörigen des Deutschen Reiches hat, stellte er nunmehr schriftlich den Antrag zur Feststellung dieser unwiderlegbaren Rechtstatsache, Zitat Antrag Nr. 26 Anfang:

Antrag Nr. 26 auf Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme:

Die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdVd) zur Wahrung des Verfahrensgrundsatzes bezüglich des rechtlichen Gehörs schriftlich die Kenntnisnahme und Inaugenscheinnahme der folgenden Urkunde

<<Das "Bundesverfassungsgericht" lügt >> von Horst Mahler

zum Nachweis und Beweis ihrer zur Verteidigung vorgetragene Argumente, nach denen das befasste Gericht kein staatliches Gericht ist, welches alleine auch nach dem Grundgesetz Strafverfahren führen könnte. Sie wahrt damit ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, falls ihre Verteidigungsargumente und angebotenen Beweise nicht zur Kenntnis genommen werden sollten.

Begründung:

Die vorgelegte Urkunde und die nachfolgenden Begründungen beweisen unwiderlegbar, dass die BRdVd nicht das Deutsche Reich war und sein kann, weil das denkbar, praktisch und juristisch unmöglich ist, weshalb sie auch niemals die Reichsangehörigkeit verliehen hat.

Insoweit ist es auch nicht möglich, zu behaupten, dass der BRdVd-Justizminister gleichzeitig der Reichsminister ist.

Dagegen spricht schon die Tatsache, dass im Rahmen der Gesetzesbereinigungen im April 2006 zahlreiche Bezüge der BRdVd-Gesetze auf das Reich einfach gestrichen wurden, um die Erinnerung an dieses auszulöschen.

Dabei wurden dann auch die unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereiche des GVG, der ZPO und der StPO durch Streichung der §§ 1 EGGVG, EGZPO und EGStPO - Inkrafttreten - gestrichen, weil dort das ganze Reichsgebiet angegeben war. Jetzt gelten jedenfalls für Änderungen ganz sicher keine Grenzen mehr!

Und die sind bekanntlich selbst nach BBG § 185 ebenso wie nach GG Art. 116 (1) für das Deutsche Reich immer noch international in den Grenzen vom 31.12.1937 anerkannt.

Nach NJW 1954 Heft 17, S. 651, 1 Spalte, letzter Absatz, heißt es im Beschluss 3 ARs 5/54 des BGH vom 23.02.1954, Zitat Anfang:

"Nach dem OLG und dem Oberbundesanwalt ist davon auszugehen, dass es nicht zwei verschiedene Staatsangehörigkeiten der Bundesrepublik und der Sowjetzone gibt. Das Deutsche Reich ist nicht in zwei selbstständige Staaten zerfallen. Nach allgemeiner Auffassung, nach der auch die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden in beiden Teilgebieten verfährt, ist Deutschland ein einheitlicher Staat, auf dessen Gebiet sich zwei verschiedene, räumlich begrenzte Rechtsordnungen gebildet haben. Hieraus folgt zunächst, daß der allgemein anerkannte kollisionsrechtliche Grundsatz, wonach die Staatsangehörigkeit ausschließlich nach der Rechtsordnung desjenigen Staates zu beurteilen ist, um dessen Angehörige es sich handelt, nicht ohne weiteres auf das Verhältnis zwischen Bundesrepublik und Sowjetzone angewendet werden kann.

...

Wie bereits betont, gibt es keine getrennte Staatsangehörigkeit der beiden Teilgebiete.

.....

Es ist das natürliche Recht jedes Staates, die Aufnahme unerwünschter Ausländer in seinem Staatsverbund abzulehnen."

Zitat Ende!

1954 hat also niemand die Bundesrepublik fälschlich als Deutsches Reich vorgegeben und die Sowjetzone mit gleichem Recht davon abhalten können. Ein Grundgesetzkommentar ergänzt, Zitat Anfang:

"Wenn der Bund wirklich mit dem Reich identisch wäre, müsste auch Identität zwischen der deutschen Staatsangehörigen und Bundesangehörigen bestehen. Das ist offensichtlich nicht der Fall. (Über die Gegenwärtige Rechtlage Deutschlands vgl. Maunz, Deutsches Staatsrecht 5. Auflage 1955 S.14 mit ausführlicher Literatur)"

Zitat Ende!

(Zum "Selbstbestimmungsrecht" Hinweis auf gesonderte Aufzeichnung 9.[9 Aufzeichnung des Bundesministeriums des Innern "Überlegungen zum Thema: Selbstbestimmungsrecht der Völker", 19. Februar 1990; BK, 132 - 35400 De 12 Bd. 2.]), Zitat Anfang:

II. "Vollendung der Einheit Deutschlands" nach Art. 146 GG

1. Grundsatz

Art. 146: "Das Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist - schließt an Satz 3 der Präambel an:

"Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden."

Dieser Weg zur Herstellung der staatlichen Einheit greift auf das Selbstbestimmungsrecht des gesamten Staatsvolkes des fortbestehenden Deutschen Reichs zurück.

Zitat Ende!

Und genau deshalb wurde bei der vorgeblichen "Wiedervereinigung der Bundesrepublik Deutschland" durch die Besatzungsmächte dieser Weg über die Abstimmung über eine Verfassung unterbunden, weil die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit dann allein über ihr Reich hätten befinden müssen.

Es steht aber deshalb nach obigem Zitat aus dem Bundesinnenministerium unwiderlegbar fest, daß das Deutsche Reich (Deutschland) im politischen Willen seines Volkes fortlebt, daß deshalb alle sogenannten „Staats-“neugründungen nur von der Existenz Gesamtdeutschlands her und auf diese Existenz hin legitimiert sein können (Weber, Werner, Die Frage der gesamtdeutschen Verfassung, S.9) und daß der eigentliche Staat der Deutschen nur das Deutsche Reich und damit das ganze Deutschland sein kann !

Und dazu werden in den einschlägigen BGH- und BVerfG-Entscheidungen die annektierten Ostgebiete immer ausgeklammert, weil sie nur im Wege des Hochverrates Besatzerwillen durchsetzen wollen.

Es bleibt nun die Frage zu erörtern, inwieweit die auf dem Willen des Volkes beruhende Fortexistenz des Deutschen Reiches mit der Gründung der BRD und DDR auf seinem Boden zu vereinbaren ist.

A. Die Auffassung von der Identität der BRD mit dem Deutschen Reich

Das starke politische Widerstreiten der beiden Regierungen in Bonn und Pankow versuchte Scheuner zu Anfang der Entwicklung mit der sog. Bürgerkriegstheorie zu erklären (Scheuner in Friedenswarte 51/53, S.15 ff. in Festschr. f. Nawiasky, S. 27).

- 1.) Er ging davon aus, daß ein Gebiet tatsächlich durch verschiedene gegensätzliche Regime beherrscht wurde, die übereinstimmend von einer fortdauernden Einheit des ganzen Deutschen Reiches ausgingen und sich gegenseitig die Legitimität absprachen.

Demnach könne nicht ein Nebeneinander von Teilordnungen vorliegen, sondern das Ringen zweier Regierungen um die Gesamtvertretung.

Diese Auffassung stützte Scheuner durch Beispiele aus der Geschichte, die ein Nebeneinander zweier im Bürgerkrieg befindlicher Regierungen aufwiesen.

Der eigentlich gravierende Punkt ist, daß zwei Regierungen mit entgegengesetztem Anspruch voraussetzen, daß die BRD und die DDR keine Staaten sind.

Es handelte sich hier nicht um die Frage zweier de facto und de jure bestehender Staaten zum Deutschen Reich sondern um diejenige zweier Verwaltungsregierungen innerhalb des Deutschen Reiches !

Der BGH (Beschuß v. 23.2.54, NJW 54, S. 651) spricht von einem einheitlichen Staat Deutschland (= Deutsches Reich), auf dessen Gebiet sich zwei verschiedene räumlich begrenzte Rechtsordnungen gebildet haben.

Die Theorie von der Identität der BRD mit dem fortbestehenden Deutschen Reich ist aber die vermeintliche Grundlage der gesamten Politik der Bundesregierung nach 1949 gewesen.!

Sie wurde bisher lediglich von den Westmächten - gleich aus welchen Gründen - anerkannt oder mindestens nicht bestritten.

So überzeugend und billig diese Theorie gerade im Hinblick auf die Legitimation der BRD durch freie Wahlen auch erscheinen mag, so ist sie doch lediglich eine politische, über deren Berechtigung die Geschichte nach Abwicklung der BRdVd entscheiden wird.

- 2.) Klein brachte dagegen das argumentum quia absurdum : "Man stelle sich vor, das deutsche Volk in Mitteldeutschland sei mit den Ereignissen in Westdeutschland nicht einverstanden, weil - unterstellt - eine Umkehrung der politischen Verhältnisse, in Westdeutschland eine Diktatur, in Mitteldeutschland eine freiheitliche Ordnung eingetreten sei."

Dann müßte sich die Rechtspersönlichkeit des Reiches plötzlich in der DDR fortsetzen, weil die dortige Regierung und Staatsordnung demokratisch legitimiert wären.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es sich um vier(4) und nicht nur drei(3) Siegermächte handelt !

Alleine unter diesem bisherigen Gesichtspunkt, läßt sich definitiv nicht aufrecht erhalten, dass angeblich „nur“ die BRD legitimiert worden sei.

- 3.) Die Identitätstheorie übersieht zudem zunächst, daß demokratisch legitimiert ja nur die Bundesregierung sein könnte, wenn sie nicht mit Wahlbetrug Wahlen durchgeführt hätte.

Die BRD als Staat ist niemals Gegenstand einer Abstimmung und schon gar nicht einer gesamtdeutschen Wahl gewesen.!

Das Gebiet der BRD wurde der darin wohnenden Bevölkerung als aus den drei westlichen Besatzungszonen resultierend präsentiert, es gab gar keine Möglichkeit, etwa diesen sogenannten Staat nun als den rechtmäßigen deutschen Staat zu bezeichnen.

Lediglich die Regierung ist für dieses Gebiet - ein zufälliges Produkt der Militärpolitik der Siegermächte - als durch Wahlfälschungen schein-demokratisch legitimiert anzusehen!

Die Identitätstheorie kann nur bedeuten, daß die Ordnung der BRdVd vom Volkswillen des gesamten deutschen Volkes einschließlich der Bewohner der ehemaligen DDR gebilligt und als die rechtmäßige und richtige Ordnung für ganz Deutschland betrachtet würde.

In der bisherigen Geschichte der BRdVd und DDR inklusive der verwalteten deutschen Oder-Neiße-Gebiete, ist eine derartige Bewilligung nie erfolgt !

Bei einer gesamtdeutschen freien Wahl wären definitiv beide Gebilde nur als Verwaltungseinheit mit Übergangscharakter anzusehen gewesen (Dazu kritisch Mangoldt-Klein, Grundgesetz, Überschr. VI S.36 Schmoller, Handbuch, § 4 S. 8).

Vor allem setzt aber die Legitimierung einer Staatsordnung durch den Volkswillen die Beziehung dieses Volkswillens und dieser Staatsordnung auf denselben Staat voraus.

Möglich ist nur die Legitimierung des eigenen Staates, nicht die eines anderen.

Die Wahlen in der BRD waren zu keinem Zeitpunkt gesamtdeutsche Wahlen, und es ist nicht zu verstehen, wie die Zuständigkeit einer Staatsgewalt für das Deutsche Reich (=Deutschland) in seiner Gesamtheit durch die Willensäußerung nur eines Teiles der Bevölkerung legitimiert werden kann (Dahm, Völkerrecht, S. 94).

Hier erfolgt eine Vermengung der staatsrechtlichen Legitimität mit der völkerrechtlichen Zuständigkeit.

Das innere Verfassungssystem ist nach keiner völkerrechtlichen Norm für die Identität des Staates oder den Umfang seiner Hoheitsgewalt maßgebend (Dahm a.a.O. S. 94).

Wäre das Gebiet der DDR (und auch der Oder-Neiße-Gebiete) als von einem fremden Staat annektiert zu betrachten oder die DDR als fremder Staat anzusehen, der sich vom Reich losgerissen hat, hatte die Identitätstheorie ihre Berechtigung.

In diesem Falle könnte man selbst bei so gewaltigen Gebiets- und Bevölkerungsverlusten eine Fortexistenz des Deutschen Reiches im verbliebenen deutschen Gebiet der BRD annehmen.

Dies war aber definitiv nie der Fall !

Es läßt sich zudem auch nicht leugnen, daß das sogenannte „Staats-“wesen der DDR auf die gleiche Art und Weise wie die BRD aus Besatzungsrecht allmählich hervorgegangen ist, das es ein deutsches, von Deutschen regiertes Gebiet ist, der die gleiche juristische (wenn auch nicht moralische) Berechtigung hat, seine Hoheitsgewalt als deutsch und seine Bevölkerung als Deutsche zu bezeichnen (So auch Wengler, Festschr. f. Nawiasky. S. 68).

Auch wenn man das sogenannte „Staats-“wesen der DDR völlig außer Betracht läßt, das Viertel der deutschen Bevölkerung in der DDR gehörte genau wie die Bevölkerung der BRD zum Volk des Deutschen Reiches, bewohnt gleichfalls das Gebiet dieses Reiches und will auch weiterhin dazugehören und nicht eine vollkommen außerhalb des Reichsrahmens stehende Ordnung bilden (Karl Jaspers, Rede anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des deutschen Buchhandels 1958, in FAZ 30.9.58 S. 6 :

„Wir sind dieselben Deutschen im Westen wie im Osten. Unsere politische Freiheit ist nicht unser Verdienst, die Unfreiheit im Osten ist nicht Schuld der Deutschen dort. Uns hier ist die Freiheit vom Sieger geschenkt, den Deutschen dort die totale Herrschaft aufoktroziert.

Beide Regime hatten ihren Grund im Willen der Besatzungsmächte!“

Diese Fakten können nicht hinweg argumentiert werden.

So lange die Bevölkerung der DDR sich als Angehörige des Deutschen Reiches fühlten und das sogenannte „Staats-“wesen der DDR sich bewußt als deutsch bezeichnete, konnte die BRD ohne diesen Teil sich niemals als einzig legitime Fortsetzung des Deutschen Reichs bezeichnen.

4.) Scheuner stützt sich weiterhin auf das Grundgesetz FÜR die Bundesrepublik Deutschland.

Aus der Präambel und aus Art. 23 schließt er, daß auch das GG die BRD als identisch mit dem Reich, wenn auch beschränkt auf ein Teilgebiet, betrachte (Scheuner, Friedenswarte 51/53, S. 11 , Feaux de la Croix, in AöR 77, S. 35 ff. (43)).

Gerade das GG demonstriert aber in der Präambel und in Art. 146 seinen provisorischen Charakter.

So will es dem staatlichen Leben nur für eine "Übergangszeit" eine neue Ordnung geben.

Es heißt zwar, das Volk in der BRD habe "auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war", stellt aber im nächsten Satz klar, daß das nur eine Art Geschäftsführung ohne Auftrag gewesen sein kann:

"Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden (Präambel)".

Noch deutlicher drückt das Art. 146 aus, wonach das GG seine Gültigkeit an dem Tag verliert, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Diese selbstbeschränkenden Formulierungen zeigen klar den provisorischen Charakter, den der Parlamentarische Rat dem GG geben wollte, und daß er sich der Beschränkung seiner Vertretungsmacht durchaus bewußt war.

Demgegenüber muß eine konsequente Identitätstheorie das GG und damit die Ordnung der BRD gerade nicht als Übergangslösung, sondern als endgültig ansehen, die nur gegebenenfalls auf andere Gebiete auszudehnen ist (Saargebiet), wie es Art. 23 a. F. vorsieht, auf den sich die Identitätstheorie stützt.

Art. 23 Satz 1 GG a.F. spricht aber gerade deutlich aus, daß das GG nur für die bezeichneten Länder gelten soll.

Grundlage war immer, dass seine Geltung ausgedehnt werden soll; ein Beitritt, den das GG nach den Formulierungen in der Präambel und in Art. 146 selbst nicht in Erwägung zieht/zog.

Jede mögliche Selbstbeschränkung der BRD auf ihr Gebiet, wie sie in der zitierten Formulierung Scheuners zum Ausdruck kommt, jede Entwicklung, die dahin führt, "die BRD aus einem Staatsfragment des deutschen Gesamtstaates Deutsches Reich, in einen selbstgenügsamen Bundesstaat umzudeuten, der sich für ewig hält und seine gesamtdeutsche Aufgabe vergißt ... zerstört das Werk des Parl. Rats".

(Abendroth in Europaarchiv 51, S. 4388; So auch v.d.Heydte, Friedenswarte 50/51, S. 335 Schmid, Außenpolitik 1952. S. 11 ff. Weber, Frage der gesamtdeutschen Verf. S. 9).

- 5.) Die Identität der BRD mit dem Deutschen Reich läßt sich definitiv auch nicht aus den Anerkennungserklärungen der ohnehin politisch interessierten Westmächte herleiten, ganz abgesehen davon, daß diese Erklärungen nicht so eindeutig sind, wie sie gern hingestellt werden. (Virally,Ann.Fr.d.dr.int. I 1955,S.45 ;"La declaration des trois ministres des affaires etrangeres qui se place dans une perspective politique bien definie, ne modifie donc pas la Situation juridique de la Republique federale.") (Wengler, Festschr. f. Nawiaskey, S. 60).

So kommt Cocatre-Zilgien (in Revue Gen. de Droit Int. Publ., 60(1956) S. 80 ff.) bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen WEU und NATO zu dem Ergebnis, aus dem Wortlaut der Resolution des NATO-Rates vom Oktober 1954 könne kaum die Folgerung gezogen werden, man habe die BRD als identisch mit dem Deutschen Reich ansehen wollen.

Der naheliegende Gedanke, zur Stellung der Westmächte zu diesem Problem den Wortlaut der Pariser Verträge heranzuziehen, führt auch zu keinem befriedigenden Ergebnis.

So heißt es in Art. I Abs. 2 des Generalvertrages lediglich, daß die BRD die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben wird.

Das heißt nicht mehr, als daß die BRD wie ein souveräner Staat anerkannt wird.

Ein Schluß etwa, das bedeute die Anerkennung als einziger deutscher Staat läßt sich daraus nicht ziehen.

Eine Fassung im Sinne der Identitätstheorie hätte etwa lauten müssen "erlangt die BRD ... zurück," das hätte bedeutet, daß sich die Staatsgewalt des Reiches in der BRD fortgesetzt hätte und jetzt nach Befreiung vom Besatzungsregime voll wieder aufgelebt wäre.

Auch der Vorbehalt der Drei Mächte in Art. 2 in Bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes könnte nur im negativen, auf keinen Fall aber im positiven Sinne verstanden werden.

Desgleichen die Fassung in Art. 7, "ein wiedervereinigtes Deutsches Reich, das eine freiheitlich demokratische Verfassung, ähnlich wie die BRD besitzt und in die europäische Gemeinschaft integriert ist".

Eine Auffassung, die die BRD als identisch mit Gesamtdeutschland ansieht, hätte eine solche zweideutige Formulierung nicht wählen dürfen.

Schließlich seien noch die Definitionen in Art. 1 des Truppenvertrages erwähnt.

Sowohl die Definition des Bundesgebietes, "das Gebiet, in dem die BRD die Staatsgewalt ausübt ...", und von Deutschen, "Deutsche im Sinne des deutschen Rechts", lassen das Problem bewußt offen.

Bedeutsam ist in dieser Formulierung allerdings, daß damit die Entscheidung, wer als Deutscher im Sinne des Vertrages anzusehen ist, der eigenen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis der Deutschen überlassen bleibt.

Im Rahmen eines Verteidigungspaktes wäre immerhin die Formulierung von Deutschen = Bewohner der BRD möglich gewesen, oder man hätte, um Schwierigkeiten zu vermeiden, zugunsten des Begriffs "Bewohner der BRD" völlig auf den Begriff "Deutscher" verzichten können.

Da dies nicht geschah, ist der Schluß zulässig, daß damit eine gewisse Anerkennung eines einheitlichen Status "Deutscher" und damit eines einheitlichen Staates Deutsches Reich als völkerrechtlicher Begriff ausgesprochen wurde (Wie auch 1951 die Aufhebung des Kriegszustandes gegenüber allen Deutschen erfolgte und damit lediglich ein Waffenstillstand besteht).

Das besagt aber nichts über die Frage, ob die BRD etwa als identisch mit dem Deutschen Reich angesehen werden soll; die vorherige Definition des Bundesgebietes spricht zweifelsfrei gegen diese Auffassung.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch das Abkommen über das Saarstatut vom 23.10.1954

zwischen der BRD und Frankreich.

Wie bekannt, wurde sowohl in der BRD wie in der DDR das Saargebiet als völkerrechtlich und staatsrechtlich zum Deutschen Reich gehörend angesehen, womit auch die Bewohner die deutsche Staatsangehörigkeit behalten hätten (Schätzel. Komm., S. 114).

Diese Auffassung wurde wiederholt gegenüber dem Ausland vertreten, ohne auf Widerspruch zu stoßen.

In einem Runderlaß des Bundesministers des Inneren (vom 9.11.1950, abgedr. in StAZ 1951 S. 2 und bei Maßfell er, Korn m. 1.Aufl. S.281) heißt es ausdrücklich, daß das Saarland völkerrechtlich und staatsrechtlich als ein Teil Deutschlands anzusehen sei, eine völkerrechtlich wirksame Regelung, die diesen Zustand ändere, sei noch nicht eingetreten.

Auch die Note des Bundeskanzlers vom 5. Mai 1950 (in ZaöRV 51/52, S. 828 ff.) vertritt die Auffassung, daß Deutschland als Staat nach dem Gebietsstand von 1937 weiterbestehe.

Das kommt gleichfalls zum Ausdruck in einem Briefwechsel zwischen Adenauer und Robert Schuman anlässlich der Gründung der EGKS (in ZaöRV 51/52. S. 20).

Adenauer bringt darin zum Ausdruck, daß durch die Unterzeichnung des Vertrages keine Anerkennung des damaligen Status an der Saar erfolge; dieser Vorbehalt wurde von Schuman bestätigt.

Die Tatsache, daß das Abkommen mit Frankreich über das Saarstatut allein von der BRD geschlossen wurde, ist hinsichtlich des westlichen Standpunktes insofern bedeutsam, als ein wirksamer Vertrag über ein zum Deutschen Reich gehörendes Gebiet wie das Saarland auch nur vom Deutschen Reich geschlossen werden könnte.

Die Anerkennung der BRD als Vertragspartner müßte damit auch eine Anerkennung des von der BRD vertretenen Identitätsanspruchs in sich schließen.

Nach der hier vertretenen Auffassung war aber die BRD zu einer Verfügung über das Saargebiet nicht in der Lage (Siehe dazu auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.1955 in JZ 55,417 und die Ausführungen unter B 3).

Die Möglichkeit eines treuhänderischen Handels ist nur unter ganz besonderen Voraussetzungen, aber definitiv nicht in diesem Fall, möglich.

Tatsächlich ist auch die zunächst so eindeutig scheinende Anerkennung der (nicht gegebenen) Verpflichtungsfähigkeit der BRD hinsichtlich des Saarlandes durch Frankreich durch Art. VIII des Abkommens in Frage gestellt, wonach die BRD und Frankreich das Abkommen nur bis zum Abschluß eines Friedensvertrages garantieren.

Es ist damit unmißverständlich und unwiderlegbar klaggestellt, daß die Identitätstheorie keine eigentlich juristische sondern eine politische ist.

Sie ist ein mehr moralischer Anspruch, der sich auf gewichtige Fakten stützt, wie etwa die nur angebliche Freiheit der Wahlen und damit die angebliche Legitimierung der Bundesregierung durch den Willen des Großteils der Bevölkerung des Deutschen Reiches.

Ein Anspruch, der in dem Augenblick zu einer völkerrechtlich anzuerkennenden Realität würde, wo sich etwa die Bevölkerung der DDR in einer Abstimmung für einen Anschluß an die BRD entschließen würde; ein Anspruch aber, der als reine Fiktion in sich zusammenfällt, wenn etwa die BRD durch die politische Entwicklung gezwungen würde, die DDR de facto anzuerkennen oder sogar sich zu einer Konföderation in irgend einer Form entschliesse (I).

- (I) Erstaunlicherweise äußert Scheuner in anderem Zusammenhang auch Ansichten, die mindestens im Prinzip mit den zur Identitätstheorie vorgetragenen Argumenten nicht recht in Einklang zu bringen sind.

Es seien nur zwei Sätze herausgegriffen: Bei der Besprechung von Lauterpachts Recognition in Int.Law, in ZaöRV 17 (56/57) S. 172 spricht er von den Nachteilen einer nach politischen Gesichtspunkten entscheidenden Anerkennungspraxis: "Es genügt, auf den Streit um die Anerkennung Rotchinas oder auf die Lage Koreas '(die der deutschen, wie noch zu zeigen ist, durchaus gleichgelagert ist)' hinzuweisen, um zu erkennen, wie sehr die moderne Anerkennungslehre in Gefahr ist, wirkliche staatliche Situationen zu leugnen und andererseits legitimistische Ansprüche zu angeblichen Realitäten zu erheben."

Besprechung von Marek, "Identity and Continuity of States in Publ.Int.Law", Genf 1954. in ZaöRV 17 (56/57) S. 175: "Die Neigung, die im modernen Völkerrecht auftretende Tendenz zu rein legalistischen Rechtspositionen und umgekehrt legaler Leugnung von politischen Fakten zu bestätigen, kann nicht von der Idee der Bekämpfung des Unrechts her allein begründet werden. "

Die Identitätstheorie kann also nicht als Grundlage der Betrachtung der heute entstandenen Situation verwendet werden (Gegen die Identitätstheorie neuerdings auch Kunz in AJIL 49 (1955) S. 74 und 213 Natürlich auch die gesamte Literatur der DDR. Siehe nur Kroeger, Festschr. f. Jacobi, S. 204, 219 Kerstein in Staat und Recht 1957, S. 258). So brauchbar sie in der politischen Diskussion sein mag, für eine juristische Erörterung der mit dem Verhältnis Reich - BRD - DDR zusammenhängenden Probleme ist sie unbrauchbar (Mit Recht weist auch Reinhardt (NJW 52, S. 441) darauf hin, daß die Frage, ob das Deutsche Reich und die BRD "identisch" sind, angesichts der gewaltigen Veränderungen im Staatsgebiet und Staatsaufbau so schwierig ist, daß es unmöglich erscheint, allein aus dem vorgegebenen Begriff der Identität eine abschließende Antwort auf die Frage zu geben, ob und in welchem Umfang die Verbindlichkeiten des Reiches auf die Länder übergegangen sind. Siehe dazu den angesichts dieser Schwierigkeiten notwendig gewordenen Begriff der Funktionsnachfolge. (Scheuner, Festschr. f. Nawiasky, S. 9 ff.)).

Fazit:

Zusammenfassend ist das Besatzungskonstrukt BRdVd zu keinem Zeitpunkt durch die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit als Deutsches Reich anerkannt oder nach ausführlicher Information über solche Folgen in freier Selbstbestimmung nur der Reichsangehörigen ohne Wahlfälschung zu diesem ernannt worden.

Die absolute Justizwillkür und Rechtsunsicherheit in der BRdVd werden diese Anerkennung auch niemals erreichen, was auch der zu Unrecht Angeschuldigte ausdrücklich für sich erklärt.

Die Bundesrepublik war und wird niemals das Deutsche Reich, solange es keine direkte Volksabstimmung nur der Reichsangehörigen über einen Friedensvertrag, die Abtrennung der Reichsgebiete, die Aufgabe von Reichsvermögen und die Überfremdung durch Scheineinbürgerungen der BRdVd gegeben hat.

Zitat Antrag Nr. 26 Ende!

Natürlich wurde auch dieser Antrag weder beschieden noch hat er in das Urteil vom 03.09.2008 als wesentlicher Vortrag des Klägers Eingang gefunden. Die Beklagte äußerte sich weiterhin überhaupt nicht zum Antrag.

Deshalb wurde es nun erforderlich, einen weiteren Antrag zur Feststellung offenkundiger Tatsachen zur wichtigen Steuergesetzgebung in der BRdVd zu stellen, Zitat Antrag Nr. 27 Anfang:

Antrag Nr. 27 auf Feststellung der offenkundigen Tatsachen

Der gesetzliche Vertreter der geladenen Partei/die Partei beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdVd) die Feststellung der offenkundigen Tatsachen zur Vorbereitung der Untersuchung der Legitimität von Juristen der Bundesrepublik Deutschland als gesetzliche Richter nach den Grundgesetzartikeln 25, 101 und 103 für die folgenden Tatsachen:

Insoweit wird beantragt, durch das Gericht festzustellen, dass es eine offenkundige Tatsache ist, dass

1. für die Bundesrepublik Deutschland die Haager Landkriegsordnung verbindlich gilt;
2. die Einführung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch Besatzungsmacht mit ausgeübtem Besatzungsvorbehalt erzwungen wurde und eine Volksabstimmung zum Grundgesetz niemals beabsichtigt war noch stattgefunden hat, s. GG Art. 146
3. in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Besatzungsrecht gilt, Besatzungsmächte in exterritorial von der Bundesrepublik getrennten, besetzten Reichsgebieten Militärbasen außerhalb des Bundesrechts sitzen und die Bundesrepublik Deutschland nicht souverän ist.
4. die Bundesrepublik Deutschland nicht das Deutsche Reich ist und jemals sein konnte - u. a. wegen der

2-Staaten-Theorie!

5. für das Deutsche Reich immer noch als völkerrechtskonformes Gesetz der RStGB § 80 gilt:

"Wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reich gehörendes Gebiet vom Reich loszureißen, wird mit dem Tod bestraft.

Ebenso wird mit dem Tod bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern."

6. Reichsgesetze nach der Haager Landkriegsordnung weder durch die Bundesrepublik Deutschland noch durch sonstige Besatzungsstrukturen beseitigt werden können oder konnten.

7. der vorsätzliche Verstoß gegen Reichsgesetze Hochverrat ist.

8. kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit selbst nach der Haager Landkriegsordnung verpflichtet werden darf, Hochverrat gegen das Deutsche Reich oder Hochverräter zu unterstützen oder billigend in Kauf nehmen zu müssen, s. GG Art. 25.

9. nach vielfacher Entscheidung des BVerfG, so zum Beispiel 1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005, der folgende Leitsatz gilt:

"Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält."

10. eine Rechtsnorm nichtig ist, welche gegen die in erster Linie unabdingbare Klarheit und Nachprüfbarkeit ihres räumlichen Geltungsbereiches verstößt.

11. das Grundgesetz keine Steuerdefinition und konkret, klar keine Steuerpflichtigen benennt und insoweit auch keine Einschränkung des GG Art. 14 durch Zitierpflicht nach GG Art. 19 (1) in diesem selbst oder in GG Art. 105, 123 oder sonst wo enthält.

12. die AO der Bundesrepublik Deutschland keinen Bezug auf das Grundgesetz aufweist, keinen klaren territorial-räumlichen Geltungsbereich bezeichnet und - auch und gerade deshalb - gegen das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) wegen fehlender Hinweise auf GG Art. 14 und Art. 25 verstößt, sodass nach ihr nur nichtige Steuerbescheide erlassen werden können.

13. die RAO für die Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.1977 außer Kraft gesetzt wurde und nicht gilt.

14. das EKSt-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht durch das Grundgesetz gestützt wird, keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich hat und das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) bezüglich Art. 14 und Art. 25 verletzt:

Artikel 48.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die **zugunsten des (besetzten!) Staates** bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Artikel 49.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Zugunsten des besetzten Staates Deutsches Reich wird in der BRdvd nichts erhoben!

Es wird die Feststellung der Offenkundigkeit, bzw. dafür eventuell begründeter bestehender nachvollziehbarer Hindernisse für jeden Punkt 1-14 einzeln beantragt!

Begründung:

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 1, ist offenkundig eine Tatsache, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde - auch durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2. bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises. Gegenteiliges Klagevorbringen darf das Gericht nicht verwerten. Soweit eine offenkundige bzw. gerichtsbekannte Tatsache, obwohl entscheidungserheblich, von den Parteien nicht vorgetragen ist, darf sie das Gericht erst nach Einführung in der mündlichen Verhandlung verwerten, Rn 3.

Insoweit soll mit dem Antrag erreicht werden, dass das Gericht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht ignorieren kann oder laut Gesetz ignorieren muss.

Die vorgelegten Rechtstatsachen und die nachfolgenden Begründungen beweisen unwiderlegbar, dass die BRdvd nicht das Deutsche Reich war und sein kann, weil das denkbar, praktisch und juristisch unmöglich ist, weshalb sie auch niemals die Reichsangehörigkeit verliehen hat.

Insoweit ist es auch nicht möglich, zu behaupten, dass der BRdvd-Justizminister gleichzeitig der Reichsminister ist.

Es ist auch unmöglich, dass die BRdvd für das Deutsche Reich Steuern erheben kann und darf.

Dagegen spricht schon die Tatsache, dass im Rahmen der Gesetzbereinigungen im April 2006 zahlreiche Bezüge der BRdvd-Gesetze auf das Reich einfach gestrichen wurden, um die Erinnerung an dieses auszulöschen.

Dabei wurden dann auch die unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereiche des GVG, der ZPO und der StPO durch Streichung der §§ 1 EGGVG, EGZPO und EGStPO - Inkrafttreten - gestrichen, weil dort das ganze Reichsgebiet angegeben war. Jetzt gelten jedenfalls für Änderungen ganz sicher keine Grenzen mehr!

Und die sind bekanntlich selbst nach BBG § 185 ebenso wie nach GG Art. 116 (1) für das Deutsche Reich immer noch international in den Grenzen vom 31.12.1937 anerkannt.

Zitat Antrag Nr. 27 Ende!

Mag dem Beschwerdegericht zunächst auch aufstoßen, dass auch zahlreiche Wiederholungen in den Anträgen des Klägers zu finden sind. Es ist aber aufgrund der Erkenntnis, dass bundesrepublikanische Gerichte, insbesondere Finanzgerichte, kein verlässliches, verständliches Recht erkennen und sprechen wollen, notwendig, in jedem Abschnitt eines Gerichtsverfahrens angepasst so vorzutragen, dass für spätere Wiederaufnahmen durch Akten belegt werden kann, wie schwer solche Gerichte gegen Menschen-, Völker- und sonstige internationale und deutsche Gesetze verstoßen haben. Der Kläger hat seine ihm durch bundesrepublikanische Behörden, Juristen und Exekutive zugedachte Rolle zweifelsfrei erkannt und seine Konsequenzen schon gezogen.

Die vorgelegten Rechtstatsachen und die nachfolgenden Begründungen beweisen unwiderlegbar, dass die BRdvd nicht das Deutsche Reich war und sein kann, weil das denkbar, praktisch und juristisch unmöglich ist, weshalb sie auch niemals die Reichsangehörigkeit verliehen hat.

Insoweit ist es auch nicht möglich, zu behaupten, dass der BRdvd-Justizminister gleichzeitig der Reichsminister ist.

Es ist auch unmöglich, dass die BRdvd für das Deutsche Reich Steuern erheben kann und darf.

Dagegen spricht schon die Tatsache, dass im Rahmen der Gesetzbereinigungen im April 2006 zahlreiche Bezüge der BRdvd-Gesetze auf das Reich einfach gestrichen wurden, um die Erinnerung an dieses

auszulöschen.

Dabei wurden dann auch die unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereiche des GVG, der ZPO und der StPO durch Streichung der §§ 1 EGGVG, EGZPO und EGStPO - Inkrafttreten - gestrichen, weil dort das ganze Reichsgebiet angegeben war. Jetzt gelten jedenfalls für Änderungen ganz sicher keine Grenzen mehr!

Und die sind bekanntlich selbst nach BBG § 185 ebenso wie nach GG Art. 116 (1) für das Deutsche Reich immer noch international in den Grenzen vom 31.12.1937 anerkannt.

Anhand eines Vortrages zum vom Gericht eingeführten Anklagevorwurf zur vorgeblichen Steuerhinterziehung aus den in diesem Verfahren erst behaupteten Steuerschulden für die BRdV durch das NDS FG und den Versuchen zur Berichtigung bzw. Kenntnisaufnahme der tatsächlichen, wesentlichen Verfahrensvorträgen lässt sich nicht nur eine unmenschliche Verfahrensführung konstatieren, nach der nur noch tagelang vorbereitete schriftliche Verteidigungseingaben einen späteren Nachweis über die Verfahrensführung mit gegebenenfalls dazu widersprüchlicher Urteilsfindung eine Wiederaufnahme in einem zukünftigen tatsächlichen Rechtsstaat in Deutschland sichern können.

Die befassten Richter (und später die Staatsanwaltschaft) haben also Stellung zu beziehen zu:

- a) Auswirkung des fehlenden territorial-räumlichen Geltungsbereich auf GG und Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik;
- b) Auswirkung der Unmöglichkeit oder Verletzung des Zitiergebotes im Grundgesetz und bei den Steuergesetzen;
- c) Fehlende Steuerpflicht für die Bundesrepublik im GG
- d) Nichtigkeit nicht nachvollziehbarer und deutlich getexteter Gesetze;
- e) Nichtige Gesetze durch Wahlfälscher in der Bundesrepublik;
- f) Statthaftigkeit der Berufung auf Steuerverweigerung nach dem Widerstandsrecht Art. 20 (4) GG wegen bewiesener richterlicher Grundbuchfälschung .

Insoweit können die nachfolgenden wiederholten und vertieften Vorträge zur Rechtslage nicht rechtswidrig und rechtsmissbräuchlich vollständig ausgeblendet werden und verhindern ein dazu im verbotenen Widerspruch erstelltes Urteil.

Insoweit wird auf die jedem Finanzbeamten und Finanzrichter bekannt sein müssende Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn. 2 hingewiesen, die folgendermaßen lautet:

Die Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt (BVerfGE 55, 274/301)!

Insoweit ist der Nachweis geführt, dass das Grundgesetz keine Steuerpflicht erklärt. Stillschweigende Voraussetzungen zu Lasten anderer ohne deren Kenntnis vom Stillschweigen davon sind aber grundsätzlich unzulässig.

Stillschweigende, textlich nicht nachvollziehbare Vereinbarungen haben auch keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich, was so etwas nicht rechtskräftig werden lassen kann.

Nicht vollumfänglich nachzuvollziehende Gesetzestexte sind auch nicht zu begreifen, können grundsätzlich das nicht auszuschließende Zitiergebot des GG Art. 19 (1) nicht berücksichtigen und sind auch deshalb nichtig.

Insoweit ist die angeführte Entscheidung des BVerfG von 1955 lediglich Ausdruck von Kollaborateuren für eine Besatzungsdiktatur, welche unter der Haager Landkriegsordnung die Weimarer Verfassung einschließlich der RAO da berücksichtigt, wo es ihr willkürlich passt. Selbst das verböte aber neue Steuerarten und immer höhere Steuern.

Durch Außerkraftsetzen der RAO ab 01.01. 1977 für die Bundesrepublik gibt es auch keinen Bezug über die Weimarer Verfassung zum Art. 134 auf die Haager Landkriegsordnung mehr.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ja nach ihrer - unzutreffenden - Behauptung seit dem 03.10.1990 ein

souveräner Staat. Sie muss sich deshalb an dieser Täuschung selbst festhalten lassen und hat daher kein rechtsstaatskonformes Steuererhebungsrecht nach dem GG mehr, weil kein Besatzerdiktat weiterhin die Haager Landkriegsordnung, offen erklärt, durchsetzen könnte.

Im Übrigen ist eine einseitige stillschweigende Voraussetzung nur solange durchzuhalten, wie man sich nicht mindestens stillschweigend widersetzt.

Der Kläger erklärt hiermit, dass er niemals einer stillschweigenden Voraussetzung einer nicht rechtskräftigen, nicht gesetzlich klaren und textlich deutlich verständlichen Besteuerungsmöglichkeit zugestimmt hätte und hat und beruft sich ausdrücklich auf die seiner Ansicht nach böswillige Täuschung durch die bundesrepublikanischen Finanzbehörden bei der Steuereintreibung, um die Unterstellung einer stillschweigenden Einwilligung zur Steuerpflicht durch konkludentes Handeln zu verhindern.

Damit ist auch eine Verjährung bezüglich der schon erhobenen und hier wiederholten Rückforderungen aller von ihm gezahlten Steuern an bundesrepublikanische Verwaltungsstrukturen seit mindestens 1977 ausgeschlossen.

Nach einer Arbeitshypothese I gilt also zwar das Grundgesetz noch, es lässt jedoch keine Steuerpflicht erkennen.

Dazu wurden und werden u. a. als unwiderlegbare offenkundige Tatsachen vorgetragen, dass

→ in keinem Grundgesetzartikel der Steuerbegriff definiert ist, kein Steuerpflichtiger bezeichnet wird und auch keine Voraussetzung erklärt wird, unter welcher Steuern an die Bundesrepublik zu zahlen wären.

Ein FA GS hat unter Bezug auf ein nicht korrekt förmlich zugestelltes und somit nicht rechtskräftiges Urteil des NDS FG wie dieses in einem Einspruchsbescheid vom 20.11.2007 zur Steuernummer 21/147/03554 folgendes behauptet:

"Da das GG die rechtswirksame verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland darstellt und sich daraus die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Steuern ergibt (vgl. Art. 105 GG), stellt das Einkommensteuergesetz die auch gegenüber dem Rechtsbehelfsführer geltende gesetzliche Grundlage für die Einkommensbesteuerung dar."

Das Grundgesetz ist aber keine Verfassung und keine verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland, weil das Grundgesetz durch GG Art. 146 im gleichen Moment aufgehört hat zu existieren, in dem es als Verfassung gelten müsste.

Grundgesetz Art. 146 [Geltung und Geltungsdauer] lautet in der letzten, durch Wahlfälscher und Wahlbetrüger im Deutschen Bundestag ohne Rechtskräftigkeit veränderten Fassung, Zitat Anfang:

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Zitat Ende!

Wäre das Grundgesetz also eine Verfassung, wie es die bundesrepublikanischen Juristen im Wege der Sinnentstellung gerne im eigenen Interesse behaupten, dann würde Art. 146 wie folgt auszulegen sein:

Diese Verfassung, die nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschland für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tag, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Die ebenfalls durch die Wahlbetrüger und Wahlfälscher im Deutschen Bundestag nur vorgeblich rechtskräftig zum 03.10.1990 veränderte Präambel zum Grundgesetz behauptet nun aber, Zitat Anfang:

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt

dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Zitat Ende!

Würde die Präambel also unwiderlegbare Tatsachen behaupten, so hätte sich danach das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung das Grundgesetz = Verfassung gegeben, wodurch wegen GG Art. 146 diese Verfassung am gleichen Tag ihre Gültigkeit verloren hätte.

Da die Machtinhaber und Erfüllungsgehilfen der Bundesrepublik Deutschland aber gleichwohl immer noch darauf beharren, dass das Grundgesetz gilt und Bestand hat, muss deshalb die Präambel des Grundgesetzes gelogen sein. Tatsächlich enthält die Präambel des Grundgesetzes in 3 Sätzen sogar sieben Lügen, wie unter Punkt 17 im völkerrechtlichen Gutachten zum menschen- und völkerrechtlichen Legitimationsdebakel der Bundesrepublik Deutschland und hier auf Seite 122 sowohl der Beklagten als auch den befassten Juristen am NDS FG schon mehrfach vorgetragen ist.

Die BRdvd ist lediglich ein Besatzungsconstruct unter Schirmherrschaft der Alliierten, welche auf Deutschem Reichsgebiet ohne Rechtsgrundlagen im Rahmen einer Parteien- und Juristendiktatur ohne Rechtsstaatlichkeit eine Schreckensherrschaft gegen Deutsche aufgerichtet hat. Und aus GG Art. 105 ist beim besten Willen keine Berechtigung zur Steuererhebung zu erkennen, s. Text.

GG Art. 105 beschreibt und definiert also nachweislich keine Steuerpflichtigen, sondern Steuererhebungsberechtigungen ohne Bezeichnung, wer diese zu zahlen hat, und ist dadurch jedenfalls unzureichend bestimmend. Die Gesetzgebungskompetenz erwähnt keine Steuern und regelt nur das Verhältnis der Verwaltungsstrukturen Bund zu Ländern als Besatzungsorganisationen.

Der Kläger erkennt aus GG Art. 105 seine Steuerpflicht jedenfalls nicht, was auch im gegenteiligen Fall grundgesetzwidrig gegen GG Art. 14 als unaufhebbares Gesetz stehen würde. Er wird auch durch GG Art. 105 nicht direkt und persönlich angesprochen oder adressiert.

Nachdem diese Auslegungsversion zur Steuerpflicht nach dem Grundgesetz ohne vorherige Erörterung vorsorglich in einem nächsten Verfahren 15 K 128/07 vor dem NDS FG widerlegt wurde, hat dieses wiederum - grundgesetzwidrig - ohne vorherige Erörterung eine neue erstaunliche Variante einer nicht nachvollziehbaren Auslegung des Grundgesetzes geliefert, Zitat Anfang:

Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass er - ebenso wie das Bundesverfassungsgericht - keine Zweifel daran hat, dass auch nach der Wiedervereinigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (vgl. insofern die Präambel des GG) das GG sowie die nachkonstitutionellen und die gem. Art. 123 GG fort geltenden vorkonstitutionellen Gesetze gelten (vgl. beispielsweise BVerfG Beschluss vom 21. Dezember 1997 2 BvL 6/95, BVerfGE 97, 117).

Zitat Ende!

Auch dieser Teil der Begründung steht in unerlaubtem Widerspruch zu den beantragten Feststellungen offenkundiger Tatsachen, die nicht erfolgten und deshalb nicht erörtert werden konnten. Es hat auch noch kein bundesrepublikanisches Gericht dazu Stellung genommen.

Die Präambel hat aus vielen, auch hier angeführten Gründen niemals Rechtskraft erlangen können. Sie ist ein Lügengespinnt ohne jegliche Substanz für eine Beachtlichkeit, die das Deutsche Volk nicht aufgestellt und angenommen hat.

Der Bezug auf unbezeichnete nachkonstitutionelle Gesetze, welche nur durch Besatzerdiktat und Wahlbetrug entstanden sind, kommt erstens überraschend, weil eine solche Behauptung zur Begründung einer Steuerpflicht vor dem Urteil nicht erörtert wurde.

Sie steht auch im Widerspruch zu den Anträgen zur Feststellung offenkundiger Tatsachen, die gerade deshalb nicht beschieden wurden.

Da das Grundgesetz keine Verfassung ist, sondern lediglich ein Besatzungsdiktat in nichtiger Selbstkontrahierung, wie der dortige Klagevortrag behauptet und die dortige Klägerin im Rahmen der willkürlich abgebrochenen Beweisaufnahme mit den Abbildungen der in den ersten Grundgesetzausgaben an Schüler ausgegebenen GG beweisen wollte, ist sowohl die Behauptung bezüglich unbekannter vor- als auch nachkonstitutioneller Gesetze für eine Steuerpflichtbegründung in der Bundesrepublik Deutschland völlig

nichtssagend, unklar, unverständlich, unsinnig.

Gesetze müssen aber zur Bewirkung einer Rechtskraft eindeutig, klar und verständlich sein, damit sie beachtet werden müssen. Daran fehlt es der Begründung vollständig.

Noch toller ist die Behauptung, dass nun aus GG Art. 123 über unverständliche Formulierungen eine Steuerpflicht begründet werden soll.

Abgesehen davon, dass in einem Urteil keine überraschenden Begründungen verwendet werden dürfen, die vorher nicht erörtert werden konnten, gelten für GG Art. 123 auch alle Ausschlussgründe zur behaupteten Begründung für eine Steuerpflicht wie für GG Art. 105.

GG Art. 123 lautet:

Sämtliche Gesetze vor dem Zusammentritt des Bundestages können nach dem Grundgesetz überhaupt nicht gelten. Nach GG Art. 19 (1) würde für jedes Gesetz außerhalb des GG grundsätzlich die Zitierpflicht zu beachten sein, die nicht rückwirkend für ein "vorkonstitutionelles", allerdings auch weiterhin unbekanntes und nicht greifbares Gesetz eingeführt werden konnte.

Der zu Unrecht Angeklagte verlangt nun als nächstes die Konkretisierung dieser kühnen Rechtsauslegung unter Bezug auf GG Art. 123, weil danach auch die Weimarer Verfassung noch als gültig anerkannt sein müsste,

→ soweit sie dem Grundgesetz nicht widerspricht!

Daraus ist doch unmittelbar zu folgern, dass das Grundgesetz keine Verfassung ist, weil das Deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nicht zwei parallele Verfassungen haben kann. Insoweit bedankt sich der zu Unrecht Angeklagte schon einmal beim NDS FG für diese Begründung einer so wie so unhaltbaren Entscheidung.

Der Grundgesetzartikel 123 ist also grundsätzlich ein unerfüllbarer hohler Artikel. Er beschreibt auch keinen Steuerpflichtigen, erklärt den Begriff der Steuer nicht und hat auch keinen Bezug zur Abgabenordnung sowie den nachfolgenden Steuergesetzen, die auch für sich allein betrachtet nach dem Grundgesetz wegen unheilbarer Mängel nichtig sind.

Nicht konkrete verfasste, unverständliche Gesetze ohne Textinhalt sind unbeachtlich.

Insoweit wird noch einmal auf die jedem Finanzbeamten und Finanzrichter bekannt sein müssende Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn. 2 hingewiesen, s. Seite 5 der vorliegenden Eingabe.

In Helmsrott/Schaeberle, Abgabenordnung, 13. neu bearbeitete Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag 2006, wird in der Einleitung das folgende Gliederungsdiagramm zur systematischen Stellung der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland vorgestellt, welches sich aber nur aus dem Grundgesetz als oberste Rechtsnorm ableiten lassen muss, s. folgende Abbildung:

Schon aufgrund der Tatsache, dass das Grundgesetz als vorgebliches Verfassungsrecht(?) neben das Verwaltungsrecht gestellt wurde, vertiefte sich ein phantastischer Verdacht, zumal auch die Fiktion eines Staatsrechtes für die Bundesrepublik Deutschland nur böswillig ohne rechtliches Gehör aufrecht gehalten werden kann.

Jedenfalls leitet sich nach dem vorstehenden Diagramm weder das Steuerrecht noch eine Steuerpflicht aus dem Grundgesetz selbst ab. Und weil auch tatsächlich im ganzen Grundgesetz keine Steuerpflicht für jemanden festgeschrieben ist, gibt es auch keine solche in der OMF-BRDvD, wie anhand der Analyse der Abgabenordnung bewiesen wird.

Der bisherige Umgang des wahlfälschenden und wahlbetrügenden bundesrepublikanischen Gesetzgebers, der Regierung, der Justiz und der übrigen Verwaltung mit der Nichtbeachtung der im Grundgesetz festgelegten Rahmenrichtlinien ist im vorliegenden Falle der Beitreibung von Steuern ohne Rechtsgrundlagen als

vorsätzliche Unterlassung des rechtlichen Gehörs zu werten und erfüllt daher nach hiesiger Auffassung den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Grundrechte sind hauptsächlich in den Artikeln 1 bis 20 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Sie dienen als Abwehrrechte des Bürgers gegen das Machtmonopol der Regierenden.

Es gibt Grundrechte, die eingeschränkt werden dürfen, und es gibt Grundrechte, die nicht eingeschränkt werden dürfen.

Die Art. 1 - 20 des Grundgesetzes habe eine so genannte Ewigkeitsgarantie und sind für das GG unveränderlich von den Besitzern vorgegeben. Es steht also im jeweiligen Grundrechtsartikel dabei, wie und wann das Grundrecht eingeschränkt werden darf.

Ein Grundrecht darf in einem solchen Falle nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden.

In dem betreffenden Gesetz muss in einem Paragraphen vermerkt sein, welche Grundrechte durch das Gesetz eingeschränkt werden. Das schreibt das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz I Satz 2 des Grundgesetzes als Muss-Vorschrift vor.

Fehlt der Hinweis im Gesetz auf die Grundrechtseinschränkung, ist das Gesetz nichtig.

Es ist erlaubt, die nachfolgenden weiteren Grundsatzinformationen zum Zitiergebot zur Kenntnis zu bringen:

Es steht mit Gesetzeskraft fest - denn das Grundgesetz hat nach der Arbeitshypothese I ja für diese Rechtsauslegung eine angenommene Gesetzeskraft - dass eine sich aus dem Grundgesetzartikel 105 (Gesetzgebungskompetenz zu Zöllen, Steuern und Abgaben) behauptete vorgebliche Steuerpflicht sofort unbeachtlich wäre, weil das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz I Satz 2 des Grundgesetzes nicht beachtet wurde, und Rechtsfolgen bezüglich einer Steuerpflicht für im Grundgesetz selbst nicht bezeichnete steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, die somit auch schlussendlich nach dem GG nicht identifizierbar sind, nicht hergeleitet werden können.

Das gilt ebenso für GG Art. 123 und alle verschwommenen, umgedeuteten und ganz unbekanntem, vom NDS FG neuerdings vorgeschobenen "vorkonstitutionellen" Gesetze,

Insoweit ist auch grundsätzlich eine Einschränkung der Grundgesetzartikel 1 bis 20 und hier insbesondere Art. 14 GG durch eine nachfolgende Grundgesetzabweichung nicht möglich.

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Norm geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann.

Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollten oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurden, ist grundgesetzwidrig; denn die grundgesetzliche automatische Nichtigkeit erfasst den Gesetzestext im Umfang der Artikelformel des Artikels 19 Absatz I Satz 2 des Grundgesetzes mit allen seinen möglichen Inhalten und ist daher nicht teilbar.

Im Falle von gerichtlichen Entscheidungen zum Sachverhalt darf ein Gericht wegen des Grundgesetzes keine nichtige Norm anwenden.

Die Rechtsprechung ist nur an das Grundgesetz, an gültige Gesetze und an das Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 97 des Grundgesetzes). Alleiniger originärer Gesetzgeber des Bundes ist der Deutsche Bundestag, unbeschadet der Mitwirkung anderer BRdV-Organe bei der Gesetzgebung. Auch die Bundesregierung, die das oberste Exekutivorgan des Bundes ist, ist nicht der Gesetzgeber, wie bereits das Bundes"verfassungs"gericht gegenüber grundgesetzfremden Sprach-, Denk- und Verhaltensgewohnheiten betont hat (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 58, 81, 111).

Erst recht sind nachgeordnete Amtswalter eines Exekutivorgans wie auch die NDS Finanzgerichtsjuristen keine Gesetzgeber, ihre Wünsche sind keine Gesetze.

Es wohnt dem Artikel 19 Absatz I Satz 2 des Grundgesetzes (Zitiergebot) auf Grund eigener Gesetzeskraft inne, dass ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, automatisch nichtig ist.

Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig.

Es wurde und wird weiterhin vorgetragen, dass

→ die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland nichtig ist.

In der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft namens Bundesrepublik Deutschland (OMF-BRD) wurde bis Ende 1976 die Reichsabgabenordnung benutzt, welche durch Verwaltungsvorschriftenänderungen in der BRD aufgrund der Vorbehaltsrechte der Siegermächte - völkerrechtswidrig - angepasst wurde.

Nun war im Deutschen Reich jedenfalls die Steuerzahlungspflicht in der Weimarer Verfassung Art. 134 festgestellt. Auf diesen Art. 134 begründete sich bekanntlich die Reichsabgabenordnung.

Artikel 134

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

So schreibt Gellert, Lothar, Zollkodex und Abgabenordnung, Inaugural-Dissertation Göttingen 2003, B. Entstehung der Abgabenordnung, S.4, Zitat Anfang:

"Die Reichsabgabenordnung wurde jedoch nicht als "Steuergrundgesetz" verfasst, weil bereits Artikel 134 der Weimarer Verfassung vorschrieb, dass alle Bürger ohne Unterschied im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze beizutragen hatten. Es war daher überflüssig, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen.

Ziel der Reichsabgabenordnung 1919 war nach der Vorstellung Enno Beckers, "eine Grundlage für die Finanzverwaltung und die zahlreichen drohenden Einzelsteuergesetze zu schaffen, die genügend sicher, aber zugleich elastisch genug waren, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen."

Zitat Ende!

Insoweit ist also nachgewiesen, dass sich die Steuerpflicht für Staatsangehörige des Deutschen Reiches direkt aus der Weimarer Verfassung ableiten ließ, welche die Bundesrepublik des nur angeblich souveränen und wiedervereinigten Deutschlands ohne die Grenzen vom 31.12.1937 und ohne Friedensvertrag als Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft nach der Bezeichnung durch Prof. C. Schmidt (OMF-BRDvD) jedoch für sich nicht anerkennt und auch nicht parallel zum Grundgesetz befolgen könnte.

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung wurde am 14. Dezember 1976 im Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 3341 ff, veröffentlicht und trat unter Besatzervorbehalt am 01.01.1977 nach Art. 102 in Kraft, nachdem die Berlin-Klausel in Art. 101 vorangestellt war.

Nun heißt es in Art. 96 Absatz 1 des EGAO, welcher merkwürdigerweise in der normalen Steuerfachliteratur von z. B. Beck nicht im Volltext veröffentlicht wird, aber:

Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung treten außer Kraft:

1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 161)

Damit ist auch die Steuerpflicht nach der Weimarer Verfassung ersatzlos entfallen, weil sich im Grundgesetz jedenfalls für eine durch die BRdV entworfene Abgabenordnung, die sich nicht mehr auf die Weimarer Verfassung berufen kann, keine allgemeine Steuerpflicht aus einem bekannten Grundgesetzartikel ableiten lässt. Diesbezügliche Nachfragen blieben von allen befassten Finanzbehörden-Mitarbeitern unbeantwortet, was die Richtigkeit der Untersuchung vermutlich schon beweist.

Im Grundgesetz findet sich also an keiner Stelle eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, sondern lediglich die Definitionen von Steuerarten und die Verwaltungsvorschriften. Insoweit wurde mit der Beseitigung der Reichsabgabenordnung für das Besatzungs-konstrukt OMF-BRD, welches diese Reichsabgabenordnung auch nicht für das und in dem Deutsche(n) Reich verändern konnte und kann, sondern nur für sich zum eigenen Vorteil gegen Reichsinteressen angepasst hat, eine Art BRD-Abgabenordnung ohne auf das Grundgesetz gestützte Steuerzahlungspflicht aus der Taufe gehoben.

GG Art 104a bis 115 enthalten nachweislich keinerlei Hinweise auf die Auferlegung einer Steuerpflicht für einen irgendwie bezeichneten jemanden, sondern lediglich die konkurrierende Steuererhebungskompetenz zwischen Bund und Ländern, Begriffsdefinitionen von Steuern und Handhabungsvorschriften für Steuern und Steuergesetzgebung.

Eine Auswertung der AO selbst zeigt ein noch unverständlicheres Bild, nach welcher grundsätzlichen Rechtsgrundlage in der BRdVd seit 1977 Steuern und Abgaben erhoben werden könnten.

Bereits die Gliederung der Abgabenordnung zeigt, dass sie ohne die Stütze auf die Weimarer Verfassung keine Steuerpflicht begründen kann, weil sie der RAO absatzweise entspricht und eine solche Vorschrift ja zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aus gutem Grund nicht aufzunehmen war. Schon AO Teil I Einleitende Vorschriften § 1 (Anwendungsbereich) ist ausschließlich eine Sachbereichserörterung, welche sich erst durch den Teil II Steuerliche Begriffsbestimmungen § 3 sachlich erschließt.

Damit ist aber weiterhin aus der AO selbst nicht zu erkennen, wer überhaupt steuerpflichtig ist. Ein Steuerpflichtiger wird nicht definiert, sondern es wird nur die Existenz von Steuerpflichtigen vorausgesetzt, ohne das dafür ein höherrangiges Gesetz benannt wird.

In AO § 9 findet sich nun erstmalig in diesem BRDvD-Gesetz der Bezug auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der sich in AO § 138 so wiederholt, Zitat Anfang:

"Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben mitzuteilen!"

Aus der AO erschließt sich aber allenfalls ein sachlicher Anwendungsbereich, wohingegen der Geltungsbereich der AO in dieser nach der vorliegenden Untersuchung überhaupt nicht beschrieben ist.

Wie noch ausführlich zur Begründung der erkannten Nichtigkeit des GG nachgewiesen wird, hat jedes Gesetz einen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich festzulegen.

Fehlt dieser wie auch in der AO, ist ein solches Gesetz nichtig und unanwendbar. Als Folge können nach einem solchen Gesetz keine Steuern oder Abgaben erhoben werden. Deshalb ist die Abgabenordnung der OMF-BRDvD auch ohne Stütze auf das Grundgesetz allein nichtig, unabhängig ob bei Bezug auf das GG selbst diesem ja ebenfalls der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich fehlt oder dort keine Steuerpflichtigen bezeichnet werden.

Selbst wenn also ein FA vortäuscht, dass das Grundgesetz ohne notwendigen unabdingbaren territorial-räumlichen Geltungsbereich rechtskräftig ist - was auch nicht stimmt - , so legt das Grundgesetz gleichwohl selbst aber immer noch keine Steuerpflicht auf.

Und weil die ständigen Angriffe aus den bundesdeutschen Finanzbehörden gegen die gesamte Existenz der Vortragenden mit rechtsgrundlagenlosen Steuerforderungen, Zwangsvollstreckungen und willkürlich konstruierten Steuerstrafverfahren auch unbändigen Widerstandwillen erzeugt haben könnten, wird nachgewiesen, dass die Abgabenordnung der OMF-BRDvD auch noch aus einem weiteren Rechtsgrund nichtig und unanwendbar ist.

GG Art. 19 Abs.1, Satz 1 besagt folgendes:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Satz 2 verlangt deutlich: Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Im Kommentar zum Grundgesetz, Sachs, steht zu GG Art. 19, Zitiergebot auf S. 595, Rn 18 bis 22, was es mit dem so genannten Zitiergebot konkret im Einzelnen auf sich hat:

Das Zitiergebot richtet sich primär an den Gesetzgeber. Die Vorschrift soll eine "Warn- und Besinnungsfunktion" erfüllen, damit der Gesetzgeber alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte abwägen und die Auswirkungen seiner Gesetzgebung bedenken kann.

Die vom Gesetzgeber verlangte Klarstellung hat aber auch einen Informationswert für den Bürger, da die Grundrechtebeschränkung für ihn kenntlich gemacht wird. Dadurch wird einer schleichenden Grundrechteaushöhlung vorgebeugt, die bei Fehlen des Zitiergebotes möglicherweise erst anlässlich der Gesetzesauslegung durch die Gerichte festgestellt werden kann.

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot führt zur Nichtigkeit des Gesetzes.

Die Folgen eines nichtigen Gesetzes sind: Die auf diesem nichtigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig, nichtige Verwaltungsakte haben zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Bindewirkung gegenüber seinem Adressaten entfaltet.

Auf nichtigen Verwaltungsakten basierende Zwangsmaßnahmen sind ebenfalls nichtig und sofort und ersatzlos aufzuheben.

Dieses rechtsstaatliche Prinzip gilt vorgeblich mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland 1949 inzwischen selbstverständlich auch für die Steuergesetze der BRdV und für die auf ihnen basierenden belastenden Verwaltungsakte (Steuerbescheide).

In der Abgabenordnung behandelt AO § 125 (Nichtigkeit des Verwaltungsaktes) den Umgang mit nichtigen Steuerbescheiden.

Die Erhebung von Steuern verstößt doch in jedem Fall direkt gegen GG Art. 14 (Eigentumsgarantie). Die Abgabenordnung von 1977 kann sich dabei nicht auf einen Grundgesetzartikel stützen, welcher eine Steuerpflicht für Jemanden unmittelbar begründet, wie es die Reichsabgabenordnung mit der Weimarer Verfassung konnte.

Insoweit ist nun auch AO § 413 (Einschränkung von Grundrechten) auch noch rechtsfehlerhaft und unvollständig, weil dieser Paragraph nur die Einschränkung von GG Art. 2 (2), 10 und 13 behauptet, obwohl auch GG Art. 14 und 25 verletzt werden.

Damit verletzt die AO entsprechend AO § 413 nicht nur ohne Rechtsgrundlage nach dem GG selbst die Artikel 2 (2), 10 und 13, sondern auch 14 und 25.

Aufgrund der dazu fehlenden Zitiergebote wäre die AO dann selbst wiederum insgesamt auch bei einem vorgeblich geltendem Grundgesetz nichtig, s. dazu z. B. auch die Nichtigkeit des UStG seit dem 01.01.2002 wegen des dort fehlenden Hinweises in § 27 b!

Insoweit sind auch durch diesen unwiderlegbar vorgestellten Sachverhalt alle Bezüge auf die AO von Grund auf ohne rechtliche Substanz. Niemand hat also nach dieser Rechtsansicht eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern an die BRdV, weil eine solche auch im Grundgesetz nicht festgelegt ist.

Ohne verständliche Erläuterung, auf welcher Rechtsgrundlage nun n o c h eine Steuerleistungspflicht begründet sein soll, werden immer nur wie hier kostenträchtige Rechtsbehelfe provoziert, für welche die Finanzbehörden auch die Kosten übernehmen müssen und werden.

Das ordentliche rechtliche Gehör setzt die Pflicht, die vorgestellten Argumente zu erwägen und begründet zu widerlegen, damit darauf abschließend geantwortet werden kann. Bis dahin gibt es jedenfalls keine gültigen Steuerbescheide und nur nichtige Verwaltungsakte.

Auch die dem GG und der AO nachrangigen Steuergesetze der Bundesrepublik sind nichtig!

Erst in unter das nichtige Mantelgesetz AO noch untergeordnete Steuergesetze der BRdV findet sich z. B. in § 1 des EStG eine vorgebliche Steuerpflicht, welche sich aber ebenfalls nicht auf das Grundgesetz stützen kann und damit nichtig ist.

Zusätzlich enthält natürlich auch das EStG nicht den Hinweis auf eine Einschränkung des Grundgesetzes

bezüglich der international vorrangigen Gesetze wie die Haager Landkriegsordnung nach Art. 25 GG und bezüglich der Verletzung des Schutzes des Eigentums nach Art. 14 GG.

Auch hier wird also das Zitiergebot des Art. 19 GG unheilbar verletzt, was das EStG ebenfalls von Anfang an nichtig gemacht hat.

Auch das UStG ist wegen Verletzung des Zitiergebotes nach GG Art. 19 nicht nur deshalb grundsätzlich nichtig, sondern insbesondere auch durch die Einfügung von § 27 b.

An diesen Fakten ändert auch die Tatsache nichts, dass der § 27b UStG und das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Thema in der Bundestagsdrucksache 14/8944 vom 26.04.2002 gewesen ist.

Die damalige CSU Bundestagsabgeordnete und heutige Bundestagsvizepräsidentin Gerda Hasselfeldt hat der Bundesregierung folgende Frage gestellt: „Hält die Bundesregierung die mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz eingeführte Regelung zur Umsatzsteuer-Nachscha in § 27b Umsatzsteuergesetz für vereinbar mit dem allgemeinen Zitiergebot in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) oder muss wegen der fehlenden Nennung von Artikel 13 GG im Umsatzsteuergesetz bereits drei Monate nach Verkündung des Gesetzes von der Verfassungswidrigkeit dieser Regelung ausgegangen werden?“

Die Bundesregierung hat damals wie folgt geantwortet:

„Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass § 27b Umsatzsteuergesetz mit dem allgemeinen Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar ist. Mit dem Zitiergebot soll sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber sich bei gesetzgeberischen Maßnahmen der möglichen Einschränkung von Grundrechten durch sein Gesetz oder aufgrund seines Gesetzes bewusst werden kann.

Soweit dieser Umstand offenkundig und den am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten bewusst ist, bedarf es keiner besonderen Hervorhebung im Text des Änderungsgesetzes um zu beweisen, dass der Gesetzgeber den grundrechtsbeschränkenden Gehalt der in Frage stehenden Norm erkannt und erwogen hat (vgl. BVerfGE 35, 185 [189]).

Im vorliegenden Fall war dem Gesetzgeber die Grundrechtsrelevanz bewusst. Die Frage der Einschränkung des Artikels 13 GG ist insbesondere bei der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern am 10. Oktober 2001 diskutiert worden.

Die Bundesregierung hatte zunächst vorgeschlagen, eine allgemeine Nachscha in der Abgabenordnung vorzusehen. Ein gesonderter Hinweis auf eine Einschränkung eines Grundrechts war aufgrund der bereits bestehenden Regelung des § 413 Abgabenordnung (Einschränkung von Grundrechten) danach nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung von Bedenken, die von verschiedenen Seiten geltend gemacht wurden, haben Deutscher Bundestag und Bundesrat die Nachscha auf den Bereich der Umsatzsteuer beschränkt und deshalb speziell im Umsatzsteuergesetz geregelt.

Da der Gesetzgeber sich also bewusst war, dass mit der Regelung des § 27b Umsatzsteuergesetz das Grundrecht aus Artikel 13 GG berührt wird, wurde dem Sinn und Zweck des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG entsprochen. Eine ausdrückliche Erwähnung der Einschränkung des Artikels 13 GG war daher nicht zwingend geboten.“

Hätte sich jemand nachträglich einmal mit der von Hendricks zitierten Fundstelle BVerfG 35,185 [189] befasst, hätte man festgestellt, dass dieser BVerfG-Beschluss den Titel „Haftgrund Fluchtgefahr“ trägt und eine Ergänzung des § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO betraf. Eine Vergleichbarkeit mit dem Einführen des § 27b UStG als grundrechtseinschränkende Norm in das Umsatzsteuergesetz, dass bis dahin keine solche Einschränkung enthielt, ist offensichtlich falsch, denn über das Einführen des § 27b UStG wird das Umsatzsteuergesetz erstmalig und zusätzlich neben der Abgabenordnung 1977 zu einer grundsätzlich neuen Eingriffsmöglichkeit in das Grundrecht des Art. 13 GG.

Das BVerfG hat mit Beschluss des Ersten Senats vom 4. Mai 1983 — 1 BvL 46/80 — (BVerfGE 64, 72, 80) 10 Jahre nach der Entscheidung „Haftgrund Fluchtgefahr“ und 21 Jahre vor der o.a. Stellungnahme der Bundesregierung zum Zitiergebot im Art. 19 I 2 GG folgendes verbindlich ausgeführt:

„Satz 2 des Art. 19 Abs. 1 GG knüpft an die in Satz 1 umschriebene Voraussetzung an, daß „ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann“. Für diesen Fall wird bestimmt, daß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muß. In der verfassungsgerichtlichen

Rechtsprechung ist aus dieser Regelung in ihrem Zusammenhang hergeleitet worden, das Zitiergebot diene zur Sicherung derjenigen Grundrechte, die aufgrund eines speziellen, vom Grundgesetz vorgesehenen Gesetzesvorbehalts über die im Grundrecht selbst angelegten Grenzen hinaus eingeschränkt werden könnten."

Wie für alle der AO nachgeordneten Steuergesetze hat auch das Kfz-Steuerrecht nicht nur das Zitiergebot des Grundgesetzes missachtet.

Da die AO zusätzlich nichtig ist, kann auch durch nichtige Verwaltungsakte der AO nach § 118 kein Kfz-Steueranspruch nach § 218 AO entstehen. Insoweit entfällt auch ein wirksamer Bezug der FA auf § 251 AO, weil nach der BRdV-AO keine Vollstreckbarkeit entstehen kann.

Aus dem gleichen Grund kann auch kein ESt-, Umsatz-, Gewerbe-, Körperschafts- oder sonstiger durch die Bundesrepublik für diese behaupteter Steueranspruch rechtsstaatskonform mittels einer nichtigen Abgabenordnung überhaupt erlassen oder gar vollstreckt werden.

Insgesamt glaubt der Kläger auch nicht mehr daran, dass den Strukturen der BRdV einschließlich der Finanzbehörden und so genannten "gesetzlichen Finanzrichtern" dieser Sachverhalt bisher unbekannt geblieben ist, was notfalls durch Zeugenladungen und Vernehmungen geklärt werden muss, die das NDS FG bisher verweigert hat.

Insoweit wurden von Anfang an mit Bestehen der Abgabenordnung vom 01.01.1977 an bösgläubig von allen tatsächlichen Deutschen Steuern eingetrieben, woraus eine Beanspruchungsfrist ohne Verjährung von 30 Jahren ab Kenntnis von der Täuschung im Widerspruch zu Treu und Glauben sowie einer erkennbaren sittenwidrigen Schädigungsabsicht für die Rückforderung aller von dem Kläger bisher einbehaltenen Steuern erwachsen ist.

Würde im Rahmen einer Arbeitshypothese II allerdings das Grundgesetz selbst nichtig sein, so fehlte für das Handeln bundesrepublikanischer Erfüllungsgehilfen ebenfalls jegliche Rechtsgrundlage für eine Steuererhebung von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Nichts anderes hat der Kläger immer wieder unwiderlegbar nachgewiesen und behauptet.

Auch der Antrag Nr. 27 wurde trotz Antrag auf gerichtlichen Entscheid nicht beschieden, weshalb zur Wahrung der Revisionsrechte Widerspruch Nr. 28 eingelegt wurde. Im überreichten Zentralkurier wird die fehlende Steuerpflicht im Grundgesetz noch einmal eingehend analysiert, so dass schon auffällig ist, wie Juristen am NDS FG dickfellig über alle diesbezüglichen Klagevorträge hinweg gegangen sind.

Insoweit sollte der eingereichte Antrag Nr. 29 eine direkte Ergänzung und ein Hinweis auf die oben vorgestellten offenkundigen Tatsachen sein, damit das befasste Gericht nicht ein gegen ihn lautendes Urteil ohne Rechtsmissbrauch fällen konnte, Zitat Antrag Nr. 29 Anfang:

Antrag Nr. 29 zwecks Eingaben zu Protokoll:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdV) schriftlich beantragt, die folgende Erklärung zu Protokoll zu nehmen:

Laut Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a), Zitat Anfang:

"Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer

einzigem Entscheidung, geklärt sind."

Zitat Ende!

Insoweit wird auf die jedem Finanzbeamten und Finanzrichter bekannt sein müßende Fundstelle zu Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn. 2 hingewiesen, die folgendermaßen lautet:

Die Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt (BVerfGE 55, 274/301)!

Schon der Begriff "Bürger" lässt an Unklarheit nichts zu wünschen übrig. Ein im Ausland lebender Deutscher ist jedenfalls niemals "Bürger" der Bundesrepublik Deutschland!

Insoweit ist der Nachweis geführt, dass das Grundgesetz keine Steuerpflicht erklärt. Stillschweigende Voraussetzungen zu Lasten anderer ohne deren Kenntnis vom Stillschweigen davon sind aber grundsätzlich unzulässig.

Stillschweigende, textlich nicht nachvollziehbare Vereinbarungen haben auch keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich, was so etwas nicht rechtskräftig werden lassen kann.

Nicht vollumfänglich nachzuvollziehende Gesetzestexte sind auch nicht zu begreifen, können grundsätzlich das nicht auszuschließende Zitiergebot des GG Art. 19 (1) nicht berücksichtigen und sind auch deshalb nichtig.

Insoweit ist die angeführte Entscheidung des BVerfG von 1955 lediglich Ausdruck von Kollaborateuren für eine Besatzungsdiktatur, welche unter der Haager Landkriegsordnung die Weimarer Verfassung einschließlich der RAO da berücksichtigt, wo es ihr willkürlich passt. Selbst das verböte aber neue Steuerarten und immer höhere Steuern.

Durch Außerkraftsetzen der RAO ab 01.01. 1977 für die Bundesrepublik gibt es auch keinen Bezug über die Weimarer Verfassung zum Art. 134 auf die Haager Landkriegsordnung mehr.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ja nach ihrer - unzutreffenden - Behauptung seit dem 03.10.1990 ein souveräner Staat. Sie muss sich deshalb an dieser Täuschung selbst festhalten lassen und hat daher kein rechtsstaatskonformes Steuererhebungsrecht nach dem GG mehr, weil kein Besatzerdiktat weiterhin die Haager Landkriegsordnung, offen erklärt, durchsetzen könnte.

Im Übrigen ist eine einseitige stillschweigende Voraussetzung nur solange durchzuhalten, wie man sich nicht mindestens stillschweigend widersetzt.

Der Kläger erklärt hiermit, dass er niemals einer stillschweigenden Voraussetzung einer nicht rechtskräftigen, nicht gesetzlich klaren und textlich deutlich verständlichen Besteuerungsmöglichkeit zugestimmt hätte und hat und beruft sich ausdrücklich auf die seiner Ansicht nach böswillige Täuschung durch die bundesrepublikanischen Finanzbehörden bei der Steuereintreibung, um die Unterstellung einer stillschweigenden Einwilligung zur Steuerpflicht durch konkludentes Handeln zu verhindern.

Damit ist eine Verjährung bezüglich der schon erhobenen und hier wiederholten Rückforderungen aller von ihm gezahlten Steuern an bundesrepublikanische Verwaltungsstrukturen seit mindestens 1977 ausgeschlossen.

Zitat Antrag Nr. 29 Ende!

Danach stellte der Kläger dann zum Beweisangebot der Tatsache, dass selbst die Mitarbeiter der Finanzbehörden längst wissen, dass ihnen verlässliche Rechtsgrundlagen zur Steuereintreibung von Deutschen für die Bundesrepublik fehlen, den Zeugenladungsantrag Nr. 30, Zitat Anfang:

Anträge Nr. 30 zur Ladung der Zeugin Lorenz, FA GS

Der Kläger beantragt zur Wahrung des Verfahrensgrundsatzes bezüglich des rechtlichen Gehörs die Ladung

der Zeugin

Frau Lorenz vom FA GS als zeitweilige Vertreterin der Beklagten.

Beweistatsache:

Frau Lorenz ist gemeinsam mit Frau Fennen als Vertreter der Beklagten im Verfahren 15 K 128/07 am 15.01.2008 am NDS FG aufgetreten. Dort wurde gleichfalls grundsätzlich eine Steuerpflicht für die Bundesrepublik Deutschland mit allen im vorliegenden Verfahren vorgetragenen Argumenten als ohne Rechtsgrundlage nicht vorhanden bestritten.

Die Vertreter der Beklagten beantragten wider besseren Wissens und Verstoß gegen ZPO § 138 in schon zahlreichen Verfahren Klageabweisung, was zwar wiederholt durch den 1., 6., 15. und 9. Senat noch am 28.05.2008 gehorsamst rechtsfehlerhaft befolgt wurde, aber durch Einlegung von Rechtsmitteln und u. a. Nichtzulassungsbeschwerden am BFH München wegen unheilbarer Verfahrensfehler nicht rechtskräftig ist und jemals werden wird.

Die Zeugin Lorenz soll deshalb zu folgenden Fragen vernommen werden:

1. Was ist am FA GS der tatsächliche Wissensstand bezüglich der Argumente der Partei gegen eine Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland?
2. Wurde der Klageabweisungsantrag wider besseren Wissens gestellt?
3. Was ist dann der Grund für einen Antrag wider besseren Wissens?

Konnex:

Zwischen dem beantragten Beweismittel und den zu beweisenden Tatsachen steht entsprechend Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass das Beweismittel das Beweisziel wirtschaftlich beweisen helfen kann, weil die Beantwortungen der angeführten Fragen für das Verfahren wichtig sind. Der Kläger will der Beklagten und ihren beteiligten Erfüllungsgehilfen einschließlich der diese unterstützenden Juristen am NDS FG fortgesetzten und wiederholten Prozessbetrug nachweisen.

Zitat Antrag 27 Ende!

Wieder wurde nicht über den Antrag vor dem Schluss der Beweisaufnahme entschieden, so dass sich der Kläger nicht mit den Ergebnissen der Zeugenvernehmung auf weitere Beweisanträge einstellen konnte. Das ist grundsätzlich rechtswidrig und sollte die Beklagte zu deren einseitigen Vorteilen, gewährt durch befangene Juristen und ER, vor einer Prozessniederlage bewahren. Da der Kläger die Verweigerung der Zeugenladung erst durch das Urteil vom 03.09.2008 erfuhr, konnte er deshalb auch nicht die geplante Beweisaufnahme nach Vorlage einer internen Dienstanweisung der OFD Hannover fortsetzen, s. nachfolgende Anlage. Ihm wurde deshalb nach vorgegebenem Muster grundgesetzwidrig das rechtliche Gehör durch Verfahrensrechtsmissbrauch abgeschnitten, weshalb auch dieser Vorgang unabweisbar die Zulassung zur Revision begründet.

Auch dem Kläger wurden in Urteilen des NDS FG solche von der Exekutive vorformulierten Standardabweisungen vorgehalten, obwohl diese unwiderlegbar lediglich durch geschickte Verwirrung der Wortwahl das eigentliche Anliegen von Steuerverweigerung gegenüber der Bundesrepublik ausbremsen sollen. So dient schon der Begriff "Reichsbürger" statt "Staatsangehöriger des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach § 5 BRdVD-EGBGB" und BRdVD-StAG bis Dezember 2004 einer Auflösung der klaren Umgrenzung zum Staatsangehörigenproblem der Deutschen.

Eine sachliche Auseinandersetzung soll nach der internen Dienstanweisung auch nicht zielführend sein, eine nachvollziehbare Steuerpflicht für die Bundesrepublik zu erläutern helfen. Der Kläger hat aber ein Recht auf eine sachliche Auseinandersetzung, nach der alle weiteren Formulierungen der internen Dienstanweisung durch seinen vorhergehenden Vortrag juristisch unwiderlegbar als Unsinn verworfen werden müssen. So kann z. B. niemand Staatsbürger der Bundesrepublik sein, weil er kein Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland ist und diese deshalb keinen Staat bilden kann.

Der Kläger hat so erschöpfend vorgetragen, dass er auch die internen Dienstanweisungen der OFD Hannover als heimtückisches Ausweichen vor dem Rechtsproblem der fehlenden Rechtsgrundlagen zur Steuererhebung für die BRdV von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs aufgedeckt hat. Das wurde ihm aber in der HV vom 03.09.2008 verwehrt, weil seine Anträge nicht vor Ende der Beweisaufnahme beschieden und die Bescheidungsgründe nicht mit der Beklagten erörtert werden konnten.

—2—

I. Formulierung in formlosen Schreiben

"Ihr (weiterer) Vortrag, mit dem Sie die Souveränität des Staates und damit das Recht zur Gesetzgebung einschließlich der Durchsetzung der Gesetze in Frage stellen, ist für eine Auseinandersteuerlichen Angelegenheiten nicht geeignet. Auf eine Stellungnahme hierzu wird daher verzichtet.

Künftige Schreiben gleichen Inhalts werde ich unbeantwortet zu den Akten nehmen." u. Formulierung

in formellen Einspruchsbescheiden

1. " Entgegen der Ansicht des Rechtsbehelfsführers ist das Grundgesetz (GG) wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des GG ist hinreichend bestimmt. Zwar ist die in der alten Fassung des GG enthaltene ausdrückliche Regelung des territorialen Geltungsbereichs entfallen (Art. 23 GG a. F.). Der räumliche Anwendungsbereich kann aber ohne Weiteres aus der nach der Wiedervereinigung neu gefassten Präambel des GG entnommen werden. Denn danach gilt das Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk (Satz 3 der Präambel). Soweit dieser Begriff auch räumlich zu verstehen ist, erschließt sich der Geltungsbereich aus Satz 2 der Präambel, wonach die Deutschen in den dort im Einzelnen aufgezählten Bundesländern in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet haben. Dies rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass das GG in den in der Präambel aufgezählten Bundesländern gilt.

Im Übrigen stellte bereits das GG in der vor der Wiedervereinigung geltenden Fassung die Verfassung eines souveränen Staates dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzte sich das frühere Deutsche Reich in der staatsrechtlich mit dieser identischen Bundesrepublik fort (BVerfG - Urteil vom 26. März 1957 - 2 BvG 1/55 -, BVerfGE 6, 309, 338). Dies schließt die Existenz eines neben der Bundesrepublik Deutschland fortbestehenden staatlichen Gebildes "Deutsches Reich" mit eigener Staatsangehörigkeit - wie es der Rechtsbehelfsführer offenbar annimmt - aus.

- 3 -

Da das GG die rechtswirksame verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland darstellt und sich daraus die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Steuern ergibt (vgl. Art. 105 GG), stellt das ...Steuergesetz die auch gegenüber dem Rechtsbehelfsführer geltende gesetzliche Grundlage für die ...besteuerung dar."

2. " Der Rechtsbehelfsführer, der im Inland seinen Wohnsitz hat, unterliegt der Rechtsordnung und den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland, die entgegen der Ansicht des Rechtsbehelfsführers bis heute Völker- und staatsrechtlich fortbesteht. Der Kläger ist mithin Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland und nicht des Deutschen Reiches.

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag (BVerfG - Urteil vom 31. Juli 1973 - 2 BvF 1/73 - BVerfGE 36, 1) das Deutsche Reich nicht untergegangen und die Bundesrepublik nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch". Dieses Staatsverständnis beinhaltet das Festhalten an der deutschen Staatsangehörigkeit in Art. 116 Abs. I, 16 Abs. I GG.

Anhaltspunkte für ein Widerstandsrecht des Rechtsbehelfsführers nach Art. 20 Abs. 4 GG, das ihn berechtigt, in den Steuerstreik zu treten, sind nicht ersichtlich."

3. "Die vom Rechtsbehelfsführer vorgetragene Überlegungen, mit denen er die Existenz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Legitimation der Behörden bestreitet und die Rechtsnormen der Bundesrepublik als ungültig ansieht, sind offensichtlich unhaltbar und gehen an der Realität vorbei. Seine Auffassung, als Bürger des "Deutschen Reiches" sei er als Exterritorialer anzusehen und unterliege daher nicht den Gesetzen sowie der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, trifft offensichtlich nicht zu. Die Bundesrepublik Deutschland ist der einzige Staat auf deutschem Staatsgebiet. Die Auffassung, ein US-Außenminister könne einen Artikel des Grundgesetzes mit der Folge "außer Kraft setzen", dass danach alle Rechtsnormen der Bundesrepublik ungültig werden, ist schlicht wirklichkeitsfremd. Selbstverständlich hat daher auch der Rechtsbehelfsführer die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu achten und sich an die Gesetze und sonstigen Rechtsnormen zu halten."

Besonders perfide ist die Formulierung auf Seite 3 Mitte ohne Berücksichtigung von allgemeinen und individuellen Vorträgen, wie sie der Kläger mit seinen Schriftsätzen, Antrag Nr. 33 und weiteren Beweisangeboten im Verfahren gemacht hat:

"Anhaltspunkte für ein Widerstandsrecht des Rechtsbehelfsführers nach Art. 20 (4) GG, das ihn berechtigt, in einen Steuerstreik zu treten, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere die chaotische, menschen- und völkerrechtswidrige Vertragsgestaltung zur Einverleibung der Mitteldeutschen in den Herrschaftsbereich der Westalliierten, zur umfassenden Täuschung der Deutschen als vorgebliche Wiedervereinigung in einem souveränen, demokratischen Deutschland umgetauft, hat das Ergebnis, dass das Grundgesetz nach Vortrag der Klägerin wegen der nichtigen Selbstkontrahierung der Siegermächte unter Benutzung von ihr gesteuerter deutscher Kollaborateure ohne Beteiligung nur des tatsächlichen deutschen Volkes nach GG Art. 116 (1) untergegangen ist.

Ausführlich wurden dazu insbesondere die unbegreiflichen, völkerrechtswidrigen und somit nichtigen Unterwerfungen des Deutschen Volkes unter fortgeltendes und schädigendes Besatzungsrecht nach der nicht legitimierten Zustimmung der von den Besatzern abhängigen bundesrepublikanischen Machtinhabern in den folgenden Verträgen angesprochen:

Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik
Bonn, vom 18. Mai 1990
Theodor Waigel (BRD), Walter Romberg (DDR)
Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II
Nr. 20 – Tag der Ausgabe Bonn: den 29. Juni 1990, S. 537

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag
vom 31. August 1990
Schäuble (BRD), Günther Krause (DDR)
Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 889
Nr. 35 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 28. September 1990

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland
Zwei-plus-Vier-Vertrag – Deutsche Fassung
Moskau, vom 12. September 1990
Hans-Dietrich Genscher (BRD), Lothar de Maizière (DDR), Roland Dumas (Französische Republik), E. Schewardnadse (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken), Douglas Hurd (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), James Baker (Vereinigte Staaten von Amerika)
Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1318
Tag der Ausgabe: Bonn, den (wird zur Zeit recherchiert, weil schon die S. 1274 erst am 02.10.1990, unmöglich zur breiten Kenntnisnahme vor dem 03.10.1990, offengelegt wurde)

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz –
und der Vereinbarung vom 18. September 1990
Bonn, vom 23. September 1990
Weizsäcker, Dr. Helmut Kohl, Schäuble
Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 885
Nr. 35 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 28. September 1990

Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin

Bonn, vom 25. September 1990

Lautenschlager (BRD), Boidevaix (Französische Republik), Vernon A. Walters (Vereinigte Staaten von Amerika), Christopher Mallaby (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland)

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1274

Nr. 36 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 2. Oktober

Verordnung zu den Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990

Bonn, vom 28. September 1990

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1273

Nr. 36 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 2. Oktober

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten

Bonn, den 08.10.1990

Dr. Eitel, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes im Auftrag des BM des Auswärtigen

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1386 ff. vom 08.10.1990

Tag der Ausgabe 09.11.1990 !

Ein Notwehr- und unbegrenztes Widerstandsrecht nach GG Art. 20 (4) gegen die BRdV besteht, weil

- a) alle Regierenden der BRdV mit Unterstützung ihrer politischen Justiz und der Behörden das gesamte deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, für das sie nicht legitimiert sprechen können, einschließlich der noch nicht beigetretenen DDR-Bürger durch die:

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten

Bonn, den 08.10.1990

Dr. Eitel, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes im Auftrag des BM des Auswärtigen

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1386 ff. vom 08.10.1990

Tag der Ausgabe 09.11.1990

auf unbestimmte Zeit durch fortgeltendes Besatzungsrecht ohne Souveränität an die drei Siegermächte USA, GB und RF ausgeliefert haben und weiterhin ausliefern wollen;

- b) die BRdV mit von ihr zu Unrecht erhobenen Steuern von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Kriegsverbrechen und Angriffskriege finanziert sowie Waffen in Krisengebiete und an Feinde des Deutschen Volkes liefert;
- c) die BRdV Völkermord am Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bezahlt;
- d) Steuererhebungen für die Feinde des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auch gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen!

Diese Verträge und Gesetze sind aufgrund des Besatzungsvorbehaltes der Siegermächte in Selbstkontrahierung der Besatzer mit sich selbst und nicht durch den freien Willen des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit entstanden.

Sie dienten lediglich dazu, die Deutschen weiterhin trotz der vorgegaukelten, ab dem Zusammenführen der DDR und der BRD scheinbar gewährten Souveränität weiterhin fest in die Steuerungs- und Lenkungssysteme völkerrechtswidriger und nach Weltherrschaft strebender Fremdmächte einzubinden. Für diese Analyse sprechen schon die Textformulierungen, die keinerlei freie Entscheidung der Deutschen in Volksbefragungen oder zu einer Verfassung gewährten, obwohl die Verträge grundsätzlich unveräußerliche Menschenrechte und Völkerrechte für jedermann einfach aufgaben. Durch die gesetz- und rechtswidrige Abtretung von für eine Nation lebensnotwendigen Hoheitsrechten werden sie auch niemals rechtsstaatlich korrekt ausführbar sein.

Dazu wurde dem NDS FG auch das Kanzleramtprotokoll BK, 132-35400 DE 12 NA zur Sitzung von Vertretern des Bundes, der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder vom 19.07.1990 vorgelegt.

In diesem heißt es auf Seite 1 unten, Zitat Anfang:

Stallbaum stellt fest, dass die Schlussformulierung "hat sich das deutsche Volk für dieses Grundgesetz entschieden" nicht der Realität entspreche!

Zitat Ende!

Die Bundesregierung wollte also unmittelbar nach der Pariser Konferenz vom 17.07.1990 die dortigen Auflagen mit einer gelogenen Präambel durchsetzen und hat das unter Diktat der Besatzungsmächte als abhängiger politischer Verbund der bundesrepublikanischen Machthaber auch vollendet. Kein Deutscher braucht sich aber den Verkauf an Feindmächte gefallen zu lassen und dafür auch noch Steuern bezahlen.

Der Klageantrag Nr. 33 hat zum 6. Mal vor dem NDS FG versucht und bezweckt, dass die durch die Beklagte mittelbar zu vertretenden richterlichen Grundbuchfälschungen seit 1992 aktenkundig gemacht wurden und bei der Urteilsfindung als wesentlicher Gesichtspunkt für ein individuelles Widerstandsrecht nach Art. 20 (4) zu berücksichtigen war, Zitat Anfang:

Antrag Nr. 33 auf Feststellung der offenkundigen Tatsachen

Der Kläger beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands (BRdV) mit schriftlich eingereichtem Antrag die Feststellung der offenkundigen Tatsachen, dass

1. die seit dem 03.09.1992 mit falschdatierten urkundlichen Lügen und Falschbeurkundungen im Amt mit Sicherungshypotheken belasteten Grundbücher zu Firmengrundstücken, an welchen die Partei Rechte hält, trotz vielfacher Anträge und Hinweise an die Fälscher bis heute nicht von Amts wegen berichtigt wurden, wie es bereits im HV-Protokoll vom 28.05.2008, Seite 4 unten, im Verfahren 9 K 692/03 aktenkundig gemacht worden ist.

Beweis: Inaugenscheinnahme nach Vorlage mitgebrachter Grundbuchbelege

2. der durch diese Grundbuchfälschungen seit dem 03.09.1992 so geknebelte Grundbesitz der Firma des Klägers die Ursache dafür gesetzt hat, dass trotz nicht vorhandener Insolvenz die Liquidität durch GR-Verwertung zur Auszahlung und damit eines steuerpflichtigen Zuflusses aufgrund der Forderungen aus dem Vergütungsanspruch für Geschäftsführertätigkeit durch bundesrepublikanische Juristen in Unterstützung ihres grundbuchfälschenden Dienstherrn nicht herbeigedeutet werden kann.

Beweis durch beantragte Zeugenladung und Urkundenvorlagen:

Zeuge Notar Dr. Maximilian Zimmer, Breite Straße 71, 38855 Wernigerode
Zeuge Samtgemeindebürgermeister Walter Lampe, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal

3. die zur Besteuerung durch die Beklagte aufgegriffenen offenen Forderungen aus der Geschäftsführervergütung als bis heute nicht werthaltige, dubiose Forderungen keinen Wertansatz zulassen, weil die dem Kläger zustehenden, nachrangigen Grundbuchabsicherungen durch Zeitablauf keine reale Sicherung mehr bieten, weil die vorrangigen, auch gefälschten Grundbucheintragungen den Grundbesitzwert schon weit überschreiten.

Begründung:

Es wird weiterhin dazu im Bestreitensfall

Antrag auf Stellung einer Vorlageaufforderung nach ZPO § 142

für das der SG Oberharz vorliegende Wertgutachten bezüglich des besicherten Grundbesitzes an den benannten Samtgemeindebürgermeister Walter Lampe gestellt, welches einen Verkehrswert von € 300.000,-- festgestellt sehen will.

Die Beklagte selbst geht von einem Einheitswert des Gebäudes plus verbleibendem Grundstück von DM 361.665,-- plus DM 25.100,-- gleich DM 386.765,-- aus.

Beweis: Urkundsvorlage und Inaugenscheinnahme

Auch dieser Einheitswertbescheid wurde am NDS FG unter dem Az.: 1 K 135/07 angefochten. Aufgrund eines rechtswidrigen Vorgehens mit Erschleichung einer öffentlichen Zustellung trotz bekannter Zustelladresse laut Vermerk vgl. 9 K 651/03 nach Akteneinsicht und nichtiger GVP am NDS FG auch für das Jahr 2007 wurde am 05.05.2008 Wiederaufnahme und Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

Der 1. Senat des NDS FG befindet sich auch in diesem Verfahren in einer Art Schockstarre und reagierte bis heute zum Antrag noch nicht.

Es ist das unabdingbare Recht und die Pflicht eines Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, sich durch Verweigerung jeglicher finanzieller Abgaben gegen enteignungsähnliche richterliche Grundbuchfälschungen in billiger Duldung der Beklagten mit allen Mitteln zu wehren.

Verweigert eine Regierung verlässliches Recht und beraubt dadurch ihre Regierten rechtsgrundlagenlos, hat sie jeden Gehorsamsanspruch bis zum Ausgleich des gesamten Schadens verwirkt.

Durch behördliche und richterliche Rechtsbeugung Geschädigte haben einen unmittelbaren Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn solcher durch diesen vorsätzlich nicht verfolgten Straftäter.

Konnex:

Es besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass in der BRdV ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten ist, weil es in dieser keinen nach dem Grundgesetz und auch nach anderen rechtsstaatskonformen Rechtsgrundlagen gesetzlichen Richter geben kann.

Mit dem Antrag auf Feststellung der offenkundigen Tatsachen soll die Klärung der tatsächlichen Werthaltigkeit der zur Besteuerung vorgesehenen dubiosen Forderungen vorbereitet und gegebenenfalls ein danach notwendig werdender weiterer Rechtsbehelf vorgelegt werden.

Die festgestellte Offenkundigkeit schließt ein versuchtes Ignorieren von bestehenden, unwiderlegbaren Tatsachen nach ZPO § 291 aus.

Aufgrund von ZPO § 295 (Verfahrensrügen) wird mit dem vorgelegten Antrag auch beabsichtigt, keinesfalls unbeabsichtigt oder durch etwaige behauptete vorgebliche konkludente Handlung auf die Rüge irgend einer Verfahrensverletzung oder Prozesshandlung zu verzichten.

Zitat Antrag Nr. 33 Ende!

Auch dieser Antrag wurde nach der rechtsstaatswidrigen Verfahrensführung des NDS FG lediglich zu Protokoll genommen, ohne dass der Kläger erkennen konnte, ob das Gericht ihm rechtliches Gehör geschenkt hat. Widerspruch kam aber weder von der Beklagten noch von den befassen Personen am NDS FG, so dass der Kläger davon ausgehen konnte, dass sein Antrag Nr. 33 ordentlich berücksichtigt werden würde.

Das HV-Protokoll erwähnt auch auf Seite 11 vom 4. Absatz bis zum drittletzten Absatz die den Antrag Nr. 33 unterstützenden und schriftlich eingereichten Beweismittel. Auch diese sind im Urteil von 03.09.2008 nicht ihrer Bedeutung gemäß beachtet worden, nachdem sie schon in der Hauptverhandlung unwidersprochen und unkommentiert einfach in den Akten verschwanden.

Ebenso erging es dem Antrag Nr. 32 zum Nachweis, dass der Kläger für die Streitjahre gar keinen Wohnsitz im von der Bundesrepublik besetztem Reichsgebiet hatte, Zitat Anfang:

Antrag Nr. 32 zur Kenntnisnahme einer ausländischen Residenz des Klägers

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von

Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdvd) unter Verweis auf die verbotene Umkehr der Beweislast und den durch das NDS FG mit diesem Verfahren bewirkte Zwang zur Beweisführung trotz eines laufenden Steuerstrafverfahrens, welches sich allein und ausschließlich auf die von vorneherein beabsichtigte Verurteilung des Klägers stützen kann und will,

Beweis durch Vorlage eines Führerscheines dafür angeboten,

dass der Kläger seit 1992 als Resident der V.A.E. die so genannte Driver License geführt hat, weil nur solche Anspruch auf den Führerschein des Landes haben.

Beweistatsache:

Der Kläger beweist mit der Vorlage seines Führerscheines aus den Emiraten, dass er ab 1992 in Dubai ansässig war, wo es keine Meldepflicht gibt und er deshalb auch eine solche nicht befolgen musste. Aus dieser Tatsache folgt wiederum, dass auch keine Meldebelege existieren können und müssen. Unerfüllbare Forderungen von Juristen am NDS FG sind nichtig!

Der Kläger beweist auch, dass er seit 1992 kein Bürger der Bundesrepublik Deutschland mehr ist und auch nicht sein kann. Selbst laut den prinzipiell kein Gesetz ersetzenden Kommentar von Jarass/Pieroth zum Art. 105 GG ist der Kläger mit seiner Abmeldung in der Bundesrepublik selbst dann kein steuerpflichtiger "Bürger" mehr gewesen, wenn die befassten Juristen weiterhin die fehlenden Rechtsgrundlagen für Steuererhebungsberechtigungen für die Bundesrepublik entsprechend der festzustellenden offenkundigen Tatsachen und vorgelegten Beweisanträge ignorieren wollen.

Die in den Akten gefundenen, widersprüchlichen Angaben zu seinem tatsächlichen Aufenthalt aus einer umfassenden Recherche der bundesrepublikanischen Strafverfolger und Steuerfahnder mit internationaler Hilfe liegen völlig neben der Sache und beweisen lediglich, dass sich der Kläger den grundbuchfälschenden Straftätern und den hinzutretenden Mittätern effektiv entziehen konnte, um in rechtfertigendem Notstand sich und seine Firma vor der beabsichtigten existenziellen Vernichtung zu schützen, weshalb seiner Firma auch deren wesentlicher Grundbesitz bis heute noch nicht endgültig rechtswidrig entzogen werden konnte.

Insoweit werden alle in den Akten gefundenen Rechercheergebnisse als unbrauchbar und/oder völlig falsch zurück gewiesen. Es hat allerdings auch die Beklagte die alleinige Beweislast für den vorgetragenen Unfug, welche sie unter Protest mit Unterstützung der befassten Juristen nicht zu erfüllen braucht, s. Schreiben der Juristin Hausmann-Lucke vom 02.01.2008 und 14.02.2008.

Insbesondere der Vermerk der StA BS vom 18.07.05 beweist, dass der Versuch der Strafverfolgung in 2004 wegen Insolvenzverschleppung in direktem Zusammenhang mit der Verfolgung wegen Steuerhinterziehung abgestimmt und erfolgt ist,

Der zweckgerichtete Aufenthalt lediglich zum Schutze der Firma des Klägers in der Bundesrepublik begründet auch keinen Lebensmittelpunkt, da der Kläger seit 1992 auch an einer Firma in Dubai beteiligt war, um sich dort einen neuen Lebensmittelpunkt aufzubauen, der ihm durch Straftäter in Diensten der Bundesrepublik dort verwehrt wurde. Die Unwissenheit bundesrepublikanischer Erfüllungsgehilfen bezüglich seines Aufenthaltes und seines tatsächlichen Lebensmittelpunktes spricht nicht gegen die Darstellung des Klägers.

Soweit die Beklagte noch Nutzen daraus ziehen möchte, dass ihr die beabsichtigte entgeltliche Zerstörung der Firma des Klägers, seiner Existenzgrundlagen und seiner Ehe noch immer nicht gelungen ist, ist allerdings zu beachten, dass die Trennung des Klägers von seiner Ehefrau auf Betreiben der Beklagten zu deren Schutz erfolgen musste und ist.

Und natürlich bedeutet auch der Antrag auf die getrennte Veranlagung für willkürliche gemeinsame Steuerbeanspruchungen lediglich ein unbedingt notwendiges Verteidigungsmittel ohne eigenen Willen gegen die Versuche der Beklagten, die Ehefrau des Klägers durch eine gemeinsame Veranlagung in den beabsichtigten Vernichtungsstrudel zu reißen.

Soweit die Beklagte hieraus eine stillschweigende Anerkennung ihrer Steuergesetze behaupten möchte, ist das lediglich absurd und wird widerprochen.

Diese gezwungenermaßen ergriffene Verteidigung durch den Antrag auf getrennte Veranlagung hat schlussendlich auch das beabsichtigte Ziel für die Ehefrau erreicht. Insoweit rechtfertigt der Zweck die Mittel gegen bundesrepublikanische Erfüllungsgehilfen.

Einen Lebensmittelpunkt kann man daraus nur noch böswillig durch parteiische Juristen auslegen, was nicht ohne Antwort bleiben würde.

Eben so wenig wie aus den wenigen Bewirtungsbelegen - s. Eingabe vom 25.07.2008 -

Jahr	Region Braunschweig	auswärts
1995	2	5
1996	12	15
1997	22	10
1998	21	3
1999	23	8
2000	40	8

kann aus den mit Schreiben vom 14.04.2008 vorgelegten Ausgabebelegen geschlossen werden, dass diese einen steuerpflichtigen Lebensmittelpunkt des Klägers selbst belegen!

Eine Auswertung der Quittungsbelege ergibt:

Jahr	durch Kläger veranlasst	durch Bevollmächtigte veranlasst
1995		5
1996	1	32
1997	3	62
1998	5	38
1999	1	40
2000	1	20

Eine persönliche Anwesenheit des Klägers in der Bundesrepublik ist auch dadurch nicht nachgewiesen nicht erkennbar und kann aufgrund der langen verstrichenen Zeit auch im tatsächlichen Einzelfall gar nicht mehr erinnert werden.

Konnex:

Zwischen dem Nachweis der Residentur des Klägers in den V.A.E. durch Abmeldung aus der BRvD ab dem 09.01.1992 und den unwiderlegbaren Ausführungen zur fehlenden Rechtsgrundlage für die Annahme, er könne danach noch durch eine dubiose stillschweigende Voraussetzung des GG ein für diese steuerpflichtiger Bürger sein, besteht nach Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass die dazu beantragte Feststellung unmittelbar und unwiderlegbar ergeben soll, dass der Kläger ab Januar 1992 keine Steuerpflicht in der Bundesrepublik mehr hat.

Zitat Antrag Nr. 32 Ende!

Das HV-Protokoll bestätigt die Vorlage des Führerscheins der Vereinigten Emirate für 1992 bis 1997 einschließlich. Weder die Beklagte noch das Gerichtspersonal hat irgend einen Zweifel an der Richtigkeit des Vortrages angemeldet noch widersprochen, wie es das Protokoll beweist. Das Urteil vom 03.09.2008 stellt dazu den Sachverhalt einfach ohne Vorwarnung im Verstoß gegen § 139 ZPO auf den Kopf, nachdem der Kläger so vor Beendigung der Beweisaufnahme keine Chance hatte, dagegen rechtzeitig weitere Beweismittel wie zum Beispiel seine Bescheinigung als Resident oder eine Firmengründungsurkunde zu einer Firma in den Emiraten

in das Verfahren einzuführen, die es nach den Behauptungen der bundesrepublikanischen Erfüllungsgehilfen gar nicht geben durfte.

Da der Kläger für diesen Sachverhalt auch nicht beweispflichtig ist, weil bereits mit Antrag Nr. 32 die Steuerforderung der Beklagten zusammengebrochen war, haben sich die Befangenen und nicht gesetzlichen Richter am NDS FG einfach dazu hinreißen lassen, entgegen ihrer Amtermittlungs- und Aufklärungspflichten den Kläger zu täuschen und im Ungewissen zu lassen, um ihn dann zu Unrecht zu verurteilen. Der Kläger rügt auch hierzu die Verweigerung des rechtlichen Gehörs und Rechtsmissbrauch durch abgelehnte Richter.

Folgerichtig hat der Kläger deshalb auch den ebenfalls schriftlich vorbereiteten Antrag Nr. 34 eingereicht, weil er natürlich wusste, dass ihm die furchtbaren Juristen am NDS FG wie in alle vorhergehenden Verfahren auch nicht die Spur einer Chance zum ordentlichen rechtlichen Gehör geben würden und er deshalb in den Verfahrensakten für schriftliche Nachweise über die ungeheuerliche rechtswidrige Prozessführung am Finanzgericht zur Veröffentlichung im Falle eines ihn beschwerenden Urteils sorgen musste.

Der Antrag Nr. 34 befasst sich noch einmal ausdrücklich mit den Vorstellungen der Beklagten, welche auch diesem Antrag nicht widersprach.

Zitat Antrag Nr. 34 Anfang:

Antrag Nr. 34 zwecks Erklärung zu Gerichts- und FA-Schreiben zu Protokoll:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen bei der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands seit dem 03.10.1990 (BRdVd) schriftlich beantragt, die folgenden Erklärungen zu dem Schreiben des NDS FG vom 07.07.2008 und zu den Stellungnahmen des FA GS vom 13.03.2008, 11.08.2008 zu Protokoll zu nehmen, damit bei einer Nichtbeachtung, bzw. zu den wesentlichen Klagevorträge entgegenstehende Annahmen bei der Urteilsfindung durch die befassten Juristen und ER der Nachweis über das HV-Protokoll möglich wird.

Begründung:

a. Schreiben des NDS FG vom 07.07.2008

Mit Schreiben vom 07.07.2008 teilte die Beklagte dem NDS FG mit, dass der Gewerbesteuermessbescheid für 1996 inzwischen gemäß - der nichtigen und unbeachtlichen - AO § 172 geändert worden ist.

Der Gewerbesteuermessbescheid ist bereits in der Klage angegriffen. Der Kläger hat der Änderung nicht zugestimmt, weil er überhaupt kein rechtliches Gehör vor der Änderung erhalten hat. Ihm wurde auch der geänderte Bescheid weder durch die Beklagte noch vom Gericht zugestellt, so dass er keine Prüfung des Vorgangs einleiten konnte. Er widerspricht daher vorsorglich der Änderung, weil er den Einfluss auf seine Klagevorträge nicht erkennen kann. Gegen eine Überraschung in der anberaumten HV durch nicht gesetzliche Richter stellt er vorsorglich Antrag auf Unterbrechung der HV und Neutermiierung nach ausreichender Zeit zur Überprüfung.

b. Schreiben des FA GS vom 13.03.2008

Das Schreiben des FA GS vom 13.03.2008 versucht im wissentlichen Verstoß gegen § 138 ZPO mit vorsätzlichen Halbwahrheiten und Unwahrheiten zu überspielen, dass tatsächlich kein Zufluss von Zinsen über die Steuerfreibeträge hinaus an den Kläger stattgefunden hat, um dennoch ein für die Beklagte günstiges Urteil zu erreichen. Das nennt man Prozessbetrug und führt in einem Rechtsstaat zur Strafverfolgung.

Festzuhalten ist, dass der Vortrag des Klägers richtig ist, dass ihm keine steuerpflichtigen Gelder zugeflossen sind. Das Schreiben vom 13.03.2008 versucht deshalb einen fiktiven Zufluss zu konstruieren, ohne sich darum zu kümmern, wie ein so Belasteter diese darauf berechneten Steuern dann zahlen könnte und was deshalb grundgesetzwidrig wäre, Zitat Anfang:

In den einzelnen Entgeltabrechnungen hat der Kläger mit der GmbH einen Darlehensvertrag aufgenommen. Danach wurde das Darlehen angemessen mit 6 % verzinst und grundbuchrechtlich abgesichert. Anhand der Aufstellung des Forderungsbestands lässt sich erkennen, dass die Vertragsparteien entsprechend dieser Vereinbarung auch gehandelt haben. In diesem Zusammenhang kann nach Auffassung des Finanzamtes das Urteil des BFH vom 08.05.2007 - Az. VIII R 13/06 -herangezogen werden. Dieses führt aus, dass bei einem beherrschenden Gesellschafter der Zufluss eines Vermögensvorteils nicht erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gesellschafters, sondern bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung anzunehmen ist, **denn ein beherrschender Gesellschafter hat es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen.** Diese Zuflussregelung gilt, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist und sich gegen eine zahlungsfähige Gesellschaft richtet.

Als Zahlungsunfähigkeit ist nur das auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende dauernde Unvermögen des Schuldners anzusehen, seine sofort zu erfüllende Geldschulden noch im Wesentlichen zu berichtigen. Dies ist vor dem "Zusammenbruch" des Schuldners im Regelfall zu verneinen, so lange ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners noch nicht gestellt wurde. Von Illiquidität einer GmbH kann nicht gesprochen werden, wenn Forderungen anderer Gläubiger beglichen werden, so dass zur Befriedigung der Forderung des beherrschenden Gesellschafters keine Mittel mehr verbleiben oder wenn die GmbH vorhandene Mittel für Zwecke verwendet, die ihr im Interesse einer erforderlichen Betriebsführung vordringlich erscheinen. Die GmbH hat in den strittigen Jahren alle Aufwendungen aus dem laufenden Betrieb beglichen. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftsfremden (z.B. Bank, Lieferanten etc.) bestanden nicht.

Zitat Ende!

Diese Stellungnahme und die im Verfahren 9 K 651/03 eingereichte Aufstellung zum Technologiepark beweist zunächst einmal, dass den Finanzbehörden, Juristen und politischen Anstiftern schon vor dem Überfall mit Durchsuchungsbeschluss vom 09.07.2004 wegen vorgeblicher Insolvenzverschleppung bekannt gewesen sein musste, dass diese Überfallbegründung des Juristen Gleichmann am AG Goslar auf Vorlage der StA BS erstunken und erlogen war. Das nennt man Verfolgung von Unschuldigen von Amts wegen, Prozessbetrug, Betrug, Raub und letztlich Verfassungshochverrat und führt in einem tatsächlichen Rechtsstaat zur Strafverfolgung.

Die Mitarbeiter des FA GS wissen auch, dass das Urteil des BFH vom 08.05.2007 - Az. VHIR 13/06 gerade nicht herangezogen werden kann, weil das Handeln des GF der stetig rechtsgrundlagenlos angegriffenen Firma zum Zwecke der Ausschaltung aus dem Rechtsverkehr zum Schutze von Straftätern in Politik, Justiz und Finanzbehörden immer unter der Voraussicht auf solche Attacks keinerlei unbezahlbare Forderungen gegenüber Dritten entstehen lassen durfte → und deshalb nicht mehr freiwillig selbstbestimmt sein konnte.

Nachdem keine brauchbaren, beabsichtigten Zufallsfunde gemacht wurden, wurde der Vorwurf der Insolvenzverschleppung nach begangener Körperverletzung, belegt durch Attest, sang- und klanglos eingestellt, harrt aber noch der Aufnahme der Strafverfolgung wegen der Verfolgung Unschuldiger von Amts wegen u. v. a.!

Die Beklagte selbst hat nachweislich schon häufiger mit grundgesetzwidrigen Überfällen, Hausdurchsuchungen, Prozessbetrügen und selbst richterlichen Urkundenfälschungen versucht, die Geschäftstätigkeit der Firma TPCM GmbH i. L. zu beenden, um deren Geschäftsführer von weiteren Rechtsbehelfen auszuschalten und jede weitere Einforderung der Strafverfolgung von BRdV-Erfüllungsgehilfen zu behindern.

Die Firma Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L. konnte aufgrund eines sittenwidrigen, arglistigen und bösgläubigen Verhaltens der Beklagten nach deren Plan und Vorsatz zu keinem Zeitpunkt und bis heute nicht frei über ihren Grundbesitz verfügen. Im Gegenteil musste sie im Verlauf von unzähligen Prozessen, welche sie unter Verweigerung des gesetzlichen Richters, des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens erlebte, bis heute fürchten, dass ihr Grundbesitz mit richterlich gefälschten Urkunden, Prozessbetrug und Verfassungshochverrat ganz weggenommen werden würde.

Unter Beschränkung auf das hier Notwendige, hatte es der Vertreter der Firma immer wieder für diese und damit unmittelbar auch für sich selbst mit Behinderungen und Beschränkungen bei seinen gesellschaftlichen Tätigkeiten zu tun, die nach den bekannten Mustern in Abfolge des juristischen Standesrecht vor Gericht zu erheblichen Ungerechtigkeiten führten, so z. B. bei einer willkürlichen Kündigung aus dem öffentlichen Dienst und die Wegnahme von ca. 50.000 qm Technologieparkgelände durch den Richter Prellberg – nomen est omen

– trotz vorhandenem Notarvertrag.

Der Vertreter der Firma Dr. Wenzel entschloss sich deshalb, auf einem weiteren erworbenen Gelände einen privaten Technologiepark zu errichten, was der niedersächsischen Landesregierung unter der Wirtschaftsministerin Breuel offensichtlich ein Dorn im Auge war. Während diese in Goslar das Gewerbezentrum auf der Bassgeige schnell finanzierte, um Universitätsmitglieder aus der Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld abzuwerben, hatte Dr. Wenzel schon mit seinem Bauantrag in Goslar nur Probleme, der erst nach 3-jährigem Streit und einem Verwaltungsgerichtsverfahren genehmigt werden musste.

Unmittelbar nach Fertigstellung des ersten Technologieparkgebäudes in Clausthal-Zellerfeld setzte der vereinigte Versuch der niedersächsischen Justiz und anderer Strukturen ein, dem Kläger und mittelbar seiner Ehefrau ihr gesamtes Lebenswerk zu entwenden. Anwälte und Richter versuchten im Wege der einstweiligen Anordnung ohne vorherige Kenntnissgabe, den Grundbesitz der Firma komplett zu entwenden und die Zwangsversteigerung vorzubereiten.

Dazu wurden die entsprechenden Anträge im Sinne des juristischen Standesrechtes zusammengelogen und im Wege des Prozessbetruges abgesichert. Zahlreiche Verfahren endeten durch den oben beschriebenen Parteienverrat mit hohen Kostenentscheiden gegen die Klägerin.

Nachdem dem Vertreter der Firma klar wurde, dass hier kein Zufall vorliegen konnte, wollte er sich persönlich Akteneinsicht verschaffen, was ihm erst am 25.07.2002 gelang.

Er konnte anhand der eingesehenen Akten erkennen, dass die Grundbuchelegenheiten durch richterliche Grundbuchfälschungen des Direktors am AG Clausthal Pecha flankiert waren, welche seit 1992 keiner der mit den Vorgängen befassten Richter bis hinauf zum BGH und BVerfG zur Kenntnis nehmen wollten – entsprechend der Vorgaben des juristischen Standesrechtes.

Und so sind die Fälschungen zu beweisen:

Der Richter und Amtsgerichtsdirektor Pecha setzte auf einen erst am 28.7.1992 beim Amtsgericht Clausthal mit Eingangsstempel gekennzeichneten neuen Antrag angeblich schon am 27.7.1992 auf die zweite Schreibenseite einen neuen Beschluss auf, siehe Urkundsbeweise nach Aktenblatt Nummer 17 und 18.

Urkundsbeweis: Eingangsstempel vom 28.7.1992 auf Seite 1 mit Blattnummer 17

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme:
Datumsstempel vom 27.7.1992 auf Schreiben vom 28.7.1992

In den Gerichts-Akten befanden sich aber auch die zwei weiteren Blätter 68 und 69.

Urkundsbeweis und Inaugenscheinnahme:

Begleitendes Grundbuchaktenblatt mit gefälschtem Datum vom 27.7.1992 und Unterschrift des Richters Pecha, der nicht nur „versehentlich“ seinen Stempel nicht verstellt hat, s. 4 O 2988 / 99, Seite 4, unten, sondern auch zur Bestätigung des falschen Datums ein später als am 27.7. 1992 erstelltes Aktenblatt vordatiert falsch beurkundete.

Urkundsbeweis: Nichtiger Scheinbeschluss mit falschem Datum

Die Aktenbeiblätter 68 und 69 mit angeblicher Datierung vom 27.7.1992 aus dem Geschäftsgang des Amtsgerichtes Clausthal-Zellerfeld können daher an diesem Tag nicht gefertigt worden sein, s. Urkundsbeweis. Es sind urkundliche Lügen und Falschbeurkundungen ohne Wirkung einer Rechtsverbindlichkeit. Am Amtsgericht Clausthal wurde mit billiger Duldung des Amtsgerichtsdirektors Pecha, der dort heute noch tätig ist, offensichtlich in richterlichen und Grundbuchelegenheiten nach Belieben auch im Schreibdienst

rückdatiert.

Der Kläger hat durch ausführliche Klagevorträge und Beweisangebote in der Hauptverhandlung den Nachweis der richterlichen Falschbeurkundung im Amt erbracht und forderte vorsorglich die Hinzuziehung der Akten 4 C 370/92 zum Verfahren. Sollten dem NDS FG diese Belege noch immer nicht ausreichen, ist die Hinweispflicht zu beachten

Der Kläger befürchtet allerdings, dass die befassten, bereits als parteiisch und befangen abgelehnten Juristen den wesentlichen Klagevortrag unberücksichtigt bleiben lassen wollen.

Da auch der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland - angekündigt - kein Recht mehr für sich und seine Firma erhalten soll, kann seine Firma auch weiterhin keine Grundbuchanträge stellen oder das Risiko von Schadensersatzklagen tragen, um nicht alles vorzeitig zu verlieren. Damit ist ihr auch jegliche Gewinnung von Finanzmitteln zum Ausgleich offener Forderungen gegenüber dem Geschäftsführer oder seiner Ehefrau weiterhin nicht möglich.

Dafür hat der Kläger einer Deutschen Stiftung gegen BRdV-D-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch die Durchsetzung seiner gesamten Forderungen gegenüber allen beteiligten Erfüllungsgehilfen der Bundesrepublik als hinzutretende Mittäter wie auch die Juristen des 9. Senates des NDS FG auf ewig übertragen.

Zusammenfassend ist die Firma daher wegen sittenwidriger, arglistiger und bösgläubiger Handlungen der Beklagten, welche in einem Rechtsstaat große Schadensersatzansprüche an sich bewirken, und nicht aufgrund eigener Selbstbestimmung nicht in der Lage, aufgelaufene und immer noch aus kaufmännischer Vorsicht als dubios einzustufende Forderungen des Klägers zu begleichen.

Aus diesen nun auch noch durch die Beklagte selbst ohne erkennbare Rechtsgrundlagen Steuerforderungen zu erheben, schlägt dem Fass den Boden aus und bleibt nicht ohne Antwort.

Das Schreiben des FA GS vom 13.03.2008 versucht es weiterhin, Zitat Anfang:

Auch wenn man davon ausgehen würde, dass ein fremder Dritter zu diesen Zeitpunkten keine Darlehen mehr gewährt hätte, wären die Darlehen als kapitalersetzend anzusehen. Auswirkungen auf den Zinszufluss ergeben sich hingegen nicht. Nach dem Urteil des BFH vom 16.11.1993 gelten Zinsen aus einem kapitalersetzenden Darlehen bei einem beherrschenden Gesellschafter als nicht zugeflossen, wenn die Kapitalgesellschaft ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht. Diese Voraussetzung liegt nach Auffassung des Finanzamtes nicht vor.

Zitat Ende!

Richtig ist, dass niemals vom Kläger Darlehen an seine Firma beabsichtigt waren, weil der vorhandene Grundbesitz eine Eigenkapitalquote ergab, welche nicht aufgestockt zu werden brauchte. Genau deshalb hat er vorsorglich Grundschulden eintragen lassen, weil ihm die Methoden der ständigen Steuerabzocke mit dazu angepassten Entscheidungen von bundesrepublikanischen Juristen nur zu bekannt waren.

Er hätte insofern jede Auszahlungsmöglichkeit für sich sofort genutzt. Insoweit wird auch das folgende Zitat aus dem Schreiben vom 26.03.2008 noch für erhebliches Aufsehen sorgen, Anfang:

Hinsichtlich der Höhe der vereinbarten Dienstleistungsverträge könnte die Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung gegeben sein. Denn ein ordentlicher Geschäftsmann hätte bei einer vergleichbaren finanziellen Situation einer GmbH einen Vertrag in dieser Höhe nicht geschlossen. Da der Kläger aber mit Abschluss der Darlehensverträge über die Rechnungsbeträge verfügt hat, wäre eine eventuell zu ermittelnde verdeckte Gewinnausschüttung in diesem Zeitpunkt als zugeflossen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen, sodass sich eine Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen nicht ergibt.

Zitat Ende!

Der Kläger steht moralisch weit über den befassten Erfüllungsgehilfen der BRdV-D, die in dieser Steuerangelegenheit von einem Verbrechen zum nächsten schreiten. Insoweit ist er auch als ordentlicher

Kaufmann - wie nachgewiesen - durchaus in der Lage, sich angemessen gegen Straftäter und Kriminelle in Behörden, Ämtern und Justiz der BRdV zu verhalten.

Die finanzielle Situation der Firma Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L. versteht auch niemand besser als er. Im Hinblick auf die böswillige Strangulierung und Knebelung der Selbstbestimmung für ihn und seine Firma durch die Beklagte sind nicht nur Schadensersatzansprüche in einer Höhe von zur Zeit über 20 Mio. € zu berechnen, sondern es gibt auch angefangen von 5 niedersächsischen Ministerpräsidenten, Justizministern, Juristen an nds. Gerichten, in Staatsanwaltschaften sowie zahlreichen Behördenmitarbeitern sehr viele gesamtschuldnerisch persönlich Haftende. Diese sind nach rechtstaatlichen Gesichtspunkten schon heute überschuldet und sollten sich hüten, ihr Vermögen beiseite zu schaffen oder weiterzugeben, zu vererben.

Die Schadensersatzansprüche sind auch noch von Anfang an und bis auf Weiteres zu verzinsen, so dass der Geschäftsführer in voller Kenntnis der Rechtslage auch eine weit höhere Vergütung verantwortungsvoll hätte beanspruchen können. Er hat als ordentlicher Kaufmann aber lediglich vorerst uneinbringbare kleinere Entgelte als - dubiose - Forderungen führen können und keine Darlehen gewährt → und dafür sogar zum Firmenschutz nebenbei Jura studiert. Sein Vergütungsanspruch ist gerechtfertigt.

Der Versuch der Beklagten, aus eigenem kriminellen Handeln auch noch Steuerforderungen zu konstruieren, wird jedenfalls für sie und ihre Erfüllungsgehilfen letztlich ganz böse enden.

Der Kläger wird bekanntlich auch wegen Steuerhinterziehung verfolgt und vor Gericht gezerrt, obwohl schon grundsätzlich nur noch an den Haaren herbeigezogene Steuerforderungen streitig sind, welche niemand voraussehen konnte. Nach der umfassenden, unwiderlegbaren Klagebegründung gibt es in der Bundesrepublik Deutschland aber gar keine Steuerpflicht und somit auch keine Steuerhinterziehung.

Zur Verhinderung von Nichtwissen auch bei den ER übergibt der Kläger mit dieser Erklärung zu Protokoll seine einschlägige Veröffentlichung zu diesem Thema aus dem Zentralkurier, der deutschlandweit beachtliche Aufnahme gefunden hat und den rechtsgrundlagenlosen Steuereintreibern ihr Handeln erschweren soll und wird.

Soweit die Beklagte mit dem Widerspruch gegen die Werthaltigkeit ihrer Ansätze zur Steuerberechnung nicht einverstanden ist, wird sie auf die bei ihr vorliegenden Beweise und § 138 ZPO hingewiesen. Falls dem NDS FG noch nach Aufklärungsbedarf ist, hat es § 139 ZPO zu beachten.

Die Abtretung dubioser Forderungen des Klägers an seine Ehefrau führte nämlich sofort durch die Beklagte zu einer neuen, aufgrund der tatsächlichen zugeflossenen Einnahmen nur aus ihrer Pension natürlich ebenfalls unbezahlbaren Steuerforderung für die Forderungsempfängerin, s. nachfolgende Abbildung:

In einem weiteren Schlagabtausch mit dem FA GS wurde diesem klar gemacht, dass die Beschwerde deshalb vor Gericht eine Werthaltigkeit der offenen Forderungen überprüfen lassen würde. Damit hätte die Wirkung der Grundbuchfälschungen schon wieder erörtert werden müssen, weshalb sich das FA GS als Beklagte seinerzeit in weiser Entscheidung zu einer für es ausreichenden Abwertung der übertragenen Forderungen veranlasst sah, um die Schenkungssteuerforderung auf Null zu setzen, s. Abbildung:

Gegen diesen Bescheid war mangels sofortiger Beschwer kein Rechtsbehelf mehr notwendig, obwohl natürlich auch der nun angesetzte Wert keinesfalls dem tatsächlichen Wert Null für eine durch richterliche Grundbuchfälschungen und begleitende Urteile niedersächsischer Juristen im Wege eines vielfachen Prozessbetruges trotz zweier zu Gunsten des Klägers entschiedene BGH-Urteile äußerst gefährdete und damit dubiosen Forderungen entsprach.

Der vorgelegte Vorgang beweist aber, dass die nominellen Forderungsbestände einschließlich der Zinsanteile keinen realen Wert haben, solange die Zwangsversteigerung durch eingetragene Grundbuchfälschungen droht.

Die im 9. Senat befassten Juristen haben im Verfahren 9 K 692/03 einen ähnlichen Vortrag mit Antrag Nr. 35 zu Protokoll völlig ausgeblendet und in ihrem - bereits massiv angegriffenen - Urteil nicht berücksichtigen wollen.

c. Schreiben des FA GS vom 11.08.2008

Das Schreiben des FA GS vom 11.08.2008 wäre in einem Rechtsstaat automatisch mit dem Verlust des Verfahrens zu beantworten, weil auf kein unwiderlegbares Argument des Abschlussvortrages vom 25.07.2008 des Klägers eingegangen wird. Das rechtliche Gehör dazu wird im Wege der offenkundigen Absicht des Prozessbetruges durch Fennen und Jennat verweigert.

c.1. Nicht vorhandene unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

Die Beklagte kann auch nicht im Wege einer behaupteten Zweifelhaftigkeit eine steuerpflichtige Anwesenheit des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland feststellen. Sie hat dazu erstens den unwiderlegbaren Nachweis anzutreten, nachdem sie Steuern gegen jeden Widerspruch angesetzt hat, um den Kläger in risikoreiche und kostspielige Rechtsbehelfsverfahren zu verwickeln. Zweitens hat die Beklagte immer noch nicht belegen können, dass Staatsangehörige des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit der ihnen ebenfalls unwiderlegbar feindlich und hochverräterisch gegenübertretenden Bundesrepublik Deutschland zu Steuerzahlungen verpflichtet sind. Und drittens haben sie auch zu beweisen, dass nach dem GG überhaupt eine Rechtsgrundlage zur Steuererhebung in der Bundesrepublik Deutschland existieren kann.

c.2. Keine freie Mitarbeit, sondern erzwungene Abwehrmaßnahmen gegen Straftäter

Der Versuch der beteiligten Beschäftigten in Justiz und Ämtern des Landes Niedersachsen, zum Schutze der grundbuchfälschenden Juristen die Firma des Klägers in die Insolvenz zu treiben, indem die Grundbuchfälschungen zur Knebelung des Firmenvermögens nicht von Amts wegen berichtet wurden, hat den Geschäftsführervertrag erzwungen.

Eine direkte Anstellung in der Gesellschaft hätte automatisch durch die zu leistenden Sozialabgaben zum Konkurs führen müssen. In rechtfertigendem Notstand wurde dieses Problem so gelöst, dass auch diese Absicht der Straftäter in niedersächsischen Diensten versperrt war.

Da der Kläger aber die Funktionen eines Geschäftsführers einnahm, damit seine Aufgaben gesetzlich zugeschrieben waren und er insoweit auch niemandem Dritten mit seiner Arbeitsleistung in der Bundesrepublik zur Verfügung gestanden hat, war seine Tätigkeit als reine Vermögensverwaltung zu erkennen. Sie war damit auch nicht gewerblich.

Bezüglich der Feststellung, dass seine Tätigkeit weder hinsichtlich des Ortes, der Zeit und des Inhaltes beschränkt war, beweist das zunächst, dass er nur in eigenem Interesse zum Schutze seiner Firma und der Verwaltung seines Vermögens tätig sein konnte. Es beweist aber auch, dass der Kläger nur durch eine solche Vereinbarung einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nicht benötigte, um seine Firma zu retten.

Wenn man also den unwiderlegbaren Vortrag des Klägers außer acht lassen will, dass es in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt keine bestandskräftigen Steuergesetze gibt, dann behauptet die Beklagte nichts anderes als dass der Kläger nach § 18 EStG nicht steuerpflichtig ist. Dem wird zugestimmt. Die ausschließliche Vermögenssicherung und -verwaltung im eigenen Interesse schließt auch eine gewerbliche Tätigkeit aus, weshalb auch eine solche nicht versteuert werden kann. Es fehlen dazu ebenfalls die Rechtsgrundlagen.

c.3. Es gibt keine verdeckte Gewinnausschüttung

Die behaupteten privaten Kosten, die dem Kläger angerechnet werden sollen, dürfen diesem nicht zugerechnet werden.

Dazu ist jeder einzelne Beleg zur Kenntnis zu nehmen!

Jeder einzelnen Zurechnung wird widersprochen. Es handelt sich bei den angeführten Belegen, soweit sie dem Kläger überhaupt vorgelegt wurden, eindeutig um Firmenaufwendungen. Diese wurden durch Beauftragte

begründet, welche der Kläger wegen seiner überwiegenden Abwesenheit zum Schutze seiner Firma und Kontrolle des Firmengrundstückes einsetzen musste. Es kann einer Firmenleitung durch das FA GS nicht verwehrt werden, für die Betreuung und Bewirtung von Beauftragten zur Firmensicherung, Geschäftspartner, Kaufinteressenten und Rechtsberatern auch entsprechende Aufwendungen zu tätigen. Das FA GS hat auch kein Recht, Aufwendungen für Entwicklungen als steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttungen zu erklären.

Mag die Beklagte einmal anhand jedes einzelnen von ihr betrachteten Belegs erklären, wie sie zu ihrer Annahme steuerpflichtiger verdeckter Gewinnausschüttung an den Kläger gelangt ist. Erst dann wird der Kläger die Absurdität im Einzelnen erläutern können.

Eine persönliche Zurechnung als verdeckte Gewinnausschüttung entbehrt jeglicher Grundlage und zeigt höchstens die Perfidie und den Erfindungsreichtum der Beklagten für rechtsgrundlagenlose Steuerbeschwer zwecks Existenzvernichtung.

Ein geldwerter Vorteil für die Nutzung von Räumen ist ebenfalls nicht gegeben. Zunächst fehlt der Nachweis, dass der Kläger persönlich solche geldwerten Vorteile hatte. Es fehlt aber auch der Nachweis, welche Räume durch den Kläger persönlich und losgelöst von der Geschäftsführung genutzt worden sein sollen. Dazu hat die Beklagte keinen Beweis geliefert, dass im beachteten Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2000 welche Raumausstattung in welchen Räumen nach welchen Vorschriften nicht in Geschäftsräumen hätten sein dürfen.

Der Überfall der Steuerfahndung am 21.05.2001 kann natürlich kein Beweis dafür ergeben, welche Räume wie schon 1995 ff. ausgesehen haben könnten. Der Kläger selbst hat auch keine ausschließlich gegen die Geschäftsführung persönlich genutzte und damit als versteckte Gewinnausschüttung anzurechnende Räume zur Miete gehalten. Irgendwie ergeben sich erhebliche Zweifel an der fachlichen Qualifikation der betreffenden Sachbearbeiter des FA GS, wie in der Hauptverhandlung nach Eingabe dieses Antrages nachgewiesen wurde.

Gegenteilige beweisbare und unwiderlegbare Behauptungen für das Vorliegen verdeckter Gewinnausschüttungen sind durch die Beklagte nicht getätigt und nicht aus den Akten erkennbar. Dem Versuch der abgelehnten, parteiischen befassten Juristen am NDS FG, ohne Rücksicht auf die Klagevorträge dennoch eine steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung, eine Gewerbesteuerpflicht oder eine Einkommenssteuerpflicht festzustellen, wird schon jetzt vorsorglich widersprochen.

Rechtsbehelfe werden für einen solchen Fall angekündigt.

Zitat Antrag Nr. 34 Ende!

Die Beklagte brauchte auch nicht auf diesen Antrag einzugehen und zu erwidern. Aus der Vielzahl der angefochtenen Belege griff die Vorsitzende nur auf einzelne Rechnungen, die der Kläger ohne Widerspruch durch die Beklagte entsprechend der Protokollaufzeichnungen beantwortete und aufnehmen ließ.

Der Kläger ist nach dem gesamten Verfahrensgang davon ausgegangen, dass nunmehr kein Urteil mehr gegen ihn fallen konnte. Dieses erschloss sich ihm auch daraus, dass keinerlei andere Rechtsansicht vom Gericht geäußert wurde.

Eine Erörterung der Sach- und Rechtslage konnte wegen der nicht beschiedenen Anträge logischerweise nicht erfolgen, insoweit ist das HV-Protokoll nachweislich falsch wegen der inne liegenden Unmöglichkeit.

Für die vorgelegten Anträge waren die Regeln nach Meyer-Goßner, StPO, a.a.O., § 244 Rn 32, 35, 36 vorrangig zu beachten, um der Fürsorgepflicht des Gerichts nach § 139 ZPO zuzugeden.

In Randnummer 32 heißt es, Zitat Anfang:

Beweisanträge müssen in der Hauptverhandlung und mündlich gestellt werden. Die Vorlegung schriftlicher Anträge kann den mündlichen Vortrag nicht ersetzen. Der Vorsitzende muss daher ggf. auf die Verlesung hinwirken oder sie selbst vornehmen. Üblicherweise überreicht der Antragsteller von sich aus einen Antrag und verliest ihn (Hamm JMB1NW 70, 251).

Zitat Ende!

In Randnummer 35 heißt es, Zitat Anfang:

D. Fürsorgepflicht des Gerichts (Einl 155 ff.): Aus II folgt die Pflicht des Gerichts, die Prozessbeteiligten zur Stellung sachdienlicher Anträge zu veranlassen und bei der Stellung ihrer Beweisanträge zu unterstützen (BGH 22, 118, 122; ANM 396). Erkennbare Missverständnisse sind durch entsprechende Hinweise auszuräumen. Auf die mündliche Wiedergabe schriftlich gestellter Anträge und auf die Vervollständigung unzulänglicher Beweisanträge muss hingewirkt werden.

Zitat Ende!

Es ist offensichtlich, dass die Begründung der Klageanträge keinesfalls komplett schlüssig in freier Rede zu erbringen ist. Insoweit war die Aufforderung zu einer mündlichen Begründung ohne Verlesung trotz schriftlicher Vorlage ein Aussperren der Öffentlichkeit, aber auch der ER, welche an bundesrepublikanischen Gerichten in der Regel Staffagen bilden, die sich nur stillsitzend und stillschweigend ihre Aufwandsentschädigungen einhandeln. So wie die ER im Verfahren 9 K 651/03.

Da dem Kläger natürlich bewusst war, dass das Gericht seine rechtsmissbräuchliche, nicht rechtsstaatskonforme Verfahrenstaktik am Hauptverhandlungstag nach der massiven Gegenwehr mit vorausschauend vorformulierten Anträgen in früheren Verfahren noch einmal ändern würde, was nur durch die weitere Einschränkung der Artikulationsmöglichkeiten denkbar war, hat er seine Anträge auch ohne vollständigen mündlichen Vortrag abgegeben, um die Berücksichtigung in einem Zivilprozess zu fordern.

Damit wollte sich der Kläger sichern, dass sein mündlicher Vortrag nicht verkürzt oder ganz abgeschnitten werden konnte, weil dann die ER und die Öffentlichkeit als Kontrolle der Justiz der Verhandlung nicht mehr folgen konnten.

Das Vorgehen des NDS FG hat die Verfahrensrechtdurchsetzung des Klägers unzumutbar behindert, weil er damit auch seine Rechte nach § 285 ZPO nicht nutzen konnte.

Durch eine solche Verfahrensführung wird die Beweisführung unzumutbar erschwert, weil die logisch aufgebaute Abfolge der Anträge ohne begründete Ablehnung oder die Annahme keine geordnete Verfahrenshandlung erlaubt. Es werden beispielsweise alle weiteren Verfahrenshandlungen unnütz, wenn festgestellt würde, dass in der Verhandlung keine gesetzlichen Richter vorhanden sind.

Wäre die Bundesrepublik Deutschland ein verlässlicher Rechtsstaat, wäre der Kläger aufgestanden und hätte die Verhandlung für sich zu Recht beendet. So wurde er aber gezwungen, in richtiger Einschätzung der ihm gegenüberstehenden dilettierenden und nur noch erkenntnisunfähig vermeintlich rechtsprechenden Juristen besser auszuharren und weitere absolute Revisionsgründe zu erarbeiten.

Wäre nämlich eine begründete Ablehnung seiner Anträge erfolgt oder wäre selbst eine Ablehnung ohne Begründung ergangen, dann hätte der Kläger noch speziell darauf abgehoben, dass am NDS FG von keinem Juristen und ER nachgewiesen wurde, dass er tatsächlich Deutscher im Sinne des GG Art. 116 ist. Dazu bedarf es einer eindeutigen Staatsangehörigenbeurkundung, welche die Bundesrepublik Deutschland Deutschen absichtlich nicht ausstellt, um auch Scheindeutsche in Richterämtern beschäftigen zu können, ohne dass das juristisch nicht ausreichend gebildete Deutsche Volk das erkennen kann.

C. Unheilbare Widersprüche zwischen dem Urteil vom 03.09.2008 und den Anträgen

C.1. Allgemeine Vorbemerkungen

Das am 25.09.2008 durch Niederlegung in einen Briefkasten zugesandte Urteil vom 03.09.2008 in einer Ausfertigung vom 23.09.2008 hat bereits zahlreiche förmliche Mängel, die es in einem tatsächlichen Rechtsstaat nichtig machen müssen.

So wird zum Beispiel mit dem Ausfertigungsvermerk gar nicht die textliche Übereinstimmung der Urschrift mit der Ausfertigung bestätigt oder gar beglaubigt. Es wird auch keine beglaubigte Bestätigung der Unterschriftsleistung der für das Urteil verantwortlich Zeichnenden vorgelegt, weshalb diese Feststellung nur durch Anreise zum und Einsicht am NDS FG durch den Kläger gemacht werden könnte. Das ist eine offenkundige und bereits höchstgerichtlich festgestellte Unzumutbarkeit, die eine rechtskräftige Urteilszustellung in einem Rechtsstaat nicht möglich werden lässt. Die Justiz im Besatzungsstaat Niedersachsen versäumt aber nachweislich trotz vielfach eingelegten und vorliegenden Rechtsbeschwerden absichtlich die gesetzlich vorgeschriebene rechtskräftige Ausfertigung von gerichtlichen Entscheidungen, wie sie in Bayern und Baden-Württemberg ordentlich und beispielsweise vorgemacht werden, Soweit damit einer

möglichen Strafverfolgung wegen gerichtlicher Urkundenfälschungen, wie sie dem Kläger in zahlreichen niedersächsischen Gerichtsdokumenten auch zu vorliegendem Verfahren vorliegen, vorgebeugt werden soll, kann das wegen der inliegenden Absicht aber nicht wirken.

Die das Urteil veranlassenden Personen waren keine gesetzlichen Richter, was das Urteil unbeachtlich und nichtig von Anfang an macht, s. u. a Antrag Nr. 1, Antrag Nr. 10 und Ablehnungsantrag Nr. 20.

Diese nicht gesetzlichen Richter waren auch nicht in der Lage, anzugeben, im Namen was für eines Volkes sie überhaupt Recht sprechen wollten. Jedenfalls haben sie keinerlei Legitimation, im Namen eines Deutschen Volkes Recht zu sprechen, weil der dazu gehörige Kläger ihnen z. B. mit seinem Volk ohne Fremdeinfluss keine Zustimmung verliehen hat. Die Berufung der am Urteil Befassten ist auch rechtswidrig durch Aushebelung der Selbstbestimmungsrechte der Deutschen unter Mitwirkung von Millionen Nichtdeutschen an allen Wahlen und in den Parteien im Sinne der Überfremdung des Deutschen Volkes auf Wunsch und Befehl der Siegermächte erfolgt und damit rechtswidrig, s. dazu Antrag Nr. 4, der in der Hauptverhandlung nicht beschieden wurde, weil dazu erst gesetzwidrig unter bewusster Verweigerung der anderenfalls möglichen weiteren Prozesshandlungen des Klägers laut Gericht im Endentscheid ausgeführt werden sollte, s. HV-Protokoll Seite 4 Mitte.

Auch die ständige Verweigerung grundlegender Verfahrensrechte zugunsten der Beklagten hat die Befangenheit der befassten Gerichtsbesetzung zur Genüge belegt.

Dazu gehört auch die Verweigerung der Vorlage der Generalvollmacht für die Vertreterin der Beklagten laut HV-Protokoll vom 03.09.2008, Seite 2 ff.! Tatsächlich hat der Kläger zu Recht angeführt, dass eine gültige Generalvollmacht nicht existieren kann, weil durch Wechsel des Vorsteher des FA GS eine solche hätte von diesem ausgestellt werden müssen. Das befasste Gericht hat zur Bevorteilung der Beklagten die Vorlage in diesem Bewusstsein abgelehnt, um damit eine gültige Vertretung der Beklagten vorzutäuschen. Dieser weitere gravierende Verstoß gegen §§ 138 und 139 ZPO wird als weitere unabwiesbare Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vorgetragen und ist zu berücksichtigen.

Insgesamt ist der gesamte Urteilstenor einschließlich der Begründungen zum Entscheid gegen den Kläger erwartungsgemäß ohne jeden Einfluss seiner vorgetragenen Argumente gegen den Gerichtsstand, die Scheinrichter, den verfälschten und falschen Tatbestand, ohne wirkliche Beteiligung der Beklagten an einer Erörterung oder Beweis bezüglich einer vorgeblichen Steuererhebungsberechtigung niedergeschrieben, wozu nun ausgeführt wird.

C.2. Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde anhand der Urteilsausführungen

C.2.1. Beibehaltene Verfälschung des Tatbestandes durch täuschende Wortwahl

Bereits die Tatbestandsschilderung des Gerichts verschweigt geschickt diejenigen Rechtstatsachen, die sich gegen sein Urteil auswirken müssen. Und das beginnt in Absatz 2 der Tatbestandsschilderung wie folgt, Zitat Anfang:

Gem. Ergänzung zum Dienstvertrag vom 31.12.1993 wurde dem Kläger gestattet, ab dem Jahr 1994 Rechnungen in einer Gesamthöhe von 96.000 DM zzgl. die gesetzliche Mehrwertsteuer der Gesellschaft einzureichen.

Zitat Ende!

Der Ergänzungsvertrag hat aber in vollständiger Kenntnisnahme bereits auf eine Liquiditätsklemme hingewiesen, welche sich aus der in den Sachvorträgen und den Verhandlungsanträgen allein und ausschließlich aus der Grundstücksverwertungsknebelung durch richterliche Grundbuchfälschung mit direkter billiger Duldung des Dienstherrn der Beklagten bis heute ergeben hat. Damit war diese Liquiditätsbehinderung die direkte Grundlage der nachfolgenden Dokumente und keine neue Vertragsgestaltung zur Umwandlung von Forderungen als fiktiv ausgezahlte und zur Verfügung stehenden Beträge für eine Darlehensgewährung.

In Fortgang der Tatbestandsschilderung wird der nächste Abschnitt bezüglich der Gesellschafterversammlung

am 31.12.1996 nur noch teilweise richtig geschildert, wie es vollständig im Abschlussschriftsatz des Klägers vom 25.07.2008 vorgetragen wurde:

Bewusst und vorsätzlich ausgeblendet wurde wiederum, dass im gemeinsamen Vorgehen der Dienstherr der Beklagten mit allen seinen verwendbaren Strukturen mittels gerichtlich gefälschter Grundbücher, zu denen kein Rechtsmittel und keine Beschwerde jemals Stellung genommen hatte oder auch wie das NDS FG jetzt zeigt berücksichtigen will, für eine vollständige Auszahlungen seiner offenen Forderungen an den Geschäftsführer auch keine Liquidität vorhanden war. Der Absatz 4 musste also zur Verhinderung der gewollten Vernichtung der Firma durch Überschuldung ebenso wie zum späteren Beweis für die vorhersehbaren Maßnahmen und Angriffe der Beklagten für ihren Dienstherrn schriftlich niedergelegt werden. Er beweist auch, dass die Rechnungsstellungen im vollen Bewußtsein der nicht möglichen Auszahlung erfolgten, damit der Kläger nicht ohne irgend eine eventuell mögliche Gegenleistung bei Schadensersatzleistung durch die Beklagte und ihren Dienstherrn umsonst arbeiten musste. Genau das hatte der Dienstherr der Beklagten von Anfang an beabsichtigt und sollte durch den Angriff der Beklagten mit durch nichts gerechtfertigte Steuerforderungen jetzt beendet werden.

Alle in Niedersachsen informierte Behördenmitarbeiter bis zur Regierungsspitze einschließlich der Beklagten haben dazu zahlreiche schriftliche Beschwerdeschreiben vorliegen und durch widerrechtliche Dokumentenbeschlagnahmungen zur Kenntnis nehmen können,

→ ohne das die angezeigten Grundbuchfälschungen bis heute von Amts wegen gelöscht sind.

Der Gesellschaftsvertrag vom 30.06.1997 wird deshalb folgerichtig durch das befassende Gericht ebenfalls irreführend und unvollständig in das Verfahren eingeführt, obwohl er vollständig im Schriftsatz vom 25.07.2008 sogar abgebildet wurde.

Auch dieses Dokument beweist in Absatz Nr. 3, dass die Unmöglichkeit einer Auszahlung von Forderungen des Klägers aus seiner Geschäftsführungstätigkeit vorgelegen hat, weil die Grundbuchfälschungen nicht nur fortbestanden, sondern immer mehr Gerichts- und Anwaltskosten zur vergeblichen Durchsetzung des Rechts in der Bundesrepublik umsonst erforderten.

Dort heißt es auch ausdrücklich, dass nicht auszahlbare, hinzukommende Forderungen hinzugebucht werden dürfen. Ausdrücklich wird hierdurch bewiesen, dass keine Darlehen gewährt werden sollten, die nicht als solche bezeichnet waren und nur durch Wortverdrehung des ignoranten Finanzgerichts solche sein sollten, um die rechtsgrundlagenlosen Steuerforderung der Beklagten zu bestärken.

So bestätigt es auch der letzte Absatz der Tatbestandserfassung auf Seite 2 unten wieder. Tatsächlich gewährte Darlehen zur Liquiditätssicherung werden in Absatz 2 der 3. Urteilsseite aufgeführt, die trotz der Kenntnis gewährt werden mussten, dass sie dem Kläger bei Untergang der Firma durch die fortbestehenden Grundbuchfälschungen als von der Beklagten sofort erklärten Eigenkapitalzuschuss verlustig gehen würden.

Im Jahr 1996 hat die Firma des Klägers ein Darlehen von einer dritten Person erhalten, damit er die gezwungenermaßen zur Verfügung gestellten Patent- und Know-How-Rechte vom Kläger und von Dritten zur Aufrechterhaltung der Firma gegen den Dienstherrn der Beklagten ausgezahlt erhalten konnte, um diese Beträge an die Berechtigten weitergeben zu können.

Soweit also der dritte Absatz der Seite 3 des Urteils erklärt, der Kläger hatte für die Streitjahre keine Einkommenssteuer und Gewerbesteuererklärung abgegeben, so ist das zwar korrekt, beachtet aber nicht, dass der Kläger auf die insgesamt fehlenden Rechtsgrundlagen für die Pflicht zur Abgabe in allen seinen Schriftsätzen und Vorträgen hingewiesen hat. Durch das Auseinanderziehen der Tatbestandssachverhalte versucht das befassende Gericht, solche wesentlichen Gesichtspunkte im späteren Urteilstenor unberücksichtigt zu lassen, was ihm aber nicht gelingen wird.

Der 5. Absatz auf Seite 3 des Urteils lautet, Zitat Anfang:

In den Änderungsbescheiden wurden die Einkünfte aus der Geschäftsführertätigkeit sowie aus der Lizenzüberlassung als gewerbliche Einkünfte des Klägers der Besteuerung zugrunde gelegt. Darüber hinaus rechnete das FA dem Kläger die Zinseinnahmen aus den der GmbH überlassenen Darlehen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu.

Zitat Ende!

Einkünfte aus Geschäftsführertätigkeit hat der Kläger niemals ausgezahlt erhalten. Ebenso wenig sind gewerbliche Einkünfte aus Lizenzüberlassungen gegeben. Die Verweigerung jeglicher Erörterung zu diesem Punkt durch keine noch vor Ende der Beweisaufnahme beschiedene Anträge hat den Kläger gehindert, dazu noch weitere Ausführungen zu machen, weil er der Ansicht sein durfte, dass sein Antrag Nr. 34 alle offenen Zweifel beseitigt hatte. So konnte er auch nicht nachweisen, dass die ihm zur Last gelegten Auszahlungen tatsächlich der Firma in den Vereinigten Arabischen Staaten zugeführt wurden zum Ausgleich von Entwicklungsvorleistungen, eine Firma also, die es nach Angaben unsinniger behördlicher Dokumente zwecks Strafverfolgungsabsicht angeblich gar nicht gibt.

Genau dieses Vorgehen der befassten Gerichtsbesetzung zeigt trefflich an, dass das NDS FG niemals ein rechtsstaatskonformes Verfahren unter Beachtung der Zivilprozessordnung und seiner Pflichten führen wollte. Der gravierende Verstoß gegen u. a. §§ 138 und 139 ZPO ist ein absoluter Revisionszulassungsgrund, damit der Kläger überhaupt sein rechtliches Gehör erlangen kann.

Und schlussendlich ist es völlig falsch, dass die Beklagte "*die Zinseinnahmen aus den der GmbH überlassenen Darlehen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zurechnete*", weil das FA tatsächlich nicht ausgezahlte Zinsen auf fast ausschließlich Forderungen aus nicht ausgezahlten Geschäftsführerleistungen ansetzte, gegen die sich der Kläger wendet. Das ergibt sich aus den gesamten Akteninhalt des Verfahrens und soll offenkundig für die Urteilsbegründung eine Sprachregelung vorbereiten, die nicht zulässig, aber bei bundesrepublikanischen Juristen üblich ist für die Vorbereitung rechtsmissachtender Entscheidungen.

Der letzte Abschnitt auf Seite 3 und der erste Absatz auf Seite 4 des Urteils geben eine Sicht der Beklagten wieder, der bereits mit Antrag Nr. 34 begegnet wurde. Dort heißt es auf Seite 14, dass es keine verdeckte Gewinnausschüttung gegeben hat und dazu jeder einzelne Beleg der Steuerforderungsberechnung zu besprechen ist, weil es sich um Aufwendungen im Rahmen ordentlicher Geschäftsführung handelte.

Auch diesen Antrag umging das Gericht absichtlich, indem es sich nach einer kurzen Klärung der Rechnungen für den Wachhund, eines Betriebsunfalls und allgemeiner Erörterungen, was man Firmenbesuchern und Veranstaltungsgästen an Lebensmitteln anbieten darf, keine weiteren Fragen beantwortet haben wollte. Der Kläger hat deshalb zu Recht davon ausgehen können, dass er zum Nachweis einer nicht vorhandenen Steuerpflicht aus den Rechnungsbelegen selbst ausreichend vorgetragen hat, zumal auch die Beklagte nicht widersprochen hat und auch ihre Klageabweisungsantrag nach der Beweisaufnahme nicht wiederholt hat, um nicht eines weiteren Prozessbetruges bezichtigt werden zu können.

Gegen die Besteuerungsabsichten der Beklagten richteten sich die Rechtsbeschwerden des Klägers.

Soweit der Tatbestand im folgenden die Vorträge des Klägers bis Seite 6 des Urteilsentwurfs zusammen fasst, kann dieser Teil unwidersprochen bleiben, weil sich die Anfechtung der Urteilsbegründungen dazu näher äußern wird und muss.

Es ist aber offenkundige Tatsache, dass sich das befasste Gerichtspersonal vorsätzlich um alle vorgetragene Rechtstatsachen drückte und auch dazu später eine Urteilsbegründung unterließ, die sich mit der behaupteten Gültigkeit von wichtigen Gesetzen im Widerspruch zur Rechtsprechung und zum Grundgesetz selbst setzen. Aus diesem Grund hat es auch die Anträge zur Feststellung der offenkundigen Tatsachen selbst in der Urteilsbegründung nicht beschiedene, wie es solches - wenn auch verfahrensfehlerhaft zum Nachteil des Klägers - in der Hauptverhandlung avisierte, s. Protokoll Seite 5 oben zu Antrag Nr.5, Seite 10 oben zu Antrag Nr. 27 und Protokoll Seite 11 Mitte zu Antrag Nr. 33.

Diese Anträge hätten bei rechtsstaatskonformer Bearbeitung ein gegen den Kläger gerichtetes Urteil verhindert, weshalb das NDS FG diese Anträge absichtlich nicht im Wege des rechtlichen Gehörs zur Kenntnis genommen

und beschieden hat. Die Anträge Nr. 5 und Nr. 33 ergeben unwiderlegbar, dass die bundesrepublikanischen Steuergesetze unheilbare Rechtsfehler aufweisen und deshalb von vorneherein nichtig sind. Das ist juristisches Grundwissen aus dem ersten Semester. Bezüglich dieser Anträge behauptet das NDS FG in vollständiger Verweigerung einer grundlegenden juristisch korrekten Sachauseinandersetzung und Erörterung versteckt auf Seite 11 im Absatz 2, Zitat Anfang:

Entgegen der Ansicht des Klägers ist das Grundgesetz die rechtswirksame verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland. Hieraus ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Steuern (vgl. Art. 105 Grundgesetz). Damit stellen das Einkommensteuergesetz und das Gewerbesteuerengesetz die geltenden gesetzlichen Grundlagen für die Einkommensteuer- und Gewerbesteuererhebungen des Klägers dar.

Zitat Ende!

Der Kläger hat in zahlreichen Schriftsätzen, Vorlagen und Anträgen unwidersprochen dargelegt, dass diese Behauptung des NDS FG völlig substanzlos und unbegründet ist,

Auf Seite 152 bis 174 hat er die gegen eine Steuererhebungsberechtigung für die Bundesrepublik Deutschland sprechenden Rechtstatsachen aufgrund nichtiger Gesetzgebung noch einmal aus seinen gesamten Eingaben zusammengetragen.

Solange diese dort unwiderlegbar vorgetragenen offenkundigen Tatsachen nicht festgestellt und als wesentliche Vorträge für ein Urteil am NDS FG nicht berücksichtigt werden, hat sich eine rechtliche Auseinandersetzung vor bundesrepublikanischen Gerichten erschöpft,

→ weil ein Stillstand der Rechtspflege jegliches Recht verwehrt.

Wenn sich das angerufene Beschwerdegericht - wie schon einmal der VII. Senat - ebenfalls zur Ignorierung der gegen eine Steuerpflicht für die Bundesrepublik Deutschland für Staatsangehörige des Deutschen Reiches sprechenden nichtigen bundesrepublikanischen Gesetzgebung entscheidet, und damit sogar den Rechtsweg für eine ordentliche Revision versperrt, so wird sich der in diesem Schriftsatz vorgestellte Rechtstatsachenbestand dennoch nicht mehr unterdrücken lassen.

Der Kläger wird in einem solchen, von ihm natürlich auch erwogenen Fall, einen dann keinesfalls substantiierten Entscheid gegen die Zulassung zur Revision mit einer weltweiten Veröffentlichung seiner vergeblichen Bemühungen um verlässliches Recht zwecks Verhinderung der Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz im Wege der Verfolgung seiner ganzen Familie begehen.

Da sich das Urteil nicht ohne Erörterung in der Hauptverhandlung und nicht ohne die Kenntnisnahme und Bescheidung gegen das Urteil entgegenstehender Beweistatsachen einlassen durfte, ist ein weiterer absoluter Revisionsgrund nachgewiesen. Die Gesetzesausführungen und Kommentare dazu sind auf den Seiten 5 bis 8 dieser Vorlage und im Abschnitt D. vorgetragen, die sämtlich für die Entscheidung über die Zulassung der Revision Beachtung finden müssten, wenn sich der BFH München als rechtsstaatskonformes Gericht zu erkennen geben will.

Die Sicherung der einheitlichen Rechtspflege hat nun dafür zu sorgen, dass eine gesetzeskonforme Bearbeitung und Bescheidung von Parteianträgen vor dem Ende der Beweisaufnahme durch das NDS FG nicht planmäßig und regelmäßig mit einer unzutreffenden Ausführung dann erst im Urteil dazu unterlassen wird.

Die Sicherung der einheitlichen Rechtspflege hat dafür zu sorgen, dass eine gesetzeskonforme Erörterung durch das NDS FG nicht regelmäßig unterlassen wird.

Die Sicherung der einheitlichen Rechtspflege hat dafür zu sorgen, dass eine gesetzeskonforme Entscheidung nach ordentlichem rechtlichen Gehör nicht den Vorträgen und Beweisanträgen des Klägers eindeutig widersprechen, weil das NDS FG solche Verfahrensvorträge regelmäßig und absichtlich ignoriert.

C.2.2. Widerlegung von Urteilsbegründungen anhand der eingereichten Sachvorträge

Zu Punkt I.

Entgegen der Auffassung des NDS FG nach Abschnitt I ist der erkennende Senat schon wegen nachgewiesener Erkenntnisfähigkeit nicht entscheidungsbefugt.

Die befassten Senatsmitglieder benutzen selbst rechtsmissbräuchlich extra durch eine bundesrepublikanische Gesetzgebung geschaffene Rechtsmissbrauchsgesetze durch Aushebelung des Ablehnungsrechtes gegen befangenes Gerichtspersonal, wenn sie nach Punkt I.1. einfach ohne jeglichen Beweis und in Außerachtlassung von vorgetragene wesentlichen Ablehnungsgründen behaupten, Zitat Anfang:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen sämtliche Richter des erkennenden Senats ist unzulässig, weil es rechtsmissbräuchlich ist.

Zitat Ende!

Der Kampf um den gesetzlichen Richter ist niemals rechtsmissbräuchlich. Das gilt um so mehr, als die Bundesrepublik keine nach dem Grundgesetz gesetzliche Richter hat, weil diese durch die Exekutive kettenbestellt und von ihr abhängig sind.

Für ihre Urteilsbegründung haben sie zunächst alle Vorträge und Beweisangebote zur nichtigen Steuergesetzgebung ausgeblendet und beziehen sich einfach weiter auf die nachweislich nichtigen AO, FGO, EStG etc. ohne erkennbare Befolgung der unabdingbaren Zitierpflicht nach GG Art. 19 (1) und ohne erkennbaren unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich. Der Kläger erkennt hierin die direkte Befolgung der internen Dienstanweisung der OFD Hannover vom 22.10.2007 auf Seite 170 - 172 durch das NDS FG. Dadurch ergibt sich aber immer noch keine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung.

Punkt I.1. begründet zwar die fehlende Darstellung der Befangenheit wie folgt, beweist damit aber noch lange keinen Rechtsmissbrauch, Zitat Anfang:

Diese Anforderungen erfüllt das Ablehnungsgesuch des Klägers nicht. Der Kläger begründet sein Ablehnungsgesuch mit Verfahrensfehlern, die die Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Hausmann-Lücke sowie die Richter am Finanzgericht Wilczynski und Intemann und die ehrenamtlichen Richter des 9. Senats begangen hätten (Versenden einer rechtsfehlerhaften Ladung, richterliche Verfügungen nach § 79 b Abs. 2 FGO, Verletzung einer Legitimationspflicht, Verletzung einer Vorlagepflicht, Ablehnung von Verfahrensunterlagen ohne Begründung, Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters). Diese sind aber nach der oben zitierten Rechtsprechung des BFH gerade nicht geeignet, die Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter zu begründen. Anhaltspunkte dafür, dass die mögliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung der Richter gegenüber dem Kläger oder auf Willkür beruht, hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt.

Zitat Ende!

Bereits das gesamte HV-Protokoll beweist im Zusammenhang mit dem bisherigen Vortrag, dass dem Kläger sämtliche Rechte nach § 139 ZPO vorenthalten wurden. Die Nichtbescheidung von Anträgen vor einer zugeschickten Urteilsausfertigung haben dem Kläger von Anfang an zur Bevorteilung der Beklagten keine Chance auf eine ordentliche Hauptverhandlung gegeben. Die bezeichneten vielen und in der Gesamtheit nicht mehr erklärlichen Verfahrensverstöße sind auch absichtlich im Interesse der Beklagten und der befassten Juristen selbst erfolgt, was sie unabweisbar zu nicht gesetzlichen Richtern gemacht hat. Sie konnten sich auch nicht als gesetzliche Richter legitimieren, so dass die Verweigerung der Legitimation unmittelbar ergeben musste, dass sie nicht gesetzliche Richter waren.

Das Ablehnungsgesuch nach Antrag Nr. 20 wurde aber auch im Urteil nicht vollständig beantwortet.

So wurde dem Juristen Intemann auf Seite 8 des Antrages und hier auf Seite 91 direkt nachgewiesen, dass er nach § 51 (3) FGO als befangen zu gelten hat. Das angefochtene Urteil bleibt zu den dortigen Ausführungen schon rechtsmissbräuchlich schuldig, was an diesem Vortrag rechtsmissbräuchlich sein kann.

Die Aufzählung der Urteilsbegründung enthält auch zusätzlich keine Ausführungen zum Vorwurf des Klägers,

sich im Wege der Unterwerfung unter das juristische Standesrecht nicht zu einer in der Sache notwendigen Sachaufklärung bereit zu finden, bei welcher es auch um Straftatvorwürfe gegen juristische Standeskollegen z. B. bei den vorgetragenen richterlichen Grundbuchfälschungen zur Verhinderung einer Liquiditätsgewinnung gehen muss.

Die befassten Juristen waren damit von Anfang an befangen auch zum Schutze von juristischen Standeskollegen, wie es Antrag Nr. 20 auf Seite 20 Mitte und Seite 103 Mitte dieser Vorlage anführen, Zitat Anfang:

Im vorliegenden Verfahren haben die befassten Richter aber auch über die Aufrechnungsforderungen aufgrund unwiderlegbarer richterlicher Grundbuchfälschungen zu befinden. Dazu müssten sie zunächst die Grundbuchfälschungen durch Gebrauch von Falschurkunden als solche zur Kenntnis nehmen und bestätigen.

Nach Zöller, a.a. O., ZPO § 415 Rn 6 wäre damit automatisch der obj. Tatbestand des § 348 I StGB der Urkundenfälschung im Amt gerichtlich festgestellt und ein juristischer Standeskollege überführt. Das aber dürfen die befassten Richter unter Beachtung des juristischen Standesrechtes nicht, weshalb sie nachweislich und überführt parteiisch zum Nutzen betroffener Dritter, Kollegen, sind und ihre Ablehnung ebenfalls begründet.

Zitat Ende!

In Zusammenhang mit dem Klageantrag unter Nr. 4 laut Urteil Seite 7 hat der Kläger auch vorsorglich hilfsweise zusätzlich die Feststellung eines grundsätzlichen Steuerverweigerungsrechtes wegen bewusster Grundbuchfälschung durch das Land Niedersachsen reklamiert, Zitat Anfang:

Der Kläger beantragt,

.....

hilfsweise die Feststellung, dass er gegenüber dem Beklagten wegen bewiesener Grundbuchfälschungsfolgen und der strikten Verweigerung verlässlichen Rechts laut vorgetragenem Akteninhalt und den festzustellenden offenkundigen Tatsachen zum Schaden für ihn und seinem Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit ein uneingeschränktes Widerstandsrecht selbst nach GG Art. 20 (4) hat und er deshalb jegliche Steuerzahlungen verweigern darf,

Zitat Ende!

Ausweislich des Urteils, dass sich zu diesem schon allein wesentlichen Antrag gar nicht einlässt, ist vorhersehbar nachgewiesen, dass das nicht erkennen wollende Gerichtspersonal unzulässig befangen gerichtet hat. Auch hierdurch ist erstens die Befangenheit bewiesen, zweitens der Rechtsmissbrauchsvorwurf gegenüber dem Kläger beleidigend und drittens ein absoluter Revisionsgrund gegeben, weil keine gesetzlichen Richter geurteilt haben.

Zu Punkt I.2. der Urteilsbegründung

Unter Punkt I.2., also ebenfalls unter dem Vorwurf einer rechtsmissbräuchlichen Ablehnung der Gerichtsbesetzung, behaupten die Abgelehnten einfach selbst im Widerspruch zum gesamten Vortrag nach Antrag Nr. 1, dass sie aufgrund eines gesetzlich zulässigen Geschäftsverteilungsplanes für 2008 gesetzliche Richter seien. Das stimmt aber nicht, weil umfassend ausführlich im Antrag Nr. 1. und hier wegen der gesetzwidrigen begründungslosen Ablehnung nach HV-Protokoll vom 03.09.2008, Seite 1 unten, erst im Antrag auf Nichtzulassungsbeschwerde hier auf Seite 26 eingeführt werden kann, dass es gar kein Umlaufverfahren gegeben hat, sondern die Umlauf- Unterschriftenliste bereits in der Sitzung am 07.12.2007 planmäßig täuschend und im Rahmen eines Verbrechens von allen beteiligten unterschrieben wurde.

Das beweist nicht nur, dass alle Juristen am NDS FG jedenfalls für das Jahr 2008 keine gesetzlichen Richter sein konnten, sondern dass der befasste Jurist Intemann sich und seine Kollegen bewusst zu Unrecht rechtsmissbrauchend im Richteramt halten wollte.

Auch das ist ein absoluter Revisionsgrund, der im Rahmen der Revision zur Aufhebung des gesamten Urteils führen muss.

Im Hinblick auf die schon vorgetragenen rechtlichen Ausführungen auf den Seiten 11 bis 32 unter Punkt B.2.1. sind die gesamten Ausführungen im Urteil vom 03.09.2008 ohne tatsächliche rechtliche Substanz und verstoßen direkt gegen § 138 ZPO. Insbesondere die Erwägungen zur Frage der Willkürlichkeit gehen wegen der Fragestellung zu grundsätzlich betrügerisch vorgelegten GVP am NDS FG unter Vortäuschung sogar von Umlaufverfahren ohne Abstimmungen über solche an der zu beurteilenden Rechtslage vorbei und waren unbeachtlich. Gleichwohl ist eine gemeinsame Betrugsabsicht des Präsidiums des NDS FG natürlich auch Willkür, wenn es darauf dem Beschwerdegericht noch ankommen soll.

Der Kläger wird sich auch nicht eine weitere BFH-Absonderung wie im Verfahren VII B 40/08 gefallen lassen, nach der nur der Präsident des NDS FG als glaubwürdig zu erklären ist, um die vorgelegte Rechtsfrage von erheblichem öffentlichen Interesse und zur Fortbildung des Rechts nicht als absoluten Revisionsgrund wegen der Beteiligung von dadurch nicht gesetzlichen Richtern am angefochtenen und vielen anderen Urteilen am Finanzgericht ausmachen zu müssen.

Das Beschwerdegericht kann die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 115 FGO Abs. 2 Nr. 1 unschwer erkennen, weil sie nach der nach § 116 Abs. 3 Satz 3 FGO gebotenen Weise ausreichend erläutert wurde. Es ist jedem juristischen Laien deutlich, dass sich das NDS FG bewusst und vorsätzlich im Widerspruch zum GVG seine Geschäftsverteilungspläne rechtswidrig aufstellt. Bekommt der Kläger bezüglich seiner unwiderlegbaren Darlegungen rechtsstaatskonformes Recht, dann hat das NDS FG seit über 10 Jahren ohne gesetzliche Richter nichtige Scheinurteile erlassen.

Es erhebt sich für den Kläger nur noch die Frage, weshalb die Juristen Dr. Müller-Eiselt, Jäger und Dr. Jatzke im Verfahren VII B 40/03 diese grundsätzliche Bedeutung des Vortrages im Bezug auf eine Rechtsauffassung des NDS FG im Widerspruch zum GVG nicht erkennen wollten. Einen ausreichenden Vortrag gibt es bei der bundesrepublikanischen Justiz bekanntlich niemals, wenn die Juristen das so sehen wollen. Da wird eher kritisch festgestellt, dass 169 Seiten Nichtzulassungsbeschwerde wegen € 277 rechtsgrundlagenlos angeforderter Steuern durch ein beklagtes Finanzamt vorgelegt wurden, weil die Rechtsmaterie zur bundesrepublikanische Steuergesetzgebung ein einziges Chaos von tatsächlich nichtigen Vorschriften darstellt. Bekanntlich wird theoretisch nur das beachtet, was vorgetragen wird. Praktisch wird aber nicht bei der Urteilsfindung in der Bundesrepublik berücksichtigt, was die beabsichtigte Ausurteilung stört. Da kann man für sein Recht nicht genügend weit ausführen.

Einem erneuten Ausweichen der Klärung der Rechtslage im Rahmen dieser Nichtzulassungsbeschwerde nach dem GVG mit eventueller neuer Aufweichung der Rechte von Rechtbegehrenden wird nicht ohne weitere Folgerungen geschehen.

Zu Punkt II. der Urteilsbegründung

In Punkt II. des Urteils behauptet das NDS FG, Zitat Anfang:

Dem Antrag des Klägers auf Unterbrechung zur Prüfung der Liste der ehrenamtlichen Richter (Antrag Nr. 16), den der Senat als Antrag auf Terminsverlegung ansieht, war nicht zu entsprechen. Gem. § 227 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 155 FGO kann ein Termin aus erheblichen Gründen aufgehoben oder verlegt werden. Derartige Gründe liegen im Streitfall nicht vor. Wie der Kläger selbst vorträgt, sind ihm am 16.04.2008 die neutralisierten Listen A und B der ehrenamtlichen Richter des 9. Senats des Niedersächsischen Finanzgerichts ausgehändigt worden. Diese Listen enthalten die Namen sämtlicher dem 9. Senat zugeordneten ehrenamtlichen Richter. Auch ist hieraus erkennbar, zu welchen Terminen die ehrenamtlichen Richter geladen worden sind. In der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2008 sind dem Kläger erneut die Listen A und B in Kopie ausgehändigt worden, aus denen ohne weiteres und ohne größeren Zeitaufwand ersichtlich ist, dass die in der mündlichen Verhandlung anwesende ehrenamtliche Richterin Spies und der ehrenamtliche Richter Louven zum Termin am 03.09.2008 geladen worden sind. Hinzu kommt, dass der Kläger, wie er selbst einräumt, sich in den vergangenen Monaten mehrfach im Niedersächsischen Finanzgericht aufgehalten hat, zuletzt am 01.07.2008, um die Geschäftsverteilungspläne einzusehen, er also ausreichend Gelegenheit hatte, die Gerichtsbesetzung anhand der Geschäftsverteilungspläne und Listen der ehrenamtlichen Richter als Teil der Geschäftsverteilungspläne sowie die Unterlagen über die Wahl und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

zu prüfen. Ein Anspruch des Klägers auf weitere Auskünfte zu den ehrenamtlichen Richtern (z.B. Anschrift, Ausbildung) besteht nicht (vgl. BayObIG, Beschluss vom 30.09.1977, BReg. 3 Z 98/77, Der Betrieb 1977, Seite 2272). Seinem Antrag Nr. 14 auf "Vorlage einer aussagefähigen ER-Liste" war somit nicht stattzugeben.

Zitat Ende!

Der Kläger hatte entsprechend seiner Anträge und Vorträge bei jedem seiner Versuche zur Einsicht in die ER-Listen und Wahlunterlagen entsprechend seinem Recht nach § 44 GVG vergeblich beim NDS FG die Vorlage in der nach § 36 (2) GVG festgelegten Vorschrift eingefordert und nicht erhalten. Damit ist es eine unrichtige Feststellung der Urteilsbegründung, dass der Kläger etwas Prozesswesentliches zu den ER prüfen konnte. Der Kläger hat gerade aus diesem Grund die Anträge Nr. 12 und nach dessen begründungsloser Ablehnung Nr. 13 gestellt. Nachdem der Antrag Nr. 13 zur Gewährung auf einen erneuten Versuch zur Prüfung der Gerichtsbesetzung genehmigt wurde, erhielt er wieder gesetzwidrig nur geschwärzte, manipulierte Dokumente, s. auch Seite 74 bis 80.

Obwohl also im HV-Protokoll zu diesem Vorgang auf Seite 7 Mitte aufgenommen wurde, dass der Vizepräsident des NDS FG Wildauer in Verkennung der Rechtslage die Listeneinsichtnahme ablehnte und damit dem Kläger die Durchsetzung seiner sofortigen Verfahrensrechte im Widerspruch zu seinen schriftlich vorgelegten Ansprüchen insbesondere nach Antrag Nr. 14 verweigerte, befindet das Urteil nun falsch, dass der Kläger Gelegenheit zur Prüfung gehabt hätte. Das sollte doch auch ein Beschwerdegericht zunächst einmal als unrichtig werten können.

Da der Kläger auch laut HV-Protokoll gegen die Nichtbescheidung des Antrages Nr. 14 sofort Widerspruch Nr. 15 eingelegt hat, wird mit der Nichtzulassungsbeschwerde Revision nach § 338 Nr. 1 gefordert, weil die Gerichtsbesetzung auch für die ER nicht gesetzlich war. Die Verweigerung der Einsichtnahme in die nach §§ 44 und 36 GVG vorzulegenden Unterlagen durch die Leitung des NDS FG selbst verhindert aber die ausführliche Darlegung, wie sie das Revisionsrecht fordert. Es besteht also aufgrund der gezielten Versperrung des Rechtsweges durch das NDS FG selbst ein erhebliches Interesse an der Fortbildung des Rechts und einer einheitlichen Rechtsprechung für den Fall, dass ein befasstes Gericht selbst den mit Fakten zum Einsatz nicht gesetzlicher Richter als ER anhand der aussagefähigen ER-Listen zu begründenden Beschwerde vortrag im Nichtzulassungs- und Revisionsverfahren unmöglich macht.

Die herangezogenen Urteile, dass ein solcher Anspruch nicht besteht, sind im Hinblick auf den Kommentar von Kissel/Mayer, GVG 5. Auflage 2008, § 44, Rn 5 auch veraltet und überholt.

Das befusste Gericht hat wiederum bewusst gegen den Vortrag im Antrag Nr. 14 verstoßen, diesen nicht beschieden und dann wider besseren Wissens eine genau gegenteilige Urteilsbegründung zu dessen Inhalt verfasst, was eine Revision unmittelbar begründet.

Damit ist auch der begründungslose ablehnende Bescheid zu Antrag Nr. 16 ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verfahrensrechte nach § 222 a StPO, der durch die Zulassung zur Revision behoben werden muss.

Zu Punkt III. der Urteilsbegründung

Punkt III.1. der Urteilsbegründung lautet, Zitat Anfang:

Die Aussetzung des Verfahrens wegen des eingeleiteten Steuerstrafverfahrens gegen den Kläger ist nicht geboten. Das Finanzgericht ist an Feststellungen des Strafgerichts nicht gebunden. Es besteht daher keine Pflicht zur Aussetzung des finanzgerichtlichen Verfahrens. Auch das Recht des Klägers, im Steuerstrafverfahren die Aussage zu verweigern und keine Angaben zur Sache zu machen, führt nicht dazu, das finanzgerichtliche Verfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen (BFH-Beschluss vom 15.09.2000 V B 78/00, BFH/NV 2001,198). Hinzu kommt, dass das Strafverfahren gem. § 396 AO ausgesetzt worden ist, bis das Besteuerungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Zitat Ende!

Das befusste Gerichtspersonal hat mit dieser Urteilsbegründung übersehen, dass nach der von ihr

beanspruchten bundesrepublikanischen Steuergesetzgebung, die tatsächlich wegen unheilbarer Rechts- und Formmängel nichtig ist, in Verfahren gegen BRdvd-Steuererhebungsbehörden ein Mitwirkungsrecht behauptet und gefordert wird. So führt das befassende Gericht selbst im Urteil z. B. unter Punkt IV.1. auf Seite 12 im zweiten Absatz gegen den Kläger aus, dass er angeblich seine Mitwirkungspflicht nach § 76 Abs. 1 Satz 2 FGO, § 90 AO nicht befolgt hat.

Damit ist direkt nachgewiesen, dass der Kläger im Verfahren vor dem NDS FG zu Aussagen oder Auskünften veranlasst werden sollte, welche die Strafverfolgungsbehörden im konstruierten Steuerstrafverfahren selbst nicht zum Nachteil des Klägers ermitteln konnten. Insoweit wäre der Kläger im Verfahren vor dem NDS FG nach Ansicht des befassenden Gerichtspersonal gezwungen gewesen, grundgesetzwidrig erzwungene Einlassungen zur Vermeidung unbegründeter Steuerforderungen zu machen, um selbst einen Unschuldsbeweis zu erbringen. Nach § 155 (2) braucht ein Beschuldigter oder Angeklagter seine Unschuld auch niemals beweisen.

Die Berufung auf eine vorgebliche Mitwirkungspflicht aufgrund durch den Kläger unwiderlegbar bewiesener nichtiger Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland ist auch als Umkehr der Beweislast in einem Rechtsstaat verboten. Die Steuerbehörden als Beklagte haben unwiderlegbar nachweisbar und nicht durch eine Ersatzüberzeugung von befangenen Gerichtspersonen im eigenen Interesse die Grundlagen für eine Steuererhebung zu beweisen. Dazu hätten dann auch in der Hauptverhandlung die entsprechenden Zeugenvernehmungen und Erörterungen geführt werden müssen, was die Beklagte weder beantragt hat noch das befassende Gericht überhaupt in der Hauptverhandlung angesprochen hat. Die von Erfüllungsgehilfen der Beklagten tendenziös und sachlich falschen Berichte zu Ermittlungen und Zeugenaussagen kranken schon daran, dass kein einziger der im Aktenmaterial benannten Zeugen tatsächlich in einer angeblichen Wohnung des Klägers für den Klagezeitraum gewesen ist und auch deren nicht vorhandenen Einrichtungen daher auch nicht beschreiben konnte.

Es ist deshalb von grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, ob es überhaupt rechtlich zulässig ist, ein Steuerstrafverfahren gegen den Kläger mit nicht rechtskräftigen Steuerbescheiden und konstruierten Steuerforderungen zu eröffnen, um diese dann planmäßig

a) durch Rechtsmissbrauch zum Zwecke einer Verjährungsunterbrechung auszusetzen

und um

b). erst dann durch eine Jahre spätere Gesetzgebung bzw. Rechtsprechung dazu Steuerforderungen begründen zu können, die überraschend strafbar sein sollen,

Der Kläger hat den Plan seiner wirtschaftlichen Vernichtung durch das Land Niedersachsen zum Schutz seiner richterlichen Grundbuchfälscher von Anfang an seit 1992 begriffen und sich in seinem gesamten Handeln danach orientiert, um der drohenden Enteignung durch Grundbuchfälschungen und Steuerforderungen durch den Dienstherrn der Beklagten und deren Gerichtsbarkeit so lange als möglich bis heute Paroli bieten zu können.

Er kann wegen der großen Gefahr, in der er sich deshalb seit Jahren befindet, auch nicht zu einer Mitwirkungspflicht gezwungen werden, bevor das getürkte Steuerstrafverfahren gegen ihn eingestellt und beendet ist.

Folgerichtig hätte das NDS FG das Verfahren aufgrund der grundgesetzlichen Rechtsvorschriften aussetzen müssen, damit die vorgreifliche Einstellungsanordnung im Steuerstrafverfahren hätte erfolgen können. Das ist nun im Rahmen der Zulassung zur Revision höchststrichterlich zu klären, wenn dieses überhaupt eine Berechtigung zur Steuererhebung für die BRdvd vom Kläger behaupten will.

Der Kläger macht vorsorglich darauf aufmerksam, dass es insoweit um grundsätzliche Fragen nach dem GG und dem EU-Recht geht, und Vorlage an das BVerfG zu empfehlen ist. Gerade wegen der laufenden Strafverfolgung wird der Kläger alle Mittel einsetzen, welche eine nichtige Steuergesetzgebung in der BRdvd weitreichend zur Kenntnis bringen wird und sonst selbst den Rechtsweg bis zu seinem Recht fortsetzen.

Punkt III.2. der Urteilsbegründung lautet, Zitat Anfang:

Der Senat hält es auch nicht für geboten, das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz, § 80 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht eine für dieses Verfahren entscheidungserhebliche Frage zur Entscheidung vorzulegen. Nach Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz setzt die Aussetzung des Verfahrens und die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht voraus, das der Senat ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Diese Voraussetzung ist im Streitfall nicht erfüllt. Entgegen der Ansicht des Klägers ist das Grundgesetz die rechtswirksame verfassungsrechtliche Grundlage der Bundesrepublik Deutschland. Hieraus ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung von Steuern (vgl. Art. 105 Grundgesetz). Damit stellen das Einkommensteuergesetz und das Gewerbesteuerengesetz die geltenden gesetzlichen Grundlagen für die Einkommensteuer- und Gewerbesteueranlagen des Klägers dar.

Zitat Ende!

Das befasste Gericht treibt in seiner Urteilsbegründung ein Verwirrspiel, weil es die in der Hauptverhandlung am 03.0.2008 gestellten Anträge unsortiert und nur teilweise einbezieht. Der Kläger hat das natürlich erwartet und im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde geradegerückt, um die stillschweigend übergangenen Anträge ebenso zur Beurteilung durch das Beschwerdegericht zu stellen als auch die offen bekundeten nicht bearbeiteten und nicht beschiedenen Anträge, s. z.B. Punkt VII nach Seite 16 des Urteils, Zitat Anfang:

Soweit der Kläger die „Feststellung offenkundiger Tatsachen“ und die "Feststellung der Staatsangehörigkeit" begehrt (Anträge Nr. 4, 5, 27, 33) begehrt, sieht der Senat von einer Entscheidung über diese Anträge ab, da es nach der dargelegten Rechtsauffassung des Senats an der Entscheidungserheblichkeit fehlt.

Zitat Ende!

Diese Anträge enthalten in ihrem Inhalt laut vorstehenden Wiedergaben aber gerade zahlreiche unwiderlegbare Rechtstatsachen, welche der Rechtsauffassung des Gerichts entgegenstehen.

Die Verweigerung der begründeten Bescheidung und der Kenntnisnahme von offenkundigen Tatsachen durch das befasste Gericht bedeutet unmittelbar die Verweigerung des rechtlichen Gehörs, weil damit alle sonstigen Urteilsbegründungen für eine vorgebliche Steuerpflicht des Klägers gegen seine unwiderlegbaren Vorträge gefasst worden sind. Das ist ein absoluter Revisionsgrund nach § 547 Nr. 6 ZPO wegen Verletzung des § 286 ZPO und begründet die vorgelegte Nichtzulassungsbeschwerde schon ausreichend allein.

Unter Punkt III.2. wird also der Antrag Nr. 18 beschieden, ohne dass sich der Kläger noch in der Hauptverhandlung zu des sachlich falschen Ausführung äußern konnte. Auch damit wurde ihm das rechtliche Gehör so nachhaltig verweigert, dass ein unheilbarer Revisionsgrund vorliegt. Denn er kann erst jetzt auf die gegen die Urteilsbegründungen entgegenstehenden Ausführungen in seinen weiteren Anträgen z. B. in Nr. 4 und 5 abheben.

Es zeigt sich also, dass die bundesrepublikanische Rechtsauslegung sehr bedenklich ist, nach der die Vorlagepflicht davon abhängen soll, dass ein rechtsmissbrauchendes Gericht selbst ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es ankommt, mit bewusst irreführender Wortwahl für "verfassungswidrig" statt grundgesetzwidrig hält, weil es vorher in die HV eingeführte offenkundige Tatsachen bewusst nicht zur Kenntnis nimmt.

Der Kläger hat zur Durchsetzung seines Rechts bewusst auf eine klare und eindeutige Wortwahl gesetzt und stellt immer wieder fest, dass im Urteil des NDS FG täuschende Wortbegriffe verwendet werden, die eine generelle Bereitschaft zur Lernwilligkeit der abgelehnten befangenen Gerichtspersonen ausschließt.

Mit der Begründung nach Punkt III.2. hat das NDS FG dem Kläger den gesetzlichen Richter entzogen, wie er z.B. in Antrag Nr. 20 zur Begründung der Befangenheit ausgeführt hat.

Punkt III.3. der Urteilsbegründung lautet, Zitat Anfang:

Eine Aussetzung des Verfahrens wegen der beim Bundesfinanzhof anhängigen Nichtzulassungsbeschwerden (VI B 51/08, VI B 52/08 VII B 40/08, VII B 117/08), des Verfahrens betreffend die vom Kläger behaupteten Grundbuchfälschungen und des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren 2 BvC 10/07 und 2 BvR 1794/07 kommt nicht in Betracht, da eine Vorgreiflichkeit dieser Verfahren für das vorliegende Verfahren nicht vorliegt.

Zitat Ende!

Das Verfahren am NDS FG hätte aufgrund des Antrages Nr. 24 ebenfalls ausgesetzt werden müssen, weil die Geschäftsverteilungspläne an diesem Gericht im Widerspruch zum GVG unter Einbezug der Vortäuschung falscher Unterschriftsleistungen in einem nicht stattgefundenen Umlaufverfahren an diesem Gericht nichtig sind. Die angeführten Verfahren sind immer noch vorgeflich.

Der Antrag Nr. 24 wiederholt die Argumente zu einer nichtigen Geschäftsverteilung am NDS FG mindestens für die Jahre 2007 und 2008, weil die Volljuristen dort unter keinen Umständen verstehen wollen, dass sie seit Jahren nur Scheinurteile erlassen haben.

Darüber hatte der BFH schon in den vorliegenden Verfahren zuerst zu entscheiden, weil nicht gesetzliche Richter nur nichtige Scheinurteile verfertigen können.

Die Ablehnung des Antrages hatte also nur die Absicht, dem Kläger für einen riesigen Streitwert weitere Verfahrenskosten und einen möglicherweise deshalb nicht mehr zu verfolgenden Rechtsweg aufzuzwingen.

Es ist von grundsätzlicher rechtlicher Bedeutung und zur Fortbildung einer einheitlichen Rechtsprechung auch zu prüfen, ob auf Besatzungsrecht eingeschworenes bundesrepublikanisches Gerichtspersonal so für ihren Dienstherrn und die BRdVd aufgrund selbst behaupteter ungeheuer großer Forderungen, die tatsächlich rechtsgrundlagenlos sein können, hohe Gerichtsgebührenforderungen erzeugen dürfen, an denen letztendlich jeder Rechtbegehrende im derzeitigen Deutschland scheitern kann, weil er die Gerichts- und Anwaltsgebühren für den Rechtsweg nicht vorleisten oder überhaupt aufbringen kann.

In Zusammenhang mit dem veränderten bundesrepublikanische Gerichtskostengesetz kann das Besatzungsstruktur BRdVd letztlich jeden von ihr Verfolgten durch eine einfache unbegründete Forderung in Millionenhöhe von Amts wegen wirtschaftlich vernichten. Im vorliegenden Verfahren wird diese Kostenschindungsmethode durch das NDS FG zusätzlich zur Ignorierung und Aufrechterhaltung einer Vermögensknebelung durch Grundbuchfälschungen von Amts wegen angewendet, weil dem Antrag Nr. 24 nicht stattgegeben wurde. Der Kläger kann deshalb seine weiteren Argumente dazu erst im Revisionsverfahren geltend machen, weil das Urteil dadurch auch noch als gesetzwidrig überbeschleunigt aufzuheben ist.

Als erste Maßnahme dagegen hat der Kläger einen PKH-Antrag VIII B 188/08 gesetzt, welcher mit der gesamten vorgelegten Begründung zur Nichtzulassungsbeschwerde als notwendig, gerechtfertigt und nicht ohne Erfolgsaussichten begründet wird.

C.1.3. Widerlegung von Urteilsbegründungen zur eigentlichen Steuerfestlegung

Der Kläger hat trotz fundierter Rechtskenntnisse und seiner vorgelegten schriftlichen Anträge in der Hauptverhandlung sein ihm in einem richtigen Rechtsstaat zustehendes rechtliches Gehör, den gesetzlichen Richter und das faire Verfahren nicht erzwingen können.

Das Beschwerdegericht kann ebenso wie demnächst die deutsche Öffentlichkeit anhand des HV-Protokolls erkennen, dass es für bundesrepublikanische Gerichte zur Verweigerung der Justizgewährung immer wieder ehrende Methoden gibt, die der Kläger systematisch durch seine Verfahrensführung aktenkundig aufdecken konnte.

Bereits mit Schreiben vom 05.04.2008 hat der Kläger seine Erwartung bezüglich der Verweigerung seiner Verfahrensrechte am NDS FG dargelegt, Zitat Anfang:

Klage (9 K 651/03)

*In dem Rechtsstreit
Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel ./ FA Goslar
wegen Einkommensteuer 1995 - 2000*

wird auf das Schreiben des 9. Senats vom 01.04.08 folgendes vorgetragen:

Der Kläger verkennt nicht, dass ihm am NDS FG sowieso kein rechtliches Gehör gewährt werden soll, so dass auch natürlich die erheblichen Gründe, wegen welcher der Termin aufzuheben ist, einfach im Verstoß gegen ZPO §§ 138, 139 u. a. nicht zur Kenntnis genommen werden sollen. Er schließt dieses unwiderlegbar aus der Ignorierung unwiderlegbarer offenkundiger Tatsachen, welche er im Schreiben vom 14.03.2008 vorgetragen hat und nach welchen das NDS FG keine Rechtsgrundlagen haben kann und hat.

Solange noch nicht einmal geklärt ist, ob u. v. a. die BRdVd überhaupt noch über rechtsstaatskonforme Rechtsgrundlagen verfügt, ob es überhaupt eine Steuerpflicht in dieser geben kann und ob in ihr überhaupt gesetzliche Richter möglich sind, wie es der Kläger bereits am BVerfG und beim BFH in München anhängig selbst begründet widerlegt hat, haben Juristen am NDS FG als nachrangiges Gericht nichts mehr dazu zu sagen.

Zur weiteren Vorbereitung einer womöglich übereilten, erzwungenen Hauptverhandlung fügt der Kläger als Anlage bei

- 1. Bescheid des LG Gera, der richterlich die Existenz eines Reichsfinanzministers bestätigt,*
- 2. ein angebliches Rundschreiben dieses Reichsfinanzministers, welches jegliche Handlungen zur Beitreibung von Steuern für die Bundesrepublik untersagt.*

Das Hakenkreuzemblem wurde vorsorglich geschwärzt, um keinen Ansatzpunkt für konstruierte Strafverfolgungen zu bieten!

Dem Juristen Rassier vom LG Gera ist natürlich völlig entgangen, dass er sein Einkommen aus den Finanzmitteln erhält, die vorrangig den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit ohne Rechtsgrundlagen entwendet werden, die er deshalb auch zu gegebener Zeit wieder zurückzahlen wird. Gegen berechnete Zahlungen an hilfsbedürftige Reichsangehörige in GF ohne Auftrag haben Staatsangehörige des Deutschen Reiches aber vermutlich keine Bedenken.

Insoweit beantragt der Kläger die Ladung des Reichsfinanzministers unter obiger Anschrift, um im Wege der Zeugenbefragung Auskunft über die Resonanz der völkerrechtlich korrekten Unterlassungsaufforderung an BRdVd-Verwaltungsstrukturen zu erfahren, weil damit auch dem NDS FG jegliches Handeln gegen Staatsangehörige des Deutschen Reiches, die älter als die BRdVd sind, in Steuerangelegenheiten verboten ist.

Im Übrigen wird weiterhin bestritten, dass das NDS FG irgend eine Rechtsgrundlage zur Rechtsprechung hat.

.....

Zitat Ende!

Das NDS FG hat völlig unberührt von den vorgetragenen unwiderlegbaren offenkundigen Tatsachen und Rechtstatbeständen zur Urteilsbegründung einfach weiterhin die FGO, die AO, das EStG und GewStG für den Kläger als ausschließlich Staatsangehörigen des Deutschen Reichs, im Ausland wohnend und sich nicht den Meldegesetzen der BRdVd Unterworfenen als verbindlich erklärt.

Das mag zwar ein Diktat aufgrund der Gewaltherrschaft im derzeitigen Deutschland sein, hat aber mit einer rechtsstaatskonformen Rechtsprechung auch nicht das geringste zu tun.

Der Kläger widerlegt deshalb auch nur vorsorglich im Rahmen der Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde, dass sich selbst aus den nichtigen Steuergesetzen der BRdVd für ihn keinerlei Steuerpflicht ableiten lässt, was das befasste Gericht in stetiger Verweigerung des rechtlichen Gehörs und schwerster Verfahrensleitungsfehler nicht erkennen wollte.

Zu Punkt IV. der Urteilsbegründung

Der Punkt IV. der Urteilsbegründung befasst sich mit dem Hauptverhandlungsabschnitt laut Protokoll Seite 12, erster und zweiter Absatz, Zitat Anfang:

Die Einkommensteuerbescheide 1996 - 2000 sind insoweit abzuändern, als das FA verdeckte

Gewinnausschüttungen für Kosten der privaten Lebensführung als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung zugrunde gelegt hat, darüber hinaus sind die angefochtenen Steuerbescheide nicht zu beanstanden und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Zitat Ende!

Der Antrag Nr. 34 nimmt ausführlich Stellung zu allen vorgeblichen Steuerforderungen der Beklagten, widerspricht diesen insgesamt und beantragt eine Verhandlung über jeden einzelnen Beleg, falls seine Vorträge nicht akzeptiert werden, s. dort z.B. Punkt C.3.!

Die Beklagte hat diesem Antrag Nr. 34 nicht widersprochen und das befassende Gericht hat keine weiteren Belege als die im HV-Protokoll benannten angesprochen. Der Kläger konnte deshalb davon ausgehen, dass seine Einlassungen und Vorstellungen nicht widerlegt werden konnten und akzeptiert waren.

Erst durch das am 25.09.2008 zugeschickte Urteil vom 03.09.2008 konnte er wiederum wie in so vielen Gerichtsentscheidungen feststellen, dass die meisten Begründungen für eine Steuerpflicht im Urteil weder mit ihm noch der Beklagten in der Hauptverhandlung erörtert wurden, obwohl sie gegen diametral gegen seine Klagevorträge standen.

Wieder ist die böse Absicht der Juristen am NDS FG deutlich geworden, die aber wegen der Verweigerung des rechtlichen Gehörs selbst die Revision erfordert.

Insoweit wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf die Diskrepanz zwischen den folgenden Urteilsbegründungen und den Vorträgen laut Gerichtsakteninhalt hingewiesen, die das Urteil angreifbar gemacht haben und die Nichtzulassungsbeschwerde begründen.

Zu Punkt IV.1 der Urteilsbegründung

Unter Punkt IV.1. hat das NDS FG aufgrund seiner längst vorgefassten Überzeugungen unter Anführung zahlreicher von niedersächsischen Behördenmitarbeitern dazu angefertigten vorgeblichen Beweismitteln mit völlig verdrehten Sachverhalten, falschen Angaben und täuschenden Darlegungen erst einmal behauptet, der Kläger hat in den Streitjahren in der Bundesrepublik gewohnt, was ihn nach der nichtigen AO steuerpflichtig gemacht hätte, Zitat Anfang:

Zu Recht geht das FA davon aus, dass der Kläger in den Streitjahren gem. § 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Gemäß § 8 Abgabenordnung (AO) hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und nutzen wird. Innehaben bedeutet, dass der Steuerpflichtige über die Wohnung tatsächlich verfügen kann, und dass er sie als Bleibe entweder ständig benutzt oder sie doch mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn auch in größeren Zeitabständen, aufsucht. Gemäß § 9 AO hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Der erkennende Senat ist - entgegen der Behauptung des Klägers - unter Würdigung aller Umstände und Einbeziehung der Besonderheiten des Falles davon überzeugt, dass der Kläger in den Streitjahren in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz und auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und zwar - wie sich auch aus den Ermittlungen der Steuerfahndung ergibt - zu Beginn der Streitjahre in Wendeburg, ab September 1996 in Clausthal-Zellerfeld. Der Kläger hat gegenüber der GmbH seine Leistungen aus dem Dienstvertrag abgerechnet, ist demnach für die GmbH, die ihren Firmensitz in Clausthal-Zellerfeld hat, in allen Streitjahren als Geschäftsführer tätig gewesen. Demzufolge hat er sich nicht nur vorübergehend im Inland aufgehalten. Auf den dem Gericht vorliegenden zahlreichen Bewirtungsbelegen der GmbH wird für den Zeitraum 03.04.1995 bis 31.12.2000 seine Teilnahme ausdrücklich dokumentiert. Auch aus diversen Schriftstücken, die sich in den dem Gericht vorliegenden Akten befinden (Protokolle der Gesellschafterversammlungen vom 31.12.1996 und 31.12.1997, Schreiben der GmbH an den Kläger vom 01.01.2000, Überweisungsträger vom 06.03.1997, 24.04.1998, Hundeausbildungsvertrag vom 19.07.1997, Quittung über die Auszahlung von Zinsen vom 30.09.1997, Arztrechnungen aus 1998), geht hervor, dass sich der Kläger in Clausthal-Zellerfeld aufgehalten hat.

Der Kläger hat seine gegenteilige Behauptung, er habe in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz gehabt und sich hier nur vorübergehend aufgehalten, nicht nachgewiesen. Er hat einen ausländischen Wohnsitz

nicht konkret benannt. Bei der von ihm in diversen Schriftstücken benutzten Anschrift in Dubai handelt es sich nach einer Auskunft des Generalkonsulats, die die Steuerfahndung eingeholt hat (Abschnitt A.5. des Fahndungsberichts des Finanzamts für Fahndung und Strafsachen Braunschweig, Az.: 1998/04749/2 - 656 E), um das zu einem Museum umgebaute Geburtshaus des früheren Herrschers des Emirats Dubai. Aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (§ 76 Abs. 1 Satz 2 FGO, § 90 AO) ist der Kläger grundsätzlich gehalten, einen eventuellen ausländischen Wohnsitz in nachprüfbarerweise zu benennen (BFH-Urteil vom 19.10.2005 I R 121/04, BFH/NV 2006,926). Ein Beteiligter muss gem. § 90 Abs. 2 Satz 2 AO zur Aufklärung von Sachverhalten mit Auslandsbezug alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Die in dieser Vorschrift statuierte Mitwirkungspflicht schließt die Beschaffung von Beweismitteln ein. Der Beteiligte muss die erforderlichen Beweismittel als sog. präsente Beweismittel zur Verfügung stellen (BFH-Urteil vom 01.07.1987 I R 284 - 286/83, BFH/NV 1988,13). Eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung geht zu seinen Lasten (vgl. Wunsch in Pahlke/Koenig, Kommentar zur Abgabenordnung § 90 Rz. 17). Allein der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Führerschein aus den Vereinigten Arabischen Emiraten lässt keinen Schluss auf einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Land zu.

Zitat Ende!

Dieser Abschnitt der Urteilsbegründung bezieht sich auf die Angaben im Hauptverhandlungsprotokoll auf Seite 10 unten und 11 oben. Der Kläger hatte in dieser Phase nicht nur seinen Führerschein für die Jahre 1992 bis 1997 aus den Vereinigten Arabischen Emiraten vorgelegt, sondern auch erklärt, dass einen solchen nur dort dauerhaft Residierende erhalten!

Zur Absicherung, dass das NDS FG im späteren Urteil nicht einfach so begründen konnte, wie es es mit dem vorgelegten Entscheid erwartungsgemäß getan hat, reichte er dazu den Antrag Nr. 34 mit einer ausführlichen Begründung zur Wohnsitzfrage ein. Weder die Beklagte noch das Gericht haben es gewagt, den dort vorgetragenen Sachverhalt in der Verhandlung noch anzuzweifeln. Deshalb ging der Kläger natürlich zu Recht davon aus, dass ihm nicht weiterhin eine Wohnung oder ein Wohnsitz in der Bundesrepublik unterstellt werden würde, zumal er immer wieder auf die Fehlerhaftigkeit der in den Gerichtsakten gefundenen Dokumente zur Wohnsitzfrage hingewiesen hat.

Der in der Begründung auf den Seiten 177 bis 179 geführte Nachweis eines Aufenthaltes ab 1992 bis mindestens 1997 durch den ersten Führerschein der V.A.E. für den Kläger hatte auch zunächst nur den Zweck, die Glaubwürdigkeit der behördlichen Verfolger bezüglich ihrer in den Gerichtsakten vorliegenden Berichte und Dokumente zu erschüttern. In Voraussicht, dass die beteiligten Erfüllungsgehilfen den Kläger bis zu seinem Tode verfolgen und um sein Vermögen bringen wollen, hatte er überhaupt keine Veranlassung und keine Pflicht, dem NDS FG noch weitere Auskünfte zu seinem Aufenthalt in den Streitjahren zu geben, um seine Verteidigungs- und Gegenschlagsfähigkeit zu bewahren.

Es ist offensichtlich, dass die niedersächsischen Behördenmitarbeiter gemeinsam mit den Juristen in den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichten glauben, dass man sich ihnen ohne Gegenwehr auf Gedeih und Verderben auszuliefern hat, Anders ist nicht zu verstehen, dass der Inhalt des Antrages Nr. 32 nicht nur nicht genügend beachtet wurde, sondern auch die Feststellung der Staatsanwaltschaft ignoriert wird, dass dem Kläger kein steuerpflichtiger Aufenthalt in der Bundesrepublik nachgewiesen werden kann.

Auch mit der Verweigerung der Bescheidung des Antrages Nr. 32 in der Hauptverhandlung und der nachfolgenden unzulässigen Urteilsbegründung mit Behauptungen, zu denen weder der Kläger noch die Beklagte Stellung nehmen konnten oder mussten, was die Erörterung zu diesem Sachverhalt von vorne herein unmöglich gemacht hat, war eine sofortige Reaktion in der Verhandlung bewusst verwehrt.

Die Urteilsbegründung behauptet im ersten Absatz, dass der Kläger eine Wohnung in Wendeburg in den Streitjahren hatte, obwohl er sich von seiner Ehefrau zu ihrem Schutz trennen musste und das von dieser bewohnte Haus ihr alleine gehörte. Die vorhersehbare Sippenverfolgung durch die gemeinsamen Grundbuchfälscher, Rechtsbeuger und Strafvereitler in Niedersachsen hat er dadurch aber offensichtlich nicht ganz verhindern können, wie die Strafverfolgung wegen unbegründeter Steuerhinterziehung auch seiner Ehefrau beweist. Fakt ist und bleibt aber, dass der Kläger keine ihm zurechenbare Wohnung in der Bundesrepublik für die Streitjahre gehabt hat.

Soweit sich eine behauptete Wohnung ab September 1996 in Clausthal-Zellerfeld befunden haben soll, ist das ebenfalls unbewiesen und reine willkürliche Annahme. Natürlich hätten die amtlichen und richterlichen

Grundbuchfälscher sowie ihre Beschützer bis in die höchsten Regierungsposten in Niedersachsen hinein gerne gesehen, dass durch den Fortzug in das Ausland der Zusammenbruch der Firma des Kläger kurzfristig erfolgen würde. Das hat der Kläger durch geschickten Ausbau der Firmenstruktur mit Einrichtungsgegenständen auch von seiner Ehefrau jahrelang verhindert, weil er auch aus der Ferne mit zeitweiliger Anwesenheit die Firma leiten und bewahren konnte. Dass er all die Jahre Geschäftsführer seiner Firma war, besagt über einen Wohnsitz gar nichts, weil er seine Tätigkeiten nach den Möglichkeiten richten konnte und musste und Anweisungen auch von außerorts an Bevollmächtigte geben konnte.

Die Geschäftsführertätigkeit im Wege des fliegenden Einsatzes lässt sich selbst aus den Bewirtungsbelegen sofort ableiten, wie Antrag 32 ausführt.

Die Angabe seiner Wohnanschrift in Dubai mit Al-Raschid-House war auch immer korrekt. Neben dem von den hartnäckigen bundesrepublikanischen Verfolgern ermittelten Museum gibt es nämlich auch noch mehrere so im Volksmund bezeichnete Wohn- und Bürogebäude in den ganzen Emiraten. Da war eben die Ermittlung nicht effektiv genug, was nicht dem Kläger zum Nachteil gereichen darf. IN der Strafverfolgung gibt es kein Mitwirkungsrecht, was auch auf parallele Finanzgerichtsverfahren Auswirkungen hat und beachtet werden muss.

Aufgrund der Hauptverhandlungsführung konnte der Kläger nicht damit rechnen, dass ihm das befasste Finanzgericht stur und rechtswidrig weiterhin eine Wohnung in der Bundesrepublik unterstellen wollte. Es wurden daher dem Urteil Tatsachen zugrunde gelegt, zu denen er nicht vorher Stellung nehmen konnte, obwohl er sie schon allgemein als unstimmig bezeichnet hatte. Das ist gleichbedeutend mit der absichtlichen Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu seinem Nachteil und zum Vorteil der Beklagten und der Befassten in eigenem Interesse als Befangene. Wiederum ist nachgewiesen, dass nichtgesetzliche Richter am Urteil vom 03.09.2008 beteiligt waren und es nichtig gemacht haben. Die Feststellung in der Revision wird dazu durch die Nichtzulassungsbeschwerdebegründung vorbereitet.

Die Revision hat dann auch denn Abschlussvermerk der StA BS zu berücksichtigen:

Wieso der Schutz seiner Firma gegen behördliche und richterliche Grundbuchfälscher, Rechtsbeuger und Strafväter mehr als zweckgerichtet sein soll, wäre einer spannenden Erörterung schon wert.

Und dass ein Staatsangehöriger des Deutschen Reichs sich erst noch scheiden lassen muss, eher er als in das Ausland verzogen anerkannt werden kann, wird die bundesrepublikanische Rechtsprechung zum Gelächter der diese längst Verachtenden auch noch zu klären haben.

Soweit das Gericht eine unzureichende Sachaufklärung als Urteilsgrund vortäuscht, hat es diese offenkundig selbst bewirkt. Denn dass allein der vorgelegte Führerschein keinen Rückschluss auf die Wohnung zulässt, ist erstens vom Gericht in der Verhandlung nicht erklärt worden und auch zweitens falsch. Zu einem solchen Führerschein gehören nämlich noch weitere Dokumente, welche die Auskünfte des Klägers natürlich stützen könnten.

Soweit das befasste befangene Gericht auch noch dafür die Mitwirkung des Klägers erzwingen wollte, hat es dabei die Wirkung des Steuerstrafverfahrens außer acht gelassen:

Das Urteil des NDS FG vom 03.09.2008 benutzt direkt ein verbotenes Zwangsmittel, nämlich der Verurteilung aufgrund lediglich eigener vorgeblicher Überzeugungen von hochgradig befangenen rechtsmissachtenden Erfüllungsgehilfen und vom Dienstherrn der Beklagten selbst Abhängigen, weil der Kläger sich solchem Zwang bewusst und im Antrag 32 erklärt widersetzte. Eine Verurteilung mit Begründungen als Anwendung im Sinne verbotener Zwangsmittel verletzt die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, was als rechtswidrig in der Revision zu erkennen ist.

Der Zwang zur Auskunft über auch im Strafverfahren zu verwendenden Sachverhalte ist grundgesetzwidrig und macht die Urteilsbegründung zur Frage der angenommenen, tatsächlich niemals existenten eigenen Wohnung des Klägers in der Bundesrepublik in den Streitjahren nichtig.

Denn mit der Urteilsbegründung des NDS FG wird jetzt dann der Tatbestand einer Steuerhinterziehung durch eine vorher nicht konkrete Steuerforderung ausgestaltet, was bedeutet, dass die gesetzlich zugelassene Mitwirkungsverweigerung im Strafverfahren zu einer automatischen Benachteiligung im Steuerverfahren benutzt wird, die das Strafverfahren dann erst mit steuerlicher Substanz erfüllt. Ein Rechtsstaat ist etwas anderes, weil dort die Beweise von den Verfolgern und Fordernden ohne Mitwirkung eines unschuldig Beanspruchten zu stellen sind.

In dieser Rechtstatsache liegt ebenfalls eine grundsätzliche Bedeutung, die zur Fortbildung und zur Sicherung einer Einheitlichkeit des vorgeblichen rechtsstaatskonformen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland durch die Zulassung zur Revision entschieden werden muss. Es ist zu klären, ob die im Urteil versuchte Umkehr der Beweislast zur möglichen Benachteiligung eines strafrechtlich Verfolgten mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Zu Punkt IV.2 der Urteilsbegründung

Das Urteil behauptet, Zitat Anfang:

Zu Recht hat das FA die von der GmbH gezahlten Lizenzgebühren in Höhe von insgesamt 98.000 DM im Streitjahr 1996 der Einkommensbesteuerung zugrunde gelegt. Der Kläger hat auf den von ihm erstellten Rechnungen den Erhalt dieser Beträge ausdrücklich bestätigt. Allerdings handelt es sich bei diesen Einnahmen nicht um gewerbliche Einnahmen. Der Kläger hat für von ihm selbst entwickelte "TEREDO-Systeme" etc. der GmbH Lizenzgebühren in Rechnung gestellt. Die Tätigkeit eines Erfinders ist ihrer Natur nach selbständige Arbeit i.S.d. § 18 EStG. Die Einkünfte aus der Lizenzvergabe gehören zu den freiberuflichen Einkünften eines Erfinders (vgl. Blümich, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, § 18 Rz.90; Schmidt, Kommentar zum Einkommensteuergesetz § 18 Rz. 64; BFH-Urteil vom 18.10.1989 I R 126/88, BStBl II 1990,377).

Das FA hat im Verlauf des Klagebegehrens diese Einkünfte nicht mehr als gewerbliche, sondern als solche aus selbständiger Tätigkeit qualifiziert und den Gewerbesteuermessbescheid für das Jahr 1996 entsprechend zugunsten des Klägers geändert (Bl.110 FG-Akte 9 K 653/03). Eine Auswirkung auf die Einkommensteuerfestsetzung ergibt sich jedoch nicht.

Zitat Ende!

Diese Urteilbegründung verkennt, dass der Kläger der Bundesrepublik nicht einkommensteuerpflichtig ist und auch keine Einkommensteuererklärung abzugeben brauchte. Hätte das befassende Gericht also in der Hauptverhandlung zu diesem Sachverhalt Erkundigungen für erforderlich gehalten, hätte der Kläger in einem solchen Fall auch vorsorglich die Weiterleitung der angeführten Beträge nachweisen können, wenn er es vorsorglich für notwendig befunden hätte. Einen zu versteuernden Differenzbetrag hätte es danach nicht mehr gegeben. Das befassende Gericht wollte gar keine Aufklärung, weil es sein Urteil schon zu seinem Vorteil und zum Vorteil der Beklagten gefasst hatte.

Diese Erkenntnis lässt sich unmittelbar daraus ableiten, dass es keinen der hier und nachfolgenden zugrundeliegenden Sachverhalte in der Hauptverhandlung aufklären und erörtern wollte. Diese fehlende Erörterung dazu ist ein absoluter Revisionsgrund, weil der Kläger erst in der Revisionsinstanz auf die nicht zutreffenden Urteilsbegründungen eingehen kann, soweit das überhaupt aus rechtlichen Erwägungen für ihn notwendig sein sollte.

Laut vorgelegtem Antrag Nr. 32 kann der Kläger für den strittigen Zeitraum von 1995 bis 2000 nicht als Bürger der BRdV stillschweigend steuerpflichtig sein. Dazu hat er ja auch vorgetragen, dass nur eine Befolgung der Meldepflicht der BRdV solche Bürger erzeugen kann. Ein Staatsangehöriger des Deutschen Reichs kann selbst dann kein Bürger der BRdV sein, wenn er auf dem Gebiet seines Staates Deutsches Reich lebt, weil dazu auch die durch die Siegermächte zeitweilig annektierten Gebiete in Russland, Polen, Tschechien und Slowakei gehören können.

Laut Jarass/Pieroth, GG Kommentar, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn 3, wird auch der dort nicht eingearbeitete Begriff "Steuer" vorausgesetzt, weil er an den in der AO gebrauchten traditionellen Steuerbegriff anknüpft.

Auch diese juristische Rabulistik geht in die Leere, weil zum Zeitpunkt der Genehmigung des Grundgesetzes am 08.05.1949 allein durch den Besatzungsvorbehalt der Siegermächte nur die RAO existierte.

Mit der Außerkraftsetzung der RAO durch Art. 96 der EGAO laut BGBl Teil I, Seite 3380 vom 17.12.1976 war dann auch die Voraussetzung des Steuerbegriffs für das GG erledigt, weil keine stillschweigende Übertragung auf den Steuerbegriff in der - wegen fehlendem Zitiergebot, fehlendem territorial-räumlichen Geltungsbereich und durch Wahlfälscher nichtig beschlossen - nichtigen AO möglich sein konnte.

Die gesamten juristischen Erörterungen zum Steuerrecht in der Bundesrepublik Deutschland versuchen lediglich, den systematischen Fehler der fehlenden Steuererhebungsberechtigung nach dem Grundgesetz, welche in der offen erklärten Besatzungszeit sich so lange aus der Haager Landkriegsordnung ableiten ließ, bis die RAO beseitigt wurde. Die AO hat keinen Bezug zu Art. 134 der Weimarer Verfassung und kann daher die Steuerpflicht oder den Erlass von Steuerbescheiden nicht mehr rechtfertigen.

Die von dem befangenen Gerichtspersonal nicht beschiedenen Anträge 5 und 27 enthalten dazu genau die wesentlichen Ausführungen, die das Gericht deshalb nicht beachten wollte. Wohl noch niemals in der bundesrepublikanischen Rechtsgeschichte haben Interessenvertreter des bundesrepublikanischen Besatzungsregime als nur scheinbare gesetzliche Richter so offen gegen offenkundige Tatsachen Unrecht durchsetzen wollen und sind dabei so erwischt worden, dass nun jeder Deutsche verstehen kann, dass die Steuererhebung der Bundesrepublik rechtsgrundlagenlos nur per purer Gewalt durchgesetzt wird.

Auch dieser Teil des Vortrages beweist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, welche in Fortbildung des Rechts und einer der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nun vom Revisionsgericht bearbeitet werden muss. Entweder gilt das Zitiergebot des Grundgesetzes nach Art. 19 (1) uneingeschränkt oder die Justiz der BRdV will den Wesensgehalt desselben stillschweigend verändern. Entweder gilt, dass ein Gesetz ohne unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich nichtig ist, oder die Justiz der BRdV will das nicht mehr wahrhaben, weil der Kläger ihre scheinrechtsstaatliche Gesetzgebung und Rechtsprechung aufgedeckt hat und öffentlich macht, um sich für nunmehr über 16 Jahre unbegründeter Verfolgung angemessen zu bedanken.

Der Kläger fordert auch hierzu das rechtliche Gehör, welches ihm in der Hauptverhandlung verwehrt wurde, wodurch ein nicht heilbarer Verfahrensfehler die Revision zu bewilligen hat.

Zu Punkt IV.3 der Urteilsbegründung

Die Urteilsbegründung zu Punkt IV.3. versucht die Tätigkeit des Klägers allein und ausschließlich zum Schutzes seiner eigenen Firma als gewerbliche Tätigkeit zu bewerten, obwohl damit nicht einmal eine Gewinnerzielungsabsicht, sondern nur eine Bestandssicherung gegen kriminelle Richter, Juristen und Behördenmitarbeiter des Landes Niedersachsen betrieben wurde. Zur Sicherung der laufenden Betriebsausgaben und öffentlichen Abgaben waren dazu auch Geschäftsführertätigkeiten ohne jegliche zugeflossene Vergütung erzwungen, die er freiwillig niemals geleistet hätte. Mit dem Antrag Nr. 33 hat der Kläger zu diesem Sachverhalt ausführlich vorgetragen und Beweise angeboten. Im HV-Protokoll wird auf Seite 11 festgehalten, dass der Kläger zur Frage der Grundbuchfälschungen als Ursache seines gesamten Handelns für seine eigene Firma nicht nur Beweis und Zeugenladungen gefordert hatte, sondern auch schon durch ein gerichtliches Dokument den Nachweis geführt hat, dass der Dienstherr der Beklagten selbst zugegeben hat dass im Grundbuch der Firma des Klägers mittels Falschbeurkundung ein falsches Datum zu einem Belastungsvorgang eingetragen wurde, welcher den Eintrag als Grundbuchfälschung beweist.

Durch die Weigerung der niedersächsischen Landesregierung und deren Mitwisser und Erfüllungsgehilfen in den Gerichten, die Grundbuchfälschungen von Amts wegen zu beseitigen, konnte sich seine Firma gar keine Festanstellung des Geschäftsführers leisten. Die Beklagte und das NDS FG als direkt parteiisch für diese und das Land Niedersachsen arbeitend wollen nun die von ihnen selbst provozierte letzte Handlungsmöglichkeit des Klägers zur Aufrechterhaltung seiner Firma zwecks Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche benutzen, um ihm unbezahlbar weitere Forderungen durch eine vorgebliche gewerbliche Tätigkeit zu präsentieren.

Mit der Darlegung zu diesem noch in der ganzen Bundesrepublik zu diskutierenden Versuch der Vernichtung eines Bürgerrechtlers, der verlässliches Recht in Deutschland befördern will, damit grundbuchfälschende, rechtsbeugende Richter und strafvereitelnde Staatsanwälte wegen eines Dauerdeliktes ohne Schutz unter dem Richterprivileg endlich zu Haftstrafen herangezogen werden können, die sie verdienen, hat sich der Antrag 33

befasst.

Der Klägervortrag ist erkennbar ein Kernvortrag zur Abwehr der Veranlagung zur Gewerbesteuer. Das abgelehnte, befangene Gericht hat sich aber entschlossen, nach Punkt VII. der Urteilsbegründung von einer Entscheidung über auch diesen Antrag abzusehen, "da es nach der dargelegten Rechtsauffassung des Senats an der Entscheidungserheblichkeit fehlt."

Der Kläger rügt zuerst, dass er keinen Zusammenhang zwischen der angeblich fehlenden Entscheidungserheblichkeit und der sich aus dem Urteil ergebenden Rechtsauffassung erkennen kann. Im Gegenteil wird durch die verfahrenfehlerhaft verweigerte begründete Bescheidung erst möglich, dass das befangene Gerichtspersonal am NDS FG ihre zu den Beweisanträgen mit unwiderlegbaren offenkundigen Tatsachen im diametral entgegen gesetzten Rechtsauffassungen niederschreiben konnten, ohne gleich einen Aufschrei der Empörung beim Lesen des Urteil zu erzeugen.

Das unberechtigte Übergehen eines Beweisantrages ist Versagung des rechtlichen Gehörs und ein Verfahrensfehler, der die Zurückverweisung durch das Berufungsgericht (§ 538 II 1 Nr. 1) und die Revision rechtfertigen kann (Verletzung des § 286 I; BGH NJW 92, 1768/69).

Die Nichtzulassungsbeschwerdebegründung stützt sich auf die Versagung des rechtlichen Gehörs bei allen nicht beschiedenen Anträgen, weil diese vorsorglich Beweis zum Gegenteil der Urteilsbegründungen antreten wollten.

Nach dieser grundsätzlichen Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zu Punkt IV.3. wird dieser nun näher betrachtet, Zitat Anfang:

Die Entgelte für die Geschäftsführertätigkeit des Klägers für die GmbH sind zu Recht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) bzw. als Gewerbeertrag (§ 7 Gewerbesteuergesetz - GewStG -) der Besteuerung zugrunde gelegt worden.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG ist Gewerbebetrieb eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird, sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als andere selbständige Tätigkeit anzusehen ist.

Zitat Ende!

Der Kläger hat sich nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Im Schriftsatz vom 25.07.2008 hat er ausführlich unter Punkt C.3. dazu Stellung genommen, Zitat Anfang:

Nach NJW 45/2004, Dr. Schnorr, Die steuerrechtliche Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und Vermögensverwaltung, S. 3214 ff. fehlt es an der gewerblichen Tätigkeit des Klägers.

Ein gewerbliches Unternehmen ist eine auf das Hervorbringen von Gütern und auf den Zweck des Gewinns gerichtete Vereinigung von Kapital und Arbeit, aus der ein dauerhafter Gewinn für einen Gewerbetreibenden angestrebt wird.

Tatsächlich wurde aber der Kläger durch die sittenwidrige Knebelung seines Firmenvermögens mit dem gleichzeitigen Versuch, seine Firma durch die Erfüllungsgehilfen der Beklagten selbst in Konkurs zu bringen, gezwungen, seine erfinderischen Leistungen allein und ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen für die Firma zur Verfügung zu stellen.

Insoweit fehlt es schon am notwendigen Auftreten eines Gewerbetreibenden, dass durch die nachhaltige Vornahme von einer Vielzahl rechtlich und wirtschaftlich eigenständiger Handlungen und durch die Inanspruchnahme und Bündelung von am Markt angebotenen Lieferungen und Leistungen besteht. Es fehlt auch an der dauerhaft angelegten Wertschöpfungsabsicht.

Am 17.07.1992 verkündete das OLG Koblenz in einem Urteil 1 U 1588/01, das nach § 15 Abs. 2 EStG das Vorliegen eines Gewerbebetriebes eine selbstständige nachhaltige Betätigung voraussetzt, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Gegen einen von Beginn an bestehenden gewerblichen Bestätigungswillen spricht schließlich, dass der Kläger bisher unwidersprochen vorgetragen hat, dass er nur zum Schutze seiner Firma und seines Vermögens gegen richterliche Grundbuchfälschungen mit billiger Duldung des Landes Niedersachsen selbst als Dienstherr und somit unmittelbar über das NDS FG und das FA GS als Beklagte zur Abgabe seiner erfinderischen Leistungen tätig wurde, für die er aufgrund allein seiner Aufwendungen zur Forschung und Entwicklung eine einmalige Aufwandsentschädigung beanspruchte.

Der Kläger hat sich niemals mit seiner Verteidigung seiner durch die Beklagte sittenwidrig geknebelte Firma an die breite Öffentlichkeit gewendet oder stand auch mit seiner Vermögensverwaltung Dritten nicht zur Verfügung. Ohne seine aus dem Geschäftsführungsauftrag nicht abzuleitende Pflicht zur Hingabe von Erfindungswerten hätte er seine Firma gegen die verwerflichen Angriffe bundesrepublikanischer Juristen, Richter und Behörden nicht halten können.

Insoweit ist auch die Konstruktion bezüglich einer gewerblichen Tätigkeit des Klägers nichts anderes als die Fortsetzung der versuchten Strangulierung durch konstruierte, mangels tatsächlichem realen Zufluss und damit nicht vorhandener Leistungsfähigkeit gleichwohl erhobenen Steuerforderungen gegen ihn, seine Firma und seine Ehefrau, um die wirtschaftliche Vernichtung endlich vollenden zu können.

Zitat Ende!

Es ist für das Beschwerdegericht unschwer zu erkennen, dass sämtliche gegen eine Verurteilung sprechenden Gesetze und Rechtsprechungen vom befassten Gericht zum Vorteil der Beklagten und ihrem Dienstherrn nicht beachtet und nicht berücksichtigt werden. Die Urteilsbegründung ist grundsätzlich unhaltbar, wenn der Kläger rechtliches Gehör hätte,

Das Urteil des NDS FG fährt unter Punkt VI.3 fort, Zitat Anfang:

Zutreffend führt das FA in diesem Zusammenhang aus, dass es sich bei der Geschäftsführervergütung nicht um Einkünfte aus nichtselbständiger (§ 19 EStG) oder selbständiger Tätigkeit (§ 18 EStG) handelt. Der Kläger war weder weisungsgebunden noch hatte er feste Arbeitszeiten. Auch war er nicht verpflichtet, die Tätigkeit an einem bestimmten Arbeitsplatz zu erbringen. Es bestand kein Anspruch auf Sozialleistungen, seine Arbeit konnte er frei gestalten und organisieren. Die Tätigkeit als Geschäftsführer gehört zu keinem Katalogberuf i.S.d. § 18 EStG. Der Kläger war als Geschäftsführer auch nicht wissenschaftlich, künstlerisch, schriftstellerisch oder unterrichtend tätig, er betrieb auch keine Land- und Forstwirtschaft. Unerheblich ist, dass der Kläger nur gegenüber einem Vertragspartner, der GmbH, Leistungen erbracht hat (vgl. Urteil des BFH vom 31.08.2005 XI R 62/04, BFH/NV 2006,505,507). **Er hat der GmbH für seine Leistungen Honorare in Rechnung gestellt, handelte daher mit Gewinnerzielungsabsicht.** Er hat entsprechend der getroffenen Vereinbarungen seine Tätigkeit fortlaufend abgerechnet. **Zwar wurden die in Rechnung gestellten Entgelte nicht an den Kläger ausgezahlt, entgegen der Auffassung des Klägers sind diese Entgelte ihm gleichwohl zugeflossen i.S.d. § 11 Abs.1 Satz 1 EStG.**

Zitat Ende!

Die Berechnung von Honoraren für eine Geschäftsführertätigkeit spricht nicht für eine gewerbliche Tätigkeit. Es kann auch von der Beklagten, die die Firma des Klägers und den Kläger wissentlich strangulieren möchte, nicht gefordert werden, dass der Geschäftsführer die Verteidigung seiner Firma ohne einen zukünftigen Ausgleich für seine Bearbeitungen durchzuführen hatte. Das möchte sie aber offensichtlich nicht nur erreichen, sondern durch eine Besteuerung nicht ausgezahlter Geschäftsführerentgelte auch noch den Kläger selbst ruinieren.

Es besteht ein eklatanter Verstoß gegen die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die im vorliegenden Fall auch nicht durch das NDS FG geprüft worden ist. Im Antrag Nr. 34, den das Gericht wegen angeblich fehlender Entscheidungserheblichkeit in Verweigerung des rechtlichen Gehörs nicht zu bearbeiten und zu beachten glaubte, hat der Kläger aber nachgewiesen, dass die besteuerten Forderungen bis heute wegen der angeführten Grundbuchfälschungen nur nachrangig besichert wertlos waren und sind.

Der Samtgemeinde Oberharz liegt ein Wertgutachten zum nachrangig besicherten Grundstück der Firma des Klägers vor, welches ca. 300.000,-- € beträgt. Hätte das befassende Gericht den Antrag Nr. 34 tatsächlich zur Kenntnis genommen und erörtert, so hätte der Kläger auch noch Zeugen für seine Angaben benennen können. Genau das aber wollte das befangene Gericht wiederum nicht.

Das befasste Gericht hat also diesen wesentlichen Gesichtspunkte unbearbeitet gelassen, was den Nichtzulassungsantrag wegen § 538 II 1 Nr. 1 ebenfalls begründet.

Zur Frage eines Zuflusses führt Punkt IV.3 weiter aus, Zitat Anfang:

a. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. z.B. Urteil vom 14.02.1984 VIII R 221/80 Bundessteuerblatt II 1984, 480 m.w.N.) fließen einem Alleingesellschafter oder einem beherrschenden Gesellschafter einer GmbH Beträge, die ihm die GmbH schuldet, bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit zu. Denn der beherrschende Gesellschafter hat es kraft seiner Stellung in der GmbH in der Hand, sich fällige Beträge auszahlen zu lassen. Auch in diesem Fall ist jedoch darauf abzustellen, ob die GmbH leistungsfähig ist. Die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit des beherrschenden Gesellschafters auf die Zahlungsmittel der GmbH ist bedeutungslos, wenn die erforderlichen Zahlungsmittel fehlen. Als Zahlungsunfähigkeit ist nur das auf den Mangel an Zahlungsmitteln beruhende dauernde Unvermögen des Schuldners anzusehen, seine sofort zu erfüllenden Geldschulden noch im Wesentlichen zu berichtigen. Dies ist vor dem „Zusammenbruch“ des Schuldners im Regelfall zu verneinen, solange ein Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners noch nicht gestellt wurde (vgl. BFH-Urteil vom 08.05.2007 VIII R 13/06, BFH NV 2007, 2249). Im Streitfall hat die GmbH nach den Feststellungen des FA, die vom Kläger nicht bestritten werden, sämtliche Aufwendungen aus dem laufenden Betrieb beglichen. Verbindlichkeiten gegenüber Fremden bestanden nicht. Von einer Zahlungsunfähigkeit in der GmbH in den Streitjahren kann somit nicht die Rede sein. Damit ist bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftsführerentgeltes ein Zufluss beim Kläger anzunehmen.

Zitat Ende!

Im Schriftsatz des Klägers vom 08.04.2008 hat er schon auf die dubiose Rechtsauslegung wie folgt reagiert, Zitat Anfang:

Die Mitarbeiter des FA GS wissen auch, dass das Urteil des BFH vom 08.05.2007 - Az. VHIR 13/06 gerade nicht herangezogen werden kann, weil das Handeln des GF der stetig rechtsgrundlagenlos angegriffenen Firma zum Zwecke der Ausschaltung aus dem Rechtsverkehr zum Schutze von Straftätern in Politik, Justiz und Finanzbehörden immer unter der Voraussicht auf solche Attacks keinerlei unbezahlbare Forderungen gegenüber Dritten entstehen lassen durfte → und deshalb nicht mehr freiwillig selbstbestimmt sein konnte.

Zitat Ende!

Die obigen Ausführungen des Gerichts zur Urteilsbegründung wurden schon im Verfahren 9 K 692/03 (VIII B 142/08) als beschwerende Gründe gegen die Ehefrau des Klägers angeführt, damit auch diese in den Sog von Steuerforderungen bezüglich niemals erhaltener und ausgezahlter Forderungen gezogen werden konnte.

Der Kläger hat im Schriftsatz vom 25.07.2008 deshalb schon in der Erwartung, dass sich die befangenen Juristen am NDS FG nicht in ihrem Vorhaben beirren lassen werden, folgendes erklärt, Zitat Anfang:

Um den befassten Juristen schon im Vorfeld einer weiteren Entscheidung eine solche dubiose Auslegung fiktiver, dubioser und niemals gezahlter Forderungen zu erschweren, wie sie es beabsichtigen (müssen), wenn sie als taugliche Erfüllungsgehilfen ihrer Exekutivbesteller anerkannt werden wollen, richtet sich die Abwehr von Einkommensteuerforderungen gegen den Kläger direkt gegen die vorstehenden Begründungsargumente, die auch Bestandteil einer Nichtzulassungsbeschwerde bei Verweigerung der Revisionszulassung sein werden.

.....
Es wurde den befassten Juristen allerdings nicht nur vorgetragen, dass aufgrund der Knebelung durch richterliche Grundbuchfälschungen die Beklagte selbst die Unfähigkeit zur Auszahlung offener Forderungen bewirkte, aber deshalb keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne der BFH-Entscheidung vorzuliegen brauchte, weil eine Zahlungsdurchsetzungsdrohung nicht vorgelegen hat.

Insoweit ist der vorliegende Streitfall auch kein Regelfall, sondern ein besonders bössartiger Vorgang der Beklagten und ihrer Dienstherrn, durch sittenwidrige und strafbare Knebelung mit richterlichen Grundbuchfälschungen die Geschäftstätigkeit des Klägers und seiner Firma derart zu bedrängen, dass sie möglichst wirtschaftlich ruiniert aufgeben müssen. Die Firma des Klägers musste also gar keine Schulden sofort erfüllen, was sie auch nicht gekonnt hätte.

Zitat Ende!

Antrag Nr. 34 erläutert ausdrücklich unter Punkt A. den Sonderfall einer Zahlungsunfähigkeit ohne Überschuldungstatbestand wegen bewusst zur Vermeidung des Konkurses nicht eingeforderter Forderungsbestände, um die rechtswidrige Knebelung des Firmenvermögens durch richterliche Grundbuchfälschungen mit Beteiligung der Beklagten durch Verweigerung der Remonstrationspflicht abzuwehren.

Selbst ein behaupteter Zufluss von dubiosen wertlosen Forderungen hat keine Leistungsfähigkeit beim Kläger bewirken können, so dass eine Besteuerung solcher nicht ausgezahlten real wertlosen Wertansätze lediglich den Vernichtungswillen von bundesrepublikanischen Machthabern und Scheinrichtern dokumentieren hilft.

Auch hiermit weist der Kläger nach, dass die Inhalte der Anträge 32 und 34 entscheidungserhebliche Sachverhalte in das Verfahren eingeführt haben, welche das befassende Gericht nicht zur Existenzvernichtung für den Kläger gebrauchen konnte und deshalb erklärtermaßen nicht beachtet wollte und nicht beachtete.

Es ist deshalb im Hinblick auf den gestellten PKH-Antrag auch durch den Kläger darauf hinzuweisen, dass er auch diese Versuche zu seiner Ausschaltung schon seit 1992 richtig erkannt hat. Da er die Steuerforderungen mangels nachvollziehbarer und offensichtlicher Leistungsfähigkeit nicht begleichen kann, wird er natürlich gegebenenfalls die eidesstattliche Versicherung leisten müssen. Es ist auch nur diese Absicht, welche die Beklagte und die beteiligten Personen an den Gerichten wirklich durchsetzen wollen. Steuerzahlungen aus nicht erhaltenen Geldern können doch nur Irre erwarten.

Zusammen mit den willkürlich festgestellten vorgeblichen Steuerverpflichtungen wird dann aber in dem schon begonnenen Steuerstrafverfahren eine Verurteilung versucht werden.

Der Kläger wird sich aber auch nicht dadurch von der Aufklärung der Deutschen über die bundesrepublikanische Gewaltherrschaft ohne Rechtsgrundlagen mit Hilfe der Finanzbehörden und Finanzgerichten abhalten lassen, falls seine Beschwerde zur Nichtzulassung einer Revision trotz unzähliger absoluter Revisionsgründen abgelehnt werden sollte.

Die Rechtsache ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil hier der Fall einer Verurteilung zur Steuerzahlung vorliegt, denen keine werthaltigen Besteuerungsgrundlagen und keine ausgezahlte Substanz gegenübersteht. Damit ist eine Leistungsfähigkeit aus dem Steuerfall nicht gegeben und das Vorgehen des beklagten Finanzamtes entspricht dem Versuch einer Enteignung ohne Rechtsgrundlagen zwecks politischer Verfolgung wegen des Vortrages unangenehmer Rechtstatsachen gegen eine Steuererhebungsberechtigung in der Bundesrepublik. Der Fall, dass dazu die Zahlungsunfähigkeit durch die Beklagte, bzw. ihren Dienstherrn mittels richterlichen Grundbuchfälschungen selbst bewirkt wird, hat genau die Methoden kopiert, die in der Diktatur von 1933 bis 1945 schon einmal missliebige Deutsche getroffen hat und auch in der Diktatur des Proletariat in Mitteldeutschland bekannt war.

Erstaunlich für den Kläger ist nur, dass das befassende Gericht ohne Ansatz einer Lernfähigkeit stur immer wieder gleiches Unrecht verkündet, obwohl ihm zunehmend die unwiderlegbaren Gegenargumente präsentiert wurden. Es ist auch für das Beschwerdegericht erkennbar, dass diese Art der Unrechtsprechung nur noch funktioniert, wenn die Beweisanträge nicht zur Kenntnis genommen werden. Das wird aber nicht mehr lange ausreichen, um die berstenden Dämme gegen Revanchegeleüste und Schadensersatzdurchsetzungsversuche zu halten.

Zur Frage eines Zuflusses führt Punkt IV.3 weiter aus, Zitat Anfang:

b. Die Behauptung des Klägers, er habe durch die Knebelung der richterlichen Grundbuchfälschungen seine Forderungen gegenüber der GmbH aufbauen müssen, um die Firma vor dem Konkurs zu bewahren, hat der Kläger nicht substantiiert begründet. Er hat nicht nachgewiesen, dass es zu einem Konkurs der GmbH gekommen wäre, wenn er die von ihm in Rechnung gestellten Beträge ausgezahlt bekommen hätte. Dadurch, dass er als Geschäftsführer der GmbH im Interesse des Unternehmens die Auszahlung seines Geschäftsführerentgelts zurückgestellt hat, um die Liquidität der Firma zu schonen, und zunächst alle Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gläubigern erfüllt hat, konnte ein Zufluss seiner Forderungen nicht vermieden werden. Denn insoweit fehlt es an einer klarer und eindeutigen Stundungsabrede. Durch den vorübergehenden Verzicht auf die Geltendmachung seiner Forderungen im Interesse der Gesellschaft hat er der Gesellschaft Darlehen gewährt, die mit 6% verzinst werden sollten. Dies setzt den Zufluss des der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Betrages voraus. Der Zufluss wird durch Abkürzung des Zahlungsweges bewirkt (BFH-Urteil vom 05.10.2004 VIII R 9/03, BFH/NV 2005,526).

Zitat Ende!

Die Parteilichkeit des befassten Gerichtspersonals, ihre Befangenheit beim ständigen Handeln für die Beklagte, die Absicht jeglicher rechtsstaatskonformer Rechtsprechung, die revisionsbedürftige Widersprüchlichkeit der Sachbearbeitung und die Absicht einer Verurteilung zu rechtsgrundlagenlosen Steuerzahlungen konnte kaum besser vorgeführt werden, als es in diesem Abschnitt der Urteilsbegründung zusammengefasst wurde.

Die Urteilsbegründung in Abschnitt VII sieht u. a. für den Antrag Nr. 33 wegen vorgeblicher fehlender Entscheidungserheblichkeit von einer Bescheidung ab. Dieser bot aber in Punkt 2. Beweis gerade für die nicht hinnehmbare Umdeutung eines Zuflusses mangels fehlender Liquidität durch Knebelung des Grundvermögens mit Grundbuchfälschungen an, wie in der Wiedergabe des Antrages Nr. 33 auf den Seiten 175 und 176 nachzulesen ist.

Das Gericht hat also diesen Antrag Nr. 33 dadurch für eine dazu im Widerspruch stehende Urteilsbegründung unschädlich machen wollen, wie es das auch mit den Anträgen zur Feststellung offenkundiger Tatsachen vorgeführt hat.

Grundsätzlich hat sich aber für die Beweiswürdigung ein Gericht auch an § 244 StPO zu halten. Nach Lutz Meyer-Goßner, StPO 50. Auflage 2007, § 244, Rn. 56 gilt immer noch:

Im Urteil darf sich das Gericht mit der Ablehnungsbegründung nicht in Widerspruch setzen (BGH NSTz 88, 38; 94, 195; StV 83, 90; 92, 147 mit Anm. Decken; 93, 622; 97, 338), insbesondere die Urteilsgründe nicht auf das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen stützen (BGH StV 96, 648; 97, 237; NSTz 00, 267; NSTz-RR 00, 210; 02, 68 [B]).

Der Antrag Nr. 33 wurde nicht nur nicht vor Ende der Hauptverhandlung beschieden, sondern ihm wurde auch durch die Beklagte nicht widersprochen. Insoweit hatte das befasste Gericht gar keine Veranlassung, zu Gunsten der Beklagten nun eine unerwartete, überraschende Beweislastumkehr zu versuchen, obwohl sich der Sachvortrag des Klägers zweifelsfrei aus den Verfahrensakten ergeben hat. Insoweit hat das Gericht mit dieser Begründung nicht nur bewusst gegen § 138 ZPO zur Benachteiligung des Klägers verstoßen, sondern auch seine Amtermittlungs-, Aufklärungs-, Fürsorge-, Hinweis- und Erörterungspflicht nach § 139 ZPO in ständiger Verweigerung des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens verletzt.

Um das befasste Gerichtspersonal aber auch ein weiteres Mal als nicht gesetzliche Richter kennzeichnen zu können, die lediglich ein nichtiges Scheinurteil mit dem vom 03.9.2008 hervorbringen konnten und hervor gebracht haben, ist auch der dem Scheinurteil zugrunde gelegte weitere Akteninhalt von Bedeutung.

Mit Schreiben vom 27.08.2007 wurde die Beklagte aufgefordert, zu dieser Frage der fehlenden Liquidität Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 12.11.2007 unter den ABl.-Nr. 106 und 107 antwortete das FA GS als stellvertretend für das Land Niedersachsen Beklagte wie folgt:

Laut erster Seite dieses Schreibens stand die Beklagte hinter dem Rücken des Klägers auch in ständigem telephonischen Kontakt mit der Vorsitzenden des befassten Gerichts.

Die dem Kläger am 21.05.2001 mit falschen Anschuldigungen im Rahmen einer Durchsuchung geraubten Steuerakten, welche ihm deshalb selbst nicht mehr zu Beweis Zwecken zur Verfügung standen, haben aber eine schlüssige Liquiditätsaufstellung zur Firma vom Geschäftsbeginn bis zum Tag der Beschlagnahme enthalten, weil jede beglichene Rechnung per EDV zur Saldierung des Kassenbestandes geführt hat. Bereits aus diesen Unterlagen war ersichtlich, dass keine ausreichenden Liquiditäten für den Ausgleich von Forderungen aus Geschäftsführertätigkeiten gegeben waren.

Das gleiche Ergebnis leitete sich auch mittelbar aus den jährlich eingereichten GuV und Bilanzen ab die gleichfalls der Beklagten immer rechtzeitig bis zum Überfall auf den Kläger am 21.05.2001 vorlagen.

Es entbehrt auch jeglicher Lebenserfahrung, wenn das befasste Gericht nun überraschend behauptet, es sei nicht substantiiert nachgewiesen worden, dass es zum Konkurs gekommen wäre, wenn sich der Kläger seine Forderungen einfach ausgezahlt hätte.

Erstens war dazu gar keine Liquidität nach der Aktenlage vorhanden. Hätte aber der Kläger statt Begleichung

der Rechnungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes immer nur sich selbst bezahlt, würde auch ein Verrückter erkennen können, dass die Dienstleister und Lieferanten der Firma sofort den Konkurs hätten betreiben müssen, um nicht sehenden Auges immer weiter Geld zu verlieren. Der Kläger hätte sich dadurch auch zusätzlich des Betruges schuldig gemacht, was die Beklagte und ihr Dienstherr gerne gesehen hätten, weil sie solche unbegründeten Betrugsvorwürfe schon mehrmals nur zu gerne, aber ergebnislos, aufgenommen haben, anstatt endlich die richterlichen Grundbuchfälscher zu verfolgen.

Zweitens hat die Beklagte sich auch im Wissen um die fehlende Liquidität im folgenden nicht weiter zu dem Vorhalt des Klägers geäußert. Das Gericht hat dann einfach auf die Beantwortung durch die Beklagte verzichtet, weil sich daraus genau der Sachverhalt ergeben hätte, den der Kläger zur Erzwingung von rechtlichem Gehör erst jetzt beantworten kann.

Es bereits ein unheilbarer Rechtsanwendungsfehler ersichtlich, wenn wesentliche Vorträge einer Partei unberücksichtigt bleiben. Im vorliegenden Fall hat das Gericht aber auch noch alle Anstalten in Verletzung der Öffentlichkeit und des Mündlichkeitsprinzips gemacht, um die Vorträge einer Partei unwirksam zu machen und die Beklagte in Umkehr der Beweislast zu bevorteilen

→ und um sie selbst nicht zur Kenntnis nehmen zu müssen!

Zöller, vor 284, Rn.16: Verfahrensfehlerhaft ist der vom Gericht unterlassene Hinweis auf die von der Partei erkennbar falsch beurteilte Beweislast, wenn die Parteien von der Rechtsmeinung erst im Urteil überrascht werden (vgl. § 139 Rn. 16; § 538 Rn. 21)

Das ist dem Gericht aber nicht geglückt, wie die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde anhand des HV-Protokolls vom 03.09.2008 und seiner eigenen widersprüchlichen Urteilsbegründung beweist.

Nach Art. 103 I GG, S. 1056 Schmidt/Bleibtreu/Klein, Komm. GG, 6.Auflage gilt:

Es dürfen einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war (BVerfGE 5,24; 6,14; 57,240,278,341; 8,185;9,267, 304ff.; 10,182,281; 11,220; 13,145; 14,323; 16,285; 17,95,143, 196; 18,150,404; 22,267; 24,61; 25,43; 26,40;29,344; 46,72ff.; 50,284)" ... !

Finanzgerichtsverfahren werden doch nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung geführt. Die für die Nichtzulassungsbeschwerde vorsichtshalber wiedergegebenen Rechtsvorschriften bei einer massiven, absichtlichen Verweigerung des fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs in der Zusammenfassung betreffen auch vollumfänglich die untaugliche Urteilsbegründung unter Punkt IV.b.!

Insoweit ist der Rest dieser Begründung unter b. schon eigentlich unbeachtlich. Es ist aber erstaunlich, dass das angefügte Füllsel eine klare und eindeutige Stundungsabrede vermisst, obwohl der Kläger aufgrund seiner zwischenzeitlich vierjährigen Erfahrung den Zeitpunkt der Löschung der Grundbuchfälschung von Amts wegen gar nicht kennen konnte. Es bleibt damit ein Rätsel, wie die bis heute bestehenden und unwiderlegbar in den Anträgen 33 und 34 nachgewiesenen Grundbuchfälschungen im Rahmen einer klaren und eindeutigen Stundungsabrede hätten erfasst werden könnte. Heute würde der Kläger dazu nur noch feststellen, dass sich die Juristen der Bundesrepublik Deutschland vermutlich bis zu deren Abwicklung nicht zu einer Korrektur von richterlichen Grundbuchfälschungen am AG CLZ bereit finden werden und deshalb lieber bis dahin den Zusammenbruch der Firma des Klägers vorantreiben, so dass der Kläger niemals seine Forderungen durchsetzen können soll.

Es handelt es sich deshalb auch nicht um einen vorübergehenden Verzicht des Klägers zur Schonung der Liquidität, sondern um eine durch die Beklagte beförderte Notmaßnahme zur Berechnung und Wahrung von Schadensersatzansprüchen, die mit einer Darlehensgewährung nicht das geringste zu tun haben. Eine Darlehensgewährung würde natürlich auch im Konkurs-, bzw. Insolvenzfalls dem Kläger ersatzlos als vorgeblicher Eigenkapitalersatz entfallen. Die Beklagte, der Dienstherr der Beklagten und des befassten Gerichtspersonals haben also ein ureigenes Interesse, die Forderungen des Klägers mit Hilfe der Finanzbehörden und Gerichte zuerst einmal in ein Darlehen umzubenennen. Sind auch die offenen Forderungen aus der durch die Beklagte zu verantwortenden Situation erzwungen, so kann ein Darlehen jedenfalls nicht mit Gewalt eingetrieben oder durch Wortverdrehung geschaffen werden.

Durch die Urteilsbegründung in Punkt IV. b. erklärt das befasste Gericht selbst die vorgetragenen Grundbuchfälschungen selbst zu einem für das Verfahren wesentlichen Gesichtspunkt, zu welchem es offensichtlich ausreichende Beweise akzeptiert hat, welche auch durch die Beklagte nicht widersprochen konnten und wurden.

Weil der Kläger dazu aber auch ausführlich im Antrag Nr. 34 unwidersprochen und unwiderlegbar vorgetragen hat, ist auch die Nichtbeachtung dieses Antrages ein unheilbarer Verfahrensfehler, der das rechtliche Gehör erst im Revisionsverfahren gewähren muss. Auch hierdurch wird die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 547 (1), (2), (4), (5), (6) begründet.

Zur Fortbildung des Rechts ist es notwendig, festzustellen, dass das Handeln der Beklagten und des Gerichts zur gemeinsamen Ausnutzung einer durch sie benutzten rechtswidrigen Handlung ihres Dienstherrn und von Behördenkollegen im Form einer Knebelung des Firmenvermögens durch richterliche Grundbuchfälschungen zur Durchsetzung von Steuerforderungen aus dubiosen, wertlosen Geschäftsführerforderungen sittenwidrig und rechtsmissbräuchlich ist.

Es ist auch zur Fortbildung des Rechts zu befinden, dass nicht jede Forderung eines Geschäftsführers an seine Firma automatisch als ein Darlehen besteuert werden darf, wenn diese nicht auszahlbare Forderung sich erst aus der Zwangslage einer strafbaren Handlung seitens des Dienstherrn der Steuerbehörden ergibt.

Zu Punkt IV.4 der Urteilsbegründung

Das vom Kläger unter der Erwidern auf Punkt IV.3 vorgetragene gilt auch für die Urteilsbegründung unter Punkt IV.4., Zitat Anfang:

4. Gleiches gilt für die dem Kläger zugerechneten Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von Darlehenszinsen. Der Kläger hat die von ihm abgerechneten Leistungen der GmbH als Darlehen zur Verfügung gestellt. Zwar existiert kein schriftlicher Darlehensvertrag. Aus der Aufstellung über den Forderungsbestand, die von dem Kläger zum einen als GmbH-Gesellschaftergeschäftsführer zum anderen als Forderungsinhaber unterschrieben worden ist, ergibt sich, dass die geschuldeten Entgelte für die Geschäftsführertätigkeit in Darlehen umgewandelt und mit 6% verzinst worden sind. Der Kläger hat die Auszahlung der Zinsen für das 2. und 3. Quartal 1997 schriftlich bestätigt, somit liegt offenkundig ein Zufluss in Höhe von 5966,67 DM in 1997 vor. Die weiteren Zinsen sind zwar, ebenso wie das Geschäftsführerentgelt, nicht ausgezahlt worden, sondern jeweils dem Forderungsbestand hinzugerechnet worden. Hinsichtlich des Zuflusses gelten die Ausführungen betreffend das Geschäftsführerentgelt entsprechend.

Zitat Ende!

Der Kläger hat weder die von ihm abgerechneten Leistungen noch die Zinsen als Darlehen zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung über den Forderungsbestand enthält keine Umwandlung in ein Darlehen. Der aus der gesamten Geschäftsführung erkennbare Sachverhalt, dass diese gegen bestehende Grundbuchfälschungen zur Verhinderung eines Konkurses nur vorerst nicht durchsetzbare und nicht werthaltigen Forderungen aus der Geschäftsführertätigkeit aufrechterhalten werden konnten, wurde von der Beklagten und vom befassten, befangenen Gericht im Verstoß gegen § 138 ZPO rechtswidrig umgedeutet, um über die damit bezweckte Steuereintreibung ein Verbrechen zu decken und dessen Abwendung durch Grundbuchberichtigung zu vermeiden.

Die in den Akten befindlichen Forderungszusammenfassungen sind auch so mit dem Begriff "Forderungsbestand" überschrieben.

Bei vertraglichen Vereinbarungen ist der Wille der Beteiligten maßgeblich. Soweit die Finanzbehörden, die Beklagte und die angerufenen Gerichte diesen Willen von Vertragspartner einfach nicht verstehen wollen und zum Zwecke der Steuererhebung einfach auf den Kopf stellen, weist der Kläger dafür jetzt unaufhaltsam nach, dass es außerdem überhaupt keine Rechtsgrundlagen für eine Steuererhebung in der BRdV gibt.

Soweit unter Punkt VI.4. der Urteilsbegründung auch erwähnt wird, dass der Kläger im 2. und 3. Quartal 1997 Zinsen ausgezahlt bekommen hat, war dieses nicht steuerpflichtig und ist für das Verfahren unbeachtlich.

Es bestätigt aber, dass die Zahlung nur aufgrund einer bestehenden Liquidität ohne Gefährdung der Firma ausgezahlt worden ist, was den Vertragsgrundlagen schon aus 1996 und 1997 entsprach. Damit hat der Kläger auch einen tatsächlichen Zahlungsfluss erhalten, welcher dann bei einer etwaigen Steuerpflicht auch aufgrund der gegebenen Leistungsfähigkeit zur Steuerzahlung hätte beansprucht werden können.

Damit wird der Sachvortrag des Klägers nur verstärkt und die Urteilsbegründung in diesem Punkt VI.4. insgesamt als unverständlich, rechtsmissbrauchend und falsch verdeutlicht.

Zu Punkt IV.5 der Urteilsbegründung

In diesem Punkt der Urteilsbegründung versucht das befassende Gericht ohne Beweis über den Zustand der Betriebsräume der Firma des Klägers und ohne tatsächliche Nutzungsnachweise für Räumlichkeiten, welche allein und ausschließlich zu Firmenzwecken eingerichtet und benutzt wurden, auf Schätzung der Beklagten hin dem Kläger Einkünfte aus verdeckter Gewinnausschüttung zuzurechnen, obwohl dieser immer wieder darauf gepocht hat, dass dazu erst einmal für die fraglichen besteuerten Räumlichkeiten der Nachweis einer ihn bevorteilenden Benutzung geführt werden musste. Mit dem nicht beschiedenen Antrag Nr. 34 hat er in der Hauptverhandlung am 03.9.2008 dazu unter Punkt C.3. ausführlich seine Rechtsansicht dargelegt. Die Beklagte konnte und wollte dazu nicht Stellung nehmen, weshalb das Gericht zu beachten hatte, dass es niemandem etwas gewähren darf, was dieser gar nicht mit Beweis beantragt hat.

Der Punkt IV.5. lautet, Zitat Anfang:

Zu Recht hat das FA dem Kläger verdeckte Gewinnausschüttungen aufgrund der Überlassung der Räume in dem Gebäude der GmbH in Clausthal-Zellerfeld, Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1 sowie aufgrund der Zahlung des der GmbH zustehenden Mietzinses auf das Konto der Ehefrau des Klägers als Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG zugerechnet.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung einer GmbH i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG ist dadurch gekennzeichnet, dass die GmbH ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass oder zumindest ihre Mitveranlassung im Gesellschaftsverhältnis hat. Das ist der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte (vgl. BFH-Urteil vom 13.12.2006 VIII R 31/05, Bundessteuerblatt II 2007, 393 m.w.N.). Eine verdeckte Gewinnausschüttung kann auch ohne tatsächlichen Zufluss beim Gesellschafter gegeben sein, wenn der Vorteil dem Gesellschafter mittelbar in der Weise zugewendet wird, dass eine ihm nahe stehende Person aus der Vermögensverlagerung Nutzen zieht.

*a. Wie oben unter IV. 1. ausgeführt hat sich der Kläger zur Überzeugung des Senates in den Streitjahren überwiegend in der Bundesrepublik aufgehalten und seine Geschäftsführertätigkeit für die GmbH ausgeübt und hatte hier eine Wohnung. Durch die Überlassung der Räume im Obergeschoss des Grundstückes Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1 in Clausthal-Zellerfeld ist dem Kläger und seiner Ehefrau ein Vermögensvorteil von der GmbH zugewendet worden, da diese dort ohne Zahlung eines Mietzinses (so auch die Ermittlungen der Steuerfahndung) die Räume genutzt haben. **Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte einem fremden Dritten die Räume nicht unentgeltlich, sondern nur gegen Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung gestellt.** Zu Recht hat das FA daher eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe des geldwerten Vorteils (Mietwerts) an der Kläger angenommen.*

b. Auch liegt in der Zahlung der Miete für die von der GmbH an eine fremde Firma vermieteten Räume auf ein Privatkonto der Ehefrau des Klägers eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr.1 Satz 2 EStG. Es ist kein Grund für die Zuwendung dieser Beträge mit Ausnahme der persönlichen Beziehung der Ehefrau zu ihrem Ehemann als Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH ersichtlich. Die Zuwendung dieses Vermögensvorteils durch die GmbH an eine dem Gesellschafter der GmbH nahe stehende Person, die Ehefrau des Klägers, zulasten der GmbH ist ertragsteuerlich so zu beurteilen, als hätte der Gesellschafter den Vorteil erhalten und diesen an die nahestehende Person weitergegeben. Bei dem Gesellschafter handelt es sich um eine einkommensteuerrechtlich unbeachtliche Einkommensverwendung (vgl. BFH-Urteil vom 7.11.2007 II R 28/06, BFH/NV 2008,486).

Zitat Ende!

Auch dieser Teil der Urteilsbegründung steht in vollständigen Widerspruch zum Ergebnis der Hauptverhandlung vom 03.09.2008 und den unwidersprochenen Sachvorträgen des Klägers in den Akten und nach Antrag Nr. 34, der auch genau deshalb vom Gericht nicht bis zu Schluss der Beweisaufnahme zur Kenntnis genommen und erörtert wurde.

Die Begründung kommt auch überraschend, weil der Kläger nun erst rechtliches Gehör im Revisionsverfahren erhalten kann, weil ihm das rechtliche Gehör vorsätzlich auch in diesem Urteilspunkt abgeschnitten werden sollte.

Zur Frage des nicht vorhandenen Wohnsitzes des Klägers in der Bundesrepublik wurde bereits zu Punkt IV.1. ausführlich Stellung genommen und das Gegenteil zur Überzeugung des befangenen Gerichts nachgewiesen.

Der Kläger hat seiner Ehefrau keine Geschäftsräume überlassen, sondern diese hat der Firma

Einrichtungsgegenstände zur Ausstattung der Geschäftsräume nach Verkauf ihres Wohngebäudes kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nach dem nicht bearbeiteten Antrag Nr. 34 führte der Kläger aber auch folgendes aus, Zitat Anfang:

.....
Ein geldwerter Vorteil für die Nutzung von Räumen ist ebenfalls nicht gegeben. Zunächst fehlt der Nachweis, dass der Kläger persönlich solche geldwerten Vorteile hatte. Es fehlt aber auch der Nachweis, welche Räume durch den Kläger persönlich und losgelöst von der Geschäftsführung genutzt worden sein sollen. Dazu hat die Beklagte keinen Beweis geliefert, dass im beachteten Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2000 welche Raumausstattung in welchen Räumen nach welchen Vorschriften nicht in Geschäftsräumen hätten sein dürfen.

Der Überfall der Steuerfahndung am 21.05.2001 kann natürlich kein Beweis dafür ergeben, welche Räume wie schon 1995 ff. ausgesehen haben könnten. Der Kläger selbst hat auch keine ausschließlich gegen die Geschäftsführung persönlich genutzte und damit als versteckte Gewinnausschüttung anzurechnende Räume zur Miete gehalten. Irgendwie ergeben sich erhebliche Zweifel an der fachlichen Qualifikation der betreffenden Sachbearbeiter des FA GS, wie in der Hauptverhandlung nach Eingabe dieses Antrages nachgewiesen wurde.

.....
Zitat Ende!

Spätesten nach diesem Vortrag hätte die Beklagte Beweis antreten müssen, für welche Räume genau sie für welche Zeit eine verdeckte Gewinnausschüttung ansetzen wollte.

Dem Kläger ist aus den Gerichtsakten bekannt, dass solches selbst für von einem unbezahlten Hausmeister benutzte Räume angesetzt worden ist, ohne dass für die Jahre 1995 bis 2000 überhaupt dazu belastbare Erkenntnisse der Beklagten vorliegen konnten.

Natürlich hat der Kläger darauf gewartet, dass die Beklagte in ständigem Prozessbetrug konkret geworden wäre, um den an ihm begangenen Prozessbetrug nach § 138 ZPO noch etwas besser nachweisen zu können.

Der Kläger hat aber auch zusätzlich nachgewiesen, dass aufgrund der durch die Beklagte zu vertretenden Grundbuchfälschungen die Geschäftsräume wegen der ständig drohenden Zwangsversteigerung, die eine sofortige Konkursanmeldung als Antwort gefordert hätte, nicht an Dritte zu vermieten waren. Insoweit gab es auch keinen Mietwert für die Geschäftsräume mehr

Da sein Antrag nicht bearbeitet wurde und die Beklagte auch nicht widersprochen hatte, kommt ihm die nun vorgelegte Urteilsbegründung wieder nur überraschend ohne gewährtes Gehör, weshalb er auch deshalb Revision nach § 547 beansprucht.

Die Begründung nach Punkt IV.5.b. unterliegt den gleichen Verfahrensmängeln und Rechtsmissbräuchen in Form absoluter Revisionsgründe wie die vorhergehenden. Hier ergibt sich aber noch eine weitere entscheidungserhebliche Rechtstatsache, die der Kläger aufgrund der nicht erfolgten Bearbeitung und Bescheidung seines Antrages Nr. 34 erst zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ausführlicher vorstellen kann. Hätte die Beklagte es gewagt, seinen Verfahrensvorträgen in der Hauptverhandlung zu widersprechen, wäre es wiederum zu einem Verstoß gegen § 138 gekommen.

Richtig ist zwar, dass die Überweisung der Mieteinnahmen nach einer ordentlich für die Firma ausgeschriebenen Berechnung auf das Konto der Ehefrau erfolgte. Die Überweisung des Mietzinses auf das Konto der Ehefrau erfolgte aber nur aus der durch die Beklagte, bzw. ihren Dienstherrn bewirkte Notlage durch Grundbuchfälschungen heraus ohne Übereignungsabsicht und nur zur Durchleitung zur Firmenliquidität. Durch ständige Vollstreckungsversuche der Nutznießer der Grundbuchfälscher und für Gerichtskosten aus rechtsbeugenden gerichtlichen Entscheidungen im Gerichtsbezirk Braunschweig, die noch der Wiederbearbeitung und strafrechtlichen Aufarbeitung in einem künftigen Rechtsstaat in Deutschland harren, konnte die Firma selbst kein bundesrepublikanisches Konto mehr führen und den Geschäftsbetrieb in rechtfertigendem Notstand nur noch in bar aufrecht erhalten.

Für Geldeingänge aus Lieferungen und Leistungen musste daher gegen die Beklagte und Ihre Hintermänner eine Verteidigungslinie aufgebaut werden, bei der niemals eine Zuwendung an Dritte beabsichtigt war.

Soweit das Gericht eine solche Zuwendung behauptet und auch noch keinen Grund dafür erkennen konnte, hat es sich wieder lediglich parteiverräterisch in die Position der Beklagten zu deren Vorteil erhoben, was das befasste Gericht sofort zu nicht gesetzlichen Richtern abstempelte. Da es selbst zu diesem Behufe auch eine Aufklärung und Beweisermittlung vorsorglich in der Hauptverhandlung unterließ und die Beklagte den Ausführungen nach Antrag Nr. 34 gar nicht widersprochen hatte, durfte die vorgelegte Urteilsbegründung nicht zum Nachteil des Klägers für die Interessen der Beklagten und des befassten Gerichtspersonals aufgestellt werden.

Der Kläger kann deshalb durch den gravierenden, geplanten und dadurch willkürlichen Verstoß gegen seine Verfahrensrechte als absolute Revisionsgründe nur noch zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde dem Beschwerdegericht bekannt geben, dass seine Ehefrau seit dem 4.11.1994 Generalvollmacht auch zum Finanzverkehr hatte, siehe die folgende Abbildung:

Diese Vollmacht war natürlich notwendig, weil der Kläger sich seit 1992 überwiegend im Ausland aufgehalten hat, um dort seinen Lebensmittelpunkt aufzubauen, aber wegen der Sperrung seines Firmenvermögens durch richterliche Grundbuchfälschungen seine Firma in der Bundesrepublik nicht schließen konnte.

Die Beklagte und das befasste befangene Gericht wussten also durch die direkte Buchung der Mietzahlungen in die Liquiditätsübersichten der Firma des Klägers, dass die Ehefrau des Klägers niemals eine Zuwendung durch die Mietzahlungen erhalten hatte, lassen natürlich keine Möglichkeit aus, den Kläger durch eine Steuerbeschwerde kaputt zu machen. Die strafrechtliche Bewertung dieses Vorganges für die bisher daran Beteiligten und die noch hinzutretenden wird ganz sicher noch erfolgen müssen.

Nach Zöller, a. a. O. vor 284, Rn. 8a, besteht Pflicht zur Erhebung eines Beweises. Das Recht eines Beweises erfolgt aus dem Justizgewährleistungsanspruch.

Das unberechtigte Übergehen eines Beweisantrages ist Versagung des rechtlichen Gehörs und ein Verfahrensfehler, der die Zurückverweisung durch das Berufungsgericht (§ 538 II 1 Nr. 1) und die Revision rechtfertigen kann (Verletzung des § 286 I; BGH NJW 92, 1768/69). Der angeführte weitere Verfahrensfehler hat bewirkt, dass dem Kläger zu Unrecht verdeckte Gewinnausschüttungen zugeschrieben wurden, die im Wege der Revision beseitigt werden müssen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet, weil eine einheitliche Rechtsprechung bezüglich unabdingbar vorzunehmender Verfahrenshandlungen durch ein bundesrepublikanisches Gericht durchzusetzen ist.

Dem Kläger kann also ganz sicher keine verdeckte Gewinnausschüttung zugerechnet werden. Der Versuch nun auch durch nicht gesetzliche Richter wird aber dazu benutzt, um der mitlesenden Öffentlichkeit einmal zu veranschaulichen, wie sich solche bundesrepublikanische Steuererhebung in einer Gesamtschau auswirkt.

Dazu sind die von der Beklagten erhobenen Steuerforderungen für die Jahre 1995 bis 2000 gegenüber der Firma, dem Kläger und seiner Ehefrau gegenüber zu stellen.

Nach einem Schreiben des Finanzamtes Goslar vom 02.10.2002 wird bewiesen, dass das Finanzamt Goslar die folgenden Umsätze der Firma selbst auflistet und kennt:

1992	DM	21.663,--
1993	DM	48.573,--
1994	DM	42.573,--
1995	DM	193.736,--
1996	DM	226.643,--
1997	DM	178.168,--
1998	DM	155.318,--
1999	DM	87.763,--

Die vorstehenden Angaben sind Einnahmezahlen, denen nach den eingereichten Steuererklärungen jeweils höhere Aufwendungen für die Betriebsführung gegenüberstehen, so dass in keinem Jahr durch die Knebelung mit Grundbuchfälschungen mangels Verwertung des Immobilienbesitzes Gewinn erzielt werden konnte.

Zunächst soll einmal dargestellt werden, wie die gesamten Einnahmen gegen die gesamten Steuerforderungen

aussehen. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass die Durchsuchung keinerlei nicht angegebene finanzielle Zuflüsse zu Tage gebracht hat, welche sich steuerlich hätten auswirken können. Der Versuch, solche durch Zuschätzungen zu erzeugen, ist bei der bewiesenen Zwangslage des Klägers, in die er durch die kriminellen Handlungen der niedersächsischen Landesregierung und ihrer Erfüllungsgehilfen bugsiert wurden, nicht rechters.

Betrachtet man diese Aufstellung, so ergeben sich viele weitere Fragen. Im Rahmen dieser Antragschrift zur Nichtzulassungsbeschwerde ist dabei vorrangig zu klären, ob die durch die Beklagte veranlassten und durch das befangene Gericht bestätigten Steueransätze vorsätzlich und absichtlich gemeinsam mit den ihr zuarbeitenden niedersächsischen Bediensteten der Finanz- und Steuerfahndungsbehörden das Bild einer ungeheuerlichen Steuerhinterziehung wieder besseren Wissens für die geplante nachfolgende Strafverfolgung wegen vorgeblicher Steuerhinterziehung erzeugen sollte.

Damit wird dem Kläger aber folgerichtig geradezu aufgedrängt, den wissenschaftlichen Nachweis zu führen, dass es da keine Steuerhinterziehung geben kann, wo es keine bestandsfähige Rechtsgrundlage für eine bundesrepublikanische Steuergesetzgebung gibt. Es wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass das Beschwerdegericht die daraus möglicherweise folgenden Konsequenzen für die Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik richtig vorher sieht und den Kläger nicht noch zusätzlich durch juristische Unhaltbarkeiten bei der Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerde reizt.

Der Ansatz einer nicht vorhandenen verdeckten Gewinnausschüttung aus den Mieten führt natürlich in der Spiegelung auf den Firmenkonten dazu, dass dort die Mietzahlungen steuerlich ebenfalls gekürzt werden. Bei jeweiligem Steuersatz von 50 % nimmt die Bundesrepublik damit die gesamte Miete weg. Dadurch muss ein Unternehmen gemeinsam mit seinem Geschäftsführer zur Deckung der Betriebsführung noch weitere Einnahmen gewinnen, die genauso komplett ausgesteuert werden können.

Nach der obigen Tabelle kämpft der Kläger also in vielen Verfahren dagegen, dass die gesamten Bruttoeinnahmen seiner Firma über Steuertricks der Beklagten mit Hilfe der Finanzgerichtsbarkeit entzogen werden. Die so Agierenden sind ganz offensichtlich der Meinung, dass Erfindungen und Produktentwicklungen vom Himmel fallen und man ohne Rücksicht auf Verluste alle Einnahmen wegsteuern darf.

Das vorliegende Verfahren wird deshalb als Krönung von BRdV-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch bei jedem vorstellbaren Ausgang das vorgetäuschte Bild eines Rechtsstaates im derzeitigen Deutschland zerspringen lassen.

Zu Punkt V. der Urteilsbegründung

Der Kläger hat sich auch zur Vervollständigung seiner Vorträge auch auf ein Verwertungsverbot wegen einer vorsätzlich falschen Begründung eines dem Verfahren zugrunde liegenden Durchsuchungsbeschlusses berufen. Das hat das befassende Gericht wie folgt abgetan, Zitat Anfang:

Ein Verwertungsverbot für die von der Steuerfahndung sichergestellten bzw. beschlagnahmten Unterlagen besteht nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich der erkennende Senat anschließt, sind die Steuergerichte nicht befugt, die Rechtswidrigkeit einer Durchsuchungsanordnung und Beschlagnahme im Rahmen des Steuerfestsetzungsverfahrens zu prüfen. Wird daher, wie im Streitfall, im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung die Durchsuchung sowie die Beschlagnahme angeordnet, so obliegt die Prüfung der Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen nicht dem Finanzgericht, sondern dem Amtsgericht und im Beschwerdeverfahren dem nach § 304 Strafprozessordnung (StPO) zuständigen Landgericht. Wird der Beschluss des Amtsgerichts nicht angefochten oder die Beschwerde zurückgewiesen, entfaltet die Durchsuchungsanordnung Tatbestandswirkung mit der Folge, dass den Steuergerichten eine (nochmalige) Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses verwehrt ist und sie für das Steuerfestsetzungsverfahren von der Rechtmäßigkeit der Durchsuchung auszugehen haben (vgl. z. B. BFH-Beschluss vom 10.03.1992 X B 18/91, BFH/NV 1992, 367). Im Streitfall hatte die Beschwerde des Klägers gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Braunschweig keinen Erfolg. Das Landgericht Braunschweig hat mit Beschluss vom 19.07.2001 die Beschwerde des Klägers gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Braunschweig als unbegründet verworfen (Geschäftsnummer LG 36 Qs 15/01; Geschäftsnummer AG. 3 Gs 1093/01).

Zitat Ende!

Nun wird sich niemand wundern, dass begründeten Beschwerden gegen unbegründete Durchsuchungsbeschlüsse von der bundesrepublikanischen Justiz im Wege der Deckung juristischer Standeskollegen durch das extra dafür geschaffene Richterprivileg nicht abgeholfen wurden und deshalb auch

durch die befangene Gerichtsbesetzung am NDS FG beiseite geschoben wurde, aber der Kläger lässt sich auch das nicht einfach gefallen.

Das befasste Gericht ist ja nach eigener Auskunft auf Seite 10 des Urteils vom 03.09.2008 im letzten Abschnitt nicht an Feststellungen eines anderen Gerichts gebunden, Zitat Anfang:

"Das Finanzgericht ist an Feststellungen des Strafgerichts nicht gebunden."

Zitat Ende!

Es hat also eine eigene Verantwortung für seine gesamten auch falschen Entscheidungen wider besseren Wissens. Es weiß auch, dass seine Verurteilung zu Steuerzahlungen wiederum eine geplante Strafverfolgung von Unschuldigen wegen Steuerhinterziehung fortsetzen lassen.

Nach vorstehendem Sachvortrag und der Kenntnisaufnahme der vorgelegten offenkundigen Tatsachen wurden aber nicht nur keine Steuern hinterzogen, sondern es gibt sogar keine Rechtsgrundlagen für eine Steuererhebung für die Bundesrepublik Deutschland von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches.

Da sich das befasste Gerichtspersonal auch nicht als gesetzliche Richter ausweisen und erweisen konnte, ist auch dieser Teil der Urteilsbegründung ohne Substanz unbeachtlich. Das absolute Verwertungsgebot bestand von Anfang an.

Der Kläger wird das Verfahren gegen den angegriffenen Durchsuchungsbeschluss und die daran beteiligten Juristen erst dann wieder fortsetzen, wenn in Deutschland ein verlässlicher Rechtsstaat geschaffen worden ist.

Zu Punkt VI. der Urteilsbegründung

Auch die Begründung zu Punkt VI. des Urteils spricht lediglich für das Verständnis bundesrepublikanischer Juristen von einem Rechtsstaat nach ihrer Auslegung, Zitat Anfang:

Auch der Einwand des Klägers, es fehle an einer Prüfungsanordnung gem. § 196 AO, führt nicht zu einem Verwertungsverbot. Eine besondere Prüfungsanordnung ist für eine Steuerfahndungsprüfung nicht erforderlich (BFH-Urteil vom 09.03.1999 VIII R 19/97, BFH/NV 1999, 1186), auch wenn Angehörige der Betriebsprüfung an der Steuerfahndungsprüfung teilnehmen, die Unterlagen auswerten und die Besteuerungsgrundlagen ermitteln.

Zitat Ende!

Wie in allen anderen tausenden von bearbeiteten Rechtsfällen gibt es offensichtlich auch zu dem Hinweis des Klägers, dass man nicht von einer vorgeblichen Außenprüfung und den dafür einschlägigen Bedingungen nach der - nichtigen - BRdV-AO - sprechen kann, wenn nicht einmal eine Prüfungsanordnung mit der zugehörigen Rechtsbehelfsbelehrung existiert, eine das grundsätzlich geltende Gesetz einfach aufhebende Rechtsprechung, die § 196 AO damit entbehrlich macht. Es ist diese Rechtsprechung in der Bundesrepublik, wegen der man niemals Recht erhalten kann, wenn es die befassten Juristen als immer nicht gesetzliche Richter nicht wollen. Es ist aber auch diese Rechtsprechung, gegen die der Kläger und immer mehr Hunderte und Tausende aufgestanden sind, um sie zu beseitigen.

Dem Kläger wird ja vorgeworfen, sich an der vorgeblichen Außenprüfung, die tatsächlich ein Raubüberfall mit Waffeneinsatz war, nicht beteiligt zu haben und damit seine Mitwirkungspflicht verletzt zu haben. Insoweit bedarf es schon des Einwandes, dass grundsätzlich rechtsgrundlagenloses Handeln von BRdV-Strukturen nicht akzeptiert wurde.

Für das vorliegende Verfahren ist der Kläger auch nicht durch den gesetzwidrigen Gebrauch durch Rechtsmissbrauch beschlagnahmter Unterlagen zu erschüttern, wird aber auch dazu sein Recht später weiter verfolgen.

Zu Punkt VII. der Urteilsbegründung

Die Begründung zu Punkt VII. musste bereits aus dem inneren Zusammenhang heraus schon vorab auf Seite 207 einmal angesprochen werden, Zitat Anfang:

Soweit der Kläger die „Feststellung offenkundiger Tatsachen“ und die "Feststellung der Staatsangehörigkeit" (Anträge Nr. 4,5, 27, 33) begehrt, sieht der Senat von einer Entscheidung über diese Anträge ab, da es nach der dargelegten Rechtsauffassung des Senats an der Entscheidungserheblichkeit fehlt.

Zitat Ende!

Nur durch die Verweigerung, die offenkundigen Rechtstatsachen aus den Anträgen 5 und 27 nicht zur Kenntnis zu nehmen und nur durch Verweigerung der Beweisaufnahme zu den Anträgen 4 und 33 zu folgen, konnte das NDS FG noch an seiner Verurteilungsabsicht festhalten, ohne die umfassende Widersprüchlichkeit zu seine Begründungen selbst erkennen zu müssen.

Der Kläger rügt mit allen angeführten Gesetzesfundstellen in der Zusammenfassung unter Punkt D. und den Kommentaren zur Beweiserhebungspflicht auf den Seiten 5 bis 8 dieser Schrift die damit nachgewiesene schwerwiegende Verweigerung des rechtlichen Gehörs, welche die Zulassung der Revision unabdingbar bewirken muss.

Der Kläger trägt aber zusätzlich zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde vor, dass sich das befangene, befasste Gericht auch zu den weiteren Anträgen Nr. 3, Nr. 7, Nr. 25 und Nr. 29 keine Stellung genommen hat, obwohl alle Anträge wesentliche Klagevorträge und Beweisanträge gegen eine Steuererhebungsberechtigung für die Bundesrepublik und ein rechtsstaatskonformes und grundgesetzgemäßes Gerichtswesen in der Bundesrepublik beinhalten.

Das befasste Gericht hat auch durch die Vorsitzende eigenmächtig den geforderten gerichtlichen Entscheid unterlaufen. Laut HV-Protokoll auf Seite 4 Mitte zum Antrag 4 hat es dazu den Kläger auch bewusst um seine Verfahrensrechte betrogen und vorgetäuscht, dass wenigstens im Endentscheid zum Antrag Ausführungen ergehen werden.

Diese sind aber nicht erfolgt. Eine Auseinandersetzung mit dem Prozessstoff ist nicht erfolgt.

Laut Zöller, a. a. O., 291 Rn. 3 gilt:

Rechtl. Gehör: Soweit eine offenkundige, bzw. gerichtsbekannte Tatsache, obwohl entscheidungserheblich, von den Parteien nicht vorgetragen ist, darf sie das Gericht erst nach Einführung in der mündlichen Verhandlung verwerten (BVerfG JZ 60, 124; BGH NJW-RR 93, 1122) Im Beschluss ist schriftlicher Hinweis des Gerichts geboten. Damit die Parteien die Offenkundigkeit in Frage stellen können.

Laut Zöller, a. a. O., 291 Rn. 4 gilt:

Die Parteien können dazu beitragen, dem Gericht das Bewusstsein der Offenkundigkeit zu verschaffen,!

Laut Zöller, a. a. O., 291 Rn. 5 gilt:

Durch Verfahrensrüge kann geltend gemacht werden, dass das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde oder der Begriff der Offenkundigkeit verkannt wurde (RGZ 143, 184). Das Revisionsgericht kann die Offenkundigkeit - nach Gewähr des rechtlichen Gehörs - selbständig bejahen, es ist nicht verpflichtet, zur Feststellung einer Tatsache zurück zu verweisen, die es selbst für offenkundig hält.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 56 gilt:

Im Urteil darf sich das Gericht mit der Ablehnungsbegründung nicht in Widerspruch setzen (BGH NStZ 88, 38; 94, 195; StV 83, 90; 92, 147 mit Anm. Decken; 93, 622; 97, 338), insbesondere die Urteilsgründe nicht auf das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen stützen (BGH StV 96, 648; 97, 237; NStZ 00, 267; NStZ-RR 00, 210; 02, 68 [B]).

Laut Zöller, a. a. O., 286 Rn. 23 gilt:

Die Nachprüfung der Beweiswürdigung in der Revisionsinstanz muss sich wegen der Bindung nach § 559 darauf beschränken, ob der Tatrichter sich mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen so umfassend auseinandergesetzt hat, die Würdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denk-, Natur- und Erfahrungsgrundsätze verstößt. Ist auf die Beweisangebote, die rechtlich erheblich sein können, im Urteil überhaupt nicht eingegangen, legt ein absoluter Revisionsgrund vor (§ 547 Nr. 6; BVerfG NJW 69, 413; BGH NJW 65, 498). Das ist hier gegeben.

Zu Punkt VIII. der Urteilsbegründung

Im diesem Teil der Urteilsbegründung verweigert das Gericht dem Kläger den Beweisantritt, dass die Mitarbeiter der Beklagten längst selbst wissen, dass sie die Steuereintreibung für die Bundesrepublik Deutschland ohne Rechtsgrundlagen nur in eigenem Interesse des Broterwerbes durchführen, Zitat Anfang:

Dem Antrag (Nr.30) des Klägers, die Sachbearbeiterin des FA Frau Lorenz als Zeugin zu hören, war nicht zu entsprechen, weil die vom Kläger formulierten Beweisanträge im Streitfall nicht entscheidungserheblich sind.

Zitat Ende!

Der Antrag Nr. 30 lautete wie folgt, Zitat Anfang:

Antrage Nr. 30 zur Ladung der Zeugin Lorenz, FA GS

Der Kläger beantragt zur Wahrung des Verfahrensgrundsatzes bezüglich des rechtlichen Gehörs die Ladung der Zeugin

Frau Lorenz vom FA GS als zeitweilige Vertreterin der Beklagten.

Beweistatsache:

Frau Lorenz ist gemeinsam mit Frau Fennen als Vertreter der Beklagten im Verfahren 15 K 128/07 am 15.01.2008 am NDS FG aufgetreten. Dort wurde gleichfalls grundsätzlich eine Steuerpflicht für die Bundesrepublik Deutschland mit allen im vorliegenden Verfahren vorgetragenen Argumenten als ohne Rechtsgrundlage nicht vorhanden bestritten.

Die Vertreter der Beklagten beantragten wider besseren Wissens und Verstoß gegen ZPO § 138 in schon zahlreichen Verfahren Klageabweisung, was zwar wiederholt durch den 1., 6., 15. und 9. Senat noch am 28.05.2008 gehorsamst rechtsfehlerhaft befolgt wurde, aber durch Einlegung von Rechtsmitteln und u. a. Nichtzulassungsbeschwerden am BFH München wegen unheilbarer Verfahrensfehler nicht rechtskräftig ist und jemals werden wird.

Die Zeugin Lorenz soll deshalb zu folgenden Fragen vernommen werden:

1. Was ist am FA GS der tatsächliche Wissensstand bezüglich der Argumente der Partei gegen eine Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland?
2. Wurde der Klageabweisungsantrag wider besseren Wissens gestellt?
3. Was ist dann der Grund für einen Antrag wider besseren Wissens?

Konnex:

Zwischen dem beantragten Beweismittel und den zu beweisenden Tatsachen steht entsprechend Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 48. Auflage 2005, § 244, Rn 21, der Konnex, dass das Beweismittel das Beweisziel wirtschaftlich beweisen helfen kann, weil die Beantwortungen der angeführten Fragen für das Verfahren wichtig sind. Der Kläger will der Beklagten und ihren beteiligten Erfüllungsgehilfen einschließlich der diese unterstützenden Juristen am NDS FG fortgesetzten und wiederholten Prozessbetrug nachweisen.

Zitat Ende!

Das befasste befangene Gericht hat durch die erst nachträgliche Begründung für eine Verweigerung der Zeugenladung ohne vorherige Erörterung zum Vorteil der Beklagten und zu Nachteil des Kläger kurzen Prozess machen wollen. Der Kläger konnte deshalb sein Recht auf weitere diesbezügliche Zeugenladungsanträge nach Vernehmung der ersten Finanzbeamtin nicht nutzen und rügt auch insoweit das verweigerte rechtliche Gehör.

Die Zeugin Lorenz sollte nämlich auch Stellung zur internen Dienstanweisung der OFD Hannover nehmen können, die auf Seite 170 bis 172 dieser Schrift abgebildet ist und beweist, dass die Beklagte jeder eindringlichen Rechtslagendiskussion mangels ihr bekannter ungenügender Gegenargumente nach Vorgabe der Exekutive ausweicht. Das befasste, befangene Gericht mit nicht gesetzlichen Richtern hat dieses bewusste Ausweichen zur Vorteilsgewährung unterstützt, obwohl der Kläger wegen der Nichtbescheidung von Antrag Nr. 30 schon erkannte, dass die Zeugenladung verweigert würde und daher mündlich in der Hauptverhandlung zur Verstärkung seines Antrages die folgende Zeugenaussage vorgelesen hatte.

Hätte die beantragte Zeugin - eine Raucherin, die durch Gegenüberstellung zu identifizieren ist - vor Gericht ihre Äußerungen bestritten, hätte der Kläger aber weitere Zeugen benennen können und müssen.

Die Aussage ist auch in Widerspruch zum befassten Gericht durchaus als beweisheblich zu erkennen. Soweit sich das Gericht ohne weitere Begründung an den Formulierungen des Antrages stört, hat es wiederum bewusst seine Pflichten nach §§ 138, 139 ZPO und nach der StPO verweigert, was die Revision begründet.

Bereits durch die Verweigerung, die Anträge nicht mit den Kläger solange zu erörtern, bis dem Gericht die Beweisabsicht völlig verständlich ist, was bei Juristen bekanntlich immer dann länger dauert, wenn die Wahrnehmung von Verteidigungsrechten ihre Voreingenommenheit stört, ist das rechtliche Gehör nicht gewährt worden.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 11 gilt:

Die Amtsaufklärungspflicht begründet für die Prozessbeteiligten einen unverzichtbaren Anspruch darauf, dass die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und alle erlaubten Beweismittel erstreckt wird, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. In rechtlich unanfechtbarer Weise gewonnene Beweismittel müssen in das Verfahren eingeführt werden, wenn sie zur Sachaufklärung beitragen können (Schleswig NJW 80, 352).

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 12 gilt:

Die Aufklärungspflicht reicht so weit, wie die dem Gericht oder wenigstens dem Vorsitzenden aus den Akten, durch die Anträge oder Anregungen oder sonst durch den Verfahrensablauf bekannt gewordenen Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen oder ihm nahe legen.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 29 gilt:

Das Gericht muss den Antrag entgegennehmen und prozessgemäß entscheiden.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 35 gilt:

Die Fürsorgepflicht des Gerichts (Einl. 155 StPO) hat darauf hin zu wirken, daß die mündliche Wiedergabe schriftlich gestellter Beweisanträge erfolgt und die Vervollständigung unzulänglicher Beweisanträge erfolgt.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 41 a gilt:

Die Ablehnung eines Antrages erfordert einen Beschluss, der mit Gründen versehen werden muss (§ 34).

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 42 gilt:

Unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt muss der Ablehnungsbeschluss den Antrag würdigen.

Laut Meyer-Goßner, a. a. O., 244 Rn. 44 gilt:

Bekannt gegeben werden muss der Beschluss spätestens vor dem in § 258 I bezeichneten Schluss der Beweisaufnahme.

Auch dieser Teil der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hat grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, weil am NDS FG offensichtlich die Verfahrensregeln der ZPO, der FGO und der StPO nicht mehr eingehalten werden, um beklagte Finanzämter parteiisch zu bevorzugen. Es werden aber auch erhebliche Verfahrensmängel geltend gemacht, auf denen die fehlerhafte und angegriffene Entscheidung beruht. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtspflege auch für die Bundesrepublik erfordert eine Entscheidung des BFH nicht nur zur verweigerten Zeugenvernehmung, sondern zu allen bisher beschriebenen erheblichen Verfahrensmängeln bei der Ignorierung von Beweisanträgen mit Angaben von wesentlicher rechtlicher Folge für die Feststellung, dass das angefochtene Urteil sich dazu in Widerspruch setzt und aufzuheben ist.

Zu Punkt IX. der Urteilsbegründung

Punkt IX. der Urteilsbegründung lautet, Zitat Anfang:

Soweit der Kläger sich auf eine Aufrechnung mit einer Schadenersatzforderung gegen das Land Niedersachsen beruft, kann er dies im hier anhängigen Verfahren gegen die Einkommensteuerbescheide nicht geltend machen. Über die Frage, ob ein Anspruch aus einem Steuerschuldverhältnis durch Aufrechnung erloschen ist, ist zwingend durch einen Abrechnungsbescheid (§ 218 Abs. 2 Satz 1 AO) zu entscheiden. Die Klage richtet sich hier aber gegen die Steuerfestsetzungsbescheide.

Zitat Ende!

Im Gegensatz zu den befassten befangenen Juristen Hausmann-Lucke, Wilczynski und Intemann ist der Kläger nicht nur lernfähig und lernwillig, sondern hat auch einen Aufrechnungsanspruch deshalb in der Hauptverhandlung und in seinen Anträgen nicht wiederholt, weil er die Stellungnahme der drei Juristen schon aus dem Entschied des Verfahrens 9 K 692/03 vorhersah.

Im Eifer, dem Kläger Unrecht zuzufügen, haben aber die Juristen Hausmann-Lucke, Wilczynski und Intemann geflissentlich übersehen, dass sie den Klageantrag Nr. 3 nicht beantwortet haben, weil das natürlich nicht so einfach gegangen wäre. Dieser Antragspunkt lautet, Zitat Anfang:

3. *Der Kläger beantragt hilfsweise die Feststellung, dass er gegenüber der Beklagten wegen bewiesener Grundbuchfälschungsfolgen und der strikten Verweigerung verlässlichen Rechts laut vorgetragenem Akteninhalt und den festzustellenden offenkundigen Tatsachen zum Schaden für ihn und seinem Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit ein uneingeschränktes Widerstandsrecht selbst nach GG Art. 20 (4) hat und er deshalb jegliche Steuerzahlungen verweigern darf.*

Zitat Ende!

Allein durch diesen Antragspunkt wird für jeden Deutschen als Staatsangehöriger des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit jede Steuerpflicht für die BRdV obsolet.

Es wird die Verweigerung der Bescheidung zu einem rechtsstaatlich unabweisbarem Klageantrag gerügt. Durch diesen Verfahrensfehler aufgrund der bewussten Verweigerung des rechtlichen Gehörs bei der Nichtbeachtung und Nichtbescheidung von vorgelegten Beweisanträgen ist der Kläger in seinen Grundrechten verletzt worden.

Auch in diesem Teil des Verfahrens hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, weil die bewusste Verweigerung des rechtlichen Gehörs am NDS FG durchgängig besteht, längst angesteckt hat und nicht mehr dort aus eigener Kraft beseitigt werden kann. Der Präsident des NDS FG Pust selbst betreibt und deckt das gesamte gesetzwidrige Handeln seiner juristischen Kollegen und hilft auch auf Beschwerden hin nicht ab.

Die Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung macht eine Entscheidung des BFH erforderlich, der dafür zu sorgen hat, dass Rechtbegehrende am NDS FG überhaupt gesetzliche Richter, ein ordentliches rechtliches Gehör und faire Verfahren gewährt erhalten. Aus der Sicht des Klägers und unabhängiger neutraler Beobachter ist das NDS FG lediglich eine Interessenvertretung für die Steuerbehörden und das Finanzministerium, deren dort beschäftigten Juristen deshalb strikt Auskünfte zu ihrer tatsächlich vorliegenden Befangenheit verweigern.

In Punkt X. der Urteilsbegründung wird nur noch die Berechnung der ausgeurteilten Steueransätze gegen den Kläger gemäß § 100 Abs. 2 FGO dem FA übertragen. Hierbei sind die verdeckten Gewinnausschüttungen in Höhe von 2967,87 DM (1996), 6135,46 DM (1997), 10.636,45 DM (1998), 7536,59 DM (1999) und 8028,42 DM (2000) außer Ansatz zu lassen.

Da kann der Kläger sich aber königlich amüsieren, weil er nach seiner eigenen, durch die Beklagte unwidersprochenen Beweisführung gar keine Steuerpflicht haben kann.

Soweit in Punkt XI dem Kläger Kosten aufgelegt werden, stehen auch die im Widerspruch zu § 21 GKG, weil bei einer unrichtigen Sachbehandlung keine Gerichtskosten erhoben werden dürfen. Gegen die Auflage von Gerichtskosten wird Widerspruch eingelegt.

D. Zusammenfassung

Das Rechtsmittelgericht darf die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde zur Nichtzulassung der Revision nicht überspannen.

Es hat die in den beim NDS FG eingereichten offenkundigen Tatsachen ebenfalls zu beachten, um auch seine

eigene Legitimation durch die Besetzung mit gesetzlichen Richtern zweifelsfrei zu klären. Die Verweigerung einer erkennbaren Vorlagepflicht entzieht den gesetzlichen Richter unmittelbar. Das Rechtsmittelgericht hat also auch zur Prüfung der Nichtzulassungsbeschwerde zunächst festzustellen, dass es eine offenkundige Tatsache ist, dass

1. die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 mit ihren Ergänzungen bis zum 9. Mai 1945 fortbesteht und die alleinige Verfassung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit ist;
2. nach EGBGB § 5 der Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sich in erster Linie nach dem RuStAG vom 22.07.1913 richtet, welches in § 1 besagt: "Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt";
3. das StAG der BRdV trotz vielfacher Änderung auch noch durch die Tautologie: "Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt" ebenso wie GG Art. 116 (1) immer noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit bedingt, welche die BRdV niemals bei Scheineindeutschungen durch "Einbürgerung" verliehen hat;
4. die Inhaber von bundesdeutschen Personenausweisen mit der Bezeichnung der sprachlich unkorrekten und zum millionenfachen Wahlbetrug verwendeten Staatsangehörigkeitsbezeichnung "deutsch" Nichtdeutsche sein können und somit Bundespersonalausweise (Personalausweise!) nicht als Nachweis der Deutschen Staatsangehörigkeit gebraucht werden können;
5. ein Gesetz ohne unabdingbar notwendigem territorial-räumlichen Geltungsbereich entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung nichtig ist;
6. der GG Art. 23 a. F. laut BGBl Jahrgang 1990 II, Nr. 35, ausgegeben am 28.09.1990, am 29.09.1990 vor dem 03.10.1990 aufgehoben war und dass die neue Präambel des GG für den 03.10.1990 zu diesem Zeitpunkt am 29.09.1990 unter keinem Gesichtspunkt eine rechtserhebliche Wirkung entfalten konnte, so dass das Grundgesetz mangels unabdingbar notwendigem territorial-räumlichen Geltungsbereich durch Streichung des GG Art. 23 a. F. am 29.09.1990 unheilbar nichtig wurde;
7. die Präambel des Grundgesetzes vom 03.10.1990 eine mindestens siebenfach zusammengelogene, nicht schlüssige Spruchblase ist, dem das unabdingbar notwendige plebiszitäre Element durch Volksabstimmung nur der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit für eine rechtskrafftätige deutsche Verfassung laut Kanzleramtsprotokoll vom 18.07.1990 absichtlich und vorsätzlich fehlt;

1. Lüge Das deutsche Volk wurde gar nicht gefragt! Es waren besatzungsabhängige Wahlbetrüger und Wahlfälscher, die sich ohne Aufklärung durch Millionen Ausländer und Staatenlose wählen ließen, die dem deutschen Volk die Selbstbestimmung verweigerten.
2. Lüge Das von der Bundesrepublik Deutschland behauptete deutsche Volk hat keine verfassungsgebende Gewalt, sondern nur allein die Staatsangehörigen des Deutschen Reichs mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit, die sich das Grundgesetz gerade nicht gegeben haben.
3. Lüge Dem deutschen Volk, bestehend allein aus den Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit nach GG Art. 116, wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 09.05.1945 bis heute die freie Selbstbestimmung verweigert.
4. Lüge Die Einheit Deutschlands wurde am 03.10.1990 nicht vollendet, weil dazu das gesamte Reichsgebiet in den Grenzen vom 31.12.1937 gehört hätte und auch die Deutschen in den weiterhin annektierten Reichsgebieten erfasst werden, wo das Grundgesetz nicht gilt.
5. Lüge Das neue Grundgesetz zum 03.10.1990 wurde nicht in Freiheit des deutschen Volkes formuliert und beschlossen, sondern in nichtiger Selbstkontrahierung der Siegermächte unter Besatzungsvorbehalt mit von ihnen abhängigen deutschen und nichtdeutschen Kollaborateuren in bundesrepublikanischen Regierungen, Bundestag und der Justiz, die verschärftes Besatzungsrecht auf unbegrenzte Zeit akzeptierten.

6. Lüge Das Grundgesetz gilt gerade nicht, weil es oktroyiert ist. Es kann auch nicht gelten, weil der territorial-räumliche Geltungsbereich des GG vor dem 03.10.1990 schon gestrichen war, was es nichtig gemacht hat. Die zusammengelogene Präambel ist nach korrekter juristischer Lehre rechtsunerheblich und nicht in Teilen gültig.
7. Lüge Das Grundgesetz kann auch nachweislich schon deshalb nicht für das ganze deutsche Volk gelten, weil es nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten könnte. Dort siedelt aber nicht das ganze deutsche Volk.

Aus dieser zusammengelogenen Präambel können auch nicht einzelne Bestandteile willkürlich herausgegriffen werden und mit einer scheinbaren Rechtskraft angewendet werden, um z.B. einen angeblichen territorial-räumlichen Geltungsbereich für das GG zu behaupten;

8. der Geltungsbereich des GVG für das Deutsche Reich nach EGGVG § 1 "im gesamten Umfang des Reiches" und der Geltungsbereich des EGZPO § 1 "im ganzen Umfang des Reiches" für die Bundesrepublik Deutschland am 19.04.2006 gestrichen wurde, so dass auch diese Gesetze nunmehr ohne zugehörigen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich nichtig sind, weil u. a. ein Verstoß gegen Klarheit der Gesetzgebung besteht und für Änderungen an den Gesetzen solche Geltungsbereiche nicht mehr zu erkennen sind;
9. der EGZPO § 13 noch heute im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozessordnung nicht berührt" und der EGStPO § 5 noch heute im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozessordnung nicht berührt", so dass also Deutsches Reichsrecht in Deutschland offenkundig fortbesteht;
10. nach auch in der BRdV geltendem GVerfRIV nur der Reichsjustizminister im deutschen Reich die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten ausüben kann (§ 14) sowie allgemeine Anordnungen für die Geschäftsstellen der Gerichte, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher erlassen kann;
11. es in der Bundesrepublik Deutschland keinen Reichsjustizminister gibt (Urteil OLG Stuttgart 4 Ws 98/06 vom 25.04.2006) und diese auch aus diesem Grund nicht das Deutsche Reich ist;
12. GVG § 15, Satz 1 : "Die Gerichte sind Staatsgerichte", in der Bundesrepublik Deutschland nicht gilt, weil aufgehoben;
13. Gerichte der Bundesrepublik Deutschland auch deshalb keine staatlichen Gerichte sind und nach Kissel, 3. Auflage GVG, § 16, Rn 72 und Einl. 209 keine rechtskräftigen Entscheidungen gegen Staatsangehörige des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit erlassen können!
14. für die Bundesrepublik Deutschland die Haager Landkriegsordnung verbindlich gilt.
15. die Einführung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch Besatzungsmacht mit ausgeübtem Besatzungsvorbehalt erzwungen wurde und eine Volksabstimmung zum Grundgesetz niemals beabsichtigt war noch stattgefunden hat, s. GG Art. 146.
16. in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Besatzungsrecht gilt, Besatzungsmächte in exterritorial von der Bundesrepublik getrennten, besetzten Reichsgebieten Militärbasen außerhalb des Bundesrechts sitzen und die Bundesrepublik Deutschland nicht souverän ist.
17. die Bundesrepublik Deutschland nicht das Deutsche Reich ist und jemals sein konnte - u. a. wegen der 2-Staaten-Theorie.
18. für das Deutsche Reich immer noch als völkerrechtskonformes Gesetz der RStGB § 80 gilt:

"Wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reich gehörendes Gebiet vom Reich loszureißen, wird mit

dem Tod bestraft.

Ebenso wird mit dem Tod bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern."

19. Reichsgesetze nach der Haager Landkriegsordnung weder durch die Bundesrepublik Deutschland noch durch sonstige Besatzungsstrukturen beseitigt werden können oder konnten.
20. der vorsätzliche Verstoß gegen Reichsgesetze Hochverrat ist.
21. kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches mit der unmittelbaren Reichsangehörigkeit selbst nach der Haager Landkriegsordnung verpflichtet werden darf, Hochverrat gegen das Deutsche Reich oder Hochverräter zu unterstützen oder billigend in Kauf nehmen zu müssen, s. GG Art. 25;
22. nach vielfacher Entscheidung des BVerfG zum Zitiergebot nach Art. 19 (1) GG, so zum Beispiel 1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005, der folgende Leitsatz gilt:

"Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält."
23. eine Rechtsnorm nichtig ist, welche gegen die in erster Linie unabdingbare Klarheit und Nachprüfbarkeit ihres räumlichen Geltungsbereiches verstößt.
24. das Grundgesetz keine Steuerdefinition und konkret, klar keine Steuerpflichtigen benennt und insoweit auch keine Einschränkung des GG Art. 14 durch Zitierpflicht nach GG Art. 19 (1) in diesem selbst oder in GG Art. 105, 123 oder sonst wo enthält.
25. die AO der Bundesrepublik Deutschland keinen Bezug auf das Grundgesetz aufweist, keinen klaren territorial-räumlichen Geltungsbereich bezeichnet und - auch und gerade deshalb - gegen das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) wegen fehlender Hinweise auf GG Art. 14 und Art. 25 verstößt, sodass nach ihr nur nichtige Steuerbescheide erlassen werden können.
26. die RAO für die Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.1977 außer Kraft gesetzt wurde und nicht gilt.
27. das EKSt-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland nicht durch das Grundgesetz gestützt wird, keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich hat und das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) bezüglich Art. 14 und Art. 25 verletzt:

Artikel 48.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die **zugunsten des (besetzten!) Staates** bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Artikel 49.

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Zugunsten des besetzten Staates Deutsches Reich wird in der BRdV gar nichts erhoben!

28. nach Kissel/Mayer, GVG, 5. Auflage 2008, Einleitung Rn 31 lediglich gilt, Zitat Anfang:

"Ausländische gerichtliche Tätigkeit im Gebiet der BRep ist unzulässig, sowohl in der Entscheidung als auch in Teilakten, z.B. Beweisaufnahme."

Zitat Ende!

Die bundesrepublikanische Besatzungsrechtsprechung ist somit eine verbotene ausländische gerichtliche Tätigkeit.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 1, ist offenkundig eine Tatsache, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde - auch durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.

Nach Zöller, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2. bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises. Gegenteiliges Klagevorbringen darf das Gericht nicht verwerten. Soweit eine offenkundige bzw. gerichtsbekannte Tatsache, obwohl entscheidungserheblich, von den Parteien nicht vorgetragen ist, darf sie das Gericht erst nach Einführung in der mündlichen Verhandlung verwerten, Rn 3.

Insoweit soll mit der Wiederholung aus den eingereichten Anträgen erreicht werden, dass das Rechtsmittelgericht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht ignorieren kann oder laut Gesetz ignorieren muss, weil es sich mit den Antragsinhalten selbst gar nicht er befassen will.

Im Grundgesetz steht nun an keiner Stelle eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern. Es gibt keine Bezeichnung von Steuerpflichtigen. Eine Belastungsbegrenzung fehlt. Das ist die ideale Situation, die Bundesjuristen hemmungslos durch unbeachtliche Rabulistik gefüllt haben. Als oberster Rechtsausleger selbst im Widerspruch zum Wesensgehalt des Grundgesetzes fungiert wie immer das Grundgesetzgericht. Die einschlägige und bisher einzige bekannte Fundstelle im Grundgesetzkommentar von Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn. 2, lautet aber erstaunlicherweise zur Erinnerung:

"Die Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt (BVerfGE 55, 274/301)!"

Also muss auch dem letzten bundesrepublikanischen Volljuristen entgültig klar sein: Das Grundgesetz enthält keine Steuerpflicht!

Nun kann man aber nicht einfach gegenüber "Bürgern", wozu keine Firma gehört, stillschweigende Gesetze ohne klaren, für jedermann verständlichen Wortlaut voraussetzen, weil solche Gesetzgebung immer nichtig sein muss und nichtig ist. Das liegt an folgendem:

Das Zitiergebot nach Art. 19 (1) GG bezüglich des Eigentums nach Art. 14 GG u. a. können in einer stillschweigenden Voraussetzung leider nicht beachtet werden. Ein Gesetz ist aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland aber nichtig, wenn das Zitiergebot nicht beachtet wird.

Der unabdingbar territorial-räumliche Geltungsbereich kann für eine stillschweigende Voraussetzung auch nicht stillschweigend bestimmt werden. Auch deshalb ist jedes Gesetz ohne territorial-räumlichen Geltungsbereich nach bundesrepublikanischer, höchstrichterlicher Rechtsprechung nichtig.

Das trifft nebenbei für das Grundgesetz selbst auch noch zu.

Soweit sich die Bundesrepublik nun zwecks Erhalt der Steuerquellen über ihre nur exekutiv tätigen Finanzrichter als nicht gesetzliche Richter auf Art. 123 GG und vorkonstitutionelle Gesetze ohne nähere Angaben beziehen, wollen sie sich damit tatsächlich selbst auf die Weimarer Verfassung berufen. Diese Gesetze können leider das Zitiergebot nach Art. 19 (1) gar nicht erfüllen.

Das Grundgesetz gab es für vorkonstitutionelle Gesetze als Gesetze vor dem Grundgesetz logischerweise noch nicht.

Damit wäre eine Steuerpflicht für die Bundesrepublik Deutschland juristisch korrekt beerdigt.

Soweit die angesprochenen Finanzämter und Finanzgerichte bisher schwach argumentierend nur noch auf die

Abgabenordnung und nachfolgende Steuergesetze verweisen, sind diese auch spätestens nach Außerkraftsetzung der Reichsabgabenordnung zum 01.01.1977 an keine Weimarer Verfassung und kein Grundgesetz festgemacht und insgesamt nichtig.

Es ist dem Rechtsmittelgericht durchaus zuzumuten, dass es die vielen Verletzungen von Rechtsnormen nach §§ 545, 547 ZPO aus den Vorträgen erkennen kann. Diese Fähigkeit hatte die Gerichtsbesetzung am NDS FG offensichtlich nicht, weshalb sie auch deshalb keine gesetzlichen Richter waren.

Die Rechtsache hat grundsätzliche Bedeutung. Schon die begründet angezweifelte Steuerpflicht nur eines "Bürgers" und nicht etwa einer Bürgerin, einer deutschen Staatsangehörigen oder einer juristischen Person für die Bundesrepublik Deutschland hat bereits in ganz Deutschland für erhebliches Aufsehen gesorgt. Das NDS FG wollte diesem Aufsehen zwar durch Beschränkung der Prozesszeugenplätze einfriedern, hat damit aber erst recht eine weite Internetverbreitung eingeläutet.

Darüber hinaus hat die Rechtsache aber auch alle Aspekte einer Rechtsmissachtung der bundesrepublikanischen Machthaber gegen Deutsche, die mit zahlreichen gesetzwidrigen Maßnahmen wie Prozessbetrug, Rechtsmissbrauch, Verfolgung Unschuldiger von Amts wegen, Falschbeurkundung im Amt, Grundbuchfälschung etc. durch öffentliche Amtsinhaber um Hab und Gut betrogen werden sollen.

Es ist nun zu klären,

→ ob die bundesrepublikanischen Finanzbehörden genauso wie die Behörden im Dritten Reich, in der ehemaligen DDR oder im Österreich vor 1945 mit unbegründeten Steuerforderungen Deutsche in eine endlose Kette von Verfolgungen von Amts wegen treiben dürfen, um sich das Vermögen der von ihnen Verfolgten aneignen zu können. Der Kläger nimmt insoweit Bezug auf eine Sendung des BR vom 27.07.2008 zum Fall Bloch - Klimt, bei welchem die österreichische Industriellenfamilie Bloch durch eine vorsätzlich falsch behauptete Steuerschuld um ihr Vermögen und ihre Klimt-Gemäldesammlung gebracht wurde. Im Jahre 2006 erfolgte bekanntlich nach über 65 Jahren die Rückgabe im Wert von 300 Millionen € an die Erben, weshalb der Kläger darauf hinweist, dass schon im vorliegenden, in der Sache ähnlichem Verfahren eine Fortbildung von bundesrepublikanischem Recht in einem behaupteten Rechtsstaat angesagt ist.

Die Angriffe der niedersächsischen Behörden unmittelbar auf den Kläger und damit mittelbar auf seine Ehefrau begannen konkret nach den Grundbuchfälschungen am 20.07.1992 aufgrund falscher eidesstattlicher Versicherungen und der deshalb notwendigen entsprechenden Gegenwehr mit falschen Anschuldigungen und Strafanzeigen durch die Grundbuchfälscher und ihren Juristen selbst.

Gegen den Kläger wurde immer sofort massiv polizeilich vorgegangen, wie auch Unterlagen in den Finanzgerichtsakten prima beweisen. Die durch eindeutige Dokumente beweisbaren Straftaten der Behördenmitarbeiter und Juristen wurden aber natürlich alle "nicht erkannt". Das System der Verfolgung Unschuldiger wie in alten Zeiten auch in der Bundesrepublik Deutschland ist aber nicht neu oder unbekannt. Es wird durch die bundesrepublikanische Justiz längst wieder flächendeckend betrieben, was wohl kaum Vertrauen erzeugen kann.

Schon in der Wirtschaftswoche Nr. 2 vom 08.01.1993 findet sich auf Seite 60, Spalte 3, folgendes Zitat:

"Kommt die Polizei bei ihren Ermittlungen ... nicht mehr weiter, wird regelmäßig die Steuerfahndung um Hilfe gebeten."

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass schon beim Überfall durch die STEUFA am 21.05.2001 der Kläger folgendes erfahren musste:

Der Fahnder RÖMER verstieg sich im Rahmen der Durchsuchungen der Wohnung der Klägerin mit den hier angefochtenen Steuerforderungen als Begründung des dazu angefertigten Durchsuchungsbeschlusses, bei denen er ohne einen dazu ermächtigenden Durchsuchungsbeschluss auch in die Wohnräume unbeteiligter Dritter einbrach, "weil er mit Versiegelungen schlechte Erfahrungen gemacht habe," im Beisein seiner Kollegen und des Rechtsanwaltes des beschuldigten Geschäftsführers der Technologieparkgesellschaft und Klägers zu der Bemerkung an ihn:

"Sie werden in diesem Leben nicht mehr Recht erhalten !"

Das stimmt auch bis heute und deshalb will der Kläger das jetzt auch mit der Nichtzulassungsbeschwerde und allen weiteren offenen Rechtsmitteln geklärt wissen.

Es ist nun zu klären,

→ ob die bundesrepublikanischen Finanzbehörden dafür sehenden Auges auf die Berücksichtigung entgegenstehender Falschbeurkundungen und falschen Anschuldigungen von bundesrepublikanischen Juristen und Richtern sowie die tatsächliche Rechtslage im derzeitigen Deutschland verzichten dürfen.

Es ist auch zu klären,

→ Ob parteiische Finanzrichter sehenden Auges unter Verweigerung aller wesentlichen Verfahrensrechte für eine Partei die Finanzbehörden im Unrecht unterstützen dürfen.

Insoweit wurde bereits bei vielen hundert Deutschen, die den Vorgang persönlich an Gerichten und im Internet beobachten, dass Vertrauen in die Rechtsprechung zerstört.

Die Rechtssache hat auch Bedeutung für die Fortbildung des Rechts, bzw. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Das vorgelegte, angegriffene Urteil vom 28.05.2008 setzt sich nämlich direkt im Widerspruch zum Grundgesetz. Es will das Zitiergebot nicht mehr anerkennen, obwohl dieses zu den unveränderlichen Artikeln des GG gehört.

Das Urteil will auch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich von Rechtsnormen nicht mehr anwenden.

An das GVG, die ZPO, die StPO und das StGB will sich das Urteil in den zahlreich beschriebenen Rechtsverletzungen schon gar nicht orientieren.

Nach § 543 ZPO ist die Revision sowieso zuzulassen. Die einschlägigen Kommentierungen von § 543 ZPO für die Zulassungsbedingungen hat das NDS FG in grandioser Überheblichkeit alle gleichzeitig erfüllt.

Nach NJW 2002, Heft 46, "Das neue zivilprozessuale Revisionszulassungsrecht in der Bewährung", Seite 3353 ff., sind im vorliegenden Fall folgende Stichworte beachtlich:

- a) Mangelnde Rechtssicherheit
- b) Rechtsanwendungsfehler
- c) Vertrauensverlust in die Rechtsprechung
- d) Systematische Fehlentwicklungen
- e) permanente und ansteckungsgefährliche Wiederholungsgefahr
- f) Verletzung von Verfahrensgrundsätzen
- g) Kein Eingehen auf Kern des Sachvortrages
- h) Verweigerung des fairen Verfahrens
- i) Schwerwiegende Verletzung fundamentaler Grundsätze der EU

Wenn die beanspruchten Verfahrensrechte zu den Beweisanträgen und dem Antrag auf Tatbestandsberichtigung nicht gewährt werden, die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zur Behandlung noch nicht vor einer Entscheidung beschiedener Anträge abgelehnt wird und eine Erörterung sogar ganz unterlassen wird, um ein rechtsmissbräuchliches Urteil nur scheinbar korrekt begründen zu können, ist die Aufhebung eines solchen Urteils Pflicht.

Bezüglich der sich aus dem HV-Protokoll und dem Urteil vom 03.09.2008 ergebenden Revisionsgründe wurde ausführlich in der eingereichten Begründung zur Nichtzulassungsbeschwerde Stellung genommen.

Soweit der BFH dabei im Widerspruch zur ZPO die widersprüchliche bundesrepublikanische Gesetzgebung der FGO in § 115 und 116 noch einmal zur Abweisung einer solchen wie in den Verfahren VII B 40/03, VII B 72/03 und VII B 117/40 vor hat, widerspricht der Kläger hiermit vorsorglich.

Die Revision kann nach § 115 (1) 3 auch ausdrücklich bezüglich einzelner Verfahrensmängel geltend gemacht werden, auf die Entscheidungen beruhen können. Das ist zum Erhalt der Einzelfallgerechtigkeit auch dann zulässig, wenn man nicht von einer Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ausgehen will. Solche Verfahrensmängel hat die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in großem Umfang wegen der verweigerten Bearbeitung und Bescheidung von Beweisanträgen mit wesentlicher Bedeutung für die Sache vor dem Ende der Beweisaufnahme und überhaupt vor der Urteilszustellung am

23.09.2008 hinreichend bewiesen.

Im vorliegenden Fall ist aber die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung schon deshalb zu entscheiden, weil sonst § 116 FGO im Widerspruch zu §§ 545, 547 ZPO stehen.

Die Rechtssache hat auch deshalb eine besondere rechtliche Bedeutung, weil das NDS FG für mindestens die Jahre 2007 und 2008 keine gültigen Geschäftsverteilungspläne hatte. Der Kläger weist im Widerspruch zu den Behauptungen der BFH-Juristen in den Bescheiden zu VII B 40/03, VII B 72/03 und VII B 117/40 in der hier vorgelegten Nichtzulassungsbeschwerde nun nach, dass diese GVP durch Betrug rechtskräftig werden sollten, s. S. 23 mit den zugehörigen Ausführungen zu diesem Thema und Antrag Nr. 1., Zitat Anfang:

Das Präsidium hat in der Sitzung vom 07.12.2007 beide Unterschriften unter den Sitzungsbeschluss und das Umlaufverfahren geleistet, um den GVP 2008 einfach arbeitssparend zu erledigen. Der als Anlage beigefügte GVP für 2008 wurde aber erst später nach dem Sitzungsbeschluss fertiggestellt und einfach an die vordatierte Umlaufentscheidung angeheftet. Ein anderer Ablauf macht keinen Sinn und kann auch nicht stattgefunden haben.

Zitat Ende!

Das Präsidiumsmitglied und der Verfahrensbeteiligte Intemann hat auf den diesbezüglichen Vorhalt und Befragung die Antwort verweigert. Der Kläger würde alle beteiligten Präsidiumsmitglieder unter Eid befragen, wie, wann und wo es die Unterschriften unter den vorgeblich gesetzeskonformen, tatsächlich aber gegen das GVG gerichteten gesetzwidrigen Beschluss vom 07.12.2007 gesetzt hat.

Damit ist auch der Präsident des NDS FG alles andere als vertrauenswürdig, wie es der VII. Senat des BFH vortäuscht, um eine Nichtzulassungsbeschwerde ablehnen zu können. Aber selbst, wenn das nicht aufgeklärt werden kann, geht das zu Lasten der Rechtskraft, weil die Manipulation des gesetzlichen Richters als möglich nachgewiesen wurde.

Zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtspflege ist über die entscheidungserhebliche Frage zu befinden, ob der Kläger überhaupt gesetzliche Richter gehabt hat.

Das bezweifelt der Kläger natürlich auch weiterhin wegen der in das Verfahren durch rechtsfehlerhaft oder gar nicht bearbeitete und nicht beschiedene Anträge Nr. 3, 5, 7, 20, 27 und 33 sowie seine eingeführten offenkundigen Tatsachen.

Die Rechtssache hat auch deshalb grundsätzliche Bedeutung und ist zur Fortbildung des Rechts zu entscheiden, weil der Kläger ein Widerstandsrecht nach § 20 (4) GG beansprucht. Zum einen hat die Beklagte mit ihrem Dienstherrn selbst durch richterliche Grundbuchfälschungen vom 02.09.1992 bis zur Zeit dafür gesorgt, dass der Kläger die zugrunde gelegten Beträge für eine Steuerberechnung nicht ausgezahlt und in der Hand gehalten hat, wodurch er keine Leistungsfähigkeit zur Steuerzahlung hätte.

Die Weigerung einer Beseitigung der unwiderlegbar nachgewiesenen Grundbuchfälschung von Amts wegen hat den verlässlichen Rechtsstaat für den Kläger nicht gewährt, was ihn mangels anderweitiger Möglichkeiten nach mehr als 16 Jahren zur Verweigerung zu jeglicher Steuerleistung auch dann berechtigen würde, wenn die Bundesrepublik überhaupt ein gültiges Steuererhebungsrecht gegenüber ihm als Staatsangehöriger des Deutschen Reiches beweisen könnte.

Spätestens nach der Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 besteht auch zusätzlich für jeden Deutschen ein unabdingbares Widerstandsrecht gegen die Machtinhaber der Bundesrepublik. In der gesamten deutschen Literatur ist keine Begründung zu finden, aufgrund welcher Veranlassungen dieser Notenwechsel erfolgte, der alle Deutschen verraten und verkauft hat, s. auch 170 ff. der Begründung zur Nichtzulassungsbeschwerde in diesem Zusammenhang:

Ein Notwehr- und unbegrenztes Widerstandsrecht nach GG Art. 20 (4) gegen die BRdV besteht, weil

a) alle Regierenden der BRdV mit Unterstützung ihrer politischen Justiz und der Behörden das gesamte

deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, für das sie nicht legitimiert sprechen können, einschließlich der noch nicht beigetretenen DDR-Bürger durch die:

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten
Bonn, den 08.10.1990

Dr. Eitel, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes im Auftrag des BM des Auswärtigen
Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1386 ff. vom 08.10.1990
Tag der Ausgabe 09.11.1990

auf unbestimmte Zeit durch fortgeltendes Besatzungsrecht ohne Souveränität an die drei Siegermächte USA, GB und RF ausgeliefert haben und weiterhin ausliefern wollen;

- b) die BRdV mit von ihr zu Unrecht erhobenen Steuern von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches Kriegsverbrechen und Angriffskriege finanziert sowie Waffen in Krisengebiete und an Feinde des Deutschen Volkes liefert;
- c) die BRdV Völkermord am Deutschen Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bezahlt;
- d) Steuererhebungen für die Feinde des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches auch gegen die Haager Landkriegsordnung verstoßen!

Diese Verträge und Gesetze sind aufgrund des Besatzungsvorbehaltes der Siegermächte in Selbstkontrahierung der Besatzer mit sich selbst und nicht durch den freien Willen des Deutschen Volkes der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit entstanden.

Das NDS FG ist dieser aufgeworfenen Rechtsfrage einfach durch Nichtbehandlung ausgewichen, so dass die Fortbildung des Rechts hierzu eine Entscheidung des BFH erfordert, weil damit eine grundsätzliche Steuerverweigerungsberechtigung besteht, s. Punkt 31 des in Antrag Nr. 3 beantragten Beweismittels insgesamt und das nachfolgende Zitat als von wesentlicher Bedeutung für das Verfahren nach ISENSEE, JOSEF, Das legalisierte Widerstandsrecht, Verlag Gehlen, Bad Homburg 1968, Seite 63, Zitat Anfang:

"Der Steuerstreik wäre damit eine mögliche Aktion des passiven Widerstandes."

"Die Möglichkeiten des aktiven Widerstandes sind ebenso wenig normativ bestimmbar, wie der Verlauf der künftigen Widerstandsfälle vorhersehbar ist. Formen des Widerstandes können viele Maßnahmen werden, die nach dem Recht der Normallage Straftaten oder zivilrechtlich unerlaubte Handlungen wären: Sabotage, Aufruhr, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Verrat von Staatsgeheimnissen etc.! Maßgeblich ist nur, dass die jeweiligen Aktionen geeignetes Mittel zum vorgegebenen Widerstandszweck ist, dem Zweck nämlich, die Verfassungsstörung zu beseitigen."

Zitat Ende!

Durch diesen Hinweis ist auch klar, dass das befasste Personen am NDS FG die wesentlichen Rechtsstaatsachen trotz Vortrag nach Antrag Nr. 3 u. a. ausgelassen haben, um ein gegenteiliges Urteil zu erzeugen.

Das Revisionsbegehren über die Nichtzulassungsbeschwerde stützt sich insoweit entsprechend der einzelnen vorstehenden Erläuterungen auf das Grundgesetz selbst, welches nach Arbeitshypothese I der Kläger als bestandsfähig ausdiskutiert wurde.

So ist bereits ein unheilbarer Rechtsanwendungsfehler ersichtlich, wenn wesentliche Vorträge einer Partei unberücksichtigt bleiben. Im vorliegenden Fall hat das Gericht aber auch noch alle Anstalten in Verletzung der Öffentlichkeit und des Mündlichkeitsprinzips gemacht, um die Vorträge einer Partei unwirksam zu machen

→ und um sie selbst nicht zur Kenntnis nehmen zu müssen!

Das ist dem Gericht aber nicht geglückt, wie die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde anhand des HV-Protokolls vom 03.09.2008 nachweisen kann.

Nach Art. 103 I GG, S. 1056 Schmidt/Bleibtreu/Klein, Komm. GG, 6.Auflage gilt:

Es dürfen einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu denen Stellung zu nehmen den Beteiligten Gelegenheit gegeben war (BVerfGE 5,24; 6,14; 57,240,278,341; 8,185;9,267, 304ff.; 10,182,281; 11,220; 13,145; 14,323; 16,285; 17,95,143, 196; 18,150,404; 22,267; 24,61; 25,43; 26,40;29,344;

46,72ff.; 50,284)" ... !

Finanzgerichtsverfahren werden doch auch immer noch nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung geleitet und dürfen wegen einer einheitlichen Rechtsprechung dazu nicht im Widerspruch stehen.

Die Partei wurde deshalb unheilbar in ihren Rechten nach § 138 ZPO verletzt, für den u. a. gilt:

§ 138 ZPO (Erklärung über Tatsachen, Wahrheitspflicht)

Zöller, Rn. 1: Die in Absatz 1 angesprochene Pflicht zur vollständigen Erklärung ist Unterfall der Wahrheitspflicht. Sie ist Pflicht zur subjektiven Wahrhaftigkeit iS eines Verbotes der wissentl Falschaussage und erstreckt sich auch auf Behauptung und Bestreitung tatsächl Umstände.

Zöller, Rn. 2: Zur bewussten Lüge gehört auch das Verschweigen relevanter Umstände.

Zöller, Rn. 3: Verstoß gegen die Wahrheitspflicht ist das bewusste Verschweigen bekannter Tatsachen, deren Vortrag für die begehrte Entscheidung erforderl ist (sog. Halbwahrheit, BGH MDR 59, 589)

Zöller, Rn. 6: Der ProzBev darf als unwahr erkannte Behauptungen nicht vorbringen (BGH NJW 52, 1148; MK/PETERS Rn 4)

Die Partei wurde deshalb auch unheilbar in ihren Rechten nach § 139 ZPO verletzt. für den u. a. gilt:

§ 139 ZPO (Materielle Prozessleitung)

Zöller, Rn. 1: Dabei ist § 139 kein bloßer Appell, sondern zwingende Verfahrensvorschrift, deren Verletzung den Bestandteil des Urteils gefährdet.

Zöller, Rn. 3: Die Pflicht zur Erörterung der Streitverhältnisse in tatsächl und rechtl Hinsicht besteht nunmehr generell.

Zöller, Rn. 4: Hinweispflicht auf entscheidungserhebl Gesichtspunkte dient der Vermeidung von Überraschungsentscheiden.

Zöller, Rn. 10: Die Hinweispflichten des Gerichts sind in einem Verfahren geregelt und dürfen nicht verletzt werden.

Die Partei wurde deshalb auch unheilbar in ihren Rechten nach § 279 Abs. 2 und 3 ZPO verletzt. für den u. a. gilt:

§ 279 ZPO (Mündliche Verhandlung)

ZÖLLER, Rn. 3: Es ist Pflicht des Gerichts, alle aus seiner Sicht notwendigen Beweise herbeizuschaffen. Die Sicht hat sich am Gesetz zu orientieren.

Zöller, Rn. 4: Nach der Beweiserhebung folgt sofort die obligatorische neue Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Parteien.
Soweit möglich, soll auch schon das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien erörtert werden. Grds. muss also dargelegt werden, ob das Gericht die unter Beweis gestellte Behauptung für bewiesen hält oder nicht.
§ 285 ist zu beachten!

Zöller, Rn. 6: Unterbleiben der Erörterung ist erheblicher Verfahrensfehler, der nach Vor § 128 Rn. 8a, zur Aufhebung des Urteils führt, wenn es durch den Verstoß beeinflusst werden kann, dies muss in der Berufungs- und Revisionsbegründung dargelegt werden.

Zöller, Rn. 7: Auf die Erörterung kann nicht verzichtet werden. Ist die Erörterung aus dem Protokoll nicht ersichtlich, hat das Rechtsmittelgericht grds. von der Verletzung auszugehen.

Die Partei wurde deshalb auch unheilbar in ihren Rechten nach § 284 ff. ZPO verletzt. für die u. a. gilt:

§ 284 ZPO (Beweisaufnahme)

Zöller, vor 284, Rn. 8a: Es besteht Pflicht zur Erhebung eines Beweises. Das Recht eines Beweises erfolgt aus dem Justizgewährleistungsanspruch.

Das unberechtigte Übergehen eines Beweisantrages ist Versagung des rechtlichen Gehörs und ein Verfahrensfehler, der die Zurückverweisung durch das Berufungsgericht (§ 538 II 1 Nr. 1) und die Revision rechtfertigen kann (Verletzung des § 286 I; BGH NJW 92, 1768/69)

Zöller, vor 284, Rn.16: Verfahrensfehlerhaft ist der vom Gericht unterlassene Hinweis auf die von der Partei erkennbar falsch beurteilte Beweislast, wenn die Parteien von der Rechtsmeinung erst im Urteil überrascht werden (vgl. § 139 Rn. 16; § 538 Rn. 21)

Die Partei wurde deshalb auch unheilbar in ihren Rechten nach § 285 ff. ZPO verletzt. für den u. a. gilt:

§ 285 ZPO (Verhandlung nach Beweisaufnahme)

Zöller, Rn. 1: Das Gericht muss den Parteien Gelegenheit zur Beweiserörterung geben (soweit möglich unter Mitteilung des Beweisergebnisses, § 279 III), sonst sind sie in ihrem Anspruch auf rechtl. Gehör verletzt und das Beweisergebnis darf nicht verwertet werden.

Zöller, Rn. 2: Bei Unzumutbarkeit sofortiger Verhandlung ist auf Antrag gem. § 227 zu vertagen. Auf jeden Fall ist die (schriftliche oder mündliche) Stellung in die Beweswürdigung des Gerichts einzubeziehen, also gemäß § 279 III, 285 "erneut mit den Parteien zu erörtern".

Die Partei wurde deshalb auch unheilbar in ihren Rechten nach § 286 ZPO verletzt. für den u. a. gilt:

§ 286 ZPO (Freie Beweiswürdigung)

s. Seite 5, 6 der Beschwerdebeurteilung!

§ 291 ZPO (Offenkundige Tatsachen)

Die Partei wurde deshalb auch unheilbar in ihren Rechten nach § 291 ZPO verletzt. für den u. a. gilt, dass die Verfahrenshandlung nach diesem Paragraphen zum Beweisverfahren gehört und keine Klageerweiterung nach § 41 FGO ist, wie es das NDS FG fälschlicherweise zum Zwecke der Umgehung einer notwendigen Beachtung im Verfahren 9 K 692/0 behauptete und nach der Widerlegung in einer anhängigen Nichtzulassungsbeschwerde jetzt durch angebliche fehlende Rechtserheblichkeit der Beweisanträge rechtsmissbräuchlich ersetzen möchte. Die Partei wurde deshalb auch unheilbar in ihren Rechten nach § 321 a ZPO verletzt. für den u. a. gilt:

§ 321 a ZPO (Verletzung des rechtlichen Gehörs)

Zöller, Rn. 6: Eine Gehörsverletzung liegt vor, wenn das Verfahrens des Gerichts nicht den Anforderungen gem. Rn 5 entspricht, also entweder gegen die aus dem allg. Grundsatz (Art. 103 I GG) entwickelten Regeln oder die (weitergehenden) gesetzl. Vorschriften (z. B. § 139 II) verstoßen wurde.

Zöller, Rn. 9: Gehörsverletzung liegt auch vor, wenn das Gericht ein Verstoß gegen das objektive Willkürverbot dadurch beging, dass es den Kern des Vorbringens überhaupt nicht erfasst oder grob missversteht, so dass unter keinem rechtlichen Aspekt das Urteil vertretbar ist.

Zöller, Rn. 10: Gehörsverletzung liegt dann vor, wenn das Gericht es in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Nach der Rechtsprechung des BVerfG beruht eine Entscheidung dann auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht ohne den Verstoß zu einer anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Entscheidung gekommen wäre.

Die Partei wurde deshalb auch unheilbar in ihren Rechten nach § 244 StPO verletzt. für den u. a. gilt:

§ 244 StPO (Freie Beweiswürdigung)

s. Seite 4, 5 der Beschwerdebeurteilung!

Auch die Revisionsgründe des § 338 Satz 1-4, 6,7 StPO sind in vielen Facetten durch die Besetzung des 9. Senats des NDS FG in dem Bewusstsein erfüllt worden, dass sie niemals in der Bundesrepublik eine Strafverfolgung befürchten müssen. In einem tatsächlichen Rechtsstaat wären sie aber schon lange keine Richter mehr.

Sämtliche Revisionsgründe entsprechend § 543 ZPO liegen vor. Die absoluten Revisionsgründe nach § 547 ZPO wurden nachgewiesen.

Der Kläger rügt auch unter Hinweis auf seine gesamten Eingaben und Rechtsbehelfe die Verletzung seiner folgenden Grundrechte in diesem Verfahren durch Verfahrensmanipulationen am NDS FG:

*Menschenwürde, Art. 1(1),
Persönlichkeitsentfaltung, Art. 2(1),
Gleichheit vor dem Gesetz Art. 3(1) und (3),
Meinungsfreiheit, Art. 5(1)1,
Grundrechtsgeltung, Art. 19(2),
Rechtsstaat, Art. 20(1),
Demokratie, Art. 20(1),
volkslegitimierte Staatsgewalt, Art. 20(2)1,
Gewaltentrennung, Art. 20(2)2,
Widerstand, Art. 20(4),
gesetzlichen Richter, Art. 101(1)2,
rechtliches Gehör, Art. 103(1) GG und
faïres Verfahren, Art. 6(1) EMRK.*

Der Kläger wird die Rechtsverweigerung am NDS FG nicht und niemals hinnehmen und hat die Nichtzulassungsbeschwerde nach dem Gesetz umfassend begründet.

Dem Antrag auf Zulassung der Revision ist stattzugeben.

Der vorstehende Antrag wurde durch einen ausgesprochen mutigen Rechtsanwalt eingereicht, so dass damit nachgewiesen werden konnte, welchen gesamten Vortrag die Juristen am BFH München kennen. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass nach der Vorlage aller auszulegenden Geschäftsverteilungsunterlagen des BFH München ein Ablehnungsantrag gegen die befassten Juristen gestellt werden wird, weil auch an diesem Gericht zahlreiche nicht gesetzliche Richter nach § 51 FGO an der Geschäftsverteilung und im Verfahren mitwirken.

Mit Datum vom 23.03.2009 wurde deshalb vom Recht auf Ablehnung von nicht gesetzlichen Richtern nach § 42 ZPO gemacht. Laut Zöller, ZPO, § 42 Rn 2 haben dieses Recht nur die Partei, Streitgehilfen und vom Verfahren betroffene Drittbeteiligte. **"Der Prozessbevollmächtigte hat kein selbstständiges Ablehnungsrecht aus eigener Person."**!

Die Ablehnung wurde wie folgt durchaus für Nichtjuristen verständlich begründet, Zitat Anfang:

In der Sache VIII B 188/08 (9 K 651/03 und 9 K 653/03 am NDS FG)

des Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel,
c./o.
Frau Anneliese Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, D - 38 678 Clausthal-Zellerfeld

- Kläger -

gegen

FA Goslar, Wachtelpforte 40, D - 38 644 Goslar - 21/147/03554

wegen Einkommensteuer 1995 - 2000 und Gewerbesteuerermessbeträge 1995 - 2000

werden die bundesrepublikanischen Volljuristen Prof. Dr. Pezzer, Moritz und Dr. Nothnagel wegen des Vorwurfes der Befangenheit und als nicht mögliche gesetzliche Richter abgelehnt.

Begründung:

Der Ablehnende wirft den abgelehnten bundesrepublikanischen Volljuristen Prof. Dr. Pezzer, Moritz und Dr. Nothnagel Rechtsbeugung, Prozessbetrug und Verfassungshochverrat nach der bundesrepublikanischen Gesetzgebung vor.

Die Abgelehnten haben im Verfahren VIII B 142/08 (9 K 692/03 am NDS FG) gegen die Ehefrau des Ablehnenden mit Datum vom 11.02.2009 eine Entscheidung im massiven Verstoß gegen Recht und Gesetz und höchstrichterliche Rechtsprechung der Bundesrepublik abgesetzt. In dieser haben sie die Ehefrau des Ablehnenden der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen rechtsgrundlagenloser Steuerfestsetzungen des FA GS sowie der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung ausgesetzt, ohne ihr rechtliches Gehör, faires Verfahren und den gesetzlichen Richter zu gewähren. Diese juristische Schlechtleistung betrifft auch den Ablehnenden direkt.

Die Entscheidung vom 11.02.2009 ist mit einer umfassend begründeten Gegenvorstellung in allen Begründungspunkten angegriffen und nicht nur widerlegt, sondern begründet den Verdacht, dass die befassten Prof. Dr. Pezzer, Moritz und Dr. Nothnagel absichtlich rechtbeugend, prozessbetrügerisch und amtsanmaßend zur Vorteilsgewährung für ihren Dienstherrn völlig skrupellos als gesetzliche Scheinrichter tätig wurden.

Die Gegenvorstellung im Verfahren VIII B 142/08 (9 K 692/03 am NDS FG) wird als Bestandteil der Ablehnungsbegründung in das Ablehnungsverfahren eingeführt und ist dem Gericht laut Eingangsbestätigung auch bekannt.

Dem beteiligten Prof. Dr. Pezzer war bei seiner Beteiligung an dem Entscheid vom 11.02.2009 als Präsident des BFH München bewusst, dass dabei mindestens der Jurist Nothnagel als auch nach § 51 FGO nicht möglicher gesetzlicher Richter beteiligt war.

Die inzwischen eingereichte Gegenvorstellung zum Verfahren VIII B 142/08 (9 K 692/03 am NDS FG) erklärt in weiten Bereichen die rechtsmissbräuchliche Abwehr einer Begründung für eine Nichtzulassungsbeschwerde durch unbegründete, pauschale, sinnleere Floskeln, bei denen sich der Verdacht ergeben musste, dass durch solche Formulierungen keinerlei Gegenargumentationen geprüft oder zugelassen werden sollten.

Die so abgewehrten unwiderlegbaren Vorträge zu offenkundigen Tatsachen, zur tatsächlichen nichtigen Gesetzgebung der bundesrepublikanischen Steuergesetzgebung u. a. wegen Verstoß gegen Art. 19 (1) Zitiergebot des GG, den fehlenden territorial-räumlichen Geltungsbereichen und dem Widerstandsrecht nach § 20 (4) GG wurden nicht im Wege des ordentlichen rechtlichen Gehörs beschieden.

Insbesondere der Nachweis nichtiger Geschäftsverteilungspläne zunächst am Nds. FG durch grundsätzlich nach GVG ausgeschlossene Umlaufverfahren, an denen auch noch nicht gesetzliche, vorbefasste Richter als ehemalige Finanzbehördenmitarbeiter im Verstoß gegen § 51 FGO beteiligt waren, wurde dabei durch Glaubensbekenntnisse zur Vertrauenswürdigkeit eines Finanzamtsgerichtspräsidenten Pust am Nds. FG verworfen, der das gesamte Verfahren der dortigen Klägerin aus dem Hintergrund steuerte und ihr alle Schwierigkeiten zur Verweigerung der Prüfung des gesetzlichen Richters gemacht hat, die in der dazu gehörenden Nichtzulassungsbeschwerde erklärt war.

Der Ablehnende hat in seiner Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde alle diese Punkte auch vorgelegt und befürchtet deshalb, dass ihn die befassten Volljuristen Prof. Dr. Pezzer, Moritz und Dr. Nothnagel genau so einfach über den Löffel barbieren werden und wollen, um die unwiderlegbaren Vorträge, die zu einem Zusammenbruch der bundesrepublikanischen Rechtsstaatstarnung führen müssen und werden, noch nicht gerichtlich erkennen zu müssen.

Sie sind daher in eigener Sache tätig und werden aufgefordert, zu allen Punkten der eingereichten Gegenvorstellung im Verfahren VIII B 142/08 (9 K 692/03 am NDS FG), mit denen ihre Entscheidungsbegründung widerlegt wurde, Stellung zu nehmen, wieso sie solche Entscheidungsbegründungen zur Abwehr einer Nichtzulassungsbeschwerde nach Kenntnisnahme der Gegenargumente aus der GV für rechtens und rechtsstaatlich ansehen.

Ordentliches rechtliches Gehör wird dabei nur gewährt, wenn sie sich in ihren dienstlichen Stellungnahmen mit den Argumenten der Gegenvorstellung Erhebenden auseinander setzen, die diese mit dem hier Ablehnenden gemeinsam erarbeitet hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch der GVP des BFH München nichtig ist, wodurch seit langem und bis heute auch am BFH deshalb keine gesetzlichen Richter vorhanden sind, s. u. a. § 51 FGO und die Verabschiedung durch nicht gesetzliche Richter.

Dem Ablehnungsgesuch ist wegen der besonders auf Seite 33 der Gegenvorstellung im Verfahren VIII B 142/08 (9 K 692/03 am NDS FG) aufgeführten Begründungen stattzugeben,

→ nachdem die dienstlichen Stellungnahmen zur abschließenden Beantwortung

an den Ablehnenden zugesendet und die Antwort wieder bei Gericht eingegangen ist.

P.S.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im bundesrepublikanischen Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Zitat Ende!

Die Antwort des BFH München kam postwendend:

Offenkundig haben die Volljuristen am BFH München sich selbst ein Ablehnungsrecht geschaffen, dass ihnen ungestört durch juristische Standeskollegen ihre Verbrechen erleichtern sollte. Und wieder sorgt der Anwaltzwang dafür, dass sich die beruflich zugelassenen und auf das Besatzungsrecht eingeschworenen Juristen über das ganze Deutsche Volk erheben konnten, welches selbst nicht postulationsfähig und damit weiterhin vor Gericht in jeder höheren Instanz grundsätzlich entmündigt ist. So wird der gesetzliche Richter, das rechtliche Gehör und das faire Verfahren gleichzeitig weggeputzt.

Als Antwort auf diese weitere neuentdeckte Schweinerei in der bundesrepublikanischen Justizgewährung wurde folgendes über die anwaltliche Vertretung eingereicht, Zitat Anfang:

Bundesfinanzhof München
- Geschäftsstelle des II Senats -
Ismaninger Straße 109
D - 81 675 München

In der Sache VIII B 188/08 (9 K 651/03 und 9 K 653/03 am NDS FG)

des Dr.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel,
c./o.
Frau Anneliese Wenzel
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, D - 38 678 Clausthal-Zellerfeld

- Kläger -

gegen

FA Goslar, Wachtelpforte 40, D - 38 644 Goslar - 21/147/03554

- Beklagter -

wegen Einkommensteuer 1995 - 2000 und Gewerbesteuermessbeträge 1995 - 2000

wird Antrag auf Ruhen des Verfahrens gestellt, bis das zur Zeit am OLG München anhängige Verfahren 9 VA 4/09 zur Erlangung der Einsicht nach Kissel GVG 5. Auflage 2008 in § 21 e Abs. 9 in Verbindung mit § 21 g Rn. 39 in einer Geschäftsstelle am BFH München auszulegenden Unterlagen zur Geschäftsverteilung 2008 und 2009, den gesetzlichen Richtern und etwaigen Sonder- oder Ehrenrichtern (Schöffen) für den Antragsteller rechtskräftig abgeschlossen ist.

Es ist hier zur Zeit nicht überprüfbar, wer für die Geschäftsverteilung wann und wie verantwortlich gezeichnet haben will.

Nach Kenntnis der zur Verfügung zu stellenden Unterlagen will der Kläger einen begründeten Ablehnungsantrag über seine anwaltliche Vertretung einreichen, nachdem der BFH einen solchen ohne Anwalt für unzulässig erklärt hat. Insoweit kann er sein ihm zu gewährendes rechtliches Gehör zur Zeit nicht ausüben.

Zitat Ende!

Die bisher auch im Internet veröffentlichte Geschäftsverteilung des BFH lässt nämlich nicht erkennen, wer, wann wie und wo den Geschäftsverteilungsplan überhaupt verabschiedet. Die Weigerung des Präsidenten des BFH München, die Unterlagen in einem Geschäftszimmer auszulegen, führte zu einem Antrag nach § 23 EGGVG beim OLG München, welcher über das VG BS an das VG München geleitet wurde und bis heute nicht zur Vorlage der tatsächlichen Abläufe bei der Erstellung der GVP am BFH München geführt hat.

Dennoch erließen die furchtbaren Juristen auch an diesem BRdVd-Scheinrechtsstaatsgericht als unwiderlegbar nachgewiesene nicht gesetzliche Richter einfach in erneut und überraschender anderer Besetzung die nachfolgende Absonderung, um einer weiteren noch ausführlicheren Ablehnungsbegründung wegen ihrer Befangenheit und Funktion als nichtgesetzliche Richter vorausschauend wieder den Weg zu versperren:

Vergleicht man die Absonderung der nicht gesetzlichen Richter am BFH München Pezzer, Brandt und Ratschow mit dem eingereichten Antrag, so fällt sofort auf, dass die befassten Volljuristen lediglich ihre ihnen und der OMF-BRDvD genehme Meinung verlauten lassen, ohne einen einzigen vorgetragene Sachverhalt auch nur zu erörtern. Und tatsächliches Recht scheinen sie auch nicht kennen zu wollen, wie gehabt an allen BRdVd-Gerichten, was zu beweisen war.

Tatsächlich gab es unzählige vorgetragene absolute Revisionsgründe mit den angefügten Paragraphen des Besatzungsrechts, welche natürlich nicht zur Kenntnis genommen werden durften, um das Regime der Bundesrepublik noch so lange als möglich gegen den wachsenden Widerstandswillen zu halten.

Nur nebenbei bemerkt sei, dass auch am BFH München Urkundsbeamte keinen lesbaren Namen mehr bei Ausfertigungen angeben, weil sie wissen, dass sie Mittäter bei schwersten Justizverbrechen sind.

Mit diesem Entscheid des BFH München ist nun die Bahn zur Zwangsvollstreckung und zur Strafverfolgung wegen vorgeblicher Steuerhinterziehung frei, aber wieder werden sich die behördlichen und juristischen Kriminellen in BRdVd-Diensten auf dem Holzweg sehen.

Selbstverständlich nehmen diese furchtbaren Juristen am BFH München auch keine Gehörsrügen oder Gegenvorstellungen von Nichtjuristen an, die das Bundesverfassungsgericht ja als weitere Hürde vor einer Verfassungsbeschwerde - ebenfalls in einem eigenen Entscheid zur Verminderung des Arbeitseinganges - aufgestellt hat, s. VIII S 6/09 vom 1. April 2009 als Aprilscherz zum Verfahren VIII B 142/08 von den Volljuristen Pezzer, Moritz und Nothnagel.

Als weiteres Stück aus dem Tollhaus der bundesrepublikanischen Terrorjustiz wird der Beschluss VIII S 6/09

veröffentlicht, aus dem man erkennen kann, dass man sogar einen am Rechtsmittel beteiligten Rechtsanwalt durch BRdvd-Scheinrichter ausblenden kann, weil er sich angeblich trotz Unterschrift und vorsorglichen Abschwächungen zum eigenen Schutz wegen des Standesrechts den Schriftsatz nicht zu eigen gemacht haben soll. So sehen das Ende der Fahnenstange und der Beschluss aus:

Die sonstigen Sprechblasen unter Punkt II des angeführten Beschlusses vom 01.04.2009 kann man nur dann richtig einordnen, wenn man bemerkt, dass keine der offenkundigen Tatsachen aus dem Schriftsatz zur Antragsbegründung, vollständig wiederholt in der Gehörsrüge, wie auch vorstehend zur fehlenden Steuerpflicht für die OMF-BRDvd, zur Nichtigkeit ihrer Gesetze aus formellen Gründen und das Recht auf Verweigerung der Steuerleistung an eine kriminelle, hochverräterische, menschenrechtsfeindliche und völkerrechtswidrige Organisation namens "Bundesrepublik" schon nach dem Widerstandsrecht begründet wurde.

Als kriminell und nicht gesetzliche Richter erkannte Juristen in den höheren BRdvd-Gerichten setzen also nicht nur ihre eigenen Arbeitsbedingungen fest, sondern sollen nach dem Recht der OMF-BRDvd immer auch selbst ihr begangenes Unrecht feststellen, so dass man gar nicht an dieser Rechtsbarriere vorbei kommen kann.

Dabei weiß zusätzlich auch das Bundesverfassungsgericht mit allen seinen Mitgliedern, dass mangels gesetzlicher Richter in der Bundesrepublik kein Verfahren in der ersten Instanz beendet werden konnte oder kann. Es sorgt trotz dieses Wissens also nur zur Beschäftigung der Rechtbegehrenden mit völlig nutzlosen Rechtswegen und Rechtsbehelfen in allen Instanzen.

Ein in der Bundesrepublik beruflich zugelassener Jurist kann aber leider aufgrund der sich stetig zuspitzenden Lage, in welcher ständig weitere schwerste Straftaten von Volljuristen zu erkennen sein könnten, nun entsprechend dem juristischen Standesrecht gar nicht mehr tätig sein.

Und deshalb darf sich auch unter diesem Gesichtspunkt nun zuerst noch das sogenannte Bundesverfassungsgericht zu vorliegendem Bescheid des BFH München äußern oder zur Kenntnissgabe für die gesamte deutsche Öffentlichkeit den üblichen Weg der Nichtannahme und Nichtbearbeitung beschreiten.

So zerlegt sich dann ein vorgeblicher Rechtsstaat namens Bundesrepublik mit seinen Juristen von ganz alleine!

Fortsetzung folgt!

Vorläufige Schlussbemerkung:

Auch die Juristen am BFH München haben also in voller Kenntnis über eine nach Gesetz nicht vorliegende Steuerverpflichtung durchgesetzt, dass eine solche zu Unrecht in der Bundesrepublik auch noch vollstreckt werden kann. Sie haben daher über die Erfassungsstelle für BRdvd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch das folgende Schreiben erhalten, nach welchem sie nie wieder sicher sein werden, wann sie oder ihre Rechtsnachfolger zum Schadensersatz, zur Wiedergutmachung und - natürlich nur sie persönlich - zur strafrechtlichen Rechenschaft in einem tatsächlichen verlässlichen deutschen Rechtsstaat herangezogen werden.

Jeder durch die bundesrepublikanische Justiz mit nicht gesetzlichen Richtern an nicht staatlichen Gerichten Betrogener kann sich also mit den BRdvd-amtlichen Dokumenten und seinen Erwidern zur Sicherung seiner Rechtsansprüche ebenfalls vorsorglich an die Erfassungsstelle wenden, damit auch sein Fall für eine zukünftige Wiederaufnahme archiviert und vorgehalten werden kann.

Mehr kann kein Deutscher in der Bundesrepublik mehr tun, wenn er das Joch der Besatzer nicht mit allen Mitteln abschütteln helfen will. Und das heißt, dass bis dahin jeder aus der Bundesrepublik fliehen müsste, sobald ihn bundesrepublikanische Behörden beanspruchen wollen, weil er sich dagegen mit dem Gesetz und wegen der fehlenden rechtsstaatskonformen Gerichten in der BRdvd gar nicht wehren kann und die Beanspruchung nicht erfüllen will.

Erst wenn das Allgemeinwissen bei Deutschen wird, ist das Regime der Besatzer in der OMF-BRDvd definitiv am Ende!

JOlE Justiz-Opfer-Initiative Clausthal
Postfach 1222
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 (Anrufbeantworter!)
Telefax: 05323 2004 (nach Anmeldung!)
e-Mail: teredo@ymail.com

[Home](#)